Z 37
18
153

Z 37
40 18/53

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Dreiundfunfzigster Jahrgang, **1863.**

Gedruckt bei Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für d Jahr 1863 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.
	1. Allerhöchste Kabinets-Ordres.		
22sten Dez. 1862.	Genehmigung zum Bau einer Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg	4	13 19
5ten April 1863.	Die zu Ehren der Kämpfer von 1813/15 angeordnete Feier des 17ten März	16	91
20sten April	Fünfter Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Januar 1838 wegen der Kommunikationsabgaben Anwendung findet	22	131 132
28sten Sept.	Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie in Berlin	44	225
9ten Nov.	Eröffnungsrede der beiden Häuser des Landtages	46	233
	2. Bekanntmachungen des Königl. Staats-Ministeriums.		
8ten Nov. 1862.	Aufhebung des §. 11 der Verordnung wegen der in der Provinz Preußen anzustellenden Schiedsmänner vom 7ten September 1827	1	1
	3. Bekanntmachungen des Königl. Kriegs-Ministeriums.		
1sten Okt. 1863.	Betrifft den Eintrittstermin für die auf B.förderung dienenden jungen Leute	45	229
	4. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.		
2ten Januar	Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	1	1
17ten Sept.	Ablieferung der bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse	23	186
3ten Nov.	Ort und Zeit der Eröffnungssitzung der beiden Häuser des Landtages	45	229
4ten Nov.	Verbot mehrerer in Nordamerika erscheinenden Zeitschriften	46	235
14ten Nov.	Verbot mehrerer Zeitschriften	48	241
14ten Dez.	Verbot der Zeitschrift „die Gartenlaube“	52	267
	5. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
20sten Febr.	Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus	10	50
19ten Mai	Kursus für Turn-Lehrer der Central-Turn-Anstalt in Königsberg	23	135
8ten Juli	Instruktion zur Bereitung der Dekokte ꝛc. in den Apotheken nach der neuen Pharmakopöe	35	192
5ten Sept.	Die zwischen Belgien und Preußen wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft	45	229
	6. Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Ministeriums.		
12ten Febr.	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die russische und polnische Grenze	7	41
15ten Juli	Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer	48	213 219

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	7. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.			
17ten Febr. 1863.	Generalversammlung der Meistbetheiligten der preuß. Bank	9	45	65
24sten Febr.	Abänderung einiger Vorschriften des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen	10	49	76
28sten Aug.	Konto-Gebühr für die Kreditirung von Porto	37	197	336
	8. Bekanntmachungen des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen.			
11. März	Den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend	16 20 24	92 109 141	138 167 219
	9. Bekanntmachungen des Königl. preußischen Ober-Kommandos der Marine.			
10ten Dez.	Meldung des Wohnorts der Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bei den Bezirksfeldwebeln	51	265	453
	10. Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.			
29sten Dez. 1862.	Die Einreichung der zum 1sten Oktober c. gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1851/52 . .	1	2	4
3ten Januar 1863.	Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	3 16	9 93	14 140
21sten April	Einreichung der Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	19 45	105 229	158 402
22sten April	Prämie für die Entdeckung des Verfertigers resp. Verbreiters falscher preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten	23	135	291
18ten Juni	8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5 pCt. Staatsanleihe von 1859	26	145	238
12ten August	Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 . . .	34 40 48	185 209 241	307 359 421
15ten Sept.	9te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe pro 1855 . . .	38	199	340
15ten Sept.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½proz. preuß. Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 . .	39	205	351
11ten Dezbr.	9te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3te Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 . . .	51	265	452
	11. Bekanntmachungen der Königl. Kontrole der Staatspapiere.			
8ten Januar.	Liste der aufgerufenen und im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	6	35	39
4ten Mai	Die dem Wagenfabrikanten Schimmelpfennig abhanden gekommenen beiden Staatsschuldscheine	19	106	160
	12. Bekanntmachungen des Königl. General-Postamts.			
26sten Januar	Versendung von Gold und Silbersachen nach Rußland und Polen .	8	44	58
9ten Februar	Betrifft die nach Polen bestimmten Geldsendungen	8	44	59

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
9ten Februar 1863	Herabsetzung des belgischen Portos für Geld und Werthsendungen .	8	44	60
17ten Februar	Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe	9	45	66
30sten März	Veränderung der Portosätze für mehrere überseeische Korrespondenz-Zweige	15	85	127
26sten April	Cours des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Ystadt . . .	18	101	152
17ten Juni	Additional-Postvertrag zwischen Preußen und Belgien	27	149	253
11ten Nov.	Post-Dampfschifffahrten zwischen Stettin und Stockholm	47	237	414
26sten Nov.	Schluß der Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt	49	257	432
27sten Nov.	Geldsendungen nach Polen	50	263	446
11ten Decbr.	Postvertrag zwischen der Kgl. niederländischen u. der Kgl. preuß. Regierung	52	267	461
	13. Bekanntmachungen des Königl. Hauptbank-Direktoriums.			
17ten Januar	Eintragungen in die Stammbücher der Bank	4	29	22
2ten Mai	Einreichung der alten Banknoten a 25 und 10 Thaler	19	105	159
	14. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.			
28sten Febr.	Abänderungen des Statuts der Provinzial-Hilfskasse	10	49	77
20sten März	Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg nebst Instruktion für die Direktoren	12	52/76	112
18ten Mai	Betrifft das gute Verhältniß der Truppen und der Bevölkerung . .	21	115	181
16ten Mai	Statut der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg	22	122/125	194
1sten Juni	Seelsorge für die katholischen Militairpersonen in Lötzen	25	143	225
28sten Juni	Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen und dessen Dank für die ihm bei Inspizirung der Königl. Truppen zu Theil gewordenen Beweise von Liebe und Anhänglichkeit	27	149	252
6ten Oktober	Instruktion wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden	48	249/252	423
	15. Bekanntmachungen der Königl. Bau-Akademie in Berlin.			
17ten Febr.	Eintritt in die Bau-Akademie	9	46	67
30sten Aug.	Eintritt in die Bau-Akademie	36	195	331
	16. Bekanntmachungen des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.			
27sten August	Beginn des Cursus und Aufnahme in das Institut	36	195	332
27sten August	dto. - dto. dto. in die Musterzeichenschule . . .	36	196	333
	17. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
26sten Mai	Die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend	23	137	208
25sten Nov.	dto. dto. dto. dto.	50	263	447
	18. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
27sten Januar	Abänderung des §. 5 der Instruktion hinsichts der bei vorgekommenen Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten	3	65	94

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	19. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a. Des Regierungs-Präsidiums.			
15ten Februar 1863	Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Prämien-Anleihe pro 1855	7	41	52
26sten März	Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozent. preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859	13	77	113
30sten Mai	Allerhöchster Erlaß an das Haus der Abgeordneten vom 26. Mai und die beim Schluß der Landtagssitzung am 27. Mai c. gehaltene Rede des Herrn Präsidenten des Königl. Staatsministeriums . .	22	119	193
25sten Mai	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozent. preußischen Staatsanleihe pro 1859	22 28 34	130 155 186	194 265 308
6ten Juni	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	23 29 35	135 157 191	291 270 317
2ten Oktober	Der Abgang des Präsidenten von Kries	40	209	358
6ten Oktober	Amtsantritt des Regierungspräsidenten Maurach	41	219	369
19ten Oktober	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	43 49	223 255	386 430
18ten Nov.	Die Geschäfte des Vorsitzenden der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer	47	237	416
4ten Dez.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856	49	256	431
	b. Der Regierung.			
9ten Mai	Präklusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzogl. Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine	9	47	70
4ten August	Eröffnung der niederen Jagd	33	181	302
	c. Der Abtheilung des Innern und für direkte Steuern Domainen und Forsten.			
26sten Okt.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	44	227	392
18ten Dez. 1862	d. Der Abtheilung des Innern. Der Transport, die Lagerung und die Beleuchtung des Petroleums	1	3	6
24sten Dez.	Die neue Arznei-Taxe pro 1863	1	4	7
26sten Dez.	Statut der Allg. Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen .	1	4	8
27sten Dez. 1863	Jahres- und Rechenschaftsbericht der National-Dank-Stiftung für Veteranen pro 1861	2	5	11
4ten Januar	Die Gesuche um polizeiliche Genehmigung von Dampf-Kessel-Anlagen	3	9	15
12ten Januar	Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten . . .	4	19	23
16ten Januar	Schluß der niedern Jagd	4	30	25
26sten Januar	Die Aufbewahrung von Pulver und Waffen	4	30	26
19ten Januar	Die Beerdigung der an den Pocken Verstorbenen	5	31	31
25sten Januar	Die schulpflichtigen Hütekinder	5	31	32
21sten Januar	Wahl und Bestätigung der Vorsteher und Abgeordneten der Salzburger Hospitals-Anstalt in Gumbinnen	5	32	33
31sten Januar	Betrifft die sogenannte Trichinen-Krankheit	6	33	41

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
3ten Februar 1863	Die bei Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten	7	42	53
6ten Februar	Neue Ausgabe der Landes-Pharmakopoe	7	42	54
17ten Februar	Ausleihung von 10,000 Thlr. disponiblen Fonds	8	44	62
20sten Febr.	Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene	9	46	68
18ten Februar	Die Schulamts-Prüfungen der Literaten betreffend	9	47	69
16ten Februar	Schenkungen an die Kirchen pro 1862	9	47	73
21sten Febr.	Prüfung junger Leute behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Angerburg	10	51	79
24sten Febr.	Das Hüten Nichtberechtigter in den Königl. Forsten	10	52	80
12ten März	Betrifft die Stellung des Hauses der Abgeordneten zur Staatsregierung	10	57	92
7ten März	Die sanitätspolizeilichen Maßregeln bei der Pockenkrankheit	11	59	95
9ten März	Namens-Verleihung	11	61	96
6ten März	Domainenzins-Ablösungssachen	11	61	97
16ten März	Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin	12	66	108
17ten März	Die Rinderpest in Polen	12	67	109
20sten März	Betrifft die Prüfung der Lehrerinnen und Erzieherinnen	13	77	114
2ten April	Verbot mehrerer außerpreußischer Zeitschriften	14	82	122
27sten März	Vakanz der Kreischirurgenstelle in Darkehmen	14	83	124
30sten März	Taxpreis der Ziegel	14	83	126
30sten März	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des eisernen Kreuzes vom 3ten August 1841	15	85	129
30sten März	Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden aus den Feldzügen von 1806/7 und 1812	15	85	130
5ten April	Polizei-Verordnung über das Impfwesen	15	91	131
31sten März	Kommunalisirungs-Angelegenheit	16	93	141
25sten Febr.	Jahr- und Wochenmarkt Ordnung für die Stadt Insterburg . . .	16	94	143
24sten April	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig . .	18	101	153
24sten April	Desgl. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig . . .	18	102	154
10ten Mai	Die Rinderpest in Polen	19	106	161
7ten Mai	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1862 . . .	20	109	168
8ten Mai	Die Landesvermessungen in mehreren Kreisen betreffend	20	111	169
15ten Mai	Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts	20	112	170
9ten Mai	Auseinandersetzungssachen	20	112	171
18ten Mai	Vervollständigung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Polen	21	115	182
15ten Mai	Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts	22	130	195
22sten Mai	Verbesserung der Schulstellen aus Gemeindemitteln	22	131	196
20sten Mai	Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin	22	131	197
9ten Mai	Auseinandersetzungssachen betreffend	23	137	209
1ten Juni	Erledigung des Rektorats in Kruglanken	23	138	210
8ten Juni	Polizei-Verordnung zum Schutz der Aryk-Kanäle	24	141	220
10ten Juni	Empfehlung der zweiten Ausgabe des von dem Geh. Ober-Medizinal-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werkes „das preuß. Medizinalwesen“	24	142	221
2ten Juni	Vereinigung des bei Rogahlen gelegenen Sees mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Rogahlen	24	142	222

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
5ten Juni 1863.	Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Szittkehmen	24	142	223
16ten Juni	Schulamtsprüfungen der Literaten	25	143	226
12ten Juni	Erledigung der Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit	25	143	227
16ten Juni	Die Beschädigung der Schifffahrtszeichen im Haff	25	143	228
18ten Juni	Den Verkauf und Transport von Sensen betreffend	25	144	229
18ten Juni	Erhebung der Ortschaft Skirwittell zu einer besondern Dorfgemeinde .	25	144	230
12ten Juni	Prüfung der Schulamtsbewerber in Karalene und Angerburg . . .	26	146	239
18ten Juni	Namens-Veränderung	26	146	241
25sten Juni	Die Rinderpest in Polen betreffend	27	150	254
29sten Juni	Die neue Arzneitaxe pro 1863	27	153	257
7ten Juli	Betrifft die Aufbewahrung und den Verkauf von Pulver, Munition, Waffen und Sensen	28	156	266
29sten Juli	Die Nachtwachen auf dem Lande betreffend	30	169	277
15ten Juli	Die Arznei-Taxe pro 1863 betreffend	30	169	278
13ten Juli	Geschäftsbezirk des Wasserbau-Inspektors Fütterer und des Kreisbaumeisters Becker in Tilsit	30	169	279
15ten Juli	Kommunalisirungs-Angelegenheit	30	169	280
29sten Juli	Die Ertheilung von Aufenthaltskarten	32	175	293
10ten August	Verzeichniß der Lehrer, welche zur diesjährigen Aufnahmeprüfung gut vorbereitete Präparanden gebildet haben	34	187	309
10ten August	Muthwillige Beschädigung von Chausseebäumen	34	187	310
14ten August	Verbot des Rabattirens bei Lieferung von dispensirten Arzneien . .	34	187	311
20sten August	Einrichtung einer Königl. Garnison-Verwaltung in Insterburg . .	35	193	319
12ten August	Kommunalisirung von Grundstücken	35	193	320
18ten August	Stolgebühren-Taxe für das Kirchspiel Werden	35	193	321
28sten August	Transport, Lagerung und Bearbeitung des Petroleums	37	197	337
1ten Sept.	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1862	37	198	338
13ten Sept.	Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen	38	199/201	341
23sten Sept.	Die Rinderpest in Polen betreffend	39	208	354
24sten Sept.	Taxpreis eines Blutegels	39	208	355
1ten Oktober	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst	40	210	360
24sten Sept.	Modifikation der Berechtigung der höheren Schulen, namentlich der Realschulen zweiter Ordnung	40	211	361
25sten Sept.	Namens-Veränderung betreffend	40	212	362
16ten Okt.	Wahl der Abgeordneten betreffend	42	221	378
23sten Okt.	Die Rinderpest in Polen betreffend	42	227	399
23sten Okt.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Stallupönen über Millubnen bis zur Goldaper Kreisgrenze	44	227	391
26sten Okt.	Kontrole der Militairpflichtigen	45	239	403
27sten Okt.	Betrifft die Gemeindeordnung im Marktflecken Ruß	45	241	404
6ten Nov.	Erledigung des Präzentorats in Mehlkehmen	45	231	405
31sten Okt.	Bekanntmachungen zur Ermittelung des Eigenthümers herrenlos gefundener Gegenstände	46	236	411
19ten Nov.	Erledigung des Präzentorats in Willuhnen	48	252	424
19ten Nov.	Erledigung des Präzentorats in Skaisgirren	48	252	425

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
26sten Nov. 1863	Konstitution der evangelischen Parochie Warninken und Exekutions-Urkunde für dieselbe	49	257	433
4ten Dez.	Die Rinderpest betreffend	49	258	434
4ten Dez.	Aufhebung der Vieh- u. Pferdemärkte in Mierunsken und Darkehmen	49	258	435
3ten Dez.	Aufhebung des Vieh- und Pferdemarktes in Goldap	49	258	436
30sten Nov.	Kommunalisirung von Grundstücks-Antheilen	49	258	437
30sten Nov.	Abonnement auf das Amtsblatt und den Anzeiger	49	258	438
16ten Dez.	Die Einfuhr von Bettfedern, Daunen und Lumpen aus Rußland und Polen betreffend	52	265	454
12ten Dez.	Uebersicht der durch Königl. Landbeschäler des litthauischen Landgestüts gedeckten Stuten pro 1863	52	266	455
	e. der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.			
7ten Januar	Die Errichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen	2	5	10
14ten Januar	Ausführungs-Kommissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer	3	11	16
24sten Januar	Die Veranlagung der Gebäudesteuer	4	30	24
31sten Januar	Die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1863	6	39	42
3ten Februar	Einrichtung der Unter-Rezeptur in Seckenburg	6	39	43
25sten Febr.	Einrichtung der Unter-Rezeptur in Ruß	9	47	71
6ten März	Domainenzins-Ablösungssachen betreffend	14	82	123
9ten April	Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden . .	16	88	139
12ten April	Die Feststellung der Normalstädte behufs Einschätzung zur Gebäudesteuer	16	94	142
4ten Mai	Aushändigung der Quittungen über die im 4. Quartal v. J. eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	19	106	162
18ten Juni	Desgleichen vom 1. Quartal d. J.	26	146	240
7ten Juli	Veranlagung der Gebäudesteuer	28	156	268
30sten Juli	Veranlagung der Gebäudesteuer	31	171	284
28sten Sep.	Aushändigung der Quittungen über die im zweiten Quartal eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	43	224	387
	f. der Feuer-Sozietäts-Direktion.			
27sten Juli	Extrakt aus der Jahres-Rechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1862	32	173	292
18ten Juli	Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1862	33	177	300
3ten August	Anerkenntniß für den Ortsschulzen Mathes Brandstäter	33	181	301
	20. Bekanntmachungen der Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin.			
29sten Januar	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Darkehmen	6	35	40
5ten Februar	Eröffnung von Telegraphen-Stationen in Lötzen und Johannisburg .	7	41	51
29sten Okt.	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Insterburg	44	227	389
31sten Okt.	Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphen-Leitungen . .	46	235	410
14ten Nov.	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Angerburg	47	237	415
	21. Bekanntmachung der Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.			
21sten Jan.	Anmeldung und Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	5	32	35
6ten August	Anmeldung und Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	33	181	304

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	22. Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Stettin.			
18ten Februar 1863.	Aufnahme in der mit der Königl. Navigations-Schule in Grabow verbundenen Schiffsbauschule	10	53	82
	23. Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Danzig.			
25sten August	Anstellung eines Kreis-Thierarztes in Berent	36	195	330
	24. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Marienwerder.			
18ten Septbr.	Vakanz der Kreis-Thierarztstellen in Culm und Graudenz	40	212	364
4ten Dez.	Betrifft die neu creirte Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Conitz . .	51	266	456
8ten Dez.	Erledigung des Physikats des Kreises Conitz	51	266	457
	25. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts Insterburg.			
20sten Juni	Die Gerichts-Ferien betreffend	26	147	243
11ten Dez.	Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts pro 1862 . .	50	268	449
	26. Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg.			
23sten Januar	Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande, welche bisher im Regierungsbezirk Münster für Kaffee bestanden hat	5	32	34
14ten Februar	Erhebung des Chausseegeldes auf der Insterburg-Nordenburger Chaussee	7	42	56
28sten März	Herabsetzung des Preises für Viehsalzleckſteine	14	82	121
7ten April	Betrifft die landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg	15	85	128
5ten Mai	Aufhebung der Binnen-Kontrole für Kaffee in den Königl. hannoverschen Hauptamtsbezirken Nordhorn und Leer	19	106	163
20sten Mai	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Flächen	21	116	183
17ten August	Erleichterungen in der Kontrole der Befreiungen von der Legitimationsschein-Kontrole im Grenzbezirk für die Landesgrenze gegen Rußland und Polen	34	188	312
24sten August	Aufhebung der Befugniß des Nebenzoll-Amtes zu Mirunsken zur Abfertigung von inländischem Branntwein zur Ausfur nach dem Auslande gegen Steuer-Vergütung	34	193	322
21sten Sep.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Rössel-Sensburger Chaussee . .	39	205	352
22sten Sep.	Zusammenstellung der Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife	39	281	353
	27. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
12ten Mai	Vernichtung der früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe . .	21	116	186
		21	117	187
12ten Mai	Verloosung v. Rentenbriefen	22	132	199
		23	133	214
21sten Okt.	Versicherung [illegible] gegen Feuersgefahr auf rentepflichtigen Grundstücken	44	228	395
12ten Nov.	Fünfundzwanzigste Auslooſung der Rentenbriefe	47	237	417
		47	238	418
12ten Nov.	Fünfundzwanzigste Auslooſung der Rentenbriefe	48	242	426
		49	238	443
27sten Dez. 1862.	28. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Breslau. Die Direktion des Königl. Hüttenwerks Kupferhammer	3	11	17

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
10ten März 1863.	Einsetzung eines Berg-Eichungs-Amts in Breslau nebst Instruktion für dasselbe vom 13ten Februar 1863	12	63	105
7ten Nov.	Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Schwidtal	46	236	413
	29. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen.			
27. Dez. 1862.	Einrichtung einer Botenpost zwischen Tilsit und Taurogge . . .	1	4	9
31. Jan. 1863.	Veränderungen bei der Gumbinnen-Rheiner Personenpost	6	39	44
12ten Februar	Veränderungen im Postenlauf	7	42	57
4ten März	Einrichtung einer Personenpost zwischen Heinrichswalde und Kellmienen	10	52	83
6ten März	Anstellung invalider Militairpersonen als Landbriefträger ꝛc. . . .	11	62	99
25sten März	Einrichtung einer Kariolpost zwischen Rhein und Schimonken . . .	13	78	116
27sten März	Aenderung im Gange der Personenpost von Langheim nach Johannisburg	13	78	117
24sten April	Veränderungen im Postenlauf	17	100	148
17ten April	Die Bestellung von Geld- und Werthsendungen durch die Landbriefträger	17	99	147
7ten Mai	Benutzung der Dampfboote Kleistut und Neris zur Versendung von Briefpost-Gegenständen zwischen Tilsit und Schmalleningken . . .	19	106	164
20sten Mai	Die Schmalleningker-Tilsiter Personenpost betreffend	21	116	184
20sten Mai	Kours der Johannisburg-Lötzener , , ...	21	116	185
28sten Mai	Beförderung der Gumbinnen-Rheiner Personenpost	22	131	198
26sten Mai	Die Insterburg-Lycker Personenpost betreffend	23	138	213
24sten Juni	Einrichtung einer Paketbestellungs-Anstalt in Gumbinnen	26	147	244
30sten Juni	Cours der Angerburg-Gerdauer Personenpost	27	153	259
27sten Juni	Anstellung invalider Militairpersonen als Landbriefträger	27	153	260
11ten Juni	Cours der Posten nach Veränderung des Fahrplans der Ost-Bahn .	29	157	272
1ten August	, mehrerer Posten	31	171	285
22sten August	Einrichtung einer Packetbestellungs-Anstalt in Tilsit	35	193	323
2ten Septbr.	Cours mehrerer Posten	38	208	345
22sten Sep.	, , , ...	39	208	356
18ten Septbr.	, , , ...	39	208	357
26ten Sep.	Beförderung der Schmalleningken-Tilsiter Personenpost	40	212	366
12ten Oktober	Anstellung invalider Militairpersonen als Landbriefträger	42	221	379
19ten Oktober	Coursveränderungen	44	227	394
31sten Okt.	Die Johannisburg-Lötzener Personenpost betreffend	45	231	406
29sten Okt.	Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts durch die Briefträger	46	236	412
26sten Nov.	Cours mehrerer Posten	49	258	410
	30. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der [illegible] Bahn in Bromberg.			
2ten Juli	Neuer Fahrplan	27	131	255
16ten Juli	Zusatzbestimmung zum Tarif vom 1. März 1862	30	170	282
28sten Juli	Frachtermäßigungen für den Transport derjenigen Gegenstände welche für die von der Versammlung deutscher Land- und [illegible]wirthe veranstaltete Schaustellung bestimmt sind	31	171	286
27sten Nov.	Beförderung von Pappe und Papier in Packen	49	259	441
25sten Nov.	Anstellung der Unterbeamten durch die Betriebs-Inspectoren . . .	49	259	442

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	31. Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats in Königsberg.			
1ten März 1863	Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden für das Sommer-Semester	10	54	85
1ten März	Verzeichniß der Vorlesungen im Sommerhalbjahr vom 13. April 1863	13	73/81	118
1ten März	" " " Winter-Halbjahr vom 15. Oktb. 1863	33	181/194	305
1ten Septbr	Immatrikulation neu eintretender Studirenden für das Winter-Semester pro 18$^{63}/_{64}$	37	198	339
	32. Bekanntmachung der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten.			
	a) zu Waldau bei Königsberg.			
27sten Febr.	Beginn des Sommer-Semesters	10	54	86
27sten August	Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester 18$^{63}/_{64}$	34	189	313
	b) zu Proskau.			
16ten Februar	Vorlesungen pro Sommer-Semester 1863	10	55	88
16ten Juli	Vorlesungen pro Winter-Semester 18$^{63}/_{64}$	30	169	281
	c) zu Poppelsdorf bei Bonn.			
16ten Februar	Vorlesungen pro Sommerhalbjahr 1863	9	47	74
16ten August	Vorlesungen pro Winterhalbjahr 18$^{63}/_{64}$	34	189	314
	d) zu Eldena.			
16ten Februar	Vorlesungen pro Sommer-Semester 1863	10	54/55	87
16ten August	Vorlesungen pro Winter-Semester 18$^{63}/_{64}$	35	194	324
	33. Bekanntmachungen der Königlichen Intendantur I. Armee-Korps.			
18ten Dez. 1862	Sicherstellung der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1863	1	2	4
	34. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei- und anderer Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Gumbinnen.			
29sten Jan. 1863	Verbot des Aushängens von Fleisch vor den Häusern	15	90	134
6ten Septbr.	Einrichtung zweier Vieh- und Pferdemärkte in Heinrichswalde	38	203	346
23sten Okt.	Verlegung des Wochenmarktes in Ruß	44	228	396

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 1. Gumbinnen, den 7ten Januar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 1. Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Dezember 1862 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5632 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 22sten Dezember 1862; unter Nr. 5633 den allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg nach Leiuschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena; unter Nr. 5634 den allerhöchsten Erlaß vom 17ten November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannsstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar; unter Nr. 5635 der allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe; unter Nr. 5636 den allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hüistert nach Borberg an der Wiehlminden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach; unter Nr. 5637 den allerhöchsten Erlaß vom 1ten Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; und unter Nr. 5638 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 21sten Dezember 1862.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 2. Nach den Anträgen des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern beschließt das Staats-Ministerium: daß unter Aufhebung des §. 11. der Verordnung wegen der in der Provinz Preußen anzustellenden Schiedsmänner vom 7ten September 1827, an dessen Stelle folgende Bestimmungen treten:

1) Die Parteien sind bei dem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt, sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Doch ist der fremde Schiedsmann seinerseits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen, ausgenommen den Fall, wenn die Berufung auf ihn deshalb erfolgt, weil der Schiedsmann des Bezirks der Sprache der Parteien nicht mächtig ist.
2) In Injurien-Sachen behält es bei der Bestimmung des Artikels XVIII des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14ten April 1851, nach welcher nur der Schiedsmann des Verklagten zur Vermittelung kompetent ist, das Bewenden.
3) Kein Schiedsmann soll sich außerhalb des Bezirks, für welchen er bestellt ist, mit Vergleichsverhandlungen befassen.

Berlin, den 8ten November 1862.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismark, v. Bodelschwingh, Gf. v. Itzenplitz, v. Mühler, Gf. zur Lippe, v. Jagow.

№ 3. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 22sten Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrich-

tigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12ten und 13ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden von 8 bis 12 Uhr liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 2ten Januar 1863. Der Minister des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die zum 1ten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

№ 4. Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten März d. J., Staats-Anzeiger № 71, 86 und 94., vom 3ten September d. J., Staats-Anzeiger № 206., und vom 1ten November d. J., Staatsanzeiger № 260., die Einreichung der zum 1ten October d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1851 und 1852, behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1ten October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29ten Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps.

№ 5. Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1863 mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums sichergestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
		B. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.		
1	Insterburg			ad 1 bis 3. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Tilsit			
3	Lötzen			
4	Gumbinnen	Brod Wwe. Kühl Fourage Kaufm. A. Driesen	Gumbinnen. Königsberg.	ad 4 bis 5. Liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison, sowie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
5	Ragnit	Brod Bäckermstr. Liedtke Fourage Kaufm. Ludwig	} Ragnit.	
6	Jurgaitschen	Kaufm. A. Driesen	Königsberg.	ad 6 und 8. Liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und deren Remontepferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in den Kantonnements stehen.
7	Sperling			
8	Kattenau und Brakupönen	Kaufm. Sinhuber	Gumbinnen.	ad 7. Die Fourage-Verpflegung soll, da die in dem abgehaltenen Lizitations-Termine gestellten Forderungen nicht annehmbar gewesen sind, im künftigen Frühjahr anderweit verdungen werden.

Königsberg, den 18ten Dezember 1862. Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Polizei-Verordnung den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des Petroleum (Stein- oder Erdöls) betreffend. A. d. J. 12ten December.

№ 6. Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl (auch Erdöl, rock — oil, earth — oil, coal — oil genannt) ist, vermöge seines reichen

Digitized by Google

Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr wird für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes verordnet:

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit andern Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen, dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zettein, auf welchen das Wort „Feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum“ zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen, oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden.

Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pf. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

§. 15. Wer dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle in angemessene Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 18ten December 1862.

Digitized by Google

Betreffend die neue Arznei-Taxe für das Jahr 1863. A. d. J. 236/12.

№ 7. In der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussica mit dem 1sten Juli k. Js. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzneitaxe erfolgen wird, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königlich preußischen Arzneitaxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Januar k. Js. in Kraft tritt. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Veränderungen der Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 2 Sgr. zu beziehen sind.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1862.

A. d. J. Nr. 1998. Dezember.

№ 8. Das Statut der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports Helvetia in St. Gallen, welches in Nr. 21 des Amtsblattes pro 1861 abgedruckt ist, hat einige Aenderungen erlitten, die wir durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gumbinnen, den 26sten Dezember 1862.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 9. Vom 1sten Januar k. J. ab wird zwischen Tilsit und Tauroggen eine wöchentlich viermalige Botenpost eingerichtet, welche aus Tilsit am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 3 Uhr früh, aus Tauroggen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 12 Uhr Mittags abgelassen werden soll.

In Folge dessen wird von demselben Tage ab die Laugszargen-Tilsiter Botenpost aus Tilsit nur am Mittwoch, aus Laugszargen nur am Mittwoch und Freitag abgefertigt werden.

Gumbinnen, den 27sten Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1863 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Direktor, 2) Professor Dr. Rosenkranz, 3) Professor Dr. Richelot, 4) Professor Dr. Nitzsch, 5) Professor Dr. Sommer, 6) Professor Dr. Zaddach, 7) Privat-Docent Dr. Herbst, 8) Professor Dr. Thiel am Lyceum Hosianum zu Braunsberg als Mitglieder.

Dem Gymnasiallehrer Dr. Basse zu Gumbinnen ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

Der bisherige Feldmesser Wittig zu Arys ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Dem Studiosus der Philologie Carl Albert Fischer, zur Zeit in Ußpiaunen, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Hauslehrerstellen anzunehmen.

Dem frühern Studiosus der Medizin Johannes Fuchs, zur Zeit in Kurscheien, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familen des diesseitigen Verwaltungsbezirks Hauslehrerstellen anzunehmen.

Dem Fräulein Johanna Schrage, zur Zeit in Lyck, ist auf Grund der vorgelegten Zeugnisse die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Jenny Hermes zur Zeit in Waldhof, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1 und eine Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:
„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:
„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.
e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:
„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.
b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.
Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.
c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.
d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.
e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:
„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 2. Gumbinnen, den 14ten Januar 1863.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betr. F.-A. 353.] Januar

№ 10. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1863.

№ 11. Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24sten November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahre 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53226 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außer dem Ende 1861 mit einem Bestande von 228361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahr 1861 noch auf eine Zahl von 41511 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22712 Mann haben unterstützt werden können. Demnach bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15ten December 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kuratoriums des National-Danks

Digitized by Google

für Veteranen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich die Förderung der Zwecke dieser segensreichen Stiftung durch werkthätige Theilnahme für die hülfsbedürftigen Veteranen.

Gumbinnen, den 27. Dezember 1862.

Patent-Ertheilung.

№ 12. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 13. Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent: auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Die sechste ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Gumbinnen ist dem Schulamts-Kandidaten Saran verliehen worden.

Von den in jüngster Zeit versammelt gewesenen Provinziallandtage der Provinz Preußen sind zu Mitgliedern und Stellvertretern der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer aus dem diesseitigen Regierungsbezirke gewählt worden und haben die Wahl angenommen und zwar:

zu Mitgliedern:

1) Abgeordneter Apotheker Bernhardi-Tilsit,
2) Kaufmann Wilhelm Schlenther-Insterburg,
3) Abgeordneter Rittergutsbesitzer v. Saucken-Tarputschen,
4) Rittergutsbesitzer Käswurm-Kindschen,
5) Abgeordneter Rittergutsbesitzer von Simpson-Georgenburg,
6) Rittergutsbesitzer Todtenhöfer-Klimken,
7) Gutsbesitzer Hillmann-Nordenthal,
8) Kaufmann Wollschnick-Gumbinnen,
9) Rittergutsbesitzer Frentzel-Perkallen;

zu Stellvertretern:

1) Abgeordneter Generallandschaftsrath Häbler-Sommerau,
2) Abgeordneter Rittergutsbesitzer Stobbe-Rogallicken,
3) Abgeordneter Gutsbesitzer Meyhöfer-Schakummen,
4) Commerzienrath Jabs-Tilsit,
5) Abgeordneter Rittergutsbesitzer Dreßler-Schreitlaugken,
6) Abgeordneter Gutsbesitzer Contag-Wenzken.

Der forstversorgungsberechtigte Obejäger Otto Koralius ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Notz. Oberförsterei Tzullinnen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Im Kreise Pillkallen ist für den II. Bezirk des Kirchspiels Willubnen der Grundbesitzer Schmidt in Kusmen zum Schiedsmann und der Grundbesitzer Joseph Reiner daselbst zum Stellvertreter gewählt, auch sind die Wahlen bestätigt.

Im Kreise Niederung sind für die Jahre 1863/65 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und die Wahlen bestätigt:

1) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde und für die Ortschaften des Kirchspiels Jurgaitschen, welche zum Kreise Niederung gehören:
   der Grundbesitzer August Fischer in Saldwethen zum Schiedsmann,
   der Grundbesitzer Friedrich Gettkandt in Skardupönen zum Stellvertreter;
2) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde:
   der Grundbesitzer Eduard Bonacker in Klein-Puskeppeln zum Schiedsmann,
   der Grundbesitzer Martin Matzat in Sophienhöhe zum Stellvertreter;

Digitized by Google

3) für den 3ten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde:
der Grundbesitzer Ferdinand Kühn in Augustlauken zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Daniel Siemund in Argelothen zum Stellvertreter;
4) für den 4ten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde:
der Gutsbesitzer Carl Kaserowski in Grüneberg zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Ottomar Lipke in Klaar zum Stellvertreter;
5) für den 5ten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde:
der Grundbesitzer David Fröse in Heinrichswalde zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Christian Tautorath in Heinrichswalde zum Stellvertreter;
6) für den 6ten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde und für das Kirchspiel Friedrichsdorf:
der Partikulier Leopold Naudies in Friedrichsdorf zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Wilhelm Beyer in Schillelwethen zum Stellvertreter;
7) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Neukirch:
der Dorfrichter David Grimus in Lessen zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Wilhelm Kopp in Neu-Bogdahnen zum Stellvertreter;
8) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Neukirch:
der Dorfrichter Carl Kopp in Leitwarren zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Carl Zerrath in Ibenberg zum Stellvertreter;
9) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren:
der Grundbesitzer Heinrich Saunus in Gr.-Wannaglauken zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Friedrich Gutzeit in Serpentienen zum Stellvertreter;
10) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren:
der Krugbesitzer Daniel Lindenau in Oßeningken zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Christoph Heyder in Gr.-Makohnen zum Stellvertreter;
11) für den 3ten Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren:
der Agent Otto Schulz in Skaisgirren zum Schiedsmann,
der Kaufmann Julius Engewald in Skaisgirren zum Stellvertreter;
12) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen:
der Gutsbesitzer George Smalakies in Kaplanischken zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Friedrich Wenzel in Lyßeiten zum Stellvertreter;
13) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen:
(NB. der Schiedsmann ist noch nicht bestätigt — Neuwahl),
der Wirth Wilhelm Engels in Witzischken zum Stellvertreter;
14) für den 3ten Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen:
der Grundbesitzer Julius Deckmann in Klein-Karzewischken zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Gregor Berg in Klein-Karzewischken zum Stellvertreter;
15) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Lappienen:
der Grundbesitzer Johann Perkuhn in Elbinge-Colonie zum Schiedsmann,
der Kaufmann Gottfried Sommerer in Gr.-Krybahnen zum Stellvertreter;
16) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Lappienen:
der Gutsbesitzer Carl Lagerpusch in Kiauken zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Ludwig Bräsike in Neu-Norweißen zum Stellvertreter;
17) für den Bezirk des Kirchspiels Inse:
der Grundbesitzer Michael Pagalies in Rogainen zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Jakob Ritter in Alt-Inse zum Stellvertreter.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Dezember 1862.

A. Appellationsgericht.

Gerichts-Assessor Quehl aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg an das diesseitige Departement und

Referendarius Zimmermann aus dem diesseitigen Departement in den Bezirk des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg versetzt.

Gerichts-Assessor Sahm gestorben.

Digitized by Google

B. Kreisgerichte.

Kreisrichter Franck von Ragnit an das Kreisgericht in Tilsit und
Kreisrichter Neumann von Pillkallen an das Kreisgericht Belgard, Departement Köslin, versetzt,
Gerichts-Assessor Dr. juris Gaupp als Kreisrichter beim Kreisgericht in Pillkallen angestellt,
Bote und Exekutor Bendig in Kaukehmen vom 1sten April 1863 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direction in Gumbinnen pro Dezember 1862.

Es sind 1) angestellt:
der Posterpedient Zimmermann bei der Posterpedition I. Klasse in Darkehmen,
2) versetzt:
der Posterpedient Heinrich von Darkehmen nach Marggrabowa,
3) pensionirt:
der Postkondukteur Thomas in Tilsit.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur 1. Armee-Korps sind:

a. befördert:

die Intendantur-Sekretaire Gühne und Baltzer zu Rechnungs-Räthen,
der Intendantur-Referendarius Goburek zum überzähligen Intendantur-Assessor,
der Monticungs-Depot-Controleur Hintz in Graudenz zum provisorischen Magazin-Rendanten
der Depot-Magazin-Verwalter Selle in Garz zum Proviant-Amts-Controleur in Thorn;

b. versetzt:

die Intendantur-Sekretaire Thäder und Kranz zur Intendantur resp. des 2. und 6. Armee-Korps,
der Proviant-Amts-Controleur Lanzner von Thorn nach Münster,
der Proviant-Amts-Assistent Elsermann von Pillau als Depot-Magazin-Verwalter nach Beeskow,
der Proviant-Amts-Assistent Hörning von Wesel nach Pillau,
der Montirungs-Depot-Rendant Jänicke von Graudenz nach Breslau,
der Montirungs-Depot-Controleur Stenzler von Breslau nach Graudenz,
der Kasernen-Inspektor Hilpert von Lötzen nach Stettin, und der Kasernen-Inspektor Oriel von Stettin nach Lötzen.

Personalveränderungen im Districte des Königlichen Oberbergamts Breslau während des II. Semesters 1862.

Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergamtsassistent Erbe gestorben.

Der Bergexspectant Maaß ist zum Bergreferendar, die Bergexspectanten Halama und Sabarth sind zu Bergeleven und die Hüttenexspectanten Walter und Lobe zu Hütteneleven ernannt worden.

Der Hütteneleve Volksdorf ist gestorben.

In den Revieren. Der Bergamtsassessor Markscheider Giehne in Tarnowitz ist auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt und ihm dabei der Titel „Bergrath" verliehen worden.

Bei der Berginspektion zu Zabrze ist der Berggeschworne v. Gellhorn zum Berginspektor ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der frühere Bergamtskalkulator Laske als Kalkulator zugetreten.

Bei dem Hütienamte zu Gleiwitz ist der Produktenrendant, Hüttenfaktor Kube gestorben und an seine Stelle der Produktenrendant Bannerth, früher in Malapana, unter Ernennung zum Hüttenfaktor getreten; der Hüttenmister Martini ist in die Klasse der Faktore befördert worden.

Der Bauinspektor Schwarz ist von Dortmund nach Gleiwitz versetzt und mit der Wahrnemung der Baubeamtengeschäfte auf der Gleiwitzerhütte, den Hüttenwerken bei Rybnik, der Friedrichshütte und Friedrichsgrube bei Tarnowitz und der Königin Louise-Grube bei Zabrze betraut worden.

Breslau, den 2ten Januar 1863. Königliches Oberbergamt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 80.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 3. Gumbinnen, den 21sten Januar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 14. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleichen werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. 2006. November.

№ 15. Nach §. 2 des Gesetzes vom 1ten Juli 1861 (G. S. S. 749) sind die Gesuche um polizeiliche Genehmigung von Dampf-Kessel-Anlagen bei dem Landrath, oder, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizei-Behörde desselben unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen anzubringen. —

Obgleich nun im §. 1 des Regulativs betreffend die Anlage von Dampf-Kesseln vom 1ten August 1861 (Amtsbl. S. 219) vorgeschrieben ist, wie die Zeichnungen und Beschreibungen beschaffen sein sollen, so geben dieselben doch größtentheils so unvollständig und mangelhaft bei uns ein, daß sie zur Ergänzung und Berichtigung zurückgegeben werden müssen.

Da dadurch eine dem Unternehmer nachtheilige Verzögerung unserer Entscheidung herbeigeführt wird, so machen wir auf folgende Erfordernisse der Beschreibungen aufmerksam, deren Beachtung von den die Genehmigung einer Dampf-Kessel-Anlage nachsuchenden nicht zu unterlassen ist.

1) Zunächst müssen die Dimensionen des Kessels, ferner das Maaß der Dampfspannung über den äußern Druck der Atmosphäre, auf welche die Konzession für den Kessel gewünscht wird, die Stärke und Gattung des Materials und die Art der Zusammensetzung angegeben werden; ferner ob, event. was für eine Maschine, von welcher Kraft und für welchen Zweck durch den Kessel betrieben werden soll.
2) Ist die Art der Einmauerung genau anzugeben, die Stellung des Rauchgemäuers zu den Umfassungswänden des Kesselhauses, die Höhe und Construktion des Kesselhauses, der Gang der Feuerzüge, ob dieselben zuerst durch den Kessel oder unter dem Kessel entlang, und wie weiter gehen, die Höhe des Schornsteins ꝛc., ferner welche Vorrichtungen zur Absperrung des Zuges getroffen und ob event. Vorrichtungen zur schnellen Beseitigung des Feuers angelegt werden sollen.
3) Die vom Feuer berührte Fläche ist genau zu berechnen und zwar unter spezieller Angabe der zur Berechnung dienenden Maaße, a) für die Unterfeuerung, b) für die Seitenzüge, c) für das Rauchrohr, d) für die Seitenflächen oder was sonst für feuerberührte Flächen in Betracht kommen.
4) Aus dem Maaße der feuerberührten Fläche und der beabsichtigten Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre ergiebt sich nach §. 10 des Regulativs vom 31sten August 1861 die erforderliche freie Ausströmungs-Oeffnung des Sicherheitsventils.

Digitized by Google

5) Bei den Angaben in Betreff des Sicherheits-Ventils genügt die Angabe des lichten Durchmessers allein nicht, sondern es muß die Construktion des Ventils, der Führungen ꝛc. genau mit den zur Berechnung dienenden Maaßen beschrieben sein.
Es empfiehlt sich daher durch eine einfache Handzeichnung etwa im halben Maaßstabe der natürlichen Größe mit eingeschriebenen Zahlen die Beschreibung zu veranschaulichen.
Aus dem lichten Durchmesser des Ventils wird, nach Abzug der aus dem Querschnitt der Führungen sich ergebenden Fläche die beabsichtigte freie Ausströmungs-Oeffnung nachgewiesen.

6) In Bezug auf die Belastung des Sicherheits-Ventils ist anzugeben, ob direkte Belastung oder Hebelbelastung angewendet werden soll. Im letzteren Fall ist speziell aufzuführen:
   a) Eigengewicht des Ventils,
   b) Gewicht des Hebels,
   c) Horizontaler Abstand des Drehpunktes des Hebels von dem Druckpunkte auf das Ventil,
   d) Entfernung des Schwerpunktes des Hebels vom Druckpunkte,
   e) Hebelsverhältniß über das Belastungsgewicht.

7) Es ist genau zu beschreiben, in welcher Weise der Vorschrift des §. 10 des Regulativs vom 31sten August 1861, — „daß die Ventile so eingerichtet werden müssen, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert, — genügt werden soll.
Es wird dies der Regel nach durch einen über dem Ventil anzubringenden eisernen verschlossenen Kasten geschehen; es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verschluß dieses Kastens durch Verschraubung nicht genügt, daß der Verschluß vielmehr durch Schloß mit Schlüssel geschehen muß und dem Heizer nicht zugänglich sein darf.
Von außen muß event. mittelst einer durch ein kleines Loch des Deckels reichenden Kette oder dergleichen Vorrichtung getroffen sein, daß das Ventil beliebig geöffnet werden kann.
Bei mittelbarer Belastung des Ventils darf der Hebel des aus der statischen Berechnung für das Gleichgewicht sich ergebende Längenmaß nicht überschreiten.

8) Zur Erkennung des Wasserstandes, welcher nach §. 6 des Regulativs vom 31sten August 1861 normirt sein muß, sind mindestens 2 Vorrichtungen anzubringen, welche getrennt von einander in Wirksamkeit stehen.
Es ist genau anzugeben, welche Apparate angeordnet werden und wo dieselben ihren Platz finden sollen.

9) Jeder Dampfkessel muß mindestens mit 2 zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche eine und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Das Zuführungsrohr muß mit einem Speise-Ventil versehen sein.
Die Speisvorrichtungen müssen genau beschrieben sein und ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung des voraussichtlichen größten Dampfverbrauches durch Rechnung genau nachgewiesen werden.
Es ist außerdem nachzuweisen, woher das Speisewasser entnommen werden soll und ob dasselbe stets in ausreichender Quantität bei der Verbrauchsstelle vorhanden ist.

10) Die Construction des Manometers, welcher zur direkten Messung der Dampfspannung im Kessel angewendet werden soll, muß angegeben sein.
Sofern hiezu ein anderes Manometer als ein oben offenes Queckfilbermanometer mit natürlicher Skala (Centralmanometer) gewählt wird, ist anzugeben, wo das nach §. 11 des gedachten Regulativs aufzustellende Centralmanometer seinen Platz finden soll.

11) An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre, sowie der Namen des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein, und muß in der Beschreibung speziell gesagt sein, daß dieser Vorschrift genügt werden soll.

12) Es ist anzugeben, ob und wenn eher der Dampfkessel, welcher aufgestellt werden soll, bereits der nach §. 14 des Regulativs vorgeschriebenen Druckprobe unterworfen worden ist, event. muß dieses durch ein Attest eines Baubeamten nachgewiesen werden.
Sofern die Druckprobe noch nicht ausgeführt ist, ist in die Beschreibung aufzunehmen, daß der Dampfkessel, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Be-

Digitized by Google

lassung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser der im §. 14 des Regulativs vorgeschriebenen Druckprobe unterworfen werden soll.

Außerdem müssen die nach §. 1 und 2 des Regulativs in doppelter Ausführung einzureichenden Beschreibungen und Zeichnungen ergeben, daß sowohl bei der Construktion als auch Aufstellung des Dampfkessels den Regulativvorschriften in jeder Beziehung entsprochen werden soll.

13) Die Landräthe resp. Polizeibehörden haben die bei ihnen eingehenden Gesuche um Genehmigung von Dampf-Kesselanlagen den Bezirks-Baubeamten zur Vorprüfung vorzulegen, ob die Zeichnungen und Beschreibungen den im Regulativ und vorstehend gegebenen Vorschriften entsprechen.

Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Die erfolgte Prüfung ist auf den Beschreibungen und Zeichnungen von dem prüfenden Beamten zu bescheinigen.

14) Die vollständigen Vorlagen sind demnächst uns zur Genehmigung der beabsichtigten Dampfkessel-Anlage von den Landräthen resp. städtischen Polizeibehörden einzureichen.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1863.

S.-A. Nr. 4420. Januar.

№ 16. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Ausführungs-Kommissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer

1) für den Kreis Angerburg inkl. der Stadt Angerburg der Herr Landrath Feige daselbst;
2) für den Kreis Darkehmen inkl. der Stadt Darkehmen der Herr Landrath v. Schirmeister daselbst;
3) für den Kreis Goldap inkl. der Stadt Goldap der Herr Landrath v. Schrötter daselbst;
4) für den Kreis Gumbinnen inkl. der Stadt Gumbinnen der Herr Landrath Burchard hieselbst;
5) für den Kreis Heydekrug der Herr Landrath Degen daselbst;
6) für den Kreis Insterburg und
7) für die Stadt Insterburg der Herr Landrath Dodillet in Insterburg;
8) für den Kreis Johannisburg inkl. der Städte Johannisburg, Arys und Bialla der Herr Landrath v. Hippel in Johannisburg;
9) für den Kreis Lötzen inkl. der Städte Lötzen und Rhein der Herr Landrath Bielitz in Lötzen;
10) für den Kreis Lyck inkl. der Stadt Lyck der Herr Landrath v. Brandt daselbst;
11) für den Kreis Niederung der Herr Landrath v. Sanden in Heinrichswalde;
12) für den Kreis Oletzko inkl. der Stadt Marggrabowa den Herr Landrath Frenzel daselbst;
13) für den Kreis Pillkallen inkl. der Städte Pillkallen und Schirwindt der Herr Landrath Schmalz in Pillkallen;
14) für den Kreis Ragnit inkl. der Stadt Ragnit der Herr Landrath v. Sanden daselbst;
15) für den Kreis Sensburg inkl. der Städte Sensburg und Nikolaiken der Herr Landrath v. Saitzwedell in Sensburg;
16) für den Kreis Stallupönen inkl. der Stadt Stallupönen der Herr Landrath Riemer daselbst;
17) für den Kreis Tilsit der Herr Landrath Schlenther in Tilsit;
18) für die Stadt Tilsit der Herr Oberbürgermeister Kieffel daselbst

ernannt worden sind.

Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder und Ersatzmänner der Gebäudesteuerveranlagungs-Kommissionen wird durch die Kreisblätter erfolgen. Gumbinnen, den 14ten Januar 1863.

№ 17. Nachdem der Königliche Oberhütteninspektor Siber, bisheriger Dirigent des Königl. Hüttenwerkes Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde mit dem 1. Oktober c. aus dem Staatsdienst ausgeschieden, ist die Direktion dieses Werkes bis auf Weiteres dem Königlichen Hütteninspektor Förster, Dirigent des Königlichen Hüttenwerks Eisenspalterei daselbst, mit übertragen, und wird in gleicher Weise vom 1. Januar 1863 ab auch die Kassenverwaltung beider Werke der Hauptsache nach unter dem Rendanten Lieder auf Eisenspalterei vereinigt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir das Handel treibende Publikum, sich in allen das Hüttenwerk Kupferhammer betreffenden Geschäften an das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei zu wenden und ebenso Geldsendungen aller Art, über welche der Königliche Hütteninspector Förster und der Rendant Lieder gemeinschaftlich unter der Firma des Königl. Hüttenamtes Kupferhammer quittiren werden, an die Kasse zu Eisenspalteret zu richten. Dabei bemerken wir jedoch, daß kleinere Geldgeschäfte auch noch auf dem Hüttenwerk Kupferhammer selbst durch den dort verbliebenen Kassenrendant, Hütteninspektor Weidner, der in Gemeinschaft mit dem Königlichen Hütteninspektor

Digitized by Google

Förster oder mit dem Materialien-Verwalter Köppen als Vertreter des letztern unter der Firma des Hüttenwerks Kupferhammer zur Quittungsleistung berechtigt ist, erledigt werden können.

Halle, den 27sten Dezember 1862. Königliches Oberbergamt.

Patent-Ertheilung.

№ 18. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12ten Januar 1863 ein Patent: auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Corons behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 19. Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9ten Januar 1868 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 20. Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9ten Januar 1863 ein Patent: auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige sardinische und neapolitanische Vice-Consul, Kaufmann Carl Andersch zu Königsberg, ist zum italienischen Consul für die Provinz Preußen mit dem Wohnsitze in Königsberg ernannt worden.

Im Kreise Tilsit sind für die Jahre $18^{63}/_{65}$ folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und die Wahlen bestätigt worden:

1) für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit der Grundbesitzer Gustav Wahl in Uppirden zum Schiedsmann, der Grundbesitzer David Block in Lasdehnen zum Stellvertreter;
2) für den II. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit der Grundbesitzer Daniel Kröhnert in Stolbeck zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Kröhnert in Splitter zum Stellvertreter;
3) für den III. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit der Grundbesitzer Christian Schweinberger in Laukandten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Christian Eckert in Laukandten zum Stellvertreter;
4) für den IV. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit der Gutsbesitzer August Gaßner zu Pamletten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Gruber in Pamletten zum Stellvertreter;
5) für den I. Bezirk des Kirchspiels Piktupönen der Grundbesitzer Friedrich Schulz sen. in Birstonischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Broßehl aus Birstonischken zum Stellvertreter;
6) für den II. Bezirk des Kirchspiels Piktupönen der Grundbesitzer Gottlieb Krüger in Bennigkeiten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Schöler in Bennigkeiten zum Stellvertreter;
7) für den III. Bezirk des Kirchspiels Piktupönen der Grundbesitzer Johann Franz in Bojehnen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Hohn aus Bojehnen zum Stellvertreter;
8) für den I. Bezirk des Kirchspiels Willkischken der Gutsbesitzer Wilhelm Rahm aus Polompen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Gustav Potzien aus Jogauden zum Stellvertreter;
9) für den II. Bezirk des Kirchspiels Willkischken der Grundbesitzer Christoph Bringmann zu Schillenen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Julius Meyhöfer in Schillinnen zum Stellvertreter;
10) für den I. Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen der Grundbesitzer Carl Grubert in Micut Krauleiden zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Fabian in Joseph Grutscheit zum Stellvertreter;
11) für den II. Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen der Ortsschulze Ludwig Rose in Baßnitzkehmen zum Schiedsmann, der Ortsschulze Carl Brust in Coadjuthen zum Stellvertreter;
12) für den III. Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen der Grundbesitzer Ludwig Braun in Stonischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Richard Bartsch in Maßeiten zum Stellvertreter;
13) für das Kirchspiel Plaschken der Grundbesitzer Wilhelm Frantz in Klein-Versteningken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Christian Engelke in Klein-Versteningken zum Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kraußeneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 4. Gumbinnen, den 28sten Januar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 21. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 5. Dezember 1862 notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem vorerwähnten Statut besondere Festsetzungen getroffen sind, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30sten Mai 1853 auf das Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen. Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22sten Dezember 1862.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

Statut der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Namen und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Benennung: „Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft" verbindet sich eine, mit Korporations-Rechten — nach Maßgabe der Gesetze vom 3ten November 1838 und 9ten November 1843 und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches, sowie des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24sten Juni 1861 — versehene Aktien-Gesellschaft zum Baue, zur vollständigen Ausrüstung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg, welche sich bei dieser letzteren Stadt an die Königliche Ostbahn anschließen soll.

Art der Benutzung.

§. 2. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihren Interessen gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Güter-Transporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahn-Verwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transport-Mitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittels Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehältlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

Bahn-Linie und Bau-Plan.

§. 3. Die Bahn-Linie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bau-Projekte und die Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

Digitized by Google

Domizil und Gerichtsstand.

§. 4. Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Tilsit und hat dieselbe bei dem dortigen Königl. Kreisgerichte ihren Gerichtsstand.

Fonds der Gesellschaft.

§. 5. Das zum Baue der Tilsit-Insterburger Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebs-Materials nebst Zubehör, zur Bestreitung der General-Kosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Stamm-Prioritäts-Aktien resp. der Einzahlungen auf dieselben bis zu dem im §. 21. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Capital der Gesellschaft besteht:

a. in einem Grundkapitale von . . . Thlr. 2,889,000 Pr. Ct.
in Worten: Zwei Millionen Achthundert Neun und Achtzig Tausend Thalern Preußisch Courant oder . . . . . £ 433,350
in Worten: Vierhundert Drei und Dreißig Tausend Dreihundert und Fünfzig Pfund Sterling;

b. in einem Reserve-Bau- und Betriebs-Capitale von . . . . . Thlr. 200,000 Pr. Ct.
in Worten: Zweihundert Tausend Thalern Preußisch Courant, oder . . . . . £ 30,000
in Worten: Dreißig Tausend Pfund Sterling;

in Summa . Thlr. 3,089,000 Pr. Ct. = £ 463,350

in Worten: Drei Millinen, neun und achtzig Tausend Thalern Preußisch Courant oder Vierhundert Drei und Sechszig Tausend Dreihundert und fünfzig Pfund Sterling.

Dieses Capital wird aufgebracht:

1) durch 15,334 Stück Stamm-Aktien zu je Thlr. 100 oder £ 15, giebt . . . . . Thlr. 1,533,400 = £ 230,010 —
2) durch 7778 Stück Stamm-Prioritäts-Aktien zu je Thlr. 200 oder £ 30, giebt . . . . . Thlr. 1,555,600 = £ 233,340 —

in Summa Thlr. 3,089,000 = £ 463,350 —

Reserve-Fonds.

§. 6. Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reserve-Fonds gebildet. Derselbe ist bestimmt, zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebjahres nothwendig befunden wird. Diesen Reserve-Fonds werden überwiesen:

a. die etwa festzusetzenden Conventionalstrafen (§. 17);
b. der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 24 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
c. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr, als höchstens Ein Zehntel Prozent des Anlage-Kapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet.

Hat der Reservefonds die Summe von 50,000 Thlr. Pr. Crt., in Worten: Funfzig Tausend Thaler preußisch Courant erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die oben unter a. und b. genannten Conventionalstrafen und nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die Betriebskasse.

Erneuerungs-Fonds.

§. 7. Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres auch noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist, zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Digitized by Google

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a. der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Reserveban- und Betriebskapitals — §. 5 unter b.; —
b. die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
c. diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus dem Eintritte neuer Aktienzeichner in die Stelle der wegen säumiger und uneinziehbarer Ratenzahlung ausgeschiedenen Aktionäre erwachsen — §. 17; —
d. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

So lange der Erneuerungsfonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die oben unter b. und c. genannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst in die Betriebskasse.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 8. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Conzession, sowie durch die im §. 1 bezeichneten Gesetze und durch das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30sten Mai 1853 bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:
   a. die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jede Abänderung der Tarife;
   b. die Genehmigung, nöthigenfalls auch Abänderung des Fahrplans;
   c. die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezial-Direktors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieur, resp. Betriebs-Direktor), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß; sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen.
2) In Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetzsammlung für 1843, S. 373) ist die Gesellschaft verpflichtet, Militairpersonen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird. Im Uebrigen finden die oben erwähnten Bestimmungen (Gesetzsammlung für 1843, S. 373) auch auf die Tilsit-Insterburger Eisenbahn Anwendung.
3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß §. 36 des Gesetzes vom 3ten November 1838 ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postconducteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.
4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maßgabe der Anordnung des Staats den Eisenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privat-Depeschen einzuräumen.
5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigen Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizeiaufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Dezember 1846 (Gesetzsammi. für 1847, S. [illegible] e Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellsch[illegible]forderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses [illegible] Bau be-

Digitized by Google

schäftigen Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der, einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den, mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlichen preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Verwaltung und Verfassung.

§. 9. Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§. 27 und folg.),
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus elf Mitgliedern resp. vier Stellvertretern (§. 39) und
3) durch drei Revisoren (§. 49).

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 10. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, so wie der Aktionaire unter sich, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Andere beide Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so ernennt ihn der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Tilsit.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 11. Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstige Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staats-Anzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Berliner Bank- und Handels-Zeitung,
4) der Königsberger Hartungschen Zeitung,
5) der Tilsiter Zeitung (Echo)

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Beim Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Handelsministers über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Abänderung des Statuts.

§. 12 Abänderungen des gegenwärtigen Statuts nach Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Eisenbahn sind nur in Folge eines, nach Maaßgabe der §§. 28 bis 31 gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

§. 13. Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen. (§. 31.)

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

Aktien und deren Ausfertigung.

§. 14. Sämmtliche, im §. 5 gedachten, Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien der Gesellschaft

werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stamm-Aktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritäts-Aktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist. Jede Aktie wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Quittungsbogen.

§. 15. Bis zur Berichtigung des vollen Nominal-Betrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominal-Betrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Quittungsbogen werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes vollzogen.

Einzahlung der Aktien-Beträge.

§. 16. Auf alle Stamm-Aktien und Stamm-Prioritäts-Aktien der Gesellschaft sind binnen vier Wochen nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handels-Register zu Tilsit zehn Prozent ihres Nominal-Betrages einzuzahlen.

Die Zahlung der übrigen neunzig Prozent geschieht in Raten, deren Betrag und Zahlungszeit der Verwaltungsrath der Gesellschaft nach Bedürfniß zu bestimmen hat. Die Aufforderungen zur Einzahlung der letztgedachten einzelnen Raten, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt von Seiten des Verwaltungsrathes in der §. 11 vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungs-Termine eine wenigstens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, Vollzahlungen, sowohl der Stamm- als der Stamm-Prioritäts-Aktien der Gesellschaft auch schon vor dem Eintritte der Fälligkeit aller ausgeschriebenen Raten anzunehmen und — wenn sie geschehen sind — die betreffenden Aktien-Dokumente auszugeben.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

§. 17. Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent pro anno eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem, für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen ist, aufgefordert, und welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die, bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Anzabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsraths festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominal-Betrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet. Die, aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungs-Fonds (§. 7) zu.

Interims-Scheine.

§. 18. Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

Aushändigung der Aktien.

§. 19. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die, gemäß §. 14 ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Digitized by Google

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verhaftung der Aktionaire.

§. 20. Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet, mit Ausnahme der Zinsen und Konventionalstrafen nach §. 17.

Zinsen der Einzahlungen.

§. 21. Die auf die Stamm-Aktien der Gesellschaft während der Bauzeit (§. 26) geleisteten Einzahlungen werden nicht verzinst. Dagegen werden für die, während der Bauzeit (§. 26) auf die Stamm-Prioritäts-Aktien geleisteten Einzahlungen fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit vergütet. Dies geschieht bis zur vollen Einzahlung des Nominal-Betrages durch Anrechnung auf die jedesmaligen ferner ausgeschriebenen Raten (§. 16) — nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages aber durch baare Zahlung aus dem Bau-Kapitale bis zur Eröffnung des Betriebes in halbjährigen Terminen, von denen der erste mit Ablauf desjenigen Kalender-Halbjahres fällig wird, in welchem die Vollzahlung geschehen ist. Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema D. Coupons aus, welche mit den Stamm-Prioritäts-Aktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den, vom Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Zahlungsorten vom nächsten 2ten Januar oder 2ten Juli nach Eintritt des vorstehenden Fälligkeits-Termins ab erfolgt.

D.

Dividenden und deren Feststellung.

§. 22. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Stamm-Prioritäts-Aktien aus dem Bau-Kapitale auf und wird statt derselben der, vom 1sten Januar des auf die Betriebs-Eröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
2) sodann werden die, in den §§. 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds vorweggenommen und
3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:
   a. vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;
   b. was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, wird unter die Inhaber der Stamm-Aktien nach Verhältniß des Nominal-Betrages ihrer Aktien vertheilt. Ergiebt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als sechs zwei drittel Prozent, auf den Nominal-Betrag der Stamm-Aktien, so wird der Ueberschuß über diese sechs zweidrittel Prozent auf die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien pro rata vertheilt;
   c. sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stamm-Aktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschafts-Kasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz. (§. 26.)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stammprioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

Dividendenscheine, Coupons und Talons.

§. 23. Mit den Stammaktien werden:

a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema E. und — E.
b. Talons nach dem beiliegenden Schema F. — F.

und mit den Stammprioritätsaktien.

a. Dividenden-Coupons nach dem beiliegenden Schema G. und — G.
b. Talons nach dem beiliegenden Schema H. — H.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine, Coupons und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Digitized by Google

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine, Coupons und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Coupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

Zahlung der Dividende.

§. 24. Die Auszahlung der Dividenden (§. 22) erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Coupons und Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres (§. 26).

Zinsen für die Stammprioritätsaktien während der Bauzeit, und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren von dem in den §§. 21 und 22 angegebenen Zahlungstage abgerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in alinea 3 des §. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortificirung.

§. 25. Sind Aktien, Quittungsbogen, Coupons, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien und Quittungsbogen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Coupons und Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 24 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung neuer Coupons oder Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Coupons oder Dividendenscheine der Verlust des Talons beim Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Coupons oder Dividendenscheine Anspruch macht, so werden Letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26. Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres gerechnet, in welchem der Betrieb auf der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat: inwieweit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der General-Bilanz über die ganze Bau-Ausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen. Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebs-Bilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise, und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§. 6 und 7) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahres-Bilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den General-Versammlungen.

Ort und Berufung.

§. 27. Alle General-Versammlungen werden in Tilsit abgehalten.

Digitized by Google

Die Berufung dazu erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Ordentliche General-Versammlungen.

§. 28. Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

im zweiten Kalender-Quartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem, auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter (§. 39);
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Decharglrung der Bilanz (§. 49);
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Festsetzung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remunerationen.

Anträge einzelner Aktionaire.

§. 29. Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheit werden, daß dieselben gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen ist.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§. 30. Außerordentliche General-Versammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren, oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten; auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237 des Handels-Gesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien beim Verwaltungsrath gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit einer General-Versammlung.

§. 31. Außer den, im §. 28 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer General-Versammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Grund-Capitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe;
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1 und 2 genannten Fällen;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als außerordentlichen General-Versammlungen gefaßt werden, der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen, nach §. 30 in der Vorladung bezeichnet sein. Alle, unter 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36 das Nöthige fest.

Stimmen-Zählung.

§. 32. Das Stimmrecht der Stamm-Aktionaire und der Stamm-Prioritäts-Aktionaire in den Generalversammlungen ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je zehn Stammaktien und je fünf Stamm-Prioritätsaktien eine Stimme, jedoch soll kein Besitzer von mehr als zweihundert Stück Stammaktien oder einhundert Stück Stamm-Prioritätsaktien mehr, als zwanzig Stimmen für seine Person abgeben dürfen. Nur als Vertreter anderer Aktionaire kann ein Aktienbesitzer ein größeres Stimmrecht ausüben, jedoch niemals mehr, als hundert Stimmen.

Die Besitzer von weniger als zehn Stamm- oder fünf Stamm-Prioritätsaktien sind zur Theilnahme an der General-Versammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

Digitized by Google

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 33. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen oder Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Quittungsbogen oder Aktien werden in einem, nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und dies unter der Controle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verificirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das Eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das Andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegegeben wird. Dies letztere Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Quittungsbogen oder Aktien. Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunal-Behörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Quittungsbogen oder Aktien.

Vertretung der Aktionaire.

§. 34. Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschafts-Vorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte) Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 33 vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

Entscheidung über das Stimmrecht.

§. 35. Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

Gang der Verhandlungen.

§. 36. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den im §. 31 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

§. 37. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a. Die Wahl erfolgt durch dreifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes, sodann deren Stellvertreter, hierauf die Revisoren gewählt werden.
b. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jedem eine, der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschafts-Mitglieder zu setzen ist.
c. Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt.
d. Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unter-

Digitized by Google

schriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verificirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

e. Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche, nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel, die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt.

f. Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

g. Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so würden die bezüglichen Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl eintreten, und in das Amt der Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

Protokoll.

§. 38. Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben. Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine, von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu vollziehende Präsensliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsensliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen **nicht** stimmberechtigten Aktionaire in der Präsensliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Verwaltungsrath.

Zweck, Umfang, Sitz.

§. 39. Der Verwaltungsrath repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er besteht aus eilf Mitgliedern, von denen wenigstens sechs in der Provinz Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend oder vertreten sind.

Für den Verwaltungsrath werden außerdem vier Stellvertreter gewählt (§. 37), welche im Falle der Behinderung einzelner Mitglieder auf Ersuchen derselben an den Sitzungen mit gleichen Rechten, wie die Mitglieder selbst, Theil zu nehmen haben. Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich, anstatt durch einen Stellvertreter, durch einen Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsraths vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als eine Vertretung gleichzeitig übernehmen.

Wahlfähigkeit.

§. 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths, sowie jeder Stellvertreter, muß im Besitze von zehn Stamm-Aktien oder fünf Stamm-Prioritäts-Aktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern reguirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen;

Digitized by Google

Der Vorsitzende.

§. 41. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen, in der Provinz Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder, nach Befinden auch einen oder mehrere Stellvertreter durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulaire ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

Versammlungen und Beschlüsse.

§. 42. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem, durch Beschluß vorher zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Tilsit statt, können aber auch auf Einer der Stationen, welche die, nach §. 1 zu erbauende, Eisenbahn berührt, abgehalten werden, wenn dies der Gegenstand der Berathung erforderlich macht. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37 unter e und am Ende vorgeschrieben ist.

Die in den Versammlungen anwesenden Stellvertreter sind nur insoweit zur Abstimmung berechtigt, als es an wirklichen Mitgliedern resp, deren Bevollmächtigten fehlt und treten für diesen Fall nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche sie bei ihrer Wahl erhalten haben.

Mitglieder oder deren Stellvertreter, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz oder der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer, als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als Fünfhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Das Protokoll führt der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

Ressort und Befugnisse.

§. 43. Der Verwaltungsrath leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschafts-Fonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transport-Gelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle, im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Miths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Artikel 227 bis 241 des Handelsgesetzbuchs) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungs-Rath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath ist ferner ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben, General- und Spezial-Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Digitized by Google

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmungen der Einzahlungen auf die Aktien und deren Ausschreibung (§. 16);
2) die Bestimmung der nach §. 17 gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maßregeln;
3) die Ausfertigung der Quittungsbogen, Aktien, Dividendenscheine, Coupons und Talons;
4) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
5) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31 unter 1 bis 8 genannten, demnächst noch zum Beschlusse der General-Versammlung zu bringenden Gegenstände;
6) die Feststellung der Inventur und der Bilanz;
7) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
8) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungs-Fonds zu zahlen sind — (§. 7).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

Legitimation.

§. 44. Zur Ausübung aller, dem Verwaltungsrathe im §. 43 ertheilten Befugnisse, bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines, auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten, gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

§. 45. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze (§. 132, Titel 6, Theil II. des allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet. Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwalge Regreß-Ansprüche beim Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit Domizil und sind den Entscheidungen der Preußischen Gerichte aller Orts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

Dauer des Amtes.

§. 46. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine dreijährige. Im ersten und zweiten Jahre nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 55) des ersten Verwaltungsraths scheiden je vier Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Im dritten Jahre scheiden die drei letzten der zuerst gewählten Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

§. 47. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt, nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft aber steht das Recht zu, ein jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsrathe-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer, unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder resp. Stellvertreter genehmigt, demnächst aber der Generalversammmlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer, auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen, von wenigstens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten General-Versammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes zu schreiten hat.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

Auf die Stellvertreter finden die vorstehenden Vorschriften in gleicher Weise Anwendung, wie auf die Mitglieder des Verwaltungsraths selbst.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 48. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Digitized by Google

B. Revisoren.

Wahl.

§. 49. Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Revisoren.

Ressort.

§. 50. Diesen liegt ob, die von dem Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanz für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen, die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheim zu stellen.

C. Beamte der Gesellschaft.

Wahl der Beamten.

§. 51. Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb, den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß, zu organisiren und nach Maßgabe des §. 8 Nr. 1 sub c. dieses Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienst-Instruktionen zu erlassen.

Der Syndikus.

§. 52. Der Syndikus wird aus der Zahl der in Tilsit wohnenden Rechts-Anwalte gewählt.

Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, den Syndikus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten und wird von dem Letzteren selbst, mit Genehmigung des Verwaltungsraths gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Kassenwesen.

§. 53. Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 54. Alle, in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der, im §. 8 Nr. 1 sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 55. Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, kraft dieses Statuts, aus nachstehend genannten elf Personen, welche das ganze Aktien-Unternehmen in's Leben gerufen haben, nämlich:

1) John Chapman, 2) Sir John Henry Pelly, Bartt, 3) Robert R. Rotman, 4) Charles E. Mangles, 5) George Barnard Townsend, 6) James Gilbert Johnston, sämmtlich in London, 7) William von Simpson auf Georgenburg, 8) Oskar von Sanden in Ragnit, 9) Gustav Adolph Kieffel in Tilsit, 10) Wilhelm Knippel in Tilsit, 11) Moritz Simon in Königsberg i. Pr.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 28). In dieser scheiden dann vier der vorgenannten Mitglieder nach §. 46 aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26) Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 40 dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion. Die Mitglieder dieses Verwaltungsraths haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen besonderen Stellvertreter, der aber Aktionär sein muß, kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied und kein Stellvertreter mehr als eine solche Vertretung gleichzeitig übernehmen.

Digitized by Google

§. 56. Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26) werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die §. 55 aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben bevollmächtigt.

Comité für die Finanz-Angelegenheiten.

§. 57. Vermöge dieses Auftrages sind die Herren

1) John Chapman, 2) Sir John Henry Pelly Bartt, 3) Robert R. Notman, 4) Charles E. Mangles, 5) George Barnard Townsend, 6) James Gilbert Johnston in London,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Berlin haben, ermächtigt, Namens des gesammten Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als Comité für die Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft:

1) die auf sämmtliche Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß resp. nach der Bestimmung der Staats-Regierung auszuschreiben,
2) die auf die Aktien einzuzahlenden Beträge durch ein sicheres Handlungs- oder Banquier-Haus zu Berlin erheben und die eingezogenen Gelder durch dasselbe unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit bis zur Verwendung asserviren zu lassen.
3) die von dem Verwaltungsrathe vollzogenen Quittungsbogen und Voll-Aktien auszufertigen und auszureichen,
4) den Bau der von der Gesellschaft nach §. 1 beabsichtigten Eisenbahn, sowie die Beschaffung der gesammten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihrer Zubehörungen bis zum Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, ganz oder theilweise in Entreprise zu geben und alle Kontrakte selbstständig abzuschließen, welche über alle Gegenstände erforderlich sind.
5) endlich in Gemeinschaft mit dem Revisions-Comité und mit Genehmigung der Staatsregierung den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn noch vor dem Beginne desselben auf Rechnung der Gesellschaft einer andern Gesellschaft oder dem Staate zu übertragen.

Revisions-Komité.

§. 58. Die Herren

1) William von Simpson, 2) Oskar von Sanden, 3) Gustav Adolph Kleffel, 4) Wilhelm Knippel, 5) Moritz Simon,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Tilsit haben, bilden bis zur ersten, nach Ablauf der Bauzeit stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein Revisions-Komité und sind ermächtigt, Namens und im Auftrage des gesammten Verwaltungsrathes

1) die Rechnungen des Komités für die Finanz-Angelegenheiten über die Einziehung und Verwendung des Grund-Kapitals, sowie dessen gesammte Thätigkeit durch Delegirte aus ihrer Mitte von Zeit zu Zeit zu prüfen und befundene Ungehörigkeiten zur Beschlußfassung der gesammten Bevollmächtigten zu bringen,
2) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der, von dem Komité für die Finanz-Angelegenheiten oder den Bauunternehmeen eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu überwachen,
3) das, der Gesellschaft vom Staate zu verleihende Expropriationsrecht Namens dieser Gesellschaft auszuüben.

§. 59. Jedes der beiden Komités des Verwaltungsrathes ist berechtigt, zwei Stellvertreter zu wählen, die in gleicher Weise wie die Mitglieder des Verwaltungsrathes entweder zehn Stamm-Aktien oder fünf Stamm-Prioritäts-Aktien beim Gericht oder der Königlichen Bank zu deponiren haben, welche im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder auf Ersuchen derselben an den Sitzungen mit gleichen Rechten, wie die Mitglieder selbst, Theil zu nehmen haben und welche bis zum Ablauf der im §. 55 erwähnten Zeit im Amte bleiben.

Das Revisions-Komité ernennt schon jetzt auf Grund der vorstehenden Bestimmungen

1) den Landrath Heinrich Schlenther in Tilsit,
2) den Landrath Dodillet in Insterburg,

zu Stellvertretern.

§. 60. Die Mitglieder beider Komités sind, bei eigener Vertretung, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die in den vorstehenden Paragraphen 57 bis 59 bestimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten. Dagegen sind in den Verhältnissen zu dritten Personen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verhandlungen eines Jeden der beiden Komités für die Gesellschaft verbindlich,

Digitized by Google

wenn sie unter der Firma des Verwaltungsrathes von dem Vorsitzenden Eines der beiden Komités oder ihrer Stellvertreter und mindestens noch von einem Mitgliede des betreffenden Komités vollzogen sind. Der Verwaltungsrath in seiner Gesammtheit ist übrigens berechtigt, auch schon vor Ablauf der Bauzeit durch Beschluß die Theilung der Arbeiten und Befugnisse aufzuheben. Ein solcher Beschluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorsitzenden des ganzen Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters (§. 55) verbunden werden muß, ist öffentlich bekannt zu machen.

In Folge dessen treten dann auch innerhalb der Gesellschaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugnisse beider Komités bezüglichen Bestimmungen der §§. 57 bis 59 außer Kraft.

§. 61. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, die während der Bauzeit zwischen beiden Komités zu vereinbaren ist, aus der Bausumme gezahlt wird und den Betrag von Thlr. 1333 Sgr. 10 für die Person und ein Jahr nicht übersteigen darf.

Nach Beendigung der Bauzeit wird die zu gewährende Remuneration durch die Generalversammlung festgesetzt.

§. 62. Die beiden Komités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im §. 11 bezeichneten Blättern zu erlassen. Sollte Eins oder das Andere derselben in dieser Zeit eingehen, so müssen beide Komités gemeinschaftlich und unter Zustimmung des Königlichen Handelsministeriums ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 63. Der durch das gegenwärtige Statut im §. 55 konstituirte erste Verwaltungsrath ist ermächtigt, die von der Königlich preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft zu vollziehen.

Diese Vollziehung soll gültig und verbindlich sein, wenn sie durch mindestens drei Mitglieder des Finanz-Komités und drei Mitglieder des Revisions-Komités geschehen ist.

§. 64. Wer durch Aktien-Zeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den, von dem Gründungs-Komité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 65. Die Staatsregierung ist berechtigt, zur speziellen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besondern technischen Kommissarius zu bestellen, welchem, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats die Befugniß zusteht, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien durch Einsichtnahme und Proben Überzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft resp. der Bauunternehmer, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist, unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des vorerwähnten Königl. Ministeriums vorschußweise zu berichtigen, resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Actie
der
Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
№ .....
über Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

den .....

Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (elf Unterschriften.)

Eingetragen Fol. des Actienbuches (Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Actie.
der
Tilsit Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
№ . . . . . .
über Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschafts-Statute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividenden-Zahlung an die Inhaber der Stammactien stattfinden darf.

den . . . . . .
Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. des Actienbuches.
(elf Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema C.

Quittungsbogen
der
Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
№ . . . . . .

Herr . . . . . .

hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts-Actie / Stamm-Actie } von { Zweihundert / Einhundert } Thalern Preuß. Cour. bei der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanz-Komité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

den . . . . . .
(L. S.) Das Finanz-Komité der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(drei Unterschriften.)

Schema D.

Coupon
zur Stamm-Prioritäts-Actie № . . .
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft
während der Bauzeit, nachdem die Actie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Coupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Thlr. Pr. Cour., geschr. Fünf Thaler Preußisch Courant als Zinsen der vorgedachten Actie für das halbe Jahr vom . . . . . bis zum . . . . . .

den . . . . . .
Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den . . . . nicht erhoben ist.

Schema E.

Dividenden-Schein
zur Stamm-Actie № . . . .
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr . . . . ., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

den . . . . . .
Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Coup.-Register A. Fol. . . . . (Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Talon

zur Stamm-Actie № . . . .
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . gegen Einlieferung desselben, die zu der oben bezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . . bis . . . . . inclusive.

den . . . . . .

Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Talon-Register A. Fol. . . . . (Unterschrift des Beamten.)

Schema G.

Dividenden-Coupon

zur Stamm-Prioritäts-Aktie № . . . . .
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Coupons hat gegen Einlieferung desselben an dem, laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr . . . . einen Prioritäts-Anspruch bis zu Thaler 10 Pr. Cour., geschrieben Zehn Thaler Preußisch Courant.

Außerdem wird der Ueberschuß des Reingewinns, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst ferner sechs $\frac{\text{zwei}}{\text{drittel}}$ Prozent pro anno auf die Stamm-Aktien herausstellt, pro rata unter die Stamm-Prioritäts-Actien und Stamm-Actien vertheilt.

den . . . . . .

Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Coupon-Register B. Fol. . . . . (Unterschrift des Beamten.)

Schema H.

Talon

zur Stamm-Prioritäts-Aktie № . . . . .
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Coupons pro . . . . . bis . . . . . exclusive.

den . . . . . .

Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Talon-Register B. Fol. . . . . (Unterschrift des Beamten.)

№ 22. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Ges.-Samml. pag. 435), wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der preußischen Bank, die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten. A. d. J. 164. Januar.

№ 23. Höherer Anordnung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 29) veröffentlichten Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, sowie auf das durch unsere Verfügung vom 28sten Februar 1856 publizirte Ministerial-Reskript vom 11ten ejusd. die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen, „über die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten" hierdurch, besonders den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1863.

Digitized by Google

Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer. Nr. 4434. Januar. F.-A.

№ 24. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. December pr. (Amtsblatt pro 1862 Stück 52, Seite 328 Nr. 467) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Ortschaften Kallkappen und Preußen im Kreise Tilsit zu den im §. 6. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21ten Mai 1861 bezeichneten ländlichen Ortschaften gehören, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräumen und Hausgärten, nach dem mittlern jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen ist, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1863.

Den Schluß der niedern Jagd betreffend. A. d. J. Nr. 1245. Januar.

№ 25. Der Schluß der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den 1sten Februar hierdurch festgesetzt. Gumbinnen, den 16ten Januar 1863.

№ 26. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels a) Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Menge von 5 Pfd. und darüber, b) Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet, in den Städten der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Landrathe dies anzuzeigen.

§. 2. Die Anzeige muß enthalten: 1) die Menge, 2) den Aufbewahrungsort, 3) den Zweck der Verwendung, 4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abgesendet werden.

§. 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§. 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen des §. 340/2 und §. 345/5 des Strafgesetzbuchs. Gumbinnen, den 26sten Januar 1863. Königl. Regierung.

A. d. J. Nr. 1817. Januar.

№ 27. Dem zum Dorfe Groß-Strengeln, Kreises Angerburg, gehörigen Abbau der Gutsbesitzers-Wittwe Matißig ist auf deren Antrag der Name „Steinhoff" jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 15ten Januar 1863.

A. d. J. 6526. Januar.

№ 28. Dem Gensd'arm Weber hierselbst ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 11ten Januar 1863.

№ 29. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

a) Dem Gendarm Kuntze in Kallinowen, b) dem Gensdarm Urbanski in Lötzen, c) dem Gensdarm Kautz in Gumbinnen, d) dem Schulzen Jakutowitz in Gr.-Konopken.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Puschdorf Gustav Dewitz ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Nemmersdorf in der diöcese Gumbinnen verliehen worden

In der Stadt Angerburg ist der bisherige Stadtkämmerer Sohnke auf nachfolgende 6 Jahre wieder gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt.

Der Barbier Carl Martinat in Rhein ist als chirurgisch-ärztlicher-Gehilfe und Krankenwärter für die Stadt Rhein und Umgegend conzessionirt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Burghardt ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Jakunowken, Oberförsterei Borken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Kerlen ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Lindenbusch, Oberförsterei Padrojen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Thielemann ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Eschenwalde, Oberförsterei Astrawischken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Säuberlig ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Browarnick, Oberförsterei Alt-Johannisburg, definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 5. Gumbinnen, den 4ten Februar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 30. Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten Januar 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5639 den allerhöchsten Erlaß vom 1ten Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14ten Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe; unter Nr. 5640 den allerhöchsten Erlaß vom 15ten Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem; unter Nr. 5641 den allerhöchsten Erlaß vom 15ten Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13ten September 1841; unter Nr. 5642 den allerhöchsten Erlaß vom 15ten Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft; unter Nr. 5643 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 22sten Dezember 1862; und unter Nr. 5644 die Bekanntmachung, betreffend die allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische-Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25sten August 1862, vom 20sten Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung, die Beerdigung der an den Pocken Verstorbenen betreffend. A. d. J. Nr. 276. Dezember.

№ 31. Nach den gesetzlichen Vorschriften des Regulativs vom 28. Oktober 1835 für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitäts-polizeiliche Verfahren (§§. 22, 48) sind — bei Pocken-Todesfällen — Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen untersagt, und soll jede unnöthige Berührung der Leiche vermieden, dieselbe vielmehr mit den Kleidern, in welchen der Kranke verstorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht werden. Mit Rücksicht hierauf und in gemäß des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850, verordnen wir hierdurch:

„daß die Uebertreter der vorbenannten Bestimmungen, insbesondere auch die Urheber und die Theilnehmer von Zusammenkünften des Leichengefolges in der Sterbewohnung bei Pocken-Todesfällen mit einer Polizeistrafe von 2—10 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft belegt werden sollen;"

zugleich weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes an, aufs Strengste über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen. Gumbinnen, den 19. Januar 1863.

Die schulpflichtigen Hütekinder betreffend. A. d. J. Nr. 5364. Januar.

№ 32. Nachdem in Folge der Zunahme der Zahl schulpflichtiger Hütekinder die Klage darüber immer allgemeiner geworden ist, daß solche Kinder, welche zum Viehhüten in ein anderes Kirchspiel vermiethet werden, großentheils der Schule und Beaufsichtigung entzogen bleiben, und da insbesondere auch die durch unsere Zusatz-Verordnung vom 1sten März 1857 (Amtsblatt 1857, S. 70) sub a. vorgeschriebene Kontrole solcher Hütekinder sich nicht als genügend dazu erwiesen hat, diese Schulkinder der Schule zuzuführen und vor Verwahrlosung zu schützen, so verordnen wir hiermit:

daß fortan für schulpflichtige Kinder zum Hütedienste in einem andern Kirchspiele, als in welchem sie nach dem Wohnorte ihrer Eltern oder Pfleger schulpflichtig sind, Erlaubnißscheine überall nicht ertheilt werden sollen.

Zugleich bestimmen wir unter Verweisung auf die Amtsblatts-Verordnung vom 27sten März 1862 wiederholt:

daß die Amtsblatt-Verordnungen vom 9ten März 1853 und vom 1sten März 1857 über die Be-

Digitized by Google

dingungen der Ertheilung von Hüte-Erlaubnißscheinen während der Monate Februar, März, April und Mai dieses Jahres monatlich in den Gemeinde-Versammlungen besonders bekannt gemacht werden sollen.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1863.

A. d. J. 744. Januar.

№ 33. Gemäß §. 61 des Statuts für die hiesige Salzburger-Hospitals-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1863/5 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter

1) der Partikulier Ferdinand Hundsdörfer und der Kaufmann August Sinhuber, beide von hier, als Vorsteher,
2) der Mälzenbräuer Otto Forstreuter und der Kaufmann Karl Steiner, ebenfalls von hier, als Stellvertreter,
3) der Rentier R. Ehmer in Königsberg und der Hauptmann Bromberger in Klein-Sunkeln als Abgeordnete,
4) der Gutsbesitzer Capeller in Alexkehmen und der Maurermeister Ebner von hier als Stellvertreter

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 21sten Januar 1863.

№ 34. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. April 1854 bringe ich hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß, daß die Waarenkontrole im Binnenlande, welche bisher im Regierungs-Bezirk Münster für Kaffee bestanden hat, aufgehoben worden ist.

Königsberg, den 23. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

D. C. Nr. 19.

№ 35. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16ten Januar v. J. bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128 der Militairersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle Mal:

auf den ersten Mittwoch im Monate März und auf den ersten Mittwoch im Monate September jeden Jahres, Morgens 9 Uhr, am hiesigen Orte

anberaumt haben.

In diesem Jahre treffen diese Termine auf den 4ten März und auf den 2ten September, und diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihr desfallsiges Gesuch unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, mindestens 14 Tage vor dem Termine der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Der Zweck dieser Prüfungen geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule 1ster Ordnung oder der ersten Klasse einer Realschule 2ter Ordnung befähigen würde.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Atteste beigefügt sein:

1) das Tauf-Attest;
2) das Schulzeugniß, hierbei wird bemerkt, daß die Berechtigung sich auf die Schüler der beiden ersten Klassen der Gymnasien resp. der Realschulen 1ster Ordnung, — auf die Sekundaner jedoch nur dann, wenn sie mindestens ½ Jahr auf der Sekunda gesessen haben, — und auf die Primaner der Realschulen 2ter Ordnung, wenn sie mindestens ½ Jahr auf der Prima gesessen haben, erstreckt;
3) die Einwilligung des Vaters resp. des Vormundes und die damit verbundene Erklärung, für die Equipirungs- und Unterhaltungskosten während der Dienstzeit aufkommen zu wollen;

Digitized by Google

4) ein von einem Militair-Oberarzte, oder in Ermangelung eines solchen von dem Kreisphysikus auszustellendes Attest über die Felddienstfähigkeit,
5) ein von der Polizeibehörde des Wohnorts auszustellendes Führungsattest und
6) das von der Polizeibehörde aufzunehmende Signalement des Anmeldenden, mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Letzteren versehen.

Gumbinnen, den 21sten Januar 1863.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Patent-Aufhebung.

№ 36. Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6ten November 1861 ertheilte Patent: auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

№ 37. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14ten Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie Johann Ernst Pohl, zur Zeit in Laplenen, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Hauslehrerstellen anzunehmen.

Im Kreise Johannisburg sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Jahre 1863/65 gewählt und die Wahlen bestätigt worden:

1) für die Stadt Johannisburg: Bürgermeister Harkewitz zum Schiedsmann, Kaufmann Franz Meyer in Johannisburg zum Stellvertreter,
2) für die Stadt Arys: Partikulier Ernst Tortilowius in Arys zum Schiedsmann, Kaufmann Willutzki daselbst zum Stellvertreter,
3) für die Stadt Bialla: Kaufmann Friedrich Wolff in Bialla zum Schiedsmann, Kaufmann Hermann Bongarts daselbst zum Stellvertreter,
4) für das ländliche Kirchspiel Arys: Bürgermeister Giſewius in Arys zum Schiedsmann, Kaufmann Willutzki daselbst zum Stellvertreter,
5) für das ländliche Kirchspiel Bialla: Steuer-Erheber Martin Pincus in Konopken zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Adolph Ebhardt in Oblewen zum Stellvertreter,
6) für das Kirchspiel Drygallen: Grundbesitzer Kögler in Drygallen zum Schiedsmann, Hauptmann v. Streng in Drygallen zum Stellvertreter,
7) für das Kirchspiel Eckersberg: Gutsbesitzer Neumann in Wensöwen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Gräf in Wensöwen zum Stellvertreter,
8) für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Johannisburg: Kaufmann C. L. Fagenzer in Johannisburg zum Schiedsmann, Grundbesitzer Robert Beyer daselbst zum Stellvertreter,
9) für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Johannisburg: Grundbesitzer Robert Beyer in Johannisburg zum Schiedsmann, Kaufmann C. L. Fagenzer daselbst zum Stellvertreter,
10) für das Kirchspiel Kumilsko: Steuer-Erheber Ludwig Braun in adl. Rakowen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Gustav Fuchs in Kumilsko zum Stellvertreter,
11) für das Kirchspiel Rosinsko: Steuer-Erheber Borkowsky in Gr.-Rosinsko zum Schiedsmann, Grundbesitzer Filusch daselbst zum Stellvertreter,
12) für das Kirchspiel Thuroscheln: Gutsbesitzer Otto Meyer in Zymna zum Schiedsmann; Gutsbesitzer Carl Bieber in Czessinna zum Stellvertreter.

Im Kreise Heydekrug sind für die Jahre 1863/65 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und die Wahlen bestätigt worden:

für den 1ten Bezirk: Polizei-Verwalter Stackelberg in Kinten zum Schiedsmann, Gastwirth Reutel in Kinten zum Stellvertreter;

für den 2ten Bezirk: Lehrer Roskat in Ramutten zum Schiedsmann, Wirth Rohenberg in Sydathen zum Stellvertreter;

für den 3ten Bezirk: Gutsbesitzer de Comin in Mulkischken zum Schiedsmann, Gerbermeister Glauberg zu Heydekrug zum Stellvertreter;

Digitized by Google

für den 4ten Bezirk: Wirth Christoph Gintau in Kl.-Wielecken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Rudolph Tiedtke in Rubocken zum Stellvertreter;

für den 5ten Bezirk: Grundbesitzer Gröger in Gurzsden zum Schiedsmann, Krugbesitzer Kannegießer in Paczieczen zum Stellvertreter;

für den 6ten Bezirk: Gastwirth Skrodzki in Ruß zum Schiedsmann, Kaufmann Rudolph in Ruß zum Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kraufeneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 6. Gumbinnen, den 11ten Februar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 38. Das 2te Stück der Gesetzsammlung, welches den 7ten Februar 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5645 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe; und unter Nr. 5646 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern, vom 9ten Dezember 1862.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 39. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	№ 112096	№ 180698
№ 2525	№ 482	№ 23279	„ 129863	„ 193214
Lit. B. à 500 Thlr.	„ 2602	„ 51225	„ 171934	
№ 3105		„ 51226		

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852.
Lit. D. № 3328 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854.
Lit. D. № 17985 über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligation d. Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn.
Ser. III. № 1146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

№ 40. Zu Dahrkehmen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen wird am 1ten k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29sten Januar 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die sogenannte Trichinen-Krankheit. A. d. J. 214. November.

№ 41. Außer der Finne befindet sich in dem mageren s. g. Muskelfleische des Schweines ein zweites der Gesundheit unter Umständen höchst gefährliches Thier die s. g. Trichine, welche ein eigenthümliches mit dem Namen der Trichinenkrankheit bezeichnetes Leiden hervorzubringen im Stande ist.

Da auch in unserem Verwaltungsbezirke diese Krankheit vor Kurzem bei einem Schweine vorgefunden wurde und jenes Uebel beim Menschen bis jetzt fast ausschließlich nur durch den Genuß des mageren trichinenhaltigen Schweinfleisches hervorgerufen ist, so sehen wir uns veranlaßt, das Nachstehende zur Kenntnißnahme und Belehrung des Publikums zu bringen.

Die Trichine, 1832 zufällig von englischen Aerzten bei einer Leiche aufgefunden, sind kleine fadenförmige Würmchen, welche, spiralförmig zusammengerollt, entweder frei oder in normwidrig entstandenen Hohlräumen mit kalkhaltigen Wänden s. g. Cysten im Muskelfleische befindlich sind.

Diese Cysten haben bald eine längliche, bald eine runde Gestalt und je nachdem die eine oder die andere dieser Formen vorwaltet, erscheinen die Trichinen entweder wie kleine Punkte, Körnchen oder Bläschen oder wie kleine Striche, oder Stäbchen, die sich durch ihr grauweißes, selten durchscheinend

klares oder graues Ansehen von dem rothen Muskelfleische scharf abheben und diesem ein weiß gefleckes oder punktirtes Aussehen geben. Für gewöhnlich sind diese Thierchen indessen, namentlich wenn sie in geringer Menge vorhanden sind, mit bloßem Auge nicht sichtbar, und bedarf man zu ihrer Wahrnehmung eines guten Vergrößerungsglases; nur in seltneren Fällen, wo sie ganz besonders häufig sind, können sie schon mit unbewaffnetem Auge wahrgenommen werden. Es gewährt dann ein solches mit Trichinen durchsetztes Schweinefleisch das Ansehen, als wenn es mit feinem weißen Zwirne vielfältig durchnäht wäre, oder als wenn in dem Muskelfleische kleine weißgraue Hirsekörnchen eingestreut wären. Diese feinen weißen Fädenchen oder Hirsekörnchen sind die Trichinen, welche sich mit kaum berechenbarer Geschwindigkeit vermehren, so bald sie, wie dieses beim Genusse trichinenhaltigen Schweinefleisches geschieht, in den Magen gelangen, in welchem die Muskelfasern des Fleisches, sowie die kalkartigen Hüllen der Trichinen durch die Verdauung aufgelöst werden. Hierdurch werden die eingekapselten Trichinen frei, bewegen sich fort und gelangen in den Darm, in dessen Falten sie sich fest setzen.

Nach etwa 4 Tagen, während welcher die Thiere bedeutend wachsen und sich entwickeln, gebären die Weibchen, welche in großer Ueberzahl von den Männchen vorhanden sind, jedes 60—80 Junge. Diese aus dem Ei ausgeschlüpften, mit bloßem Auge kaum sichtbaren Thierchen, besitzen nach wenigen Tag schon so viel Kräftigkeit, daß sie aus dem Darme auswandern können, wobei sie die Wände desselben durchbohren und in alle Muskeln des unglücklichen Opfers eindringen. Hier werden sie innerhalb der einzelnen Muskelfasern von einer Kalkhülle umschlossen und harren, wie in einem Ei eingebettet, der Zeit, wo ein für sie glücklicher, für den Menschen oder das Thier aber unglücklicher Zufall es gestattet, daß sie mit ihrer Hülle in den Darm gelangen, um sich dort von Neuem zu entwickeln.

Demnach sind die Trichinen im Stadium der Verkalkung oder Einkapselung für den, welcher sie beherbergt, unschädlich und ist die einzige Zeit, in welcher diese Thiere dem menschlichen Körper nachtheilig sind, die ihrer Einwanderung in den Darm und die Einwanderung ihrer Jungen aus dem Darme in die Muskeln des unglücklichen Individuums, das von solchem trichinenhaltigen Fleische genossen hat. Denn nimmt man an, daß sich in einem halben Pfunde von reichlich mit Trichinen durchsetzten Schweinefleisch ungefähr 300.000 Stück Muskeltrichinen befinden und man bei einem Nachwuchs von 60 bis 80 Stück auf jedes Trichinenweibchen in noch nicht einer Woche der Träger von 18 bis 20 Millionen Trichinen werden kann, welche als junge Brut den Darm ihres Inhabers auf selbstgebahnten, widernatürlichen Wegen verlassen, indem sie die Darmwandungen direct durchbohren, dann ist es leicht ersichtlich, daß ein so unendlich vielfacher Angriff nicht ohne bedeutende Störung im Allgemeinbefinden desjenigen stattfinden kann, welcher diesen Thieren zur Herberge dient.

Trotzdem ist von einer Krankheit durch diese Thiere beim Menschen erst vor etwa 2 Jahren die Rede gewesen, da man bis dahin die in den menschlichen Muskeln befindlichen Trichinen für ganz unschädlich hielt. Erst Professor Zenkert in Dresden machte beim Beginn des Jahres 1860, gestützt auf eine durchaus entscheidende Beobachtung darauf aufmerksam, daß die Trichinen beim Menschen sehr erheblich gefahrdrohende Symptome hervorzubringen im Stande sind, sogar einen gesunden kräftigen Menschen binnen wenigen Wochen unter den erschreckendsten Symptomen tödten können, mithin von allen Schmarotzerthieren des Menschen die gefährlichsten und am Meisten zu fürchtenden sind. Es war dieser Krankheitsfall aber folgender:

„Am 20sten Januar 1860 wurde ein zwanzigjähriges, bis dahin gesundes Dienstmädchen im Leipziger Stadtkrankenhause aufgenommen. Erst um die Weihnachtszeit hatte sie angefangen zu kränkeln, hatte aber von Neujahr ab, das Bett hüten müssen und kam mit heftigem Fieber und großen Schmerzen in das Krankenhaus. Sie hatte erst nur große Mattigkeit gefühlt, nicht schlafen können, dann war Verlust des Appetits eingetreten, die Stuhlentleerungen sparsamer geworden und heftiges Fieber, Hitze, Durst bewiesen außerdem eine beträchtliche Erkrankung des ganzen Organismus. Als sie im Krankenhause untersucht wurde, zeigte sich weiter, daß der Leib aufgetrieben und im hohen Grade schmerzhaft war; ebenso wurde sie durch fortwährende Schmerzen im Arme und Beinen geplagt, vermochte beide nicht auszustrecken, sondern lag Tag und Nacht hilflos jammernd mit gekrümmten Gliedern im Bett. Wenige Tage später trat Wassersucht der Füße hinzu, begleitet von Lungenentzündung, welche die Unglückliche in den Morgenstunden des 7. Tages nach ihrem Eintritte in das Krankenhaus von ihren Leiden durch den Tod erlöste. Die Form der Krankheitserscheinungen war nicht im Einklange mit irgend einer bekannten Krankheit. Die Leichenöffnung wies Auffallendes nach, indem man außer den anatomischen Veränderungen, welche man nach der Art des Leidens erwarten konnte, eine unglaubliche Menge von Trichinen nicht nur im Innern des Darmes, sondern auch innerhalb der Muskeln, der Arme und Beine fand. Professor Zenker forschte nun nach, wo die

Kranke sich angesteckt haben konnte und erfuhr, daß bei der Dienstherrschaft der Todten wenige Tage vor der Erkrankung ein Schwein geschlachtet sei, welches sich nach der Untersuchung des Schinkens und der Würste in der That mit Teichinen durch und durch erfüllt zeigte.

Das Mädchen, welches sehr naschhaft war, hatte offenbar ihrem Gelüste nach rohem Fleische nicht widerstehen können und mußte ihre Naschhaftigkeit mit furchtbaren Leiden und dem Tode büßen. Auch der Schlächter dieses Schweines hatte gleichzeitig mit dem Mädchen an ähnlichen Leiden krank gelegen, hatte sich jedoch erholt, und fast sämmtliche Mitglieder der Familie, welcher das trichinenkranke Schwein zugehörte, hatten sich in jener Zeit mehr oder minder übel befunden."

Nachdem dieser Fall allgemeiner bekannt geworden war, wurde die Trichinenkrankheit beim Menschen nicht nur in vereinzelten Fällen, sondern sogar epidemisch beobachtet, wie dieses die im Laufe der ersten Monate dieses Jahres unter den Bewohnern in und um Plauen im sächsischen Voigtlande und ganz besonders die im Laufe der Monate Juni und Juli v. J. in Calbe an der Saale beobachteten Massen-Erkrankungen an acuter Trichinenkrankheit beweisen, die sich im Wesentlichen durch folgende Symptome charakterisirt:

„Nach mehrtägigem Gefühle von Zerschlagenheit und außerordentlicher Schmerzhaftigkeit der Glieder beginnt zunächst das Gesicht ganz oder auch nur theilweise und zwar meist plötzlich und über Nacht auffallend anzuschwellen. In Folge dessen und des dazu tretenden Fiebers entstehen schlaflose Nächte und ist die Erkrankung eine heftigere, so vermögen die davon Befallenen nicht ihre Glieder freiwillig und ohne Schmerzen zu strecken, vielmehr liegen sie meist mit in halber Beugung gehaltenen Armen und Beinen unbeweglich und schwerlastend „wie ein Klotz" — so pflegen die Kranken es oft selbst zu benennen — im Bette. Später in der 2. und 3. Woche der Krankheit tritt, während die leichter Erkrankten langsam in Genesung kommen, bei schwereren Fällen allgemeine Geschwulst hinzu, die höchst schmerzhaft ist, wie andere Geschwulst es fast nie zu sein pflegt und zwar tritt die Krankheit um so heftiger auf, je mehr trichinenhaltiges Fleisch der Kranke genossen hat.

Unter diesen Erscheinungen erkrankten, abgesehen von den einzelnen zur Beobachtung gekommenen Fällen dieser Krankheit während der Trichinen-Epidemie, welche beim Beginne vorigen Jahres in und um Plauen herrschte, etwa 25 bis 30 Personen und unter diesen war $^1/_5$ schwer erkrankt. Von 16 von den Doktoren Böhler und Königsdörfer in der genannten Stadt beobachteten Teichinenkranken konnnten 8 leichtere Fälle schon nach 4 Wochen aus der Behandlung entlassen werden, während 4 weniger leichte 8 Wochen in Behandlung bleiben mußten und von den 4 am schwersten Erkrankten eine Patientin nach zweimonatlicher Dauer der Krankheit einer enormen, unter den heftigsten Schmerzen bis zum Platzen der Haut gediehenen Hautwassersucht und der durch unaufhaltbare Durchfälle bedingten Erschöpfung erlag und endlich die drei noch übrigen Kranken 3 und 4 Monate bedurften, bevor sie aus der Behandlung entlassen werden konnten.

Noch unerfreulicher waren die Resultate der Trichinen-Epidemie, die im Laufe der Monate Juni und Juli vorigen Jahres in Kalbe an der Saale auftrat. Hier beobachteten die Aerzte Simon und Herbst allein 38 Trichinenkranke, welche sämmtlich in einem im Innern der Stadt belegenen Bezirke von 4 an einander stoßenden Straßen mit 1200 Seelen wohnten, so daß mithin von je 32 Personen, eine von der Krankheit betroffen wurde. Unter den 38 Erkrankten befanden sich nur 9 Männer, dagegen 25 Frauen und erwachsene Mädchen und 4 Kinder und starben davon 5 Frauen, 1 Mädchen, 1 Kind und 1 Mann, in Summa von 38 Personen 8=21 $^1/_{19}$ Prozent, was ein sehr ungünstiges Resultat ist und für die große Gefährlichkeit dieser Krankheit spricht, die noch dadurch vermehrt wird, daß den diese Krankheit verursachenden Schmarotzerthieren schwer durch Arzneimittel beizukommen ist und diese Thiere in einem unserer gebräuchlichsten Nahrungsmittel, dem Schweinefleische, hier sehr oft äußerst versteckt vorkommen und sehr schwer zu vertilgen sind.

Außerdem ist die Trichinenkrankheit beim Menschen noch ein ziemlich häufiges Leiden, das nur zu oft während des Lebens übersehen, oder falsch gedeutet wird, bis die Leichenöffnung die Trichinen im Muskelfleische ihres unglücklichen Opfers in großer Zahl nachweist. So fand Professor Virchow diese Thiere im Jahre 1859 6mal, und Professor Zenker in 8 Monaten unter 136 Leichen 4mal, also bei 3 Prozent der Gestorbenen, wobei noch zu erwägen ist, daß geringe Mengen dieser Parasiten sehr häufig bei den Leichenöffnungen übersehen werden.

Ferner wurden dem schon erwähnten Dr. Simon nach dem Bekanntwerden der Kalber Trichinen-Epidemie von anderen Aerzten mehrfache Beobachtungen ähnlicher Erkrankungen mitgetheilt und dieser Arzt selbst erinnert sich vor Jahren ganz ähnliche Zufälle nach dem Genusse von rohem Schweinefleische in mehr oder weniger ausgedehnten Kreisen beobachtet zu haben. Auch sind die von Dr. Sendler beschriebenen

Digitized by Google

und mit dem Namen einer akuten Wassersucht des Unterhautzellgewebes und der Muskeln belegten, in den Jahren 1858 bis 1862 vorgekommenen Krankheitsfälle, deren Zahl sich in den letzten 5 Sommern in der Stadt Magdeburg bis auf 300 belief, während ein einziger Arzt in einer der Vorstädte Magdeburgs 60 solcher Patienten zu behandeln Gelegenheit hätte, nichts Anderes, wie aus den Symptomen hervorgeht, gewesen, als Trichinenerkrankungen und fügen wir zu diesem noch hinzu, daß es oft genug vorkommt, daß der Genuß von geringen Mengen infizirten Fleisches gar keine anderen Krankheitserscheinungen hervorruft, daß in Familien von 3—6 Personen bei gemeinschaftlicher Kost nur Einzelne erkrankten, die anscheinend Gesunden aber gewiß auch inficirt waren, dann wird es einleuchtend sein, daß die Trichinenkrankheit beim Menschen keine sehr seltene Erscheinung ist.

Wie gefährlich indessen auch diese Krankheit auftreten und wie häufig sie auch beim Menschen vorkommen mag, immer ist sie eine von den Krankheiten, gegen welche wir uns zu schützen vermögen, da weder im Menschen selbst eine Anlage zur Trichinenkrankheit vorhanden ist, noch dieselbe von einem Menschen auf den andern übertragen werden kann, vielmehr so weit bis jetzt unsere Beobachtungen reichen, nur durch den Genuß nicht gehörig gar gekochten oder gar gebratenen Schweinefleisches oder andererer Eßwaaren hervorgerufen wird, die mit rohem trichinenhaltigen Schweinefleische in Berührung waren und durch dieses inficirt wurden.

So waren die in Plauen von der Trichinenkrankheit befallenen Personen Fleischer, Köchinnen, in der Küche selbstthätige Hausfrauen, junge Mädchen und Knaben, und von fast Allen war mit mehr oder weniger Sicherheit zu erfragen gewesen, daß sie durch das Kosten roher Wurstfülle, zum Braten vorgerichteten Hackebratens, ungebratener Fleischklößchen und den Genuß s. g. Knackwürstchen, aber auch durch rohes Sauerkraut, welches mit Pökelschweinefleisch zusammen gelegen hatte, erkrankt sein mußten. Auch hatten sämmtliche bei der Epidemie in Calbe im Laufe vorigen Sommers an der Trichinenkrankheit erkrankten Individuen in der Zeit vor ihrer Erkrankung ihren Fleischbedarf von einem und demselben Fleischer entnommen, welcher in dem Mittelpunkte des betreffenden Stadtviertels wohnte, und zwar hatten alle mit Ausnahme von zweien Schweinefleisch genossen. Die beiden zuverlässigen Personen behaupteten, nur Rindfleisch von diesem Fleischer gegessen zu haben, indessen ist es sehr leicht möglich, daß dieses Rindfleisch schon durch das Zerstückeln auf dem infizirten Hackklotze des Fleisches oder mit den infizirten schneidenden Instrumenten trichinenartig geworden war. In Betreff der Zubereitungsform aber, unter welcher die Kranken das infizirte Fleisch genossen hatten, konnte unter 38 nur bei 7 Personen der Genuß rohen Fleisches festgestellt werden, während alle übrigen es in der Form von Bratwurst oder Fleischklößchen oder s. g. Klops gegessen hatten. In den letzten 3 Zubereitungsweisen ist in dem vorliegenden Falle die Siedehitze nicht intensiv genug gewesen, um die Trichinen innerhalb der Fleischklümpchen, welche unter solchen Umständen oft noch roth und blutig im Innern bleiben, zu tödten.

In allen Fällen aber, wo trichinenhaltiges Schweinefleisch oder ein anderes durch dieses inficirtes Nahrungsmittel gehörig gekocht oder gebraten, überhaupt mit höheren Hitzegraden behandelt war, wurden die Trichinen getödtet gefunden und konnte der Art zubereitetes Fleisch ohne allen Schaden für die Gesundheit genossen werden, da die Trichinenkrankheit überhaupt nur durch die lebend in den Magen gebrachten Trichinen erzeugt werden kann, während solche todte Thiere ganz einfach, wie jedes andere Nahrungsmittel verdaut werden. Dagegen ist es zweifelhaft, ob vollkommen durchgefrorenes und gehörig durchsalzenes und dann gut durchräuchertes trichinenhaltiges Schweinefleisch ohne weitere Nachtheile noch verzehrt werden kann, da hierüber die Ansichten der Beobachter verschieden sind, jedoch darf dieses mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, da beispielsweise Professor Zenker bei der Untersuchung des Schinkens und Pökelfleisches von dem Schweine, welches in Leipzig den erwähnten Fall von Trichinenkrankheit bei jenem naschhaften Dienstmädchen hervorgerufen hatte, keine lebenden Trichinen mehr antraf und überhaupt wohl kein einziges Schmarotzerthier die Prozedur des Räucherns und Pöckelns lebend überstehen wird, namentlich wenn diese Prozedur der Art ausgeführt wird, daß das Fleisch, wie dieses bei uns gebräuchlich ist, 5—6 Wochen lang und einer ziemlich gesättigten Salzlake liegt und dann eben so lange geräuchert wird.

Die zweifelhafteste Form aber, in welcher trichinenhaltiges Schweinefleisch ohne Nachtheile für die Gesundheit verzehrt werden kann, ist die der Knack- und Cervelatwürste, die jedenfalls viel gefahrbringender als gut gepöckeltes und dann gut geräuchertes Schweinefleisch sind.

Um sich vor einer Ansteckung mit Trichinen zu schützen, ist es nicht nothwendig, daß man dem Genusse des Schweinefleisches gänzlich entsagt; eine solche Entsagung von einem unserer schätzbarsten und weit verbreitetsten Nahrungsmittel würde nicht einmal vor einer Trichineninfektion schützen, da eben auch anderes Fleisch, welches mit trichinenhaltigem Schweinefleische zusammengelegen hat oder auf einem und demselben

Digitized by Google

Hackeklötze mit diesem zusammen lag und mit denselben schneidenden Instrumenten zerkleinert ist, sogar Gemüse infizirt werden kann, wenn es mit dergleichen krankem Fleische zusammengelegen hat.

„Man hüte sich aber rohes Schweinefleisch, überhaupt rohes oder nicht vollständig gares Fleisch, in welcher Form es immer sein mag, zu genießen, esse vielmehr nur gar gekochtes oder gar gebratenes Fleisch, rohen Schinken und Speck aber nur dann, wenn man die Ueberzeugung hat, daß diese Artikel gehörig lange gepöckelt und gut geräuchert sind. Man meide Knack- und Cervelatwürste ganz, wenn nicht das Fleisch, aus welchem sie bereitet sind, vorher durch geeignete sachverständige Untersuchung für trichinenfrei befunden wurde, hüte sich endlich, will man ganz sicher gehen, auch vor dem Genusse rohen Sauerkrautes, sofern dieses durch Zusammenliegen mit trichinenkrankem Schweinefleische infizirt sein kann."

Bei Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln wird die Trichine, welche in der letzten Zeit wie ein Gespenst fast durch alle öffentliche Blätter wanderte und die Gemüther beunruhigte, ihre schreckenerregende Wirkung verlieren. Gumbinnen, den 31sten Januar 1863.

Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1863.
F.-A. Nr. 4001. Februar.

№ 42. Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungs-Behörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamation gegen die bezüglichen Steuern innerhalb dreier Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königlichen Landrathsämtern resp. den Magisträten anzubringen sind.

Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuer fort.

Gumbinnen, den 5ten Februar 1863.

F.-A. 3251. Januar.

№ 43. Mit dem 1sten März dieses Jahres wird in Seckenburg, Kreises Niederung, die Unterrezeptur wieder eingerichtet und ist die Verwaltung derselben dem Civil-Supernumerarius Jäger kommissarisch übertragen worden. Gumbinnen, den 3ten Februar 1863.

№ 44. Bei der Gumbinnen-Rheiner Personenpost ist, nachdem und so lange dieselbe zwischen Darkehmen und Dombrowken nicht auf der gewöhnlichen Poststraße, sondern auf dem Wege über Klein-Beynuhnen befördert wird, in Rücksicht darauf, daß dieser Weg kürzer und besser ist, die Beförderungsfrist zwischen Darkehmen und Dombrowken von 1 Stunde 55 Min. auf 1 Stunde 30 Min. ermäßigt worden.

Demzufolge wird die Post in der Richtung nach Rhein bei den Postanstalten von Dombrowken bis Rhein und in der Richtung nach Gumbinnen bei der Postanstalt in Darkehmen planmäßig 25 Minuten früher eintreffen. Gumbinnen, den 31sten Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilung.

№ 45. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2ten Februar 1863 ein Patent: auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 46. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2ten Februar 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 47. Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin ist unter dem 2ten Februar 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 48. Dem Grubensteiger Carl Heimsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2ten Februar 1863 ein Patent: auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung

Digitized by Google

zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 49. Der Herr Landgerichts-Assessor Brach ist als Hülfsarbeiter bei der landwirthschaftlichen Verwaltung des hiesigen Regierungs-Collegiums eingeführt worden.

Im Kreise Angerburg ist für das Kirchspiel Rosengarten der Kaufmann Waschke zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Oletzko ist für den II. Bezirk des Kirchspiels Mierunsken der Polizei-Verwalter Borkowski zu Mühle Bialla zum Schiedmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Elisabeth Johanne Emilie Hamilton, zur Zeit in Skardupöhnen, Kreises Gumbinnen, ist die ihr für den Regierungsbezirk Königsberg ertheilte Konzession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien auch auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Dem Fräulein Laura Moser, zur Zeit in Duneyken, Kreises Oletzko, ist auf Grund der vorgelegten Zeugnisse die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Elise Siegfried, zur Zeit in Aplenken, Kreises Tilsit, ist die ihr für den Regierungsbezirk Danzig ertheilte Konzession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien auch auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Januar 1863.

A. Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichtsrath Maurach ist der Rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen,
Referendarius Schulz in das Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg abgegangen,
Gerichts-Assessor Schröder gestorben.

B. Kreisgerichte.

Dem Kreisgerichts-Direktor Muttray in Tilsit ist der Rothe Adlerorden 4. Klasse und
dem Boten und Exekutor Mikoreit in Seckenburg das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen,
Kreisrichter Kölmann in Marggrabowa zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselst und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt,
Kreisgerichts-Rath Kracek in Lötzen,
Kreisrichter Stadie in Pillkallen,
Kreisgerichtssekretair Mäding in Insterburg und
Gefangenwärter Fritz in Tilsit gestorben,
Exekutor Göbler in Johannisburg entlassen.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direction in Gumbinnen pro Januar 1863.

Der Briefträger und Wagenmeister Frank in Rhein ist als Büreaudiener der Ober-Post-Direktion nach Gumbinnen versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 7. Gumbinnen, den 18ten Februar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 50. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 12ten Februar 1863. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

51. Zu Lötzen und Johannisburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen, werden am 6. d. Mts. Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 5ten Februar 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

№ 52. Die den Zeitraum vom 1sten April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 2ten März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben.

   In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1ten Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6ten Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Verzeichnisse der qu. Schuldverschreibungen von den Besitzern derselben bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Gumbinnen, den 15ten Februar 1863.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten. A. d. J. 1704. Februar.

№ 53. Diejenigen Beamten, welche bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufnahmsfähig sind und ihren Ehefrauen eine Wittwe-Pension versichern wollen, machen wir auf die, von der gedachten Anstalt erlassenen, in unserem Amtsblatte pro 1859 Stück 7 Seite 34 Nr. 56 enthaltene Bekanntmachung aufmerksam, in welcher die bei der Rezeption zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind. Gumbinnen, den 3ten Februar 1863.

A. d. J. 192. Februar.

№ 54. Die Medizinal-Personen unsres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit in Kenntniß davon gesetzt, daß bei R. Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" eine neue Ausgabe der Landes-Pharmacopoe erschienen ist, welche nach dem Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs vom 10ten November a. pr. vom 1sten Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll und zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Gumbinnen, den 6ten Februar 1863.

A. d. J. Nr. 2227. Februar.

№ 55. Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (G.-S. pro 1856, S. 359) ist die dem Gutsbesitzer Donalies gehörige an das Gut Kerstuppen angrenzende köllmische Hufe Nr. 3 von dem Kommunal-Verbande des Dorfes Milluhnen abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Kerstuppen vereinigt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 9ten Februar 1863.

№ 56. Nachdem die Insterburger Chaussee in der Richtung nach Rastenburg auf einer weiteren Strecke von einer Meile ausgebaut und diese Strecke dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben ist, wird von einem der nächsten Tage ab das Chausseegeld von der Hebestelle bei Grabowen nach dem Satze für zwei Meilen erhoben werden. Königsberg, den 14ten Februar 1863. Der Provinzial-Steuerdirektor.

№ 57. Vom 16ten Februar c. werden abgelassen:

1) die Johannisburg-Rastenburger Personenpost aus Rastenburg 9^{30} Vormittags,
2) die Lötzen-Stürlacker Personenpost aus Stürlack 11^{25} Vormittags,
3) die Bischofsburg-Sorquittener Botenpost aus Bischofsburg 10^{30} Vormittags, aus Sorquitten 4^{15} Nachmittags,
4) die Sensburg-Sorquittener Kariolpost aus Sorquitten 1^{45} Nachmittags.

Von demselben Termine ab wird die Johannisburg-Langheimer Personenpost in folgender Weise courfiren:

aus Johannisburg 5 Uhr früh, durch Sensburg 12^{25} 1^{25} Nachmittags, in Langheim 5^{30} Nachmittags, aus Langheim 2^{30} früh, durch Sensburg $6\frac{1}{2}$ früh, in Johannisburg 2^{20} Nachmittags.

Gumbinnen, den 12ten Februar 1863. Der Ober-Post-Director.

Hiebei eine Zusammenstellung des Allerhöchsten Erlasses vom 3ten d. M. an das Haus der Abgeordneten und der Reden mehrerer Mitglieder des Staatsministeriums.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausseneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 8. Gumbinnen, den 25sten Februar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 58. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle polnischen Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4ten und 5ten Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

				für Silber	für Gold
die 96ste	Probe	= 1000	Tausendtheile Feingehalt	= 16 Loth	= 24 Karat
„ 94ste	„	= 979,17	„ „	= 15⅔ „	= 23½ „
„ 92ste	„	= 958,34	„ „	= 15⅓ „	= 23 „
„ 91ste	„	= 947,92	„ „	= 15⅙ „	= 22¾ „
„ 88ste	„	= 916,67	„ „	= 14⅔ „	= 22 „
„ 84ste	„	= 875	„ „	= 14 „	= 21 „
„ 82ste	„	= 854,17	„ „	= 13⅔ „	= 20½ „
„ 72ste	„	= 750	„ „	= 12 „	= 18 „
„ 64ste	„	= 666,67	„ „	= 10⅔ „	= 16 „
„ 56ste	„	= 583,34	„ „	= 9⅓ „	= 14 „
„ 36ste	„	= 375	„ „	= 6 „	= 9 „

Digitized by Google

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Deklarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, Falls die Angaben in den Deklaration richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Deklarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Konfiskation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26sten Januar 1863. General-Post-Amt.

№ 59. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9ten Februar 1863. General-Post-Amt.

№ 60. Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Thlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21sten September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9ten Februar 1863. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. L. 7277. Februar.

№ 61. Seine Excellenz der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Gutsbesitzer Herrn Möller zu Mallwischken, Kreises Pillkallen, in Anerkennung der Verdienste, welche er sich als Aufseher einer Beschäl-Station seit einer langen Reihe von Jahren um die Landespferdezucht erworben hat, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen.

Gumbinnen, den 11. Februar 1863.

A. d. J. Nr. 4628/1.

№ 62. Zum 1sten Juli d. J. werden bei den unter unserer Verwaltung stehenden Fonds 10,000 Thlr. disponibel. Dieselben sollen von dem gedachten Zeitpunkte ab, ungetheilt oder in einzelnen Raten, auf ländliche Grundstücke gegen genügende Sicherheit zu 5 pCt. ausgeliehen werden. Hierauf Reflektirende mögen sich mit ihren Anträgen unter Beifügung eines neuen Hypothekenscheins an das betreffende Königl. Landrathsamt wenden, welches uns dieselben unter gutachtlicher Aeußerung über die Sicherheit des verlangten Kapitals zur Prüfung resp. Entscheidung vorlegen wird.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen.

Gumbinnen den 17ten Februar 1863.

Patent-Ertheilung.

№ 63. Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10ten Februar 1863 ein Patent: auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt werden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 9. Gumbinnen, den 3ten März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 64. Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten Februar 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5647 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen; unter Nr. 5648 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24sten Oktober 1840; unter Nr. 5649 den Allerhöchsten Erlaß vom 10 Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz; unter Nr. 5650 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde; unter Nr. 5651 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1ten September 1852; unter Nr. 5652 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg; unter Nr. 5653 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24sten General-Landtage der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum revidirten ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90); unter Nr. 5654 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; unter Nr. 5655 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena; und unter Nr. 5656 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 65. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 25sten März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nötbigen Wahlen vorzunehmen.

(Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17ten Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank.

Graf v. Itzenplitz.

№ 66. Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach

Digitized by Google

dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden. Berlin, den 19ten Februar 1863.

General-Post-Amt.

№ 67. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Bausaches, welche die Prüfungen für den preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Sekretariate der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17ten Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie Bnsse.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

№ 68. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 19ten und 20sten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar festgesetzt. — Die Aspiranten haben sich aber schon am 18ten Mai c. beim Herrn Seminar-Direktor Zacharius zu melden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias einzureichen haben, als:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel;
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparandenbildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige Memoir-Stoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 3. Februar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen:

1) ein Zeugniß desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speziell vorbereitet hat;
2) ein Zeugniß über den Ausfall der vor dem Kreis-Superintendenten abgelegten Prüfung;
3) einen amtlich bescheinigten Revers vom Vater oder Vormunde, den Sohn im Seminar Karalene 3 Jahre unterhalten zu wollen.

Es ist dazu außer Kleidern und Büchern erforderlich:
im ersten Jahre das halbe Kostgeld von 15 bis 24 Thlr., je nach den Getreidepreisen,
im zweiten Jahre 8 Thlr. feststehender Beitrag zum Kostgelde;

4) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militairatteste vorzulegen. Alle ad 1 bis 5 und 1 bis 4 vorgenannten Schriftstücke sind 10 Tage vor dem Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias durch die betreffenden Herren Pfarrer einzusenden.

Die Letztern werden für die rechtzeitige Einsendung hiemit besonders verantwortlich gemacht.

Digitized by Google

Meldungen, welche nicht spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermine in Karalene eingegangen sind, werden unbedingt zurückgewiesen werden.

Gumbinnen, den 20sten Februar 1863.

Die Schulamtsprüfungen der Literaten betreffend. A. d. J. Nr. 5267. Februar.

№ 69. Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfung in Gumbinnen. abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangszeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes, über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens 6 Wochen einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) der Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologische Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungs-Termin den Betheiligten noch näher bekannt werden wird.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1863.

№ 70. Im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen wird das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministerii der Präclusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1ten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. auf den 1. April 1863 festgesetzt ist. Es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachnng der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10ten März 1862 aufgefordert. dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1862. Königl. Regierung.

Nr. 2917. Februar. F. A.

№ 71. Mit dem 1sten März d. J. wird in Ruß, Kreises Heydekrug, die Unter-Rezeptur wieder eingerichtet, und ist die Verwaltung derselben dem Regierungs-Supernumerarius Tröder kommissarisch übertragen. Gumbinnen, den 25sten Februar 1863.

A. d. J. 337. Januar.

№ 72. Die Medizinal-Beamten und praktischen Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf die vor Kurzem erschienene erste Doppellieferung des Werks:

„Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten."

Ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolph Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Gießen, Leipzig und Heidelberg, Wintersche Verlagsbuchhandlung, aufmerksam gemacht. Gumbinnen, den 10ten Februar 1863.

A. d. J. Nr. 740. Februar.

№ 73. Folgende Schenkungen sind den Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks im Jahre 1862 zu Theil geworden:

1) der Kirche zu Plaschken von der Pfarrwittwe Fleischmann daselbst 100 Rthlr. zur besseree Dotirung der Glöcknerstelle;
2) der altstädtischen Kirche in Gumbinnen von der Frau Apotheker Rademacher daselbst eine rothsammete Kanzelbekleidung;
3) der neustädtischen Kirche in Gumbinnen von den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeinde zwei silberne Kollektenschalen.

Wir bringen diese Schenkungen in Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geber dadurch bethätigt haben, hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß diese lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen. Gumbinnen, den 16ten Februar 1863.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 74. Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Digitized by Google

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güterabschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.
Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.
Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.
Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.
Physik; Organische Chemie; Agrikultur-Chemie; Praktische Uebung in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium.
Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Professor Dr. Sachs.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landeskulturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.
Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Deparment-Thierarzt Schell.
Außerdem: Zeichen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwissenschaftliche sowie botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863 Der Direktor Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Carganico ist zum Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Königlichen Kreisgerichte in Heydekrug ernannt worden.

Dem Gerichtsassessor Gryczewski ist vom 1. März c. ab die einstweilige Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei dem Königli Kreisgerichte in Sensburg übertragen worden.

Dem bisherigen Oekonomie-Inspektor im Remontedepot Neuhof-Ragnit Lehmann ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Titel eines Königlichen Ober-Inspektors verliehen worden.

Der Regierungs-Supernumerar Tröder ist die Stelle des Domainen-Polizei-Verwalters und Polizei-Anwalts zu Ruß übertragen worden.

Der Frau Mathilde Staats geb. Klein zur Zeit in Heydekrug, ist die Befugniß beigelegtworden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privatunterricht zu ertheilen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 10. Gumbinnen, den 11ten März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 75. Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten März 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5667 den allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn; unter Nr. 5628 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Klausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee; unter Nr. 5659 den Allerhöchster Erlaß vom 26sten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt; und unter Nr. 5660 das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Klarholz des Regierungs-Bezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster vom 9ten Februar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 76. Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten nnd der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad. IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24sten Februar. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 77. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. haben des Königs Majestät die von dem 16ten Provinzial-Landtage der hiesigen Prdvinz beschlossene Abänderung der §§. 9 und 10 des Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse de confr. 27. September 1852 dahin zu genehmigen geruht,

daß künftig von allen Darlehnen $^5/_{12}$ Prozent des Zinsgewinnes als Verwaltungskosten zu berechnen sind, und daß diese Berechnung nicht von jedem Darlehen besonders, sondern von dem gesammten Zinsgewinne des ganzen Jahres aufzustellen ist.

Königsberg, den 28sten Februar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen und Wirkliche Geheime Rath.

gez.) Eichmann.

Digitized by Google

A. d. J. Nr. 301. Februar.

№ 78. Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen des Reglements vom 1sten Dezember 1825 über die Physikatsprüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen, so bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachstehende Reglement zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten mit dem Bemerken, daß es in Beziehung auf die Prüfungsgebühren bei der Verfügung vom 8ten Februar 1856 verbleibt.

Gumbinnen, den 4ten März 1863.

Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten Generalarztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medizinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und dem Minister der Medizinalangelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königl. Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens 6 Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinalangelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der 6monatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königl. Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die 6monatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinalangelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Digitized by Google

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15ten August bis 15ten Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion zu verrichten und den Sektionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu diktiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b. erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1sten Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Kandidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1sten Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20sten Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.
A. d. J. Nr. 5247. Februar.

№ 79. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten und 5ten Juni c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen und daß dieselben folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Oblert in Angerburg einzureichen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben über den bisherigen Lebenswandel, und

Digitized by Google

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorir-Stoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 13ten Februar 1863.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen:

1) ein Führungs-Zeugniß desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speciell vorbereitet hat;
2) ein Zeugniß über den Ausfall der vor dem Kreis-Superintendenten abgelegten Prüfung;
3) einen amtlich bescheinigten Revers vom Vater oder Vormunde, den Sohn im Seminar Angerburg drei Jahre unterhalten zu wollen.

Es ist dazu außer Kleidern und Büchern erforderlich:
im ersten Jahre das halbe Kostgeld von 15 bis 24 Thlr., je nach den Getreidepreisen, im zweiten Jahre 8 Thlr. feststehender Beitrag zum Kostgelde;

4) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militair-Atteste vorzulegen.

Alle ad 1 bis 5 und 1 bis 4 vorgenannten Schriftstücke sind 10 Tage vor dem Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Ohlert durch die betreffenden Herren Pfarrer einzusenden. Die Letztern werden für die rechtzeitige Einsendung hiermit besonders verantwortlich gemacht.

Meldungen, welche nicht spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin in Angerburg eingegangen sind, werden unbedingt zurückgewiesen werden.

Gumbinnen, den 21sten Februar 1863.

Polizei-Verordnung, das Hüten Nichtberechtigter in den Forsten betreffend. A. d. J. Nr. 1423. Januar.

№ 80. Da es zweifelhaft geworden ist, ob die Bestimmung des §. 11 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 nur auf diejenigen, welche selbst Vieh in die Forsten eintreiben (Hirten, Schäfer, Hütekinder und dgl.) oder auch auf die Eigenthümer solchen Viehs anzuwenden ist, so wird hierdurch zur Ergänzung des §. 11. der Forstordnung und des §. 12 der Forst-Polizei-Ordnung vom 20sten Juli 1852 (Amtsblatt S. 256) auf Grund der §§. 6 und 11 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes verordnet:

1) Wenn Vieh, dessen Eigenthümer gar nicht zur Hütung in den Königlichen, Kommunal-, Bürger- und Dorfs-Wäldern berechtigt ist, dennoch eingetrieben wird, oder wenn mit dem Vieh von einem zur Hütung berechtigten Grundstücke zusammen Vieh von einem nicht berechtigten Grundstücke resp. Besitzer in eine der genannten Forsten eingetrieben wird, dann verfällt der Eigenthümer des unrechtmäßig eingetriebenen Viehs in eine Polizeistrafe und zwar:
   a) für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh ohne Berücksichtigung des Alters zum Betrage von 10 Silbergroschen,
   b) für jedes Schaf oder Schwein zum Betrage von 3 Silbergroschen 4 Pfennige,
   c) für jede Gans oder Stück Federvieh zum Betrage von 1 Silbergroschen.
2) Die nach Nr. 1 festzusetzenden Polizeistrafen dürfen für das sämmtliche in einem Kontraventionsfalle in der Forst betroffene Vieh zusammen die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen, jede Polizeistrafe aber auch nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen,
3) Für den Unvermögensfall des Eigenthümers des Viehs ist eine der Geldstrafe entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen. Gumbinnen, den 24sten Februar 1863.

A. d. J. 6566. Februar.

№ 81. Dem Gendarm Flick in Kalleningken Kreis Heydekrug ist für die Entdeckung eines polizeiliche bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 22sten Februar 1863.

Digitized by Google

№ 82. In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

1ten Oktober dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und
d) der Mechanik } fester und flüssiger Körper,
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834, Nr. 40.)

Stettin, den 18ten Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 83. Vom 1sten März c. ab ist zwischen Heinrichswalde und Kellminen, gegen Aufhebung der bis dahin zwischen diesen Orten bestandenen Kariolpost, eine tägliche Personenpost mit zweisitzigen Hauptwagen, zu welcher auch Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, eingerichtet worden.

Dieselbe wird aus Heinrichswalde, zum Anschluß an die Abends aus Tilsit abgehenden Personenposten nach Wehlau und Insterburg,

im Sommer um 9^{15} Abends,
im Winter 8^{45} Abends,

aus Kellminen nach Ankunft der Personenpost aus Wehlau 6^{20} früh abgelassen. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Gepäck frei gehen.

Bei den in Insterburg und Wehlau stattfindenden Anschlüssen an die Eisenbahnzüge vermittelt die neue Post eine ununterbrochene Reise-Verbindung

1) von Helarichswalde sowohl über Insterburg als über Wehlau nach Königsberg ꝛc. und von Königsberg über Wehlau nach Heinrichswalde,
2) von Heinrichswalde über Insterburg nach Gumbinnen ꝛc. mit einem Aufenthalt von 3 Stunden in Insterburg und
3) von Eydtkuhnen ꝛc. über Insterburg nach Heinrichswalde mit einem Aufenthalte von ca. $3\frac{1}{2}$ Stunden in Kellminen.

Zur Aufnahme unterwegs zugehender Personen sind bei der Heinrichswalde-Kellminener Personenpost folgende Haltestellen festgesetzt worden:

Sandlauken $\frac{3}{4}$ Meilen von Kellminen,
(vor dem Kruge) $1\frac{1}{2}$ Meilen von Heinrichswalde,
Puskeppeln $1\frac{1}{4}$ Meilen von Kellminen,
(vor dem Kruge) 1 Meile von Heinrichswalde.

Gumbinnen, den 4ten März 1863.

Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

№ 84. Einladung. Am 17ten d. M. wird die von des Königs Majestät angeordnete patriotische Feier in der Aula des Königl. Friedrichsgymnasiums um 11 Uhr vormittags durch einen öffentlichen Schulaktus begangen werden, wozu im Namen der Anstalt die Eltern unserer Schüler so wie alle Freunde und Gönner des Schulwesens einzuladen sich beehrt

der Direktor des Königl. Friedrichsgymnasiums Dr. J. Arnoldt.

Gumbinnen, den 9ten März 1863.

№ 85. Für das bevorstehende Sommersemester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 13ten bis zum 22sten April c., Nachmittags von 4—5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Nesselmann, zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekam der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators die Immatrikulation ebenfalls, vorläufig für drei Semester, stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation kann unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1sten März 1863. Königlicher akademischer Senat.

№ 86. Waldau, Königlich preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20sten April.

Vorlesungen an der Akademie.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Direktor, Okonomie-Rath Wagener.

Bodenkunde: Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Rennmann.

Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftliche-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.

Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Körnicke.

Waldbau und Forstschutz; Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, den 27sten Februar 1863. L. Wagener.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

№ 87. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13ten April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre erster Theil; Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin. 4) Allgemeiner Acker-

Digitized by Google

und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen; akademischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Exkursionen; Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik; Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; 22) Botanische Exkursionen; Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil; 25) Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

№ 88. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentl. Stunden.	
1) Taxationslehre	1	
2) Spezieller Pflanzenbau	1	Landes-Oekonomierath und Direktor Settegast.
3) Thierzüchtungskunde	1	
4) Schafzucht	1	
5) Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator Leisewitz.
6) Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7) Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8) Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	
9) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4	Professor Dr. Heinzel.
11) Krankheiten der Pflanzen	1	
12) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13) Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Exkursionen		
14) Organische und Agrikultur-Chemie	4	Professor Dr. Krocker.
15) Landwirthschaftliche Technologie	2	
16) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17) Landwirthschaftsrecht	2	Regierungs-Assessor Beutner.
18) Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	Baumeister Engel.
19) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20) Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21) Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster Wagner.
22) Forstliche Excursionen		
23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
24) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	
25) Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20sten April d. J.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Proskau (Oberschlesien), den 16ten Februar 1863.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
J. V.: Professor Dr. Heinzel.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

№ 89. Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 90. Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust Clemm zu Dresden sind unter dem 28sten Februar 1863 drei Patente: 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 91. Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24sten Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 11. Gumbinnen, den 18ten März 1863.

A. d. J. Nr. 1147. März.

№ 92. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird nachstehender in Nr. 54 des diesjährigen Staatsanzeigers enthaltener Artikel über die Stellung des Hauses der Abgeordneten zur Staatsregierung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Gumbinnen, den 12ten März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der innern Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes“ und als „Verletzung des Gesetzes“, als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen“ und als ein „Brandmal preußischer Ehre“ geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedrohten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft“ bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß“ lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte.“

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Digitized by Google

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 93. Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten März 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5661 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern, vom 31sten Januar 1863; unter Nr. 5662 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6ten Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 16ten Februar 1863; unter Nr. 5663 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 16ten Februar 1863; und unter Nr. 5664 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Aktien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft, vom 27sten Februar 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verordnung betreffend die Abänderung des §. 5 der Instruction hinsichts der bei vorgekommenen Diebstählen an Holz und andern Waldproducten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten vom 28sten September 1854.

№ 94. Mit dem 1sten Juli 1863 wird der §. 5 der Instruktion hinsichts der bei vorgekommenen Diebstählen an Holz und andern Waldprodukten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten vom 28. September 1854, betreffend die Bestellung zur Arbeit, die Ausführung der Arbeit und Vollstreckung der event. erkannten Gefängnißstrafe außer Kraft gesetzt und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

§. 1. Behufs Bestellung der Sträflinge trägt der verwaltende Forstbeamte resp. der Forst-Eigenthümer in die betreffende Kolonne der vom Gerichte erhaltenen, und für jede Ortschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forststrafllisten die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen.

Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammengefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht verschärft wird.

Diese Forststrafllisten sendet der Forstbeamte resp. der Forsteigenthümer an die betreffenden Orts-Polizeibehörden mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den Königl. Polizeibehörden und den Schutzen mindestens 8 Tage vor der angesetzten Bestellungszeit eingehen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörden bescheinigen hierauf in der entsprechenden Kolone der Strafliste:

a) in Ansehung derjenigen Sträflinge welche wegen
   1) Alters (bei Männern über 60 Jahre, bei Frauen über 50 Jahre),
   2) körperlicher Gebrechen und
   3) anhaltender Krankheit arbeitsunfähig sind oder
   4) welche weder einen Spaten noch eine Hacke oder ein Beil besitzen oder anschaffen und deshalb keine Arbeit verrichten können,

   daß diese Umstände vorliegen;

b) in Ansehung der übrigen arbeitsfähigen Sträflinge,

daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit — nach §. 1 dieser Verordnung — erfolgt ist, und senden die mit diesen Bescheinigungen versehene Strafliste dem Forstbeamten resp. Forst-Eigenthümer binnen acht Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der Königl. Regierung in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Fünf Thalern genommen werden.

§. 3. Der Forstbeamte resp. der Forsteigenthümer beantragt demnächst:

a) gegen die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge (§. 2 a), wenn nicht anders in dem Falle zu a. Nr. 4 der Waldeigenthümer bereit sein sollte, seinerseits die nöthigen Geräthschaften herzugeben,

b) gegen diejenigen Sträflinge, welche zwar zur Arbeitsgestellung angewiesen sind, der Anweisung aber nicht Folge geleistet haben, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizei-Behörde genügend entschuldigt zu haben und

c) gegen diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben,

bei dem betreffenden Gerichte die Vollstreckung der Gefängnißstrafe.

Insterburg, den 27sten Januar 1863. Gumbinnen, den 5ten Januar 1863.

Königl. Appellationsgericht. Criminal-Senat. Königl. Regierung.

Forststrafliste der Oberförsterei N. N.

Wirthschaftsjahr 18 . . Monat . . . . . Ortschaft . . . . . .

D. I.

Urschriftlich an den Königlichen Oberförster Herrn . . . . . zu . . . . . Behufs Vollstreckung der in dem umstehenden Verzeichnisse aufgeführten Arbeitsstrafen.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

Königliches Kreisgericht.

D. II.

Urschriftlich an das Ortsgericht (Magistrat) . . . . . mit der Aufforderung, dem Ersuchen, die in Kolonne 3 des Verzeichnisses aufgeführten Sträflinge nach Anleitung der Kolonne 6 zur Ableistung der Strafarbeit unter der Verwarnung, daß gegen den ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden, sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde, zu bestellen, daß dies geschehen, oder welche im §. 2 der Verordnung vom 5ten Januar 1863, betreffend die Abänderung des §. 6 der Instruktion, hinsichts der bei vorgekommenen Diebstählen an Holz und andern Waldprodukten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten vom 28sten September 1854, angegebenen Hinderungsgründe entgegenstehen, in Kolonne 7 zu bescheinigen, und diese Requisition binnen 8 Tagen zurückzureichen.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Oberförster.

1	2		3		4		5	6
Laufende Nr.	Der Forststrafliste		Der Sträflinge		Dauer der Strafarbeit		Des Manuals	Der Gestellung Zeit und Ort, sowie Angabe der mitzubringenden Geräthschaften
	Jahr und Monat	laufende Nr.	Namen	Stand	Tage	Stunden	Nr.	

7	8		9		10
Bescheinigung des Ortsgerichts über die erfolgte Bestellung der Sträflinge oder Angabe der Hinderungsgründe	Zufolge der Gestellung sind abgearbeitet		Mithin bleiben Rest		Bemerkungen
	Tage	Stunden	Tage	Stunden	

Digitized by Google

D. III.

Urschriftlich nach Ausfüllung der Kolonne 7 zurück an die Kgl. Forst-Verwaltung zu .....
..... den ten ..... 18 ..

Das Ortsgericht.

D. IV.

(J.-Nr. .....)

Urschriftlich zurück an das Königl. Kreisgericht zu ..... mit der Bescheinigung, daß von den abzuleisten gewesenen Strafarbeitstagen ..... Tage ..... Stunden nach Kolonne 8 abgeleistet sind, ... Tage .... Stunden, aber nicht haben vollstreckt werden können, und mit dem Anheimstellen, anstatt dieser letzteren bei jedem Sträflinge in Kolonne 9 angegebenen Tage und Stunden die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

..... den ten ..... 18 ..

Der Königliche Oberförster.

Betrifft die sanitäts-polizeilichen Maßregeln bei der Pockenkrankheit und ein Impf-Reglement.
A. d. J. Nr. 287. Februar.

№ 95. Da die Pockenkrankheit in unserem Verwaltungs-Bezirke in der letzten Zeit eine große und noch steigende Ausbreitung erlangt hat und bereits auch eine nicht ganz unbedeutende Anzahl von Menschen dieser Krankheit als Opfer gefallen ist, so sehen wir uns veranlaßt,

die hinsichts der Pocken maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, wie solche in dem durch die Allerhöchste Ordre vom 8ten August 1835 genehmigten sanitäts-polizeilichen Regulative vom 25sten Oktober 1835 enthalten sind, in Folgendem wiederum zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist (§. 44 des Regulativs) bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2—5 Thalern oder 3—8tägigem Gefängniß der Polizeibehörde ungesäumt anzuzeigen.

2. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet (§. 45 des Regulativs) entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel mit der Aufschrift „Pocken" statt. Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 2—10 Thalern oder 3—14tägige Gefängnißstrafe nach sich.

3. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind (§. 46 des Regulativs) daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten, oder besondere, sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem Zweck zu bestimmen.

4. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung oder beim Verbleiben in derselben muß nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung im ersten Falle (§. 47 des Regulativs) die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach den Vorschriften der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden. Auch ist den mit den Pockenkranken in Verbindung gekommenen Personen eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen, jedenfalls aber sind dieselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterweisen.

Bei eintretenden Todesfällen sind die Leichname der an der Pockenkrankheit Gestorbenen, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Die Beerdigung der Leichname darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden und die Gräber womöglich eine Tiefe von 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. (Vergl. Amtsblatts-Verfügung vom 19ten Januar 1863, Stück 5, pag. 31, Nr. 31.)

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig in Berührung mit denselben gekommen sind, wird eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider empfohlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu reinigen sind.

Eine Vernachlässigung der unter Nr. 4 gegebenen Vorschriften wird gleichfalls mit einer Geldstrafe von 2—10 Thalern oder 3—14tägiger Gefängnißhaft belegt.

5. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Pockenkranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt,

Digitized by Google

sondern still zu Grabe gebracht, womöglich gefahren werden. Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, wird eine Reinigung empfohlen.

6. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den s. g. Varioloiden oder modifizirten Menschenpocken zu befolgen (§. 49 des Regulativs).

7. Als das sicherste Schutzmittel (§. 50 des Reg.) gegen die Pockenkrankheit ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörige ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

8. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrole der betreffenden Polizeibehörde (§. 51 des Regl.) und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht ist, den Impfstoff nur von ganz gesunden Individuen zu entnehmen.

9. Behufs der Impfung der nicht auf privatem Wege geimpften Individuen sollen alljährlich oder, wenn es die Umstände erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammtimpfungen (§. 52 des Regl.) vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

10. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist (§. 53 des Reg.) von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

11. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst (§. 54 des Regl.) von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in eine polizeiliche Strafe, welche nach unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten März 1854 auf 5—10 Thlr. bestimmt ist, zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können.

12. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen (§. 55 des Regl.), ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Impfung alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst impfen zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangsimpfungen bewirkt werden müssen.

13. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen eine Revaccination wegen der dadurch bewirkten größern Sicherheit (§. 56 des Regl.) zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen nachgewiesen hat.

Gumbinnen, den 7ten März 1863.

A. d. J. Nr. 1744. März.

96. Dem zum Gute Statzen gehörigen im Kirchspiele Czychen, Kreises Oletzko, gelegenen Vorwerke des Gutsbesitzers Zarnikow ist auf dessen Antrag der Name „Annahof" jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 9ten März 1863.

№ 97. In folgenden Domainenzins-Ablösungs-Sachen:

a) im Kreise Darkehmen: in der Stadt Darkehmen bei den Grundstücken Nr. 104, 106 und 132;
b) im Kreise Niederung: im Dorfe Petrswalde bei dem Grundstücke Nr. (85) 83 und
c) im Kreise Tilsit: im Dorfe Schaaken ingken bei den Grundstücken Nr. 15 und 16,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können.

Digitized by Google

Es wird dies allen unbekannten Interessenten, welche auf die vorbezeichneten Grundstücke Eigenthumsansprüche zu haben vermeinen, mit der Aufforderung bekannt gemacht, spätestens bis zum 1sten Juni d. J. entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem Domainen-Polizei-Verwalter im resp. Kreisorte ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Ablösung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Gumbinnen, den 6ten März 1863.

A. d. J. Nr. 6484/3.

№ 98. Dem Gensd'arm Eutzeit in Arys ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten März 1863.

№ 99. Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und als Landbriefträger, Postfußboten, Stadtpostboten oder als Packetträger bei den Bahnhofs-Posterpeditionen angenommen werden wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung zur Notirung für derartige, auf Contract zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks oder bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Mit den Stellen der Landbriefträger, Postfußboten und Stadtpostboten ist in der Regel eine jährliche Löhnung von 100 bis 120 Thlr., mit denen der Packetträger eine solche von 180 Thlr. verbunden, auch ist allgemein dabei die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren erforderlich, welche im Falle des Unvermögens durch angemessene monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als contractliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt worden sind.

Gumbinnen, den 6ten März 1863. Der Ober-Post-Director.

Patent-Aufhebung.

№ 100. Das dem Ingenieur Oskar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent: auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren, ist aufgehoben.

№ 101. Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10ten Oktober 1861 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Sommerfeldt in Gumbinnen ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie Herrmann Hecht in Malwischken, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Haus- und Privatlehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk anzunehmen.

Dem Engländer James Hewett, zur Zeit in Tilsit, ist von uns die Befugniß beigelegt worden, in der englischen Sprache Privat-Unterricht zu ertheilen.

Im Kreise Niederung ist für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen der Kaufmann Rudolph Masleit in Neuforge zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

In der Stadt Insterburg ist für den Obermühlen- und Schloßbezirk der Kaufmann A. Janert aufs Neue zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 12. Gumbinnen, den 25ten März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 102. Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 13ten März 1863 in Berlin ausgegeben worden ist, enthält unter Nr. 5665 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Akten-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft, vom 5ten März 1863.

№ 103. Das 6ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17ten März 1863 in Berlin ausgegeben worden ist, enthält unter Nr. 5666 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

№ 104. Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten März 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5667 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des eisernen Kreuzes vom 3ten August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, vom 10ten März 1863; unter Nr. 5668 das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812, vom 10ten März 1863, unter Nr. 5669 die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze, vom 17ten März 1863; unter Nr. 5670 das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten, vom 16ten März 1863, unter Nr. 5671 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Köln über Zeitz, Much und Drabenderhöhe nach der Köln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits, unter Nr. 5672 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuren; und unter Nr. 5673 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Kleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar, vom 23sten Februar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 105. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Ministerialerlaß vom 13ten Februar c. (V. 234) unter Aufhebung der bisherigen Bergeichungsämter zu Waldenburg und Tarnowitz für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts, also für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, ein Bergeichungsamt in Breslau eingesetzt und diesem die hierunter abgedruckte Instruktion vom 13ten Februar 1863 ertheilt worden ist.

Breslau, den 10ten März 1863. Königliches Oberbergamt.

Instruktion

für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Breslau.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Breslau eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Breslau unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Kö-

Digitized by Google

niglichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Breslau ernannt wird, und einigen Besitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innnerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspektoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Breslau untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden, und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Kommunal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, fällen die Beglaubigungsscheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungsschein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch

Digitized by Google

die Kuratoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12½ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅜ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Kommunal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Bergeichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Bergeichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13ten Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu ..... geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rtl. Sgr. ₰

....., den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

№ **106.** Die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundene bisherige Realschule zweiter Ordnung ist in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Preußen.

№ **107.** Der Unterricht in der mit dem Königl. Gewerbe Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14ten April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8ten September 1856, veröffentlicht in Nr. 223 des Staatsanzeigers vom 21sten September 1856, entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Konfirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1sten April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3ten März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. 5370. März.

№ **108.** Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche wegen Aufnahme in dieses Institut ferner nicht unmittelbar demselben, sondern zunächst den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden sollen.

Hiernach sind denn auch diese Meldungen künftig, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse, über die zu erfüllenden, nachstehend bezeichneten, Bedingungen und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben mit dem erforderlichen Gutachten versehen, 2 Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus — resp. vor Ostern oder Michaeli j. J. — dem genannten hohen Ministerio einsenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen, sind aber folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten kann, und
5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Attesten ist uns auch ein von dem Aufnahme-Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht einzureichen.

Der Lehr-Kursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und Michaeli bis Michaeli, es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet werden, und bestehen die Lehrgegenstände desselben in:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht, und
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf 20, es kann jedoch mit Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden.

Gumbinnen, den 16ten März 1863.

Die Rinderpest in Polen betreffend. A. d. J. Nr. 1207. März.

№ 109. Nach einer bei uns eingegangenen Mittheilung der Augustower Gouvernements-Regierung ist im Kreise Lomsa in der Gemeinde Pnußki in den 4½ Meilen von der diesseitigen Landesgrenze gelegenen polnischen Dörfern Pniewo und Puchaty, die Rinderpest ausgebrochen.

Wir haben daher beschlossen, für die Landesgrenze der Kreise Johannisburg, Lyck und Oletzko den §. 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27sten März 1836 zur Anwendung bringen zu lassen.

Es darf hiernach in die genannten 3 Kreise aus Polen:

a) Kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor den 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze von Talg getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen. Die Königlichen Landraths-

Digitized by Google

Aemter werden hierdurch aufgefordert, noch besonders nicht nur das Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Polizeibehörden im Kreise mit geeigneter Anweisung zu versehen. Uebertretungen unserer Anordnungen werden §§. 306 und 307 des Strafgesetzbuchs mit Strafen bis zu zwei Jahren Gefängniß beahndet. Gumbinnen, den 17ten März 1863.

№ 110. Dem Gensd'arm Mertins in Mallwischken, Kreises Pillkallen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 111. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 13ten März 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Insterburg sind für die Jahre 1863/65 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) Für das Kirchspiel Abehlischen: der Gutsbesitzer Julius Schnabel zu Julienhof zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Hartung zu Friedrichswalde zum Stellvertreter.

2) Für das Kirchspiel Aulowönen: der Grundbesitzer Carl Franz in Groß-Aulowönen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Herrmann Fritze daselbst zum Stellvertreter.

3) Für das Kirchspiel Berschkallen: Der Polizeiverwalter Hagen zu Lepalothen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Petersdorf zu Myrtenhof zum Stellvertreter.

4) Für das Kirchspiel Didlacken: der Gutsbesitzer Szepanski zu Harpenthal zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Kendelbacher in Didlacken zum Stellvertreter.

5) Für den I. Bezirk des Kirchspiels Georgenburg: der Grundbesitzer Koller in Pagelienen zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Buchhorn in Leipenlngken zum Stellvertreter.

6) Für den II. Bezirk des Kirchspiels Georgenburg: der Grundbesitzer Kemke in Gillischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Meyhöfer zu Tarputschen zum Stellvertreter.

7) Für das Kirchspiel Grünheyde: der Grundbesitzer Eduard Pfuhl in Bertzienen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Georg Rücksteiner in Sesslacken zum Stellvertreter.

8) Für das Kirchspiel Jodlauken: der Grundbesitzer August Donath in Ruhendorf zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Hundsdörfer in Jodlauken zum Stellvertreter.

9) Für den I. ländlichen Bezirk, Kirchspiel Insterburg: der Grundbesitzer Fornocon in Tarpupönen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Prekow in Pieragienen zum Stellvertreter.

10) Für den II. ländlichen Bezirk, Kirchspiel Insterburg: der Grundbesitzer David Rohde in Erdmannsruhe zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Emil Quedersfeld in Siegmundshöfchen zum Stellvertreter.

11) Für das Kirchspiel Neunischken: der Grundbesitzer August Seidat in Neunischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Johann Kretzer in Neunischken zum Stellvertreter.

12) Für den I. Bezirk des Kirchspiels Norkitten: der Grundbesitzer Carl Göde in Groß-Bubainen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer und Schneidermeister Heinrich in Groß-Bubainen zum Stellvertreter.

13) Für den II. Bezirk des Kirchspiels Norkitten: der Grundbesitzer Carl Rasch in Norkitten zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Hannemann in Norkitten zum Stellvertreter.

14) Für das Kirchspiel Pelleningken: Der Grundbesitzer Samuel Riedel in Pelleningken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Wilhelm Urdal in Pelleningken zum Stellvertreter.

15) Für das Kirchspiel Puschdorff: der Grundbesitzer und Schulze Carl Fromm zu Puschdorff zum Schiedsmann, der Krugbesitzer August Laupichler zu Puschdorff zum Stellvertreter.

16) Für das Kirchspiel Saalau: der Grundbesitzer und Dorfsrichter Pankuweit in Saalau zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Pfuhl in Saalau zum Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 12. Gumbinnen, den 25sten März 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 112. Nachstehend bringe ich das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg, die Instruktion für den Direktor des Schullehrer-Seminars zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstummen-Anstalten und die Instruktion für die Vorsteher und ersten Lehrer der letzteren, wie solche aus den Berathungen des 15. Provinzial-Landtages hervorgegangen und vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 13ten d. M. genehmigt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Reglement
für die Provinzial-Taubstummenanstalten der Provinz Preußen.

§. 1. Zweck der Taubstummen-Anstalt.

Die Taubstummen-Anstalt hat den Zweck:

a. die derselben überwiesenen taubstummen Knaben und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden;
b. die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst zu verbreiten.

Zu diesem letzteren Zwecke steht dieselbe mit dem Schullehrer-Seminar in Verbindung und gewährt den Seminaristen nicht nur eine theoretische und praktische Anleitung zum Taubstummen-Unterricht, sondern sie bildet auch insbesondere Schulamts-Candidaten aus den anderen Seminarien der Provinz als Hilfslehrer für sich und als Vorbereitungslehrer für ihre taubstummen Anwärter aus.

§. 2. Von den Zöglingen, deren Art und Zahl.

Die Anstalt besteht:

a. aus Freizöglingen,
b. aus Freischülern,
c. aus Privatschülern und Pensionairen,

welche letzteren für ihre Verpflegung, die Unterrichts- und Erziehungskosten selbst aufkommen und resp. Schulgeld an die Kasse der Anstalt zahlen.

Die Etatszahl der Freizöglinge beträgt gegenwärtig 122, und zwar sind gegründet:

1) bei der Angerburger Anstalt für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen — für jeden der 35 Landrathskreise und für die Stadt Königsberg je zwei — zusammen . . . . . 72 Stellen
2) bei der Marienburger-Anstalt für die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder
   a. für jeden der 20 Landrathskreise und für die Stadt Danzig — je 2 — zusammen 42

außerdem

   b. zur Besetzung durch die westpreuß. Landarmen-Direktion 8

50

Summa 122 Stellen.

Die Zahl der Freischüler für beide Anstalten wird auf ca. — 8 und die der Pensionaire auf circa — 20 angenommen.

§. 3. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche Zöglinge sind:

a. daß sie wirklich taub und in Folge dessen stumm, aber nicht blödsinnig und in Folge dessen unbildungsfähig sind,
b. daß sie nicht an unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden,
c. daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Digitized by Google

§. 4. Nähere Bestimmung des Alters zur Aufnahme.

Die schicklichste Zeit der Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalt ist nach dem vollendeten siebenten Lebensjahre, in Anbetracht der großen Zahl taubstummer Kinder, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Zöglinge während des vierjährigen Unterrichtskursus zur Einsegnung (resp. Zulassung zur Communion) vorbereitet werden sollen, kann indeß die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolgen.

Aus disziplinarischen Rücksichten wird die Altersgrenze für aufzunehmende Kinder auf das noch nicht vollendete 15. Lebensjahr festgesetzt.

Die Zulassung älterer Kinder hängt von der in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Genehmigung des Ober-Präsidenten ab.

§. 5. Dauer des Aufenthalts

ist für die Freizöglinge dermalen auf 4 Jahre festgesetzt; für Freischüler und Pensionaire, deren Aufnahme mit vollendetem siebenten Lebensjahre erfolgen kann, bildet das sechszente Lebensjahr in der Regel den Schluß des Unterrichts-Kursus.

§. 6. Verfahren bei Besetzung der Freistellen und bei der Annahme von Freischülern und Pensionairen.

Ueber die Freistellen, von denen jeder Kreis 2 zu besetzen hat (§. 2 ad 1 und ad 2 a.) führt der Ober-Präsident die Kontrole. Derselbe theilt die zur Erledigung kommenden Stellen zeitig vor dem im Anfange Oktober j. J. stattfindenden Termine zur Aufnahme neuer Zöglinge den betreffenden Kreisen zu. Die Auswahl der Zöglinge für diese Freistellen gebührt in den Städten Königsberg und Danzig den städtischen Behörden, in den Landrathskreisen den Kreisständen, welchen Letzteren der Landrath die zur Aufnahme geeigneten Taubstummen namhaft zu machen hat.

Zur Aufnahme können Knaben und Mädchen gelangen; es ist jedoch bei sonst gleicher Qualifikation die vorzugsweise Berücksichtigung der Knaben empfohlen.

Nach bewirkter Auswahl haben die Landraths-Aemter (resp. Magistrate) die Zeugnisse für die Kinder, nämlich: „Die Taufscheine, die Pocken-Impf-Atteste, die ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit" dem Vorsteher der betreffenden Taubstummen-Anstalt einzusenden und, sofern von demselben dagegen keine Bedenken geäußert werden, dem Ober-Präsidenten die gewählten Kinder namhaft zu machen, demnächst auch die Ablieferung der Kinder an den Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu dem angegebenen Termine zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß dieselben behufs deren Ablieferung sorgfältig gereinigt und mit reiner Kleidung versehen werden. Die Ablieferung erfolgt durch die Eltern oder sonstigen Angehörigen der Zöglinge und bei deren Unvermögenheit im Wege der Armenpflege.

Können einzelne Kreise die ihnen zugetheilten Freistellen wegen Mangels an geeigneten taubstummen Kindern nicht besetzen, so werden diese Stellen auf desfallsige Anzeige sogleich anderen Kreisen zugetheilt, und zwar vorbehaltlich späterer Ausgleichung wegen der dadurch veranlaßten resp. größeren und geringeren Betheiligung einzelner Kreise.

Werden von den Kreisen der vier ermländischen Kreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rössel zu Freistellen für die Taubstummenschule zu Angerburg Kinder katholischer Eltern gewählt, so können diese zu ihrer Ausbildung nach Wahl der Eltern und nach Zustimmung der Ostpreußischen Landarmen-Direktion in die mit dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg verbundene Taubstummenschule gesendet und der letzteren Anstalt die etatsmäßigen Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die betreffenden Kinder aus der Kasse der Angerburger Anstalt gezahlt werden. (Sitzungs-Protokoll des Provinzial-Landtages vom 14ten Oktober 1851 und 20sten Dezember 1858.)

Die bei der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg gegründeten zur Disposition der westpreußischen Landarmen-Direktion stehenden 8 Freistellen (§. 2 — ad 2 b.) sind zur Unterbringung der dem Landarmen-Fonds zur Last fallenden taubstummen Kinder bestimmt, in deren Ermangelung auch andere taubstumme Kinder aufgenommen werden können.

Die Besetzung jeder dieser Stellen erfolgt durch die westpr. Landarmen-Direktion auf vorherige Genehmigung des Oberpräsidenten. Außer den vorstehend erwähnten aus Provinzialfonds zu unterhaltenden Zöglingen können angenommen werden:

1. Freischüler zu unentgeltlichem Unterricht, deren Angehörige den Unterhalt und die Bekleidung selbst besorgen.
2. Freischüler zu unentgeltlichem Unterricht, für welche die etatsmäßigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten von den Angehörigen, von Kommunen ꝛc. an die Kasse der Anstalt gezahlt werden.

Digitized by Google

3. Schüler, deren Angehörige für Unterhalt und Kleidung zu sorgen und an die Kasse der Anstalt ein Schulgeld von 1 bis 4 Thlr. monatlich zu zahlen haben.

Derartige Schüler, auf welche übrigens die für die Annahme von Zöglingen überhaupt ertheilten Bestimmungen zutreffen müssen, hat der Vorsteher der Anstalt, insofern sie das etatsmäßige Schulgeld von 4 Thlr. entrichten, ohne Weiteres anzunehmen; über die Aufnahme solcher für welche eine Ermäßigung oder gar der Erlaß des Schulgeldes beantragt wird, entscheidet die Landarmendirektion auf Grund amtlicher Ermittelungen über die Vermögenslage der Angehörigen.

§. 7. Exspektanten-Liste auf Freistellen.

Hinsichtlich derjenigen Freistellen, von welchen jeder Kreis 2 zu besetzen hat, haben die Landräthe (resp. Magistrate) sich von sämmtlichen in ihren Kreisen vorhandenen, zur Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt geeigneten taubstummen Kindern fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten, damit nach jeder Zutheilung einer Freistelle sofort zur Auswahl eines Kindes für dieselbe geschritten werden kann.

Ueber die bei der Marienburger Anstalt der westpr. Landarmen-Direktion zur Disposition stehenden 8 Freistellen wird die Exspektantenliste bei der genannten Direktion geführt.

§. 8. Haus-Ordnung der Anstalt und Verpflichtung der Aufzunehmenden auf dieselbe.

Die den Lokalverhältnissen gemäß aufgestellten Hausgesetze und Ordnungen der Anstalten müssen von den Zöglingen und Schülern genau beobachtet werden.

Die Verpflichtung dazu folgt aus der Ueberlieferung der Kinder, deren Angehörige, so weit es erforderlich ist, von Seiten des Vorstehers der Anstalt mit den geltenden Bestimmungen bekannt gemacht werden.

§. 9. Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

Schon während des Unterrichts-Cursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder ꝛc. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, indem derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk ꝛc. erlerne. Zur Unterbringung der Eingesegneten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 10. Unterrichts-Verhältnisse im Allgemeinen.

Durch den in der Taubstummen-Anstalt zu ertheilenden Unterricht sollen:

a. die Zöglinge zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet,
b. die Seminaristen nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen und ausgesprochenen Bestimmungen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt gemacht und zur Ertheilung desselben befähigt werden.

§. 11. Im Besonderen für die Zöglinge.

Die taubstummen Knaben sollen vorzüglich zur Erlernung solcher Berufsarbeiten tüchtig gemacht werden, welche sie nach ihrem Zustande erlernen können; die Mädchen sollen besonders dahin angeleitet werden, daß sie sich selbst durch weibliche Handarbeiten, auch als Dienstboten zu ernähren im Stande sind. Höhere Ausbildung zu künstlerischen Berufsarten kann nur ausnahmsweise bei ganz vorzüglichen Anlagen begünstigt werden und auch dann nur mit Genehmigung der Landarmen-Direktion unter Zustimmung des Oberpräsidenten.

§. 12. Lehrgegenstände für die Zöglinge.

1. Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmäßigen Fortschritte mit dem Unterricht in der Sprache;
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesbildung überhaupt;
3. Rechnen;
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre;
5. Schönschreiben;
6. Zeichnen;
7. in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Geographie und Geschichte;
8. in gymnastischen Uebungen,
9. die weiblichen Zöglinge werden außerdem in weiblichen Handarbeiten, wie Stricken, Nähen und Schneidern unterrichtet, sie werden aber auch von den Pflegeeltern zu häuslichen Geschäften angehalten.

Digitized by Google

§. 13. Lehrgegenstände für die Seminaristen und Schulamts-Candidaten.

Die Seminaristen werden wöchentlich zweistündig in der Theorie des Taubstummen-Unterrichts der Art unterwiesen, daß sie erhalten:

a) eine allgemeine Belehrung über den Taubstummen, seine eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise im Vergleich mit vollsinnigen, blinden, blödsinnigen, oder verwahrlosten Kindern, um dadurch für eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze des Taubstummen-Unterrichts mit Hinweisung auf die Lehrmittel der Anstalt befähigt zu werden;
b) eine theoretisch-praktische Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Artikulation. (Vergl. §. 12, 1.)
c) eine eingehende Belehrung über die Methode des Sprach-Unterrichtes und der damit unzertrennlich zusammenhängenden Begriffsentwickelung mit besonderer Rücksicht auf den in der Anstalt befolgten Lehrplan.

Außerdem können dieselben den Unterricht in der Taubstummen-Anstalt 6 — 8 Wochen hindurch ebenso regelmäßig besuchen und praktisch an dem Unterrichte als Gehilfen Theil nehmen, wie anderweitig in den Klassen der Seminar-Uebungsschule, um:

1. die Vortheile kennen zu lernen, welche aus der Kenntniß dieses Unterrichts für den Anschauungs-, Sprech- und Sprachunterricht der Volksschule erwachsen und
2. um in ihren künftigen Verhältnissen als Volksschullehrer taubstummer Kinder nicht allein angemessen beschäftigen, sondern auch durch besonderen Unterricht auf die Taubstummen-Anstalt vorbereiten zu können.

Die der Anstalt aus den Seminarien der Provinz auf die Dauer mindestens eines Jahres überwiesenen Schulamts-Candidaten nehmen an den theoretischen Vorträgen Theil und werden außerdem in den Lehrklassen der Anstalt als Assistenten und Repetenten des Hauptlehrers oder Direktors verwendet.

§. 14. Lehrerpersonale.

Das Lehrer-Personal der Anstalt besteht ordnungsmäßig:

1. aus dem Vorsteher, der zugleich erster Haupt-Lehrer der Anstalt ist,
2. aus einem zweiten event. mehreren ordentlichen Lehrern, welche die laut Ministerial-Reskripte vom 7. Juni 1831 und 10. Februar 1855 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. aus den Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer, und
4. der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten.

§. 15. Klassen-Eintheilung.

Die Zöglinge der Anstalt sind nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen in eine der Dauer des gesammten Unterrichts-Cursus entsprechenden Anzahl von Klassen der Art zu vertheilen, daß die Zahl der Klassen der Zahl der ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer entspricht und daß in der Regel von jedem Lehrer nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen nicht mehr als 15—20 Schüler unterrichtet werden. Die Termine der Aufnahme und Entlassung von Zöglingen werden demgemäß festgestellt.

§. 16. Lehr- und Stundenplan.

Der Lehrplan der Anstalt wird der Natur der Taubstummen-Bildung, dem Klassensystem und der Frequenz entsprechend festgestellt und von dem Ober-Präsidenten als Fundamentalplan ebenso genehmigt, wie für jedes Lehrjahr oder Semester der Stundenplan, durch welchen die spezielle Vertheilung der Lehrkräfte und Lehrstunden nachgewiesen wird.

§. 17. Disciplin.

Dem Vorsteher wird die Handhabung der Disciplin vertrauensvoll überlassen. Derselbe wird, da die Anstalt Knaben und Mädchen enthält, auf das Verhalten beider Geschlechter sehen, und angemessene Einrichtungen nicht nur für die Lehr-, sondern auch für die Erholungsstunden treffen, außerdem darauf achten, daß bei der Theilnahme der Seminaristen an dem Unterrichte in der Anstalt die sittliche Erziehung, namentlich der weiblichen Zöglinge gewahrt bleibe.

§. 18. Die häusliche und die Gesundheitspflege der Zöglinge.

Die Zöglinge der Anstalt werden nach dem Geschlechte getrennt, in sittlich bewährten Familien kontraktlich untergebracht, die älteren vorgebildeteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten, Meistern.

Die Pfleger haben die Zöglinge räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium wohl in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken; außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und kontrakt-

Digitized by Google

lich verantwortlich und müssen sich die Kontrole gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt oder die von ihm bestellten Vertreter angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die körperliche Pflege und Wartung desselben zu übernehmen, während die Anstalt die Beschaffung der Arznei und ärztliche Behandlung durch einen dazu bestellten Arzt übernimmt; auch kann bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für die besondere Wartung und Pflege resp. Nachtwachen eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen und macht den Angehörigen hievon die erforderliche Anzeige.

§. 19. Bekleidung der Zöglinge.

Die Anstaltszöglinge tragen eine gleichmäßige Kleidung, die ihnen mit der erforderlichen Wäsche bei ihrem Eintritt in die Anstalt übergeben wird, und die, so oft es nothwendig ist, durch andere zu ergänzen ist. Der Vorsteher hat demgemäß dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche, als auch die Kleidungsstücke und die Vereinigungs-Utensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Maße vorhanden sind, daß dieselben gehörig inventarisirt und mit dem Anstaltsstempel versehen sind, und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§. 20. Inventarium.

Das Inventarium der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats als allgemeines und besonderes Inventarium an Utensilien der Schule, Lehrmitteln, Bekleidungs-Inventarium der Zöglinge ꝛc. verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§. 21. Kassen-Verwaltung.

Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt resp. einem andern von der Landarmen-Direktion zu erwählenden Qualifizirten, erforderlichen Falls gegen Bestellung einer angemessenen Kaution als Rendanten zu übertragen.

Derselbe hat binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, nach den ihm ertheilten besondern Vorschriften Rechnung zu legen, welche an die Landarmen-Direktion abzugeben und, von dieser, nach erfolgter Revision, dem Oberpräsidenten einzurechen ist.

§. 22. Geschäfts-Korrespondenz.

Der Vorsteher besorgt die gesammte Korrespondenz mit der Landarmen Direktion, den Kreis- und Kommunal-Behörden, Eltern, Vormündern; schließt die Kontrakte über die Unterbringung der Zöglinge mit den Pflegern und Lehrmeistern ab, und führt auch sämmtliche Listen, Bücher und Akten der Anstalt.

§. 23. Ressortverhältnisse.

Unter der Oberaufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz führt die, von dem Provinzial-Landtag gewählte, Landarmen-Direktion die Aufsicht über die Anstalt; und steht dieser namentlich die Wahl des Vorstehers und der Lehrer, die Entwerfung des Etats, die Revision der Anstalt, so wie das Kassen- und Rechnungswesen zu, und hat dieselbe durch den Oberpräsidenten der Provinz der jedesmaligen Provinzial-Vertretung Bericht zu erstatten und Feststellung des Etats, sowie die Ertheilung der Rechnungs-Decharge bei derselben nachzusuchen.

Die Wahl des Vorstehers und der Lehrer unterliegt der Bestätigung des Oberpäsidenten, welcher die innern Angelegenheiten durch besondere Kommissarien oder das Provinzial-Schull-Kollegium regelt und überwacht. Dem Oberpräsidenten wird am Schlusse jeden Jahres, im Monat Dezember, ein Bericht über die Erfolge des Unterrichts und der Zucht, über den Gesundheitszustand der Zöglinge und über die Einwirkung, welche von den Familien, bei denen die Zöglinge untergebracht sind, geübt wird, eingereicht. An denselben sind auch alle Anträge wegen der innern Angelegenheiten der Anstalt ꝛc. zu richten.

§. 24. Portofreiheit.

Die Anstalt genießt unter dem Rubrum Landarmen-Sache die Portofreiheit für Correspondenzen und Sendungen nach den im §. 39 des Regulativs über die Portofreiheit vom 3ten Februar 1862 und dem Verzeichniß zu demselben ad Nr. 25 enthaltenen Bestimmungen.

Instruction

für den Director des Schullehrer-Seminars zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstummen-Anstalten.

Einleitung.

Die neben dem Seminar in Angerburg und Marienburg bestehende Taubstummen-Anstalt hat nicht allein den Zweck, taubstumme Knaben und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erzie-

Digitized by Google

hung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden, sondern dieselbe soll auch die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst verbreiten.

Zu diesem Zwecke sollen die Seminaristen mit der Erziehung der taubstummen Zöglinge und der Methode des Taubstummen-Unterrichts von der wissenschaftlichen und praktischen Seite bekannt gemacht werden, sie sollen Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen Lehrgeschicklichkeit erhalten und dabei stets darauf hingewiesen werden, wie ein Volksschullehrer am zweckmäßigsten taubstummen Kinder neben den vollsinnigen beschäftigen und sie außerdem durch besondern Unterricht auf die Taubstummen-Anstalt vorbereiten kann. — Die Ausbildung der Seminaristen wird sich im Allgemeinen dadurch am Besten bewirken lassen,

1) daß die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Vorbildung zum Lehramte wöchentlich in zwei besondern Stunden mit der eigenthümlichen Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen im Vergleiche mit vollsinnigen oder blinden, blödsinnigen oder verwahrlosten Kindern durch den Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt bekannt gemacht werden,
2) daß dieselben mit der Erziehung der Taubstummen und der Methode ihres Unterrichts so wie mit den besten Werken und Hilfsmitteln bekannt gemacht, ihnen auch die Benutzung der Bibliothek gestattet wird,
3) daß sie Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Artikulation erhalten,
4) außerdem sechs bis acht Wochen hintereinander den Unterricht in der Taubstummen-Anstalt ebenso regelmäßig besuchen und als Gehilfen praktisch an demselben Theil nehmen, wie in den Klassen der Seminar-Uebungs-Schule,
5) daß sie endlich auch bei der Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge bei Spaziergängen, Spielen, in den Arbeitsstunden ꝛc. ab und zu herangezogen werden.

§. 1. Der Seminar-Direktor ist ebenso verpflichtet wie berechtigt, das Interesse der Seminaristen in obigen Beziehungen wahrzunehmen, derselbe hat daher in Gemeinschaft mit dem Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt die erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, er verabredet mit dem Vorsteher der Anstalt, in welchen Stunden die theoretische Anleitung der Seminaristen ertheilt wird und bestimmt die Sektionen der Seminaristen und die Nacheinanderfolge der Sektionen für die praktische Betheiligung derselben (ad 4 oben) bei dem Unterrichte in der Taubstummen-Anstalt.

§. 2. Der Seminar-Direktor darf der theoretischen Anleitung der Seminaristen in den dazu angesetzten Lehrstunden jederzeit beiwohnen und persönlich von den Unterrichtsversuchen derselben in der Anstalt selbst Kenntniß nehmen.

§. 3. Dem Seminar-Direktor ist es ferner gestattet, die Bibliothek der Taubstummen-Anstalt für sich, die Seminarlehrer und die Seminaristen zu benutzen. Er wird sich deshalb mit dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt darüber zu verständigen haben, wie die Lehrmittel nicht allein für den unmittelbaren Taubstummen-Unterricht, sondern auch in der Art am Besten benutzt werden, um die Seminaristen die Vortheile kennen zu lehren, welche aus der Kenntniß derselben für den Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Unterricht der Volksschule erwachsen.

§. 4. Der Seminar-Direktor nimmt alle Beschwerden über etwanige unregelmäßige Betheiligung der Seminaristen an dem Taubstummen-Unterrichte entgegen und sorgt für Abhilfe.

§. 5. Ueber die Censuren der bei dem Taubstummen-Unterrichte betheiligten Seminaristen benimmt sich derselbe mit dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt und trägt dieselben vorschriftsmäßig in die Abgangs-Zeugnisse der Seminaristen ein.

§. 6. Der Seminar-Direktor ist verpflichtet, die Stellvertretung des Vorstehers der Taubstummen-Anstalt auf Ersuchen zu übernehmen, falls der Letztere durch Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Umstände sein Amt zu verwalten behindert wird und der zweite Lehrer der Taubstummen-Anstalt zur Vertretung der Behörde nicht geeignet erscheinen sollte. Dabei ist aber der Seminar-Direktor zur Ertheilung von Lehrstunden nicht verbunden und darf er sich der übrigen Lehrer der Taubstummen-Anstalt zur theilweisen Besorgung der anderweiten Geschäfte bei derselben bedienen.

Instruktion
für den Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg und Marienburg.

§. 1. Der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg und Marienburg ist zugleich Vorsteher dieser Anstalt mit allen Rechten und Pflichten eines solchen; derselbe führt den Titel „Vorsteher,“ *) er ist dem Seminar-Direktor koordinirt, hat jedoch in Beziehung auf die Ausbildung der Seminaristen für

*) Der zeitige Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg, Dr. Haase, führt den Titel „Rektor.“

Digitized by Google

den Taubstummen-Unterricht alle diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche in der beigefügten Instruktion für den Seminar-Direktor enthalten sind.

§. 2. Der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt darf von der Bibliothek und den anderweitigen Lehrmitteln des Seminars nach Uebereinkommen mit dem Seminar-Direktor Gebrauch machen.

Insofern ein zur Vertretung des Vorstehers geeigneter Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zeitweilig nicht vorhanden ist, hat der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Abwesenheits- und Krankheitsfällen um Stellvertretung den Seminar-Direktor zu ersuchen.

§. 3. Der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt hat die Verpflichtung, nicht nur selbst den Zöglingen Unterricht zu ertheilen, sondern auch den Unterricht und die Zucht, die gesammte Thätigkeit der anderen Lehrer der Anstalt zu regeln. Zu dem Ende ist er befugt, die Lehrstunden derselben zu besuchen, und da, wo er Fehler in der Lehre oder Zucht wahrnimmt, solche zu bessern. Nicht minder leitet er die Rezeptionsprüfungen, hat die Sorge für die Unterbringung der Rezipienden in ehrbaren, sittlich bewährten christlichen Familien (Kinder der Juden womöglichst bei jüdischen Familien) und der hinlänglich Vorgebildeten bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern, er schließt die Kontrakte mit denselben ab, ordnet die ärztliche Berathung und besondere Pflege in Krankheitsfällen nach Vorschrift des Arztes an, hat die Oberaufsicht über Lokale, Inventarium, Lehrapparate und sonstige Lehrmittel der Anstalt, erstattet Bericht an die betreffenden Behörden, korrespondirt mit Landräthen, Magistraten, Eltern und Vormündern, führt die erforderlichen Register, Tabellen, Bücher und Akten der Anstalt und ist verpflichtet, die Kasse zu verwalten und dabei die ihm ertheilten Anweisungen zu befolgen.

§. 4. Der Vorsteher hat als solcher nicht nur, wie schon §. 3 bemerkt, den gesammten Unterricht und die Erziehung der taubstummen Zöglinge zu leiten, sondern auch das Nöthige über Aufnahme, Entlassung und Konfirmation, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, anzuordnen.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Lehrer, und haben diese seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 5. Der Vorsteher hat auch mit besonderem Fleiße darauf zu sehen, daß die von dem Seminar-Director ihm zugewiesenen Seminaristen mit dem Unterrichte und der Erziehung taubstummer Zöglinge von der wissenschaftlichen und besonders von der praktischen Seite bekannt gemacht werden und daß ihnen zur Erlangung der erforderlichen Lehrgeschicklichkeit hinlängliche Gelegenheit und Anleitung zu Theil werde, dabei wird aber überall auf die Verhältnisse des Volksschullehrers Rücksicht zu nehmen und Anleitung zu geben sein, wie derselbe am Zweckmäßigsten taubstumme neben vollsinnigen Kinder beschäftigen könne und sie außerdem unterrichten müsse.

Insbesondere hat er sich noch derjenigen Schulamts-Kandidaten anzunehmen, die ihm nach vollendetem Seminarkursus auf ein Jahr und resp. längere Zeit zur Ausbildung und Hilfsleistung überwiesen sind und diese nicht allein in den besondern Stunden, welche er den Seminaristen ertheilt, theoretisch mit anzuleiten, sondern sie auch durch Benutzung der Bibliothek, durch Führung von Tagebücher über ihre Beobachtungen, Anfertigung von Aufsätzen über einzelne Momente des Taubstummen-Unterrichts, praktische Uebungen in der Klasse, Beaufsichtigung der Zöglinge während der Arbeitsstunden im Lokale der Anstalt mit den Eigenthümlichkeiten der Taubstummen bekannt zu machen und für diesen Unterricht zu befähigen.

§. 6. Nach Beendigung des Kursus ist denselben vom Vorsteher über den von ihnen gezeigten Eifer, ihre Führung und Tüchtigkeit ein Führungs- und Qualifikations-Attest zu ertheilen, auch sind von diesem in dem Jahresberichte diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche sich vorzugsweise zum Unterrichten taubstummer Kinder eignen, besonders namhaft zu machen. Sobald sich übrigens herausstellt, daß der eine oder der andere Hilfslehrer kein Geschick und keine Neigung zum Unterrichten taubstummer Kinder besitzt, hat der Vorsteher die sofortige Abberufung desselben und die Ersetzung durch einen anderen geeigneten Schulamts-Kandidaten bei dem Oberpräsidenten zu beantragen.

§. 7. Der Vorsteher hat ferner die Kontrole über die Pflegeeltern der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß erstere gewissenhaft die eingegangenen Kontrakte erfüllen, sie auf richtige Punkte der Taubstummen-Erziehung aufmerksam zu machen, ihnen überhaupt bei der Erziehung freundlich die Hand zu reichen, unter Anderem mit dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Anfertigung der Schularbeiten zur Beschäftigung mit Handarbeiten, welche ihren Kräften, ihrem eigenthümlichen Zustande und künftigen Berufe angemessen sind, angeleitet werden.

§. 8. Er hat deshalb wöchentlich einmal jedes taubstumme Kind in der Wohnung der Pflegeeltern zu besuchen, dessen Lage, Haltung, Lagerstätte, Wäsche, häusliche Beschäftigung zu revidiren, sich mit den Pflegeeltern über das Betragen des Kindes in und außer der Schule zu besprechen, die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und alles Außerordentliche in der Censurliste zu vermerken.

Digitized by Google

§. 9. Er hat die Aufsicht über das Lokal, über die Bibliothek und den gesammten Lehrapparat der Anstalt, und ist verpflichtet, den Katalog der Biliothek, so wie das Verzeichniß der Inventarienstücke ordnungsmäßig zu führen.

§. 10. Auch über die von der Anstalt jedem auf Kosten des Landarmen-Fonds verpflegten Kinde angeschafften Kleidungsstücke, Bücher und Geräthschaften hat er ein Register zu führen und Abgang und Zugang in demselben gehörig zu vermerken.

§. 11. Zur Hilfe bei Ausübung der vorstehend in den §§. 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Funktionen darf der Vorsteher die Kräfte des übrigen Lehrerpersonals benutzen.

§. 12. Er hat mit den Lehrern und Schulamts-Kandidaten der Anstalt Konferenzen monatlich wenigstens eine abzuhalten und Protokoll über dieselben zu führen.

§. 13. Ohne seine ausdrückliche Genehmigung darf kein Lehrer im Stundenplan etwas ändern, Stunden aussetzen, sich im Amte vertreten lassen, ohne Urlaub verreisen oder die Ferienzeiten verlängern, auch darf er selbst ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nichts an der Verfassung der Anstalt oder im Unterrichts- oder Erziehungswesen derselben ändern, sich selbst beurlauben, oder auf länger als 24 Stunden von seinem Wohnsitze entfernen.

Die im vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Landarmen-Direktionen sind nach dem Eingangs gedachten Ministerial-Reskripte von den, nach den Regulativen vom 13ten Juli und 17ten Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Kommissionen so lange auszuüben, bis in der, nach erfolgter Bestätigung des ost- und westpreußischen Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Direktions-Mitglieder vollzogen sein wird.

Die ostpreußische Landarmen-Kommission besteht bis 1sten Oktober d. J. aus:

1) dem Herrn Regierungs-Präsidenten z. D. Rittergutsbesitzer v. Saltzwedell in Pötschendorf als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Grafen v. Schlieben-Sanditten,
3) dem Herrn Bürgermeister Feyerabend in Heiligenbeil und
4) dem Herrn Gutsbesitzer Gamradt-Neuhof

als Mitgliedern und

1) dem Herrn Landschafts-Direktor Boltz-Pareyken,
2) dem Herrn Landschafts-Rath v. Lübtow-Pohibels,
3) dem Herrn Bürgermeister Püschel in Braunsberg,
4) dem Herrn Gutsbesitzer Donalies-Milluhnen

als Stellvertretern. Für die vom 1sten Oktober d. J. beginnende sechsjährige Wahlperiode tritt an Stelle des Mitgliedes ad 2 der Herr Landschafts-Direktor Boltz-Pareyken, und als Stellvertreter werden fungiren:

1) der Herr Rittergutsbesitzer v. Simpson-Georgenburg,
2) der Herr General-Landschafts-Rath und Gutsbesitzer Häbler auf Sommerau,
3) der Herr Kaufmann Heinrich hierselbst,
4) der Herr Gutsbesitzer Kröck-Thierenberg.

Die westpreußische Landarmen-Kommission besteht für die mit dem 1sten Januar d. J. begonnene sechsjährige Wahlperiode aus:

1) dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Falkenhayn in Biallochowo bei Graudenz als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Rittergutsbesitzer Gerlich-Bankau,
3) dem Herrn Bürgermeister Haase zu Graudenz,
4) dem Herrn Gutsbesitzer Riebold-Kanitzken

als Mitgliedern und

1) dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Platen auf Schloß Platen,
2) dem Herrn Landrath Engler zu Berent,
3) dem Herrn Bürgermeister Ewe zu Pr.-Stargardt und
4) dem Herrn Gutsbesitzer Rüß zu Rüßhoff

als Stellvertretern.

Der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg, Herr Nadau, und der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Marienburg, Herr Rektor Dr. Haase, fungiren als Vorsteher derselben.

Königsberg, den 20sten März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 13. Gumbinnen, den 1sten April 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 113. In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgelooften und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16ten März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Inhaber der in der vorstehenden Bekanntmachung und deren Beilage verzeichneten ausgelooften Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien dafür auf dem angegebenen Wege rechtzeitig in Empfang zu nehmen, weil mit dem 1sten Oktober c. die Verzinsung derselben unbedingt aufhört und die nach dem Verlaufe dieser Kündigungsfrist durch Realisirung der Koupons dennoch erhobenen Zinsen, bei der späteren Auszahlung des Kapitals von dem Betrage desselben abgerechnet werden, mithin den Betheiligten bei der verspäteten Kapitalszahlung ein Zinsen- resp. Kapitals-Verlust erwächst.

Gumbinnen, den 26sten März 1863.

Betrifft die Prüfung der Lehrerinnen und Erzieherinnen. A. d. J. Nr. 5222. März.

№ 114. Diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche gesonnen sind, in den nächsten Monaten ihre Prüfung als Lehrerinnen oder Erzieherinnen oder auch behufs Leitung einer Privatschule zu bestehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche — auf Stempelpapier à 5 Sgr. — bis spätestens den 20sten April cr. einzureichen und denselben nachstehende Schriftstücke beizulegen:

1) den Lebenslauf in deutscher Sprache,

Digitized by Google

2) das Tauf-Attest,
3) den Konfirmandenschein,
4) das Abgangszeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
5) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, und
6) ein Zeugniß darüber, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die gedachte Prüfung hier in Gumbinnen stattfinden soll und nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung von demjenigen Herrn Kreis-Schul-Inspektor abgehalten werden darf, in deren Diözese sich die Antragstellerinnen gerade aufhalten.

Der Prüfungs-Termin wird den sich Meldenden noch besonders bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 20sten März 1863.

A. d. J. Nr. 249. März.

№ **115**. In der 7ten Ausgabe der pharmacopoea borussica, Artikel ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus"

„1000" partibus

zu lesen, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Gumbinnen, den 23sten März 1863.

№ **116**. Vom 1sten April c. ab wird zwischen Rhein und Schimonken eine wöchentlich dreimalige Kariolpost eingerichtet und der Gang der zwischen diesen Orten bis dahin bestandenen täglichen Botenpost auf einer wöchentlich viermaligen beschränkt.

Beide Posten, von denen die Kariolpost am Montag, Mittwoch und Freitag, die Botenpost an den übrigen Tagen der Woche coursiren wird, werden aus Rhein nach Ankunft der Personenpost aus Rastenburg 1 Uhr Nachmittags, aus Schimonken 5½ Uhr Nachmittags abgelassen.

Gumbinnen, den 25sten März 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ **117**. In Folge einer Aenderung in dem Gange der Personenpost von Langheim nach Johannisburg wird dieselbe vom 1sten April c. ab planmäßig von Sensburg 7^{3} früh, von Peitschendorf 9^{10} Vormittags, von Wigrinnen 11^{40} Vormittags abgelassen werden und in Johannisburg 2^{10} Nachmittags eintreffen. Gumbinnen, den 27sten März 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung des Königlichen akademischen Senats zu Königsberg.

№ **118**. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen im Sommerhalbjahre vom 13. April 1863 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie wird Prof. Dr. Erdkam 4stündlich privatim vortragen. Eine historisch-kritische Einleitung in die poetischen Bücher des alten Testaments giebt Prof. Dr. Sommer 3stündlich öffentlich. Heilige Alterthümer wird derselbe 3stündlich privatim vortragen. Geschichte des israelitischen Volkes wird Prof. Dr. Simson 2stündlich öffentlich vortragen. Das Buch Hiob wird Prof. Dr. Sommer 5stündlich privatim erklären. Die Genesis wird Prof. Dr. Simson 5stündlich privatim erklären. Die Uebungen in der hebräischen Grammatik und im Uebersetzen alttestamentlicher Abschnitt wird derselbe öffentlich in noch zu bestimmenden Stunden leiten. Die Briefe Petri wird Prof. Dr. Weiß 2stündlich öffentlich erklären. Den Ebräerbrief wird Prof. Dr. Erdmann 5stündlich privatim erklären. Die Briefe an die Corinther wird Prof. Dr. Weiß 5stündlich privatim erklären. Das Leben Jesu wird derselbe 4stündlich privatim darstellen. Den ersten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Erdkam 5st. privat. vortragen. Den dritten Theil der Kirchengeschichte Prof. Dr. Erdmann 5stündlich privatim. Patristik wird Prof. Dr. Erdkam 2stündlich öffentlich vortragen. Ausgewählte Capitel der Ethik wird Prof. Dr. Sleffert 2stündlich öffentlich in einem Conversatorium behandeln. Den ersten Theil der Dogmatik trägt derselbe 5stündlich privatim vor. Die Geschichte der Predigt wird Prof. Dr. Cosack 2stündlich öffentlich vorzutragen fortfahren. Liturgik wird derselbe fünfmal privatim vortragen. Die alttestamentlich exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündlich. Die neutestamentlich exegetisch-kritische Abtheilung (Galaterbrf.) Prof. Dr. Erdmann 2stündlich. Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdkam 2stündlich. Das katechetisch-homiletische Seminar Professor Dr. Cosack 2stündlich.

Digitized by Google

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts trägt vor Prof. Dr. Jacobson 5st. privatim. Einleitung in das Studium des römischen Rechts giebt Dr. Salkowski 3stündlich gratis. Institution des römischen Rechts trägt vor Prof. Dr. Muther 6stündlich privatim. Römische Rechtsgeschichte derselbe 6stündlich privatim. Den ersten Theil der Pandekten (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts) Prof. Dr. Sanio 10stündlich privatim. Den zweiten Theil der Pandekten Dr. Salkowski 5stündlich privatim. Römisches Obligationenrecht Prof. Dr. Muther 3stündlich öffentlich. Erklärung ausgewählter Stellen Papinians Dr. Salkowski gratis. Geschichte der deutschen Rechtsquellen Prof. Dr. Hänel 2stündlich öffentlich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte derselbe 6stündlich privatim. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts Prof. Dr. Jacobson 8stündlich privatim. Deutsches Obligationenrecht (Handels-, Wechsel- und Seerecht) Prof. Dr. Haenel 4stündlich privatim. Deutsches und preußisches Staatsrecht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündlich privatim. Geschichte der preußischen Gesetzgebung derselbe 1stündlich öffentlich. Gemeines und preußisches Kirchenrecht derselbe 6stündlich privatim. Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie Professor Dr. Jacobson 2stündlich öffentlich. Europäisches Völkerrecht und Diplomatie Professor Dr. von Kaltenborn-Stachau 1stündlich privatim. Preußisches Landrecht Professor Dr. Güterbock 6stündlich privatim. Kriminalrecht derselbe 6stündlich privatim. Strafproceß Prof. Dr. John 4stündlich privatim. Gefängnißwissenschaft derselbe öffentlich. Einleitung in die civilistische Praxis Prof. Dr. Güterbock öffentlich. Civilprozeß Prof. Dr. John 6stündlich privatim. Disputir- und Redeübungen der juristischen Gesellschaft leitet Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau öffentlich. Uebungen der civilrechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Sanio öffentlich. Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung Prof. Dr. Jacobson öffentlich. Uebungen der prozessualistischen Abtheilung Prof. Dr. Muther privatissime. Uebungen der strafrechtlichen Abtheilung Prof. Dr. John privatissime. Repetitorium über den ersten Theil der Pandekten Dr. Salkowski privatissime.

3. Medicin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich zweimal wöchentlich in noch zu best. Stunden öffentlich. Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach privatim. Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe öffentlich. Anatomisches Conversatorium derselbe öffentlich. Gesammte Anatomie Prof. Dr. Müller privatissime. Chirurgische Anatomie, 2ter Theil Dr. Goltz zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden. Vergleichende Anatomie Prof. Dr. Mueller 4stündlich privatim. Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere derselbe 2stündlich öffentl. Histologie Dr. Neumann 3st. privatim. Gewebelehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. v. Wittich 4mal wöchentlich von 8—9 Uhr M. privatim. Allgemeine Physiologie derselbe zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr öffentlich. Physiologie der animalen Prozesse derselbe 6mal wöchentlich von 11—12 Uhr privat. Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime. Rezeptirkunst Prof. Dr. Cruse 2mal wöchentlich von 3—4 Uhr öffentlich. Allgemeine Therapie derselbe 4mal wöchentlich von 3—4 Uhr privatim. Akiurgie zweiter Theil Prof. Dr. Wagner 3mal wöchentlich von 8—9 Uhr öffentlich. Chirurgische Operationsübungen an Leichen Prof. Dr. Wagner 3mal wöchentlich von 7—9 Uhr privatissime. Spezielle Pathologie und Therapie erster Theil Professor Dr. Müller 4stündlich öffentlich. Auserwählte Abschnitte der speziellen Pathologie Professor Dr. Hirsch 2mal wöchentlich von 5—7 Uhr. Ueber Pocken ꝛc. nebst Impfübungen Dr. Bohn 2mal wöchentlich gratis. Ueber Nervenkrankheiten derselbe zweimal wöchentlich privatim. Geschichte der Geburtshilfe Professor Dr. Hayn zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich. Frauenkrankheiten erster Theil Dr. Hildebrandt zweistündlich von 5 bis 6 Uhr öffentlich. Phantomübungen Prof. Dr. Hayn 6mal wöchentlich um 4 Uhr privatim. Praktische Uebungen am Phantom, Repetitorium der wichtigsten Kapitel der Geburtshilfe Dr. Hildebrandt 3st. von 5—6 Uhr öffentlich. Krankheiten der Augenmuskeln, Refraktion und Accomodation Prof. Dr. Jacobsohn 3stündlich öffentlich. Ophthalmoskopische Uebungen derselbe 5stündlich privatissime. Chirurgische Klinik und Poliklinik Professor Dr. Wagner 6mal wöchentlich 9 bis 11 Uhr privatim. Medizinische Poliklinik Prof. Dr. Möller 12stündlich privatim. Medizinische Klinik Professor Dr. Hirsch täglich von 1—2½ Uhr öffentlich. Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik Professor Dr. Hayn täglich um 5 Uhr privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie und Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. privatim. Einleitung in die Platonische Philosophie und Erklärung des Phaedo Prof. Dr. Ueberweg 4st. privatim. Die Philosophie Herbarts derselbe 2st. öffentlich. Psychologie derselbe 4st. privatim. Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4st.

Digitized by Google

privatim. Poetik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. öffentl. Philosophische Uebungen Prof. Dr. Ueberweg 2st. öffentlich. Geschichte der Pädagogik Dr. Friedrich 4st. unentgeltlich. Pädagogische Uebungen veranstaltet Dr. Castell unentgeldlich.

5. Mathematik und Naturwissenschaften.

Integralrechnung Prof. Dr. Rosenhain öffentlich. Einleitung in die Analysis des Unendlichen derselbe 4st. privatim. Ueber best. Integrale Prof. Dr. Richelot privatim. Einige auserlesene Capitel der Mechanik derselbe öffentlich. Theoretische Astronomie Prof. Dr. Luther privatim. Astronomische Uebungen derselbe 2st. öffentlich. Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann 2st. öffentlich. Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4st. öffentlich. Analytische Chemie, qualitativer Theil Prof. Dr. Spirgatis öffentlich. Pharmazeutische Chemie derselbe privatim. Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe privatim. Organische Chemie Prof. Dr. Werther 4st. privatim. Methode der Analyse organischer Körper derselbe 1st. öffentlich. Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe 9st. privatim. Mineralogie Prof. Dr. Neumann 4st. priv. Praktische phytotomische, mikroskopische Uebungen Prof. Dr. Caspary 1st. öffentlich. Allgemeine Botanik, d. h. die Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Physiologie und Terologie, erläutert durchs Mikroskop, verbunden mit Demonstrationen von Pflanzen, bes. officinellen und botanischen Excursionen derselbe 6st. privatim. Officinelle Pflanzen derselbe 3st. privatim. Botanische Excursionen Dr. Santo einmal wöchentlich gratis. Specielle Botanik derselbe 5st. privatim. Zootomische und mikroskopische Uebungen Prof. Dr. Zaddach 2st. öffentlich. Zoologie derselbe 6st. privatim. Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung von Rentenanstalten u. d. Prof. Dr. Moser 4st. privatim. Leitung der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Prof. Dr. Neumann öffentlich. Leitung des mathematischen Seminars Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

National-Oekonomie Prof. Dr. Schubert 5st. privatim. Finanzwissenschaft Prof. Dr. Glaser 4st. privatim. Ueber die Gesellschafts- und Staats-Formen des 18. Jahrhunders derselbe 2st. öffentl.

7. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Allgemeine Verfassungsgeschichte Prof. Dr. Nitzsch 4st. privatim. Geschichte des 14ten und 15. Jahrhunderts Prof. Dr. Schubert 1st. öffentl. Deutsche Geschichte von 1648 bis 1763 Prof Dr. Nitzsch 2st. öffentlich. Geschichte der neueren Zeit seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts Prof. Dr. Schubert 4st. privatim. Auserlesene Hauptstücke der Diplomatie Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich. Diplomatische Uebungen derselbe 2st. öffentl. Komparative Geographie der Länder, welche das Mittelmeer umgeben, Prof. Dr. Merlecker unentgeltlich. Historische Uebungen Prof. Nitzsch 2st. privatissime. Uebungen des historischen Seminars, Geschichte der historischen Studien Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich.

8. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ausgewählte Kapitel der griechischen Grammatik, besonders der Syntax Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich. Ausgewählte Satiren und Episteln des Horaz derselbe 4st. öffentlich. Topographie von Rom Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentlich. Römische Religions- und Privatalterthümer derselbe 4st. privatim. Ueber die Kunst der Alten derselbe 1st. privatim. Philologische Uebungen derselbe 2st. privatim. Im philologischen Seminar Pindar nebst den übrigen Uebungen Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich. Im philologischen Seminar Tacitus Annalen Prof. Dr. Friedländer 2st. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich. Arabische Sprache derselbe 2st. öffentlich. Chaldäische Sprache derselbe 2st. privatim.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung von Wilh. Wackernagels altdeutschem Lesebuche Prof. Dr. Zacher 2st. öffentlich. Deutsche Mythologie derselbe 4st. privatim. Erklärung einzelner Komödien von Molière Dr. Michaelis unentgeltlich. Französische Sprache und Schreibeübungen Dr. Herbst 2st. unentgeltlich. Französische Grammatik Dr. Michaelis privatim. Fortsetzung der englischen Literatur derselbe unentgeltlich. Englische Sprach- und Schreibübungen Dr. Herbst 2st. unentgeltlich. Grammatik der italienischen Sprache derselbe 2st. privatim. Uebungen des polnischen Seminars Dr. Gregor 2st. öffentlich.

9. Schöne Wissenschaften und Künste.

Ueber die Malerei der Deutschen Professor Dr. Hagen öffentlich. Ueber neuere Bildhauerei derselbe 2st. öffentlich. Ueber die vornehmsten Künstler Italiens derselbe 2st. öffentlich.

Digitized by Google

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2st. unentgeltlich. Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird. Generalbaß lehrt derselbe 2st. Stenographie lehrt Krieg 2st. privatim.

10. Gymnastische Uebungen.

Reitunterricht ertheilt der Universitäts-Stallmeister Herr Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die prakt.-prozessualistische Prof. Dr. Muther und Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot. 2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Prof. Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn. 3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller. 4) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich. 5) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther. 6) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Zacher wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodische Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags: die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr. 7) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther. 8) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach. 9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary. 10) Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben. 11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben. 12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann. 13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Patent-Ertheilung.

№ 119. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24sten März d. J. ein Patent: auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarramts-Substituten zu Walterkehmen, Prediger Wilhelm Justus Adolph Zippel, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Walterkehmen in der Diözese Gumbinnen verliehen worden.

Dem invaliden Unterofficier Friedrich Niemczig ist die erledigte Kreiskassendiener-Stelle zu Goldap auf Kündigung verliehen worden.

Der Apotheker Schlenther und der Zimmermeister Braunschweig in Insterburg sind als unbesoldete Magistrats-Mitglieder gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden

Der bisherige Rathmann und Stadtkämmerer Michael Czygan in Lötzen ist wiederum zum Stadtkämmerer und besoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Der Barbier A. G. Neumann in Kaukehmen ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter für Kaukehmen und Umgegend, Kreis Niederung, konzessionirt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kranzeneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 14. Gumbinnen, den 8ten April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 120. Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches am 2ten April 1863 in Berlin ausgegeben worden ist, enthält unter Nr. 5674 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel, vom 12ten Januar 1863, und unter Nr. 5675 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 19ten Januar 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 121. Der Preis der von der Bergwerksbehörde in Staßfurt nach dem Auslande zu verkaufenden Viehsalzleckſteine ist am 1sten Januar d. J. ab auf 11 Sgr. 6 Pf. für den Centner herabgesetzt worden und es bedarf hiernach der in Nr. 37 des Amtsblattes für 1862, auf Seite 202 bekannt gemachte Preis-Kourant für das Staßfurter Salz einer Berichtigung.

Das Publikum setze ich mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß, daß der Preis der Viesalzleckſteine, welche von der Faktorei zu Staßfurt an Viehbesitzer des Inlandes verkauft werden, 1 Thlr. 18 Sgr. für die Tonne beträgt.

Königsberg, den 28sten März 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Das Verbot mehrerer außerpreußischer Zeitschriften betreffend. A. d. J. Nr. 1042. April.

№ 122. Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung,"
die in Koburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins,"
die in Hamburg erscheinende „Reform,"
den in Bern erscheinenden „Bund"

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30sten März 1863. Der Minister des Innern Graf v. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gumbinnen, den 2ten April 1863.

F.-A. Nr. 5077. März.

№ 123. In folgenden Domainenzins-Ablösungssachen

a) im Kreise Darkehmen in der Stadt Darkehmen bei den Grundstücken Nr. 104, 106 und 132;
b) im Kreise Niederung im Dorfe Peterswalde bei dem Grundstücke Nr. (85) 83 und
c) im Kreise Tilsit im Dorfe Schaakeningken bei den Grundstücken Nr. 15 und 16;

hat der Legitimations-Punkt nicht vollständig berichtigt werden können.

Es wird dies allen unbekannten Interessenten, welche auf die vorbezeichneten Grundstücke Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, mit der Aufforderung bekannt gemacht, spätestens bis zum 1sten Juni d. J. entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem Domainen-Polizeiverwalter im resp. Kreisorte ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Gumbinnen, den 6ten März 1863.

Digitized by Google

№ 124. Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Darkehmen, mit welcher ein fixirtes Einkommen von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt; qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns melden. Gumbinnen, den 27sten März 1863.

A. d. J. Nr. 270. März.

№ 125. Der Taxpreis eines Ziegels ist für die Zeit vom 1ten April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt. Gumbinnen, den 30sten März 1863.

Patent-Ertheilung.

№ 126. Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler, bei Limbach, ist unter dem 27sten März 1863 ein Patent: auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer und Lehrer zu Nidden, Johann Pipers, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Inse, in der Diözese littauische Niederung, verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie August Gärtner aus Groß-Schweykowen, Kirchspiels Arys, Kreises Johannisburg, ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats in Aweyden, Kreises Sensburg, vom 1. April cr. übertragen worden.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Theophil Nadrowski in Koadjuthen ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit übertragen.

Dem Apotheker Bugisch in Insterburg ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Beigeordneten auf 6 nacheinander folgende Jahre gewählt und diese Wahl ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten v. M. bestätigt worden.

Der Buchhändler Hopf in Insterburg ist zum unbesoldeten Magistrats-Mitglied gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 15. Gumbinnen, den 15ten April 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 127. Vom 1sten April d. J. ab wird in Folge einer von der großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Portosätzen für mehrere überseeische Korrespondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Postanstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den britischen Kolonien in Westindien, dem Kap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht britischen Besitzungen in Westindien ꝛc. St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadeloupe, Surinam, Curaçao und der Moskitoküste, bei der Beförderung über England und vermittelst britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Kolonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht.

Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt. Berlin, den 30sten März 1863. General-Post-Amt.

№ 128. In der Zeit vom 14ten bis 20sten Juni d. J. findet in Hamburg ein landwirthschaftliche Ausstellung statt. Um den inländischen Fabrikanten, Handwerkern, Viehbesitzern ꝛc. die Betheiligung bei dieser Ausstellung zu erleichtern, soll denselben für die zur Ausstellung gesendeten Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstige landwirthschaftlichen Erzeugnisse bei deren Zurückbringung die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden werden, sofern sie die zu diesem Zwecke erforderlichen Controlmaßregeln befolgen.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Control-Bedingungen bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz Ostpreußen eingesehen werden können. Königsberg, den 7ten April 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 6290. März.

№ 129. Gesetz betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3ten August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813—15. Vom 10ten März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmungen nachträglich erhalten haben, sind fortan und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und funfzig Thaler, und
den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je funfzig Thaler,

vom 1sten Januar cr. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit, nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3ten August 1841, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande aus der Staatskasse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Digitized by Google

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§. 2. Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringen Sätze vom 1. Januar cr. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen 3 Thlr. 15 Sgr.,
die Unteroficiere 5 Thlr.,
die Sergeanten 6 Thlr.,
die Feldwebel 8 Thlr. monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

§. 3. Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hülfsbedürftige ehemalige Krieger, vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee, an einem der Feldzüge 1813, 1814, 1815 theilgenommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und fünfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen, und zwar im Betrage von 1 Thlr. bis 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

So lange nicht sämmtliche vorhandene hülfsbedürftige Veteranen mit Unterstützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hülfsbedürftigkeit und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staatsministeriums, der Finanzminister, der Kriegsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten März 1863.

gez. Wilhelm.

gegz. von Bismark, v. Bodelschwingh, v. Roon, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf zu Eulenburg.

№ 130. Gesetz betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1sten Klasse ihrer Charge — §. 6 des Gesetzes vom 4ten Juni 1851 — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Janur cr. ab, empfangen:

die Gemeinen 3 Thlr. 15 Sgr.,
die Unteroffiziere 5 Thlr.,
die Sergeanten 6 Thlr.,
die Feldwebel 8 Thlr. monatlich.

Imgleichen sollen in demselben Gesetze §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfene Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung, als solche gewährt werden.

§. 2. Unser Kriegsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten März 1863.

gez. Wilhelm.

gegz. von Bismark, v. Bodelschwingh, v. Roon, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf zu Eulenburg.

Damit die nach Inhalt der vorgedruckten beiden Gesetze vom 10. d. Mts. mit höhern Pensionen bedachten Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten, ist es nothwendig, daß sich die betheiligten Invaliden schleunigst unter Vorzeigung ihrer Pensions-Quittungsbücher bei demjenigen Landwehr-Bataillons-Kommando melden, zu dessen Bezirk ihr Wohnort gehört.

Gumbinnen, den 30. März 1863.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung über das Impfwesen. A. d. J. 25. März.

№ 1351. Da das bisher im hiesigen Verwaltungs-Bezirke stattgehabte Verfahren sich hinsichts der Heranziehung sämmtlicher pockenfähiger Individuen zur Schutzpockenimpfung als unzureichend erwiesen hat, so bestimmen wir hierdurch, daß die öffentlichen Gesammtimpfungen, welche nach §. 52 des Regulativs vom 28sten Oktober 1835 alljährlich statt finden sollen und nach §. 51 a. a. O. unter der Aufsicht und Kontrole der Polizeibehörden stehen, nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen sollen.

§. 1. Da die öffentlichen Gesammtimpfungen als eine polizeiliche Maßregel zur Verhütung des Ausbruches der Pockenseuche und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner ausgeführt werden, so darf kein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund von dem Termine zur Gesammtimpfung zurückbleiben. Nur Krankheit und das zarteste Säuglingsalter des Impflings entschuldigen dessen Nichtgestellung zum Impftermine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während des Termins durch ein ärztliches oder von sonst einer glaubwürdigen Person ausgestelltes Attest nachgewiesen werden.

§. 2. Die in den polizeilich bekannt gemachten, öffentlichen Terminen Geimpften sind am 8ten Tage nach der Impfung abermals in einem von dem Impfarzte dazu anzusetzenden Termine zur Revision resp. Empfangnahme der Impfscheine zu gestellen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesammtimpfungen sind nur diejenigen entbunden, welche die Impfung durch ihren Hausarzt bewirken lassen, was jedoch durch ein unterfiegeltes Zeugniß des letzteren und zwar im Impftermine nachgewiesen werden muß.

§. 4. Gegen diejenigen, welche ohne triftigen Grund (§§. 1 und 3) ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 die Festsetzung einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe treten soll.

Außerdem werden die ausgebliebenen Impflinge bis zur endlichen Gestellung in den Listen als ungeimpft fortgeführt und die Angehörigen, Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder haben beim Ausbruche der Blattern die im §. 54 des Regulativs vom 28sten Oktober 1835 angedrohte, durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4ten März 1854 auf 5 bis 10 Thlr. festgesetzte Polizeistrafe dann zu gewärtigen, wenn diese Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

§. 5. Diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Gesammtimpfungen ausführen, sind verpflichtet, nach beendigter Impfung dem Landrathe die Personen zur Bestrafung anzuzeigen, welche ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen ohne genügenden Grund zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben. Der Landrath veranlaßt dann die Bestrafung durch die zuständige Polizei-Behörde.

§. 6. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäftes liegt in jedem Kreise dem Landrathe und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäftes besorgt.

§. 7. Jeder ländliche Kreis wird durch den Landrath unter Zuziehung des Kreis-Physikus in Impfbezirke eingetheilt und für jeden Impfbezirk ein Bezirksarzt ernannt; jedoch müssen überall die Kreis-Medizinal-Beamten selbst bei dem Impfgeschäfte wesentlich mit betheiligt sein.

Außer den ländlichen Bezirken kann jede Stadt für sich einen besonderen Impfbezirk bilden.

§. 8. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpockenimpfung gestattet werden; allen übrigen Personen ohne Unterschied ist die Ausführung von Impfungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt.

§. 9. Die Bezirksimpfärzte theilen ihren Bezirk in Impf-Stationen, welche sie jedoch vor Beginn des Impfgeschäftes dem Landrathe zur Bestätigung mitzutheilen haben, der sie sowie die Impfbezirke und Impfärzte den betreffenden Ortsbehörden und Vorständen durch das Kreisblatt und auf sonst geeignetem Wege bekannt macht.

Diese Impf-Stationen sind unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens ¾ Meilen beträgt, daß aber auch andererseits nicht zu wenig Ortschaften den Stationen zugewiesen werden, indem bei einer zu geringen Zahl von Impflingen der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit und Kostenaufwand ohne Noth gesteigert wird.

Digitized by Google

§. 10. Die Bezirksimpfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen und durch Ver mittelung der Orts-Polizei-Behörde bekannt zu machen, so daß wenigstens 8 Tage vor dem Eintritt der Termine die betheiligten Ortsvorstände davon benachrichtigt sind und Zeit haben, die Gestellung de Impflinge herbeizuführen.

Die Impfärzte müssen von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäftes entgegentretende wesentlichen Hindernisse, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, der Orts-Polizei-Behörde resp dem Landrathe sofort Anzeige machen und sind verpflichtet, nach dem Schlusse des Impfgeschäfte sämmtliche gehörig ausgefüllten Impflisten ihres Bezirkes nebst einem Impfberichte dem Land rathe bis spätestens den 15ten September desselben Jahres einzureichen.

§. 11. Die Privatimpfärzte haben über ihre Privatimpfungen den Ortsvorständen bis End Auguft jeden Jahres eine Ueberficht vorzulegen, welche von jenem dem Landrathe bis zum 15ten Sep tember einzureichen ist.

§. 12. Zum ersten Februar jeden Jahres geht jedem Ortsvorstande (Magistrate, Gutsbesitzer, Dor schulzen) auf Anordnung des Landraths durch die Orts-Polizei-Behörde ein Exemplar des beigehende Schemas A. zu der für das Impfgeschäft des laufenden Jahres anzufertigenden Impftabelle zu.

Ferner haben die Herren Landräthe rechtzeitig zu veranlassen, daß von den Herren Geistliche welche wir dazu hierdurch ein für allemal anweisen, für jede Orts-Polizei-Behörde besonde ein von dem Geistlichen unterzeichnetes, nach dem beigehenden Schema B. gefertigtes, namentliches Verzeichn des in jedem einzelnen Orte des Kirchspiels seit dem 1sten März des verflossenen Jahres geboreneu Kinde in welchem die bereits wieder verstorbenen und todt geboreneu gleichfalls mit anzugeben sind, aufgestel und der zuständigen Orts-Polizei-Behörde (Polizei-Verwalter, Dominium) bis Ende Februars mi getheilt werde.

Von diesen namentlichen Verzeichnissen haben die Orts-Polizei-Behörden alsdann so schleun wie möglich Auszüge für jeden Ort besonders, und mit ihrer Unterschrift versehen an die betreffenden Ort vorstände gelangen zu lassen, welche dann dem Verzeichniß Auszüge noch die ungeimpften Kinder d Juden und Dissidenten, sowie die Namen derjenigen Individuen hinzuzufügen, welche aus früheren Jahren ungeimpft und ungeschützt geblieben sind, und endlich zu ermitteln haben, ob dur Zuziehen fremder Leute seit dem 1sten März des verflossenen Jahres ungeimpfte Kinder in den O gekommen sind, deren Namen gleichfalls in das gedachte namentliche Verzeichniß aufzunehmen sind.

Die solchergestalt ausgefüllte und mit ihrer Namensunterschrift bescheinigte namentliche Liste hab die Ortsvorstände — ländliche und städtische — durch die Orts-Polizei-Behörde nebst der von ihn in den Rubriken 1 bis 10 ausgefüllten Impftabelle (Schema A) dem Landrathe spätestens bis zu 15ten März jeden Jahres einzureichen, welcher diese Listen, sowie die erforderliche Anzahl unausg füllter Impfscheine vor dem 1sten April den betreffenden Impfärzten zuzufertigen hat.

§. 13. Die Bezirksimpfärzte haben nach den an Ort und Stelle während der Impf- resp. Re sions-Termine dem namentlichen Verzeichnisse beigefügte Notizen die Impftabelle zu vollenden, indem die Rubriken 11 bis 18 des dazu bestimmten Formulares A mit den Zahlen ausfüllen, und außerdem dem Revisionstermine die mit Erfolg Geimpften mit Impfscheine zu versehen.

§. 14. Die Ortsvorstände jeder zu einer Impfstation zugewiesenen Gemeinde oder Besitzung hab sich persönlich oder durch legitimirte Vertreter an dem ihnen bekannt gemachten Termine in der Imp Station pünktlich einzufinden, und sowohl der Impfung als auch der 8 Tage später stattfindenden Re sion beizuwohnen.

Außerdem sind sie verpflichtet, für die prompte Gestellung der Impflinge zu den Terminen, so für die Beschaffung der Atteste der durch Krankheit ꝛc. Verhinderten zu sorgen.

Diejenigen Eltern, welche sich beharrlich weigern, ihre Kinder impfen zu lassen, sind mit Hinweisu auf den §. 54 des Regulativs vom 28sten Oktober 1835 über die denselben daraus erwa senden üblen Folgen zu belehren und die dennoch sich Weigernden dem Landrathe namentlich an zeigen, damit dieser bei Ausbrüchen von Menschenblattern ihre Bestrafung nach Maßgabe des §. 54 gedachten Regulativs vom 28sten Oktober 1835 und unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten M 1854 veranlassen kann.

§. 15. Die öffentlichen Gesammtimpfungen haben im Mai zu beginnen und müssen spätestens zum 1sten September beendigt sein.

§. 16. Der Impfstoff ist jährlich frisch, kurz vor der Impfung aus dem Königlichen Impf-Institu zu Berlin zu entnehmen; wird er auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte sol

in ihrem an den Landrath am Schlusse des Impfgeschäftes zu erstattenden Impfberichte ausdrücklich zu bemerken.

Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden, weshalb es am zweckmäßigsten ist, daß die Bezirks-Impfärzte die Impfung zuerst in ihrem Wohnorte in Gang bringen und sich hier mit frischem Stoffe zu den Gesammtimpfungen versehen.

Nur von gesunden Kindern darf die Lympfe zur Weiterimpfung benutzt werden.

§. 17. Der Landrath stellt nachdem ihm die spätestens bis zum 15ten September einzureichenden Spezial-Impf-Listen der verschiedenen Bezirks- und Privatärzte zugegangen sind, die Haupt-Impf-Liste zusammen und fertigt gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus den Haupt-Impf-Bericht aus den ihm eingereichten Spezial-Impf-Berichten an.

Der Haupt-Impf-Bericht muß enthalten: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften, eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäftes, während des Jahres, des Verhaltens der Ortsvorstände und der Bezirks-Impfärzte, und endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

Diesen Haupt-Impf-Bericht nebst der Haupt-Impfliste des Kreises haben der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis Ende Dezember des Jahres an uns einzureichen.

§. 18. Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen incl. den in diesen belegenen Städten vorstehende Vorschriften zur Ausführung gelangen und haben daher die einzelnen Ortsbehörden und Vorstände eventuell durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung hierin anzuhalten, sowie sie auch verpflichtet sind, Nachlässigkeiten der Impfärzte oder der übrigen impfenden Medizinal-Personen sofort uns anzuzeigen.

Gumbinnen, den 5. April 1863.

Schema A.

Impf-Tabelle

aus dem Kreise .....

für das Jahr 18....

Namen des Impf-Bezirkes.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18.... aufgenommen				Davon sind in Abzug zu bringen			
	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen	Neugeborene	Neu angesiedelte Impflinge	Summa (von 2 bis 4)	Die Todgeborenen	Die vor der Impfung Gestorbenen	Die weggezogenen Individuen	Summa (von 6 bis 8)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bleiben zu impfen (nach Abzug der Summe 9 von der Summe 5)	Es sind mit Erfolg geimpft worden	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das, nach Abrechnung der Beträge ad 11 und 12 von der Summe ad 10 Jahr, 18.... übertragen			Von den Geimpften ad 11, 12 und 13 sind geimpft		Von den natürlichen Pocken resp. Variolo-iden sind befallen gewesen
			Ohne oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte	Aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene	Summa (von 13 und 4)	Oeffentlich	Privatim	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

Schema B. Namentliches Verzeichniß
der seit dem 1. März 18.... bis zum 1. März 18.... im Bezirke der Ortspolizei-Verwaltung zu N. N. geborenen Kinder.

1. Nr.	2. Name der Ortschaften.	3. Name und Stand der Eltern.	4. Vornamen des Kindes.	5. Tag und Jahr der Geburt des Kindes.

A. d. J. 2335. März.

№ 132. Des Königs Majestät haben den Mitgliedern des Magistrats zu Insterburg, ausschließlich des Bürgermeisters und Beigeordneten, den Amtstitel „Stadtrath" in Gnaden zu verleihen geruht.
Gumbinnen, den 27sten März 1863.

A. d. J. 6636. März.

№ 133. Dem Polizei-Boten Bacher zu Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 27. März 1863.

Polizei-Verordnung.

№ 134. Auf den Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande das hier ortsübliche Aushängen des Fleisches vor den Häusern der Fleischer hierdurch verboten und bestimmt, daß fortan das Aushängen des Fleisches vor den Häusern in den öffentlichen Straßen hiesiger Stadt mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden wird.
Lötzen, den 29. Januar 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der bisherige Administrator des Remonte-Depots Brakupönen, Oberamtmann Kramer ist vom 1. d. Mts. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und die einstweilige Leitung der Administrations-Geschäfte des vorgenannten Depots dem Remonte-Depot-Administrator Oberamtmann Ramdohr aus Kattenau von dem Kriegsministerio übertragen worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Februar und März 1863.

A. Appellationsgericht.

Gerichtsassessor Holtzheimer aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Bromberg in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte.

Staats-Anwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Hoffmann, als Kreisrichter beim Kreisgericht in Goldap,
Gerichtsassessor Löbell als Kreisrichter beim Kreisgericht in Ragnit,
Gerichtsassessor Gryßewski als Kreisrichter beim Kreisgericht in Lötzen angestellt;
Deposital-Rendant und Kalkulator Vorbringer in Insterburg mit Beibehaltung seiner bisherigen Funktion zum Sekretair ernannt,
Bureau-Assistent Batke zu Pillkallen zum Sekretair beim Kreisgericht in Johannisburg und
Bureau-Assistent Steiner in Gumbinnen zum Sekretair beim Kreisgericht Darkehmen befördert;
Supernumerar Morzöck in Skaisgirren, als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Insterburg,
Supernumerar Moldenhauer in Tilsit als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Pillkallen und
invalider Sergeant Klein als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Insterburg angestellt,
Bote und Exekutor Siebert beim Kreisgericht in Insterburg vom 1sten Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand,
Rechtsanwalt und Notar Brebeck von Lötzen nach Königsberg i. P., versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausseneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 16. Gumbinnen, den 22sten April 1863.

№ 135. Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapfern Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17ten März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des Besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5ten April 1863. **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 136. Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten April in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5676 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2ten Juli 1859, vom 30. März 1863; unter Nr. 5677 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16ten westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Regiements für die westfälische Provinzial-Feuersocietät vom 26sten September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Regiement; und unter Nr. 5678 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28sten April 1843.

№ 137. Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches den 16ten April in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5679 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter Nr. 5680 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna, vom 24sten März 1863; unter Nr. 5681 das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 24sten März 1863; unter Nr. 5682 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg; und unter Nr. 5683 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

№ 138. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juni in Mehlaucken, den 4ten Juli in Wehlau, den 7ten Juli in Insterburg, den 9ten Juli in Kraupischken, den 14ten Juli in Lengwethen, den 17ten Juli in Ragnit, den 29sten Juli in Trempen, den 30sten Juli in Darkehmen, den 18ten August in Pillkallen, den 24sten August in Stallupönen, den 27sten August in Grünwaitschen, den 28sten August in Gumbinnen, den 2ten September in Angerburg, den 4ten September in Nordenburg, den 17ten September in Barten, den 19ten September in Rastenburg, den 21sten September in Rhein, den 22sten September in Lötzen, den 23sten September in Widminnen, den 24sten September in Lyck, den 26sten September in Marggrabowa, den 28sten September in Goldap, den 30sten September in Schirwindt, den 6ten Oktober in Plaschken, den 8ten Oktober in Prökuls, den 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Barten und Rastenburg, sowie in Prökuls werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkaufte Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machende Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Von Neuem werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen und nicht, um frühzeitiger zu verkaufen, entferntere Orte zu beziehen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11ten März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 139. Zwischen Stettin und Stockholm, so wie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7ten d. M. begonnen und werden von Stettin aus am Dienstag den 14ten d. M. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahr und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa“ (Königin Louise) und „Skane“ (Schonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin:		Von Stockholm:	
um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.		um 8 Uhr Morgens.	
„Skane“	„Drottning Lovisa“	„Skane“	„Drottning Lovisa“
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
Oktober 13. 27.	Oktober 6. 20.	Oktober 6. 20.	Oktober 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen,

Digitized by Google

sowohl in Swinemünde, als auch in Kalmar anlegen, um daselbst die Post, sowie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11ten April, und von Stralsund am Sonntag den 12ten April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres

von Stralsund — jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
„ Ystadt — jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz.			II. Platz.			Deckplatz.		
	Thlr.	Pr.	Cour.	Thlr.	Pr.	Cour.	Thlr.	Pr.	Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18			12			6		
„ „ „ Kalmar	10			7			3⅔		
„ „ „ Swinemünde	1⅓			1			—		
„ Swinemünde nach Stockholm	16⅔			11			5½		
„ „ „ Kalmar	8⅓			6			3		
„ Stockholm nach Kalmar oder zurück	8			5			2⅔		
„ Stralsund „ Ystadt	6			3			1⅓		

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des 2ten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, sowie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speziellen Frachttarife können bei einer jeden preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9ten April 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 140. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleichen werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 236 3. März.

№ 141. Auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 sind von den Grundstücken, welche ehemals die Dorfschaft Klassenthal gebildet haben,

1) die dem Wirthen Dittko und der Wirthswittwe Rutzinczik in Seesken gehörigen 37 Morgen 115 □Ruthen kulmisch mit dem Gemeindebezirke des Dorfs Seesken,
2) die der Dorfschaft Sobollen gehörigen 53 Morgen 137 □Ruthen kulmisch mit dem Gemeinde-Verbande von Sobollen, und

3) die dem Forstfiskus gehörigen, das Forst-Etablissement Klassenthal bildenden 9 Morgen 28 □Ruthen mit dem Gutsbezirke der Königlichen Baranner Forst vereinigt worden.

Gumbinnen, den 31sten März 1863.

Betrifft die Feststellung der Normalstädte Behufs Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude zur Gebäudesteuer. F.-A. Nr. 4403. April.

№ 142. Nachdem der Herr Finanzminister v. Bodelschwingh Excellenz in Folge der ihm mittels Allerh. Kabinetsordre vom 26sten Januar c. ertheilten Ermächtigung vorbehaltlich der näheren Bescheidung der Provinziallandtage in den seiner Zeit zu erlassenden Landtagsabschiede auf die von den Ersteren in Gemäßheit der Vorschriften zu 4 und 5 des §. 8 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer gefaßten Beschlüsse die erforderlichen Feststellungen getroffen hat, haben wir Behufs Einschätzung der im §. 8 zu 4 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude zur Gebäudesteuer in dem diesseitigen Bezirk:

1) für den Kreis Angerburg die Stadt Angerburg, 2) für den Kreis Darkehmen die Stadt Darkehmen, 3) für den Kreis Goldap die Stadt Goldap, 4) für den Kreis Gumbinnen die Stadt Darkehmen, 5) für den Kreis Heydekrug die Stadt Ragnit, 6) für den Kreis Insterburg die Stadt Darkehmen, 7) für den Kreis Johannisburg die Stadt Bialla, 8) für den Kreis Lötzen die Stadt Angerburg, 9) für den Kreis Lyck die Stadt Lyck, 10) für den Kreis Niederung die Stadt Ragnit, 11) für den Kreis Oletzko die Stadt Marggrabowa, 12) für den Kreis Pillkallen die Stadt Pillkallen, 13) für den Kreis Ragnit die Stadt Ragnit, 14) für den Kreis Sensburg die Stadt Sensburg, 15) für den Kreis Stallupönen die Stadt Pillkallen, 16) für den Kreis Tilsit die Stadt Ragnit,

als Normalstadt festgestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 12ten April 1863.

Jahr- und Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Insterburg. A. d. J. Nr. 1882. Februar.

№ 143. §. 1. Der bisherigen Ortsverfassung gemäß werden hieselbst jährlich 3 Jahrmärkte und zwar zu Fastnachten, Pfingsten und Michaelis dergestalt abgehalten, daß jedes Mal am Montage und Dienstage der Vieh- und Pferdemarkt und am darauf folgenden Mittwoch sowie Donnerstag der Krammarkt stattfindet.

Der Krammarkt beginnt Mittwoch um 9 Uhr Morgens und endigt Donnerstag Abends mit Sonnenuntergang.

Zweimal in jeder Woche und zwar Mittwoch und Sonnabend wird Wochenmarkt gehalten, doch wird, wenn auf einen derselben ein Feiertag fällt, der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage abgehalten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Abhaltung dieser Jahr- und Wochenmärkte werden folgende Bestimmungen getroffen.

I. Abschnitt. Jahrmärkte.

§. 2. Zur Abhaltung des Pferdemarkts werden folgende Plätze bestimmt: Der vor dem Obermühlenthore hieselbst belegene neue Markt und die nebenbei liegende Reitbahnstraße bis zur Lazarethgasse. Zur Abhaltung des Viehmarktes: Der alte Markt, der freie Platz zwischen dem Speicher des Kaufmann Forstreuter und dem Grundstücke des Kaufmann Stattaus in der Pregelstraße, die Königsbergerstraße, die Goldaperstraße und die Reitbahnstraße von der Goldapperstraße bis zur Lazarethgasse.

§. 3. Die Fahrstraßen innerhalb der Vieh- und Pferdemarktplätze müssen frei gehalten und dürfen nicht gesperrt werden, so daß die öffentliche Passage nicht gehemmt oder beeinträchtigt wird.

§. 4. Bei Aufstellung der Pferde und des Groß- und Kleinviehs muß eine gewisse Ordnung beobachtet und in dieser Beziehung den Anordnungen und Anweisungen der Executiv-Polizeibeamten oder sonstigen Abgeordneten der Ortspolizeibehörde unweigerlich Folge geleistet werden. Die verkauften Pferde und andere Thiere müssen nach abgeschlossenem Handel von den Marktplätzen fortgeschafft werden.

§. 5. Zur Abhaltung des Krammarktes für rohe Naturerzeugnisse, Fabrikate aller Art, Erzeugnisse aus der Land- und Forstwirthschaft und der Fischerei, Südfrüchte und Gewürze ꝛc. werden folgende Plätze bestimmt: Der alte Markt, der neue Markt, die Königsbergerstraße bis zum Grundstück des Kaufmann Hundsdörffer sowie die mit dieser in Verbindung stehende Quergasse nach der Spritzenstraße und die Goldaperstraße. Diese Plätze werden für die einzelnen Verkäufer zur Auslegung ihrer Waaren und Aufstellung ihrer Buden, wie folgt bestimmt:

1) die Königsbergerstraße auf beiden Seiten bis an das Grundstück des Kaufmann Hundsdörffer und die nach der Spritzenstraße führende Quergasse: für Böttcher, Holzdrechsler, Stuhlmacher, Stellmacher und Tischler.

Digitized by Google

2) Von der Ecke des Marktes und der Quergasse nach der Spritzenstraße bis zur Ecke der Mühlenstraße:
Fleischer, Pfefferküchler, Galanteriehändler, Putzmacher und ähnliche Waarenhändler, Seiler und Buchbinder.
3) Von der Ecke der Mühlenstraße bis zur Ecke der Pregelstraße:
die Riemer und Klempner.
4) In der Goldaperstraße am Anfange derselben auf beiden Seiten:
die Mützenmacher und Kürschner, dann die Schuhmacher.
5) Von der Ecke des Marktes und der Goldaperstraße bis zur Ecke der Dienergasse:
Heeringshändler, Horndrechsler, Kammmacher, Bilderhändler, Trödler, Obsthändler und Wurstmacher.
6) In der Dienergasse und Rathhausstraße:
die Pantoffelmacher und Korbmacher.
7) Auf dem Paradeplatz von der Ecke der Rathhausstraße bis zur Ecke der Generalstraße und von der Ecke der Lindenstraße bis zur Ecke der Königsbergerstraße:
die Töpfer und auf dem Paradeplatz vor den Töpfern die Züchner.
8) Holz, Torf, Borke, Bretter, Heu, Stroh und Fischfuhren finden ihren Platz auf dem neuen Markt, Fische in Körben dagegen an dem bestimmten Platze auf dem alten Markt.
9) Der Schweinemarkt findet wie bisher auf der Vorstadt statt.

Es versteht sich von selbst, daß bei Aufstellung sämmtlicher Buden ꝛc. die eingeführte Ordnung beobachtet und den Anweisungen der Polizeibeamten dabei Folge geleistet werden muß.

§. 6. Mit höherer Genehmigung ist die Erhebung eines Stand- und Marktgeldes während der hier stattfindenden Jahrmärkte (Vieh-, Pferde- und Krammärkte) eingeführt worden.

Diese Erhebung des Standgeldes gründet sich auf Herkommen. Die Zahlung desselben muß an die von Seiten des Magistrats dazu Beauftragten nach dem bekannt gemachten und öffentlich ausgehängten Tarif sofort bei Vermeidung der Execution entrichtet werden.

II. Abschnitt. Wochenmärkte.

§. 7. Gegenstände des Wochenmarktes sind:

A. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen. Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte als: Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln; ferner: Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchte, sodann Brod und andere Arten von Backwaaren, kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren, wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse und Fische.

B. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit, als:
rohe Steine, Kalksteine, Sand, Ziegel, Gras, Heu, Viehfutter, Oelkuchen, Stroh, Schilf, Rohr, Moos, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter, Blumen und Pflanzen, Hopfen, Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen, Sträucher und Bäume, Besen und Reiser, so wie grobe Geflechte aus Holz, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen; Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich, Drillig, Brennholz, Torf, Holzkohlen und andere Brennmaterialien, Theer, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter und grobe Holzwaaren, Schreib- und Bettfedern, rohes Wachs, rohes Horn Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Gesundheitsgefährliche oder in die Kategorie der Arzneimittel gehörige Stoffe und Waaren oder sogenannte Geheimmittel, ferner Wein, Rum, Branntwein und Liqueure dürfen auf dem Wochenmarkte nicht feil gehalten werden.

§. 8. Zur Abhaltung der Wochenmärkte sind folgende Plätze bestimmt:
der alte Markt, der neue Markt, die Generalstraße, die Goldaperstraße, die Bahnhofstraße bis zum Wege nach Lenkeningken, die Vorstadt, Königsbergerstraße und die mit dieser in Verbindung stehende Quergasse nach der Spritzenstraße.

Diese Plätze sind von den einzelnen Verkäufern zur Auslegung ihrer Waaren und Aufstellung ihrer Buden in folgender Weise zu benutzen:

Digitized by Google

1) In der Königsbergerstraße links (vom Markt aus) bis an das Grundstück des Kaufmann Hundsdörffer stehen die Fleischer mit ihren Waaren aus.
   Sollten dieselben auf diesem Platze nicht Raum haben, so können sie noch einen Theil der Quergasse nach der Spritzenstraße zur Aufstellung ihrer Buden benutzen.
2) In der Quergasse nach der Spritzenstraße findet der Gemüsemarkt statt.
3) Von der Ecke des Marktes und der Quergasse nach der Spritzenstraße bis an die Ecke der Mühlenstraße haben folgende Verkäufer ihren Platz:
   Böttcher, Holzdrechsler, Züchner, Buchbinder, Seiler und Klempner.
4) Von der andern Ecke der Mühlenstraße bis zur Ecke der Pregelstraße:
   die Riemer und Nagelschmiede.
5) Auf dem Platze zwischen der Kirche und der Ecke der Goldaperstraße bis zur Pfarrerwiddem die Töpfer.
   Der Platz vor dem Haupteingange der lutherischen Kirche und vor dem Gymnasium bleibt frei.
6) Am Anfange der Goldaperstraße zu beiden Seiten derselben:
   die Mützenmacher und Kürschner.
7) Von der Ecke des Marktes und der Goldaperstraße bis zur Ecke der Dienergasse:
   Heringshändler, Putzmacher, Galanteriehändler, Horndrechsler, Kammmacher, Trödler, Obsthändler und Wurstmacher.
8) An der Ecke des Rathhauses nach der Rathhausstraße herunter:
   die Korbmacher und Pantoffelmacher.
9) Auf dem Paradeplatz findet der Markt für Butter, Eier, sowie für frische Lebensmittel aller Art statt.
10) Die Schuhmacher haben ihren Platz in der Generalstraße.
11) Fuhren mit Getreide und Sämereien aller Art, sowie mit Kartoffeln und Gemüse haben sich, soweit sie Platz finden, auf dem alten Markt wie bisher in einer gewissen Ordnung aufzustellen, Fuhren die keinen Platz mehr finden, haben sich nach dem neuen Markt zu begeben.
12) Für Holz-, Borke-, Torf-, Bretter-, Heu-, Stroh- und Fischfuhren sowie, für Fuhren ausschließlich mit Gänsen und anderem Geflügel, ist der neue Markt bestimmt.
   Die Händler mit Fischen in Körben dagegen haben ihren Platz auf dem alten Markt an der bestimmten Stelle.
13) Der Schweinemarkt findet wie bisher auf der Vorstadt statt.

Denjenigen Verkäufern, deren in den §§. 5 und 8 nicht ausdrücklich gedacht ist, werden die nöthigen Plätze zur Aufstellung ihrer Waaren von der Polizeibehörde zugewiesen werden.

§. 9. Schweine und Schafe, welche sich nicht auf Fuhrwerken befinden, müssen an Stricken gehalten werden.

§. 10. Auf den zum Markte bestimmten Plätzen dürfen Fuhrwerke ohne Waare und ohne marktgängige Gegenstände während der Marktzeit nicht stehen bleiben.

III. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Sowohl die Aufstellung der Verkaufsbuden als Fuhrwerke muß so erfolgen, daß der freie Verkehr auf der Fahrstraße und den Bürgersteigen, sowie die Eingänge zu den Kaufläden, Gast- und Wohnhäusern durchaus nicht beeinträchtigt wird. Die Fuhrwerke müssen namentlich in gehöriger Ordnung auffahren, dergestalt, daß beim Abfahren keine Sperrung erfolgt, auch die Käufer hinlänglich Raum haben, zwischen denselben durchzugehen.

§. 12. Es darf nur an den in den §§. 5 und 8 bezeichneten Plätzen verkauft und gekauft werden. Der Verkauf und Ankauf an anderen Stellen der Stadt und vor den Thoren darf nicht stattfinden (§. 80 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845).

§. 13. Die zu Markt kommenden Verkäufer dürfen sich nur geaichter Landesmaaße und Landesgewichte bedienen. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten März 1816, der Amtsblatts-Verordnung vom 20sten Juli 1840 und des §. 348 ad 2 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§. 14. Die in Stücken zu Markt gebrachte Butter muß nach ihrem Gewicht (1, ¾, ½ Pfund) auf jedem Stück genau und deutlich erkennbar bezeichnet sein. Wird diese Bezeichnung unterlassen oder ergiebt sich ein geringeres Gewicht als das auf dem Stück bezeichnete, so verfällt der die Butter Feilbietende nach der Amtsblatts-Verordnung vom 16ten April 1855 in eine Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für jedes Stück. Auch sind die Polizeibeamten zur Vermeidung

jeder weiteren Täuschung des Publikums gehalten, die nicht bezeichneten, so wie die nicht vollwichtig gefundenen Stücke zu zerschneiden und nur in diesem Zustande den Verkäufern zurückzugeben.

§. 15. Die zum Verkaufe gestellten Fische dürfen nicht kleiner sein, als in der Amtsblattsverordnung vom 18ten März 1847 bestimmt ist.

§. 16. Die zu Markt gebrachte Leinwand darf nach den Amtsblatts-Verordnungen vom 27sten Mai 1837 und 2ten Oktober 1846 nicht eingerollt und nicht vernäht zum Verkaufe gestellt werden, es muß vielmehr jedes Stück Leinwand dergestalt getafelt sein, daß jede Tafel zwei kleine oder 1½ Ellen in sich enthält und blos mit einem Bande zwei bis dreimal zusammengebunden ist. Auch muß auf jedem Stück die Länge desselben, der Name und Wohnort des Feilbietenden deutlich angegeben sein.

§. 17. Zum Verkauf gestelltes Garn darf in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnungen vom 6ten April 1843, 25sten März 1850 und 28sten April 1851 nur nach der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange bemessen sein, es muß ferner ein jedes Stück Garn 20 Gebinde zu 40 Fäden enthalten.

§. 18. Das Einfallen in einen zwischen einem Käufer und Verkäufer stattfindenden Handel wird untersagt.

§. 19. Uebertretungen der in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen werden, wenn nicht auf Grund des §. 187 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845, oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Insterburg, den 21sten Dezember 1862.

Der Magistrat. (gez.) Leo.

Vorstehende Markt-Ordnung wird hiemit genehmigt.

Gumbinnen, den 25sten Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

№ 144. Dem Ingenieur A. Renschei zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13ten April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Heinrich Eduard Dircksen ist zum Forstaufseher ernannt und auf der Försterstelle zu Szogelgalwen, Oberförsterei Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv angestellt worden.

Personal-Chronik

der Königlichen Intendantur des 1sten Armee-Korps zu Königsberg.

Im Bereiche der Intendantur des 1sten Armee-Korps sind im 1sten Quartal d. J. versetzt:

Der Kasernen-Inspektor Hauptmann a. D. v. Heydebreck von Königsberg nach Thorn und in dessen Stelle der Kasernen-Inspektor Wirtz von Thorn hierher. Ferner die Proviant-Amts-Assistenten Pattloch von Graudenz nach Breslau, Wendt von Thorn nach Wesel und Eisermann von Pillau als Depot-Magazin-Verwalter nach Beeskow.

Als Ersatz für dieselben sind die Proviant-Amts-Assistenten Simon aus Gardelegen für das Proviant-Amt in Thorn und Hörning von Wesel für das in Pillau überwiesen worden.

Personal-Chronik

der Ober-Post-Direktion-Gumbinnen pro Februar und März 1863.

Es sind: 1) versetzt: der Postexpedient Rathke von Gumbinnen nach Goldap,
2) freiwillig ausgeschieden: der Briefträger und Wagenmeister Lau in Ragnit,
3) gestorben: der Bureaudiener Meybaum in Gumbinnen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 17. Gumbinnen, den 29sten April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 115. Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22sten April 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5684 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen; unter Nr. 5685 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn, vom 4ten Februar 1863; unter Nr. 5686 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr.-Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises; unter Nr. 5687 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29sten April 1862 resp. 8ten April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden, vom 8ten April 1863; und unter Nr. 5688 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Flora“ mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 15ten April 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 116. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wild, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden, schriftlich oder mündlich entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, den 9ten April 1863. Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 117. Zufolge höherer Anordnung sollen von jetzt ab den Landbriefträgern neben den Formularen der Ablieferungsscheine, resp. den betreffenden Begleitbriefen, zur gleichzeitigen Bestellung an nicht abholende Korrespondenten im Landbezirk allgemein mitgegeben werden:

1) alle Briefe, deren deklarirter Werth im Einzelnen bis zu fünf Thaler einschließlich beträgt, ohne Ausnahme;
2) alle baar auszuzahlenden Beträge zu Briefen mit baaren Einzahlungen im Einzelnen bis zu fünf Thaler einschließlich, ebenfalls ohne Ausnahme;
3) die Packete mit deklarirtem Werthe im Einzelnen bis zu fünf Thaler einschließlich, in sofern das einzelne Packet nicht über fünf Pfund wiegt, und sämmtliche Packete in der Tasche, gegen Nässe u. s. w. geschützt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht schwerer als 20 Pfund ausfällt;
4) außer den unter 1, 2 und 3 erwähnten Gegenständen sind die Briefe und Packete im deklarirten Einzelwerth von mehr als fünf Thalern, desgleichen die auszuzahlenden Beträge über fünf Thaler,

Digitized by Google

dem Landbriefträger zur Bestellung noch in so weit mitzugeben, als durch diese höheren Werth-Gegenstände, zusammen mit den sub 1, 2 und 3 aufgeführten Sendungen unter fünf Thaler, die Summe von fünfzig Thaler nicht überschritten wird.

Das korrespondirende Publikum wird von dieser, die Empfangnahme der Geld- und Werthsendungen wesentlich erleichternden Bestimmung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 17ten April 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 148. Während der Sommermonate werden abgelassen und zwar:

a) in der Zeit vom 1sten Mai bis ult. Oktober

1) die Personenpost von Rheln nach Gumbinnen
aus Darkehmen 5^{15} Nachmittags,
2) die Tilsit-Wehlauer und die zweite Tilsit-Insterburger Personenpost
aus Tilsit 10 Uhr Abends,
3) die Johannisburg-Rastenburger Personenpost
aus Johannisburg 8 Uhr Abends,
4) die Dlottowen-Johannisburger Personenpost
aus Dlottowen 4 Uhr Nachmittags,
5) die erste Personenpost von Lyck nach Insterburg
aus Lyck 7^{15} Vormittags,
6) die zweite Personenpost von Lyck nach Insterburg
aus Lyck 9^{15} Abends,
7) die Kowahlen-Mirunskeuer Personenpost
aus Mirunsken $10\frac{1}{2}$ Vormittags,
8) die Sohdehnen-Trempener Personenpost
aus Trempen 5 Nachmittags,
9) die Lasdehnen-Rautenberger Personenpost
aus Lasdehnen 11 Vormittags;

b) in der Zeit vom 1sten Mai bis ult. September

1) die Angerburg-Rosengartener Kariolpost
aus Rosengarten 7 Abends,
2) die Berschkallen-Gr.-Bubalneuer Botenpost
aus Berschkallen 6 Abends.

Gumbinnen, den 21sten April 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 149. Vom 1sten Mai cr. ab wird die Angerburg-Gerdauener Personenpost aus Angerburg um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgelassen.

Gumbinnen, den 24sten April 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 150. Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent: auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 151. Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23sten April 1863 ein Patent: auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Jacobson ist bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium als Hülfsarbeiter eingeführt worden.

Dem Gerichts-Assessor Sprunck in Insterburg ist vom 1sten Mai c. ab die interimistische Verwaltung der Staatsanwalts-Gehülfenstelle in Sensburg übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 18. Gumbinnen, den 6ten Mai 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 152. Vom 1sten Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen courfiren:

hinwärts:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anklam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anklam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags,

in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anklam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anklam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26sten April 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.
A. d. J. Nr. 5330. April.

№ 153. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern

Digitized by Google

jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Reglativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und zensirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten—16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14ten April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung (gez.) Lehnert.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten April 1863.

Aufnahme in das evangliſche Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend. A. d. J. Nr. 5331. April.

№ 154. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule er-

Digitized by Google

strecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann doch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14ten April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Unter Bezugnahme auf unsere frühere Amtsblatts-Verfügungen wird der vorstehende Ministerial-Erlaß mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 20sten Mai c. unter Einreichung der bezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen zu bestehen haben. Diese wird in den ersten Tagen des Monats Juli c. hieselbst stattfinden und wird der Termin den Bewerberinnen noch näher bekannt gemacht werden.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur in so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Gumbinnen, den 24sten April 1863.

A. d. J. Nr. 1792. Januar.

№ 155. Das dem Grundbesitzer Eduard Jogschies aus Alt-Inse (Kreises Niederung) unterm 5ten Februar 1861 von der Prüfungs-Kommission der Tilsiter Bäcker-Innung ertheilte Zeugniß über die Prüfung als Bäcker-Geselle und das demselben unterm 4ten April 1862 von der Prüfungs-Kommission der Ragniter Bäcker-Innung ertheilte Zeugniß über die Prüfung als Bäckermeister sind mittelst dies-

seitiger Verfügung vom 15ten Juni 1861 resp. 2ten Oktober 1862 für ungiltig erklärt, und dem Jogschies ist mittelst Verfügung vom 2ten Januar 1863 der selbstständige Betrieb des Bäcker-Gewerbes untersagt worden, weil derselbe seine Zulassung zu den gedachten Prüfungen lediglich auf Grund falscher Angaben über seinen gewerblichen Bildungsgang und unter Umgehung der Vorschriften der §§. 35 und 36 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend — ermöglicht hat. Dieses bringen wir zur Kenntniß sämmtlicher Polizei- und Kommunal-Behörden mit der Aufforderung, vorkommenden Falls den von Jogschies etwa in ihrem Amtsbezirk zu unternehmenden selbstständigen Betrieb des Bäckergewerbes zu inhibiren, hiervon auch, Behufs Bestrafung des Jogschies wegen Gewerbe-Polizei-Kontravention, hieher Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 24sten April 1863.

Patent-Aufhebung.

№ 156. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18ten Februar v. J. ertheilte Patent: auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium in Königsberg ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium dem Kandidaten des höheren Schulamts Alexander Hoppe verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 19. Gumbinnen, den 13ten Mai 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 157. Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten Mai in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5689 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Volgtsdorf, Würben, Gührau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterburger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Glaesendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg; unter Nr. 5690 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn, vom 16ten März 1863; unter Nr. 5691 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda, an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt; unter Nr. 5692 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe; unter Nr. 5693 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17ten Juli 1846; und unter Nr. 5694 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 158. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21sten April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 159. Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 2ten Mai 1863.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

№ 160. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Wagenfabrikanten Herrn Schimmelpfennig in Gumbinnen die Staatsschuldscheine

Lit. H. Nr. 58,340 über 25 Thlr.
Lit. H. Nr. 63,968 über 25 Thlr.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem ꝛc. Schimmelpfennig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 4ten Mai 1863.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Rinderpest in Polen betreffend. A. d. J. Nr. 1094. Mai.

№ 161. Da nach den uns zugegangenen zuversichtlichen Nachrichten die Rinderpest in dem polnischen Kreise Lomza immer weiter um sich greift und sich schon bis auf 2½ Meilen Entfernung der diesseitigen Landesgrenze im Kreise Johannisburg genähert hat, so wird hierdurch von uns angeordnet, daß für die Landesgrenze im Kreise Johannisburg nicht die durch unsere Amtsblattsverfügung vom 17ten März d. J. (vergleiche Amtsblatt Seite 67) in Kraft gesetzten Bestimmungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836, sondern die des §. 3 der genannten Verordnung zur Anwendung gebracht werden.

Es dürfen hiernach in dem genannten Kreise aus Polen

a) Hornvieh, Schafe, Schweine Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;
b) unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus polnischen Orten herstammen, die von der Rinderpest inficirt sind, auch sind
c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Indem wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche diesen Anordnungen zuwider handeln, sich der Bestrafung nach §. 307 des Strafgesetzbuchs (bis zu zwei Jahren Gefängniß) aussetzen, fordern wir alle Grenzbehörden, Staats- und Gemeinde-Beamten, sowie das Publikum selbst zur strengsten Befolgung dieser Verordnung Behufs Anwendung der Gefahr hierdurch dringend auf.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1863.

F.-A. Nr. 2506. April.

№ 162. Die von der hiesigen Regierungshaupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im IVten Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 4ten Mai 1863.

№ 163. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. August 1854 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Binnenkontrole für Kaffee in den Königlichen Hannoverschen Hauptamtsbezirken Nordhorn und Leer vom 15ten v. Mts. ab aufgehoben worden ist.

Königsberg, den 5ten Mai 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 164. Die am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen Tilsit und Kowno kourirenden Dampfboote „Kiejstut“ und „Neris“ werden vom 15ten d. Mts. ab zur Verwendung von Briefpost-Gegenständen zwischen Tilsit und Schmalleningken benutzt, auch wird an denselben ein Briefkasten angebracht werden.

Digitized by Google

In den letzteren dürfen, da auf den Unterwegs-Stationen in Ragnit und Wischwill eine Briefabgabe nicht stattfindet, nur gewöhnliche, durch Freimarken oder Franko-Konverts frankirte und unfrankirte, dem Frankirungs-Zwange nicht unterworfene Briefe nach Tilsit und Schmalleningken und darüber hinaus gelegt werden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Aufhebung.

№ 165. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königsstein im Königreich Sachsen unter dem 18ten Februar v. J. ertheilte Patent: auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle in dem hiesigen Königlichen Gymnasium ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium dem Kandidaten des höheren Schulamts Alexander Hoppe verliehen worden.

Der Bürgermeister Kurschat ist zum Bürgermeister in Schirwindt auf die nächstfolgenden zwölf Jahre wieder gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro April 1863.

A. Appellationsgericht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Vice-Präsidenten Dr. Urbani den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit und dem Sekretair Schultze den Charakter als Kanzleirath

zu verleihen.

B. Kreisgerichte.

den Rechtsanwalten und Notaren Oberkampff in Tilsit und Uhse in Pillkallen ist der Charakter als Justiz-Rath, sowie

dem Salarien-Kassen-Rendanten Kischke in Insterburg der Charakter als Rechnungsrath

Allerhöchst verliehen,

dem Sekretair Drenker in Lötzen der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt;

Büreau-Assistent Walchhöffer zum Sekretair beim Kreisgericht in Lyck befördert;

Büreau-Assistent Kühn von Insterburg an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt;

die Supernumerarien Mauerhoff, Richert und Prejawa als Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Insterburg beziehungsweise zu Pillkallen und Goldap; ferner

Sergeant Thomescheit als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Stallupönen, Hülfsbote Pilz in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Heydekrug angestellt;

der frühere Kreisrichter, nachherige bischöfliche Syndikus Rive zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Lötzen und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt;

Kreisrichter Kob in Norkitten, die Sekretaire, Kanzlei-Direktoren Kischke in Insterburg, Korn in Gumbinnen und Botenmeister Jeckstein in Darkehmen gestorben;

Salarien-Kassen-Rendant Voigt in Ragnit, Büreau-Assistent Hartung in Sensburg und Gefangenwärter Mitzkeit in Schirwindt entlassen.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro April 1863.

Es sind: 1) versetzt:

a) der Vorsteher der Posterpedition I. Klasse in Schmalleningken, Posterpedient Bulbeck in gleicher Eigenschaft nach Rhein,

b) der Vorsteher der Posterpedition I. Klasse in Rhein, Posterpedient Kopp in gleicher Eigenschaft nach Schmalleningken,

c) der Posterpedient Keymel von Tilsit zu dem Postamte in Gumbinnen,

d) der Posterpedient Sachitzki von Insterburg nach Lyck,

e) der Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe Pangritz in Angerburg als Briefträger und Wagenmeister nach Rhein;

Digitized by Google

2) angestellt:
der invalide Gefreite, Packetträger Nauseck aus Insterburg als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition I. Klasse in Ragnit;
3) aus dem Postdienste entlassen:
a) der Postexpediteur Richter in Willuhnen,
b) der Postexpediteur Lange in Schirwindt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 20. Gumbinnen, den 20sten Mai 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 166. Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Mai 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5695 den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte anderseits, vom 20sten März 1862, und unter Nr. 5696 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reußenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freystadt.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

№ 167. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bezirken, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juni in Mehlauken, den 4ten Juli in Wehlau, den 7ten Juli in Insterburg, den 9ten Juli in Kraupischken, den 14ten Juli in Lengwethen, den 17ten Juli in Ragnit, den 29sten Juli in Trempen, den 30sten Juli in Darkehmen, den 18ten August in Pillkallen, den 24sten August in Stallupönen, den 27sten August in Grünwaitschen, den 28sten August in Gumbinnen, den 2ten September in Angerburg, den 4ten September in Nordenburg, den 17ten September in Barten, den 19ten September in Rastenburg, den 21sten September in Rhein, den 22sten September in Lötzen, den 23sten September in Widminnen, den 24sten September in Lyck, den 26sten September in Marggrabowa, den 28sten September in Goldap, den 30sten September in Schirwindt, den 6ten Oktober in Plaschken, den 8ten Oktober in Prökuls, den 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Barten und Rastenburg, sowie in Prökuls werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkaufte Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machende Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Von Neuem werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen und nicht, um frühzeitiger zu verkaufen, entferntere Orte zu beziehen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11ten März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. L. Nr. 7368. April.

№ 168. Behufs der Ablösung von Reallasten werden unter Hinweis auf den §. 19 des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 und den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise und die jährlichen Martini-Marktpreise pro 1862 für marktgängiges Getreide in den 5 Preis-Distrikten durch folgende Nachweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1863.

Digitized by Google

Nach-

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 pro 1862 ermittelten Martini-Durchschnitts-in den 5 Preis-Distrikten des Regierungs-Bezirks Gumbinnen,

Benennung

Nr.	der Preis-Distrikte.	der Normal-Marktorte.	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg . . . . .
2		„ Lyck	Lyck . . . . .
3		„ Marggrabowa	Oletzko . . . . .
4	II.	„ Sensburg	Sensburg . . . . .
5		„ Angerburg	Angerburg . . . . .
6		„ Lötzen	Lötzen . . . . .
7	III.	„ Goldap	Goldap . . . . .
8		„ Darkehmen	Darkehmen . . . . .
9		„ Insterburg	Insterburg . . . . .
10		„ Gumbinnen	Gumbinnen . . . . .
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug, Niederung . .
12	V.	„ Ragnit	Ragnit . . . . .
13		„ Pillkallen	Pillkallen . . . . .
14		„ Stallupönen	Stallupönen . . . . .

Nachweisung

der pro 1862 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Nr.	Namen der Städte.	Betrag der Martini-Marktpreise pro 1862 für Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen: graue.			weiße.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Angerburg	2	16	8	1	19	4	1	3	8	—	23	4	2	—	—	1	16	8
2	Darkehmen	2	22	6	1	22	2	1	4	5	—	23	—	1	26	10	1	21	10
3	Goldap	2	25	—	1	19	3	1	5	—	—	21	3	1	95	—	1	20	—
4	Gumbinnen	2	25	—	1	25	—	1	6	—	—	24	3	1	25	—	1	25	—
5	Insterburg	2	17	—	1	22	—	1	6	—	—	23	—	1	25	—	1	21	—
6	Johannisburg	1	22	6	1	15	—	1	6	6	—	29	—	—	—	—	1	12	6
7	Lötzen	2	18	2	1	16	6	1	1	6	—	25	3	—	—	—	1	16	5
8	Lyck	2	13	4	1	15	8	1	2	—	—	19	4	1	19	2	1	14	2
9	Marggrabowa	2	20	—	1	19	4	1	5	—	—	22	4	—	—	—	1	16	8
10	Pillkallen	3	3	6	2	3	7	1	10	—	—	23	5	2	2	7	2	—	—
11	Ragnit	3	—	—	2	8	—	1	10	6	—	25	4	2	26	—	2	6	—
12	Sensburg	2	11	—	1	15	—	1	5	—	—	24	—	1	20	—	1	13	5
13	Stallupönen	2	11	3	1	25	—	1	3	3	—	21	6	1	25	—	1	18	9
14	Tilsit	2	25	—	2	1	1	1	5	—	—	24	3	2	16	4	2	9	4

Digitized by Google

weisung

Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte welche bei Ablösungen von Realiasten zur Anwendung kommen.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18\frac{12}{12}$, also für 24 Jahre, mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, von einem Scheffel

Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen: graue.			Erbsen: weiße.			
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
2	12	$11\frac{7}{20}$	1	12	6	1	4	$1\frac{1}{20}$	—	22	$5\frac{6}{20}$	—	—	—	—	—	—	
2	6	$8\frac{4}{20}$	1	12	$1\frac{8}{20}$	1	3	$7\frac{6}{20}$	—	19	$6\frac{3}{20}$	1	17	$11\frac{3}{20}$	1	15	$7\frac{18}{20}$	
2	13	$2\frac{18}{20}$	1	12	$1\frac{3}{20}$	1	5	$9\frac{10}{20}$	—	21	$1\frac{18}{20}$	—	—	—	—	—	—	
2	14	6	1	15	$2\frac{13}{20}$	1	8	$1\frac{11}{20}$	—	26	$4\frac{9}{20}$	—	—	—	1	19	$\frac{11}{20}$	
2	16	11	1	16	$3\frac{9}{20}$	1	5	$3\frac{10}{20}$	—	22	$2\frac{8}{20}$	1	27	$3\frac{8}{20}$	1	19	$11\frac{18}{20}$	
2	16	$4\frac{7}{20}$	1	13	$1\frac{17}{20}$	1	4	$5\frac{18}{20}$	—	22	$5\frac{9}{20}$	—	—	—	1	19	$11\frac{2}{20}$	
2	16	$6\frac{1}{20}$	1	17	8	1	5	$2\frac{5}{20}$	—	21	$8\frac{18}{20}$	1	23	$3\frac{13}{20}$	1	20	$9\frac{3}{20}$	
2	14	$2\frac{9}{20}$	1	18	$1\frac{13}{20}$	1	5	$8\frac{9}{20}$	—	21	$5\frac{7}{20}$	1	21	$10\frac{3}{20}$	1	17	$4\frac{11}{20}$	
2	12	$9\frac{3}{20}$	1	18	$6\frac{4}{20}$	1	6	$\frac{6}{20}$	—	22	$1\frac{6}{20}$	1	24	$10\frac{6}{20}$	1	19	$8\frac{18}{20}$	
2	12	2	1	19	$10\frac{7}{20}$	1	4	$3\frac{4}{20}$	—	22	$9\frac{18}{20}$	—	—	—	1	22	$1\frac{11}{20}$	
2	16	$1\frac{18}{20}$	1	20	$\frac{14}{20}$	1	4	$3\frac{7}{20}$	—	22	$8\frac{10}{20}$	—	—	—	—	—	—	
2	17	$8\frac{9}{20}$	1	20	$7\frac{18}{20}$	1	6	$11\frac{15}{20}$	—	22	$7\frac{13}{20}$	1	25	$11\frac{18}{20}$	1	22	$9\frac{18}{20}$	
2	15	$9\frac{11}{20}$	1	19	$5\frac{6}{20}$	1	5	$10\frac{3}{20}$	—	22	$4\frac{7}{20}$	1	22	$8\frac{6}{20}$	1	21	$4\frac{11}{20}$	
2	10	$7\frac{13}{20}$	1	16	$9\frac{13}{20}$	1	2	$6\frac{18}{20}$	—	21	$7\frac{11}{20}$	1	20	$1\frac{1}{20}$	1	16	$3\frac{5}{20}$	

Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue resp. weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.

A. d. J. Nr. 6155. Mai. F. - M. III. 6637. M. d. J. I. M. J. 685. Offene Ordre.

№ 169. Da die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung in den Kreisen Ragnit, Insterburg, Gumbinnen, Pillkallen, Stallupönen, Goldap, Darkehmen, Angerburg, Lötzen, Oletzko, Lyck, Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen, den Herren Hauptleuten Berger und v. Zaluskowski vom großen Generalstabe und mehreren ihnen untergeordneten Officieren übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Geistlichen, auch der Landesverwaltungsbehörden und Officianten, ingleichen der Forstbedienten in dem gedachten Regierungsbezirke erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die den Herren Officieren zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) bei Besichtigungen der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bezahlung von 7½ Sgr. für den Mann und Tag zu stellen;
2) bei Quartierwechseln, oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten den Herren Officieren auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;
3) die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben den Herren Officieren auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Kopirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Officieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.
4) Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Officiere überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Burschen, und die Dirigenten auch noch für ihre Pferde, mit freiem geeig-

Digitized by Google

neten Quartier und mit Fourage gegen gesonderte vorschriftsmäßige Quittungen über den Quatier- und Fourage-Empfang zu versehen.

Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle andere Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zwecks dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 10ten April 1863.

L. S.

Der Finanzminister gez. v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

Vorstehende offene Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Beachtung derselben anempfohlen.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1863.

A. d. J. Nr. 6204. Mai.

№ 170. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im hiesigen Bezirke dieses Jahr an nachgenannten Tagen abgehalten werden wird:

am	22.	Juni	in Heydekrug,
„	24.	„	„ Kaukehmen,
am 25., 26. und	27.	„	„ Tilsit,
am	30.	„	„ Sensburg,
„	2.	Juli	„ Johannisburg,
„	4.	„	„ Lyck,
„	6.	„	„ Marggrabowa,
„	10.	„	„ Lötzen,
„	11.	„	„ Angerburg,
„	14.	„	„ Goldap,
„	16.	„	„ Darkehmen,
„	18.	„	„ Insterburg,
„	21.	„	„ Gumbinnen,
„	23.	„	„ Stallupönen,
„	25.	„	„ Pillkallen,
„	30.	„	„ Ragnit,
„	1.	August	„ Heinrichswalde.

Gumbinnen, den 15. Mai 1863.

A. d. J. 7304. Mai.

№ 171. In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen: Kreises Ragnit: Budupönen-Utheien, Domainenzins-Ablösung;

II. des Spezialbezirks Lyck: Kreises Johannisburg: Trzonken, Separation des Forstabschnitts Karwick Nr. 4;

III. des Spezialbezirks Rhein: a) Kreises Angerburg: Angerburg, Ablösung der Weiderenten, Angerburg, Separation der Freiheitsländereien, b) Kreises Sensburg, Neu-Proberg, Waldseparation, Babienten und Schlöschen, Gemeinheitstheilung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine

den 3ten Juni 1863

entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezialkommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Verlegung des Auseinandersetzungsrezesses sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termines die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der Holzabfindungssache des Kruges zu Claussen, Kreises Lyck, ist das der Besitzerin des Grund-

stücks, Hypothennummer 17 zu gewährende Ablösungs-Capital auf 389 Thlr. festgestellt und ist die Abfindung für die eingetragenen Schuldkapitalien mit verhaftet, so daß die Inhaber der Hypothenforderungen verlangen können, daß das Abfindungskapital zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Capitalsposten verwendet werde.

Die unbekannten Besitzer der Rubr. III. Nr. 1 für Gottlieb und Helene Schulz eingetragenen Post von 324 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen 6 Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Oekonomiekommissarius Nienich zu Lyck zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf das Ablösungskapital präkludirt und dasselbe der Berechtigten, Wittwe Karoline Kudritzki, geborene Neumann, verwittwete Schulz, ausgeantwortet werden wird. Gumbinnen, den 9ten Mai 1863.

№ 172. Gemäß hohen Ministerial-Reskripts vom 19ten März c. wird den Kandidaten der Theologie der Besuch des hiesigen Königl. Seminars zur Absolvirung ihres pädagogischen Kursus in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juli gestattet.

Karalene, den 5ten Mai 1863. Zacharias.

Patent-Ertheilungen.

№ 173. Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Volgt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11ten Mai d. J. ein Patent: auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 174. Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12ten Mai 1863 ein Patent: auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 175. Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11ten Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 176. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8ten Mai 1863 ein Patent: auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 177. Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23sten April 1863 ein Patent: auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 178. Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23sten April 1863 ein Patent: auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 179. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 13ten März 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrechmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem versorgungsberechtigten Sergeanten Friedrich Burgschwelger ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Ragnit vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Dem vom 1. April d. J. in den Ruhestand versetzten Förster Mallitz zu Allschken, Oberförsterei Padwojen, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kumsenck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 21. Gumbinnen, den 27sten Mai 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 180. Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches am 21sten Mai in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5697 das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo, vom 9. Mai 1863; unter Nr. 5698 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thlrn., vom 16. März 1863; unter Nr. 5699 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr., vom 30sten März 1863; unter Nr. 5700 den allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Großbeeren nach dem Bahnhofe daselbst; unter Nr. 5701 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlr., vom 13. April 1863; unter Nr. 5702 den allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund; unter Nr. 5703 den allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des obern Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Chatharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher-Straße im Kreise Neuwied, und unter Nr. 5704 die Bekanntmachung, betreffend die allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten, vom 9ten Mai 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 181. Es gereicht mir zur Freude, dem Königl. Ober-Präsidium ganz ergebenst mittheilen zu können, daß mir bei Inspizirung der Grenzpostirungen zwischen der Memel und der Weichsel von den Truppen überall die sehr wohlwollende und entgegenkommende Aufnahme, die sie bei der Bevölkerung gefunden haben, dankbar gerühmt worden ist, und daß das Einvernehmen zwischen den Truppen und der Bevölkerung Nichts zu wünschen übrig läßt. Indem ich im Namen der Truppe meinen warmen Dank hierfür ausspreche, gebe ich dem Königl. Ober-Präsidium ganz ergebenst anheim, denselben gefälligst zur Kenntniß der betreffenden Kreise bringen zu lassen.

Königsberg, den 14ten Mai 1863. Der kommandirende General. gez. v. Bonin.

An das Königl. Ober-Präsidium hier. Sektion I. a. Nr. 1248.

Ich erfülle die angenehme Pflicht, vorstehendes Schreiben Seiner Excellenz des Herrn kommandirenden Generals v. Bonin in der Zuversicht zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß auch fernerhin das gute Verhältniß zwischen den Truppen und der Bevölkerung aufrecht erhalten werden wird.

Königsberg, den 18ten Mai 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

Die Versendung von Sensen nach Rußland und Polen betreffend. A. d. J. 1121. Mai.

182. Der Herr Finanzminister hat am 15ten Februar c. seine Bekanntmachung vom 12ten desselben Monats, die Ausfuhr von Waffen und Kriegmunition nach Polen betreffend, (Amtsblatt Seite 41) dahin vervollständigt,

daß sich das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen auch auf Sensen, welche dort gleichfalls zu den Waffen gehören, erstreckt, und Contraventionen gegen dieses Verbot nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) werden bestraft werden.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1863.

Digitized by Google

№ 183. In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30. August ejusd. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24. Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwaige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 20. Mai 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 184. Die Schmallenigken-Tilsiter Personenpost kann auf der Strecke zwischen Wischwill und Szagmanten wegen mangelhafter Beschaffenheit einer Brücke nicht auf der bisherigen Poststraße über Jura und Schustern, woselbst Haltestellen für die Aufnahme von Personen bestanden, befördert, sondern muß bis auf Weiteres über die Orte Szugken und Birkenfelde geleitet werden.

Für die Dauer der Benutzung dieses Weges ist auf der bezeichneten Strecke, gegen Wegfall der obigen Haltestellen in Jura und Schustern, die Aufnahme unterwegs zugehender Personen

in Szugken 1½ Meilen von Wischwill,
1¼ „ „ Willkischken
(vor dem Rubbelschen Kruge) und
in Birkenfelde 1¾ Meilen von Wischwill,
1 Meile „ Willkischken
(in der Nähe des Gutes)

nachgegeben worden.

Gumbinnen, den 19ten Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 185. Die Johannisburg-Lötzener Personenpost wird vom 1sten Juni cr. ab courfiren:
aus Lötzen 1^{30} Nachmittags, durch Milken $3^{25}/_{40}$, durch Arys $5^{40}/_{55}$, in Johannisburg 8^{25} Abends,
aus Johannisburg 9^{15} Vormittags, durch Arys $11^{45}/12$ Mittags, durch Milken $2^{0}/_{15}$ Nachmittags,
in Lötzen 4^{10} Nachmittags.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 186. (Verhandelt Königsberg den 12ten Mai 1863 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.) Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vierundzwanzigsten Auslosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Litr. A. à 1000 Thlr. 11 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Litr. B. à 500 Thlr. 3 Stück dito dito,
3) Litr. C. à 100 Thlr. 30 Stück dito dito,
4) Litr. D. à 25 Thlr. 21 Stück dito dito,
5) Litr. E. à 10 Thlr. 144 Stück dito dito,

in Summa 209 Stück,

und außerdem die in denselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten: 1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier, 2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken, so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Jacob

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. A. Richter. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Hohenfeldt. Hermenau.

№ 187. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück Nr. 99. 585. 799. 1702. 1826. 1871. 2195. 2366. 2983. 2996. 4095. 4265. 4317. 4493. 4541. 4705.

Litr. B. à 500 Thlr. 6 Stück Nr. 25. 834. 989. 1053. 1234. 1237.

Litr. C. à 100 Thlr. 43 Stück Nr. 306. 399. 465. 509. 517. 519. 591. 815. 846. 915. 1041. 1302. 1466. 1917. 2104. 2253. 2316. 2365. 2442. 2479. 2617. 2754. 2898. 2923. 3105. 3126. 3327. 3339. 3350. 3430. 3527. 3628. 3655. 3798. 3950. 4048. 4369. 4457. 4637. 4638. 5194. 5219. 5421.

Litr. D. à 25 Thlr. 28 Stück Nr. 66. 108. 269. 517. 563. 573. 683. 1035. 1366. 1468. 1488. 1839. 1941. 2047. 2211. 2233. 2290. 2477. 2593. 2630. 2842. 3020. 3291. 3346. 3466. 3551. 3622. 3852.

Litr. E. à 10 Thlr. 9 Stück Nr. 4322 bis einschließlich 4330.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober c.

ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1sten April 1859:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 672.

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 1093. 3872.

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 60. 868.

Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 115. 446. 592. 787. 846. 1292. 1460. 1645. 1786. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1sten Oktober 1859:

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 2433. 2916. 4490.

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 2449.

Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 130. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1047. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3033. 3106. 3186. 3266. 3288. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1sten April 1860:

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 88. 404.

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 104. 210. 2542.

Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1737. 1738. 1807. 2001. 2029. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3540. 3650. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1sten Oktober 1860:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 286. 586. 693. 2544.
Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 4795. 4851.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 765. 1877. 1992.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 13. 17. 30. 66. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 438. 449. 483. 610. 622. 638. 654. 713. 768. 851. 873. 897. 1010. 1049. 1061. 1210. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1540. 1693. 1727. 1782. 1758. 1892. 1913. 2031. 2110. 2114. 2130. 2156. 2260. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1sten April 1861:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2300. 4052.
Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 1131. 1475. 2869. 4532.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 239. 504. 2125. 2470.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 284. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 734. 773. 775. 784. 817. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2242. 2309. 2311. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2946. 2970. 2998. 2999. 3014. 3023. 3185. 3187. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12ten Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 188. Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 20sten Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 189. Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 190. Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15ten Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

№ 191. Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsettweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 22. Gumbinnen, den 3ten Juni 1863.

№ 194. Höherer Anweisung zufolge bringe ich nachstehend den Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs an das Haus der Abgeordneten vom 26. d. M. und die Rede, mit welcher der Herr Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die Landtags-Sitzung am 27sten d. M. geschlossen hat, zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1863. Der Regierungs-Präsident v. Kries.

1. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Mai 1863.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22sten d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20sten d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge der Sitzung vom 11ten d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe. In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11ten und 16ten d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„Das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert,“

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus seinen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Danach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegen geführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei, Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landesinteressen fördernden Resultate der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, so wie, daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt

Digitized by Google

jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungsurkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben; eben so wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungsverletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des innern Parteiinteresses beurtheilt und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich soweit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Krieg zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischer Staaten, ebensowenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagender Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48 der Verf.-Urk. verbrieftes Königl. Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder andern Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungsurkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen, dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtliche Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterungen entgegenzutreten. Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind, in Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

2. Schluß des Landtages.

Berlin, 27. Mai. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittag 2 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt. Zu diesem Zwecke hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Digitized by Google

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weitgreifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt, hiemit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Sr. Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Sr. Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Maj. des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 193. Auf Ihren Bericht vom 11ten April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16ten Juni 1838, betreffend die Communikationsabgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten April 1863.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Staßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Januar 1838 wegen der Communikationsabgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24a. „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24b. „ Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
30f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30g. „ Pleschen nach Ostrowo,
30h. „ Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30i. „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan,
31c. „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45a. „ Neurode über Waldiz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45b. „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45c. „ Volpersdorf nach Loulsenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57c. „ der Brieg-Opelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zülz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117b. von Köln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117c. „ Brühl über Betzdorf noch Wesseling,
122a. „ Kaisersesch nach Cochem,
122b. „ Treis über Mörsdorf nach Castellaun,
137e. „ Gladbach nach Wüpperfürth,
137f. „ Bensberg nach Spitze,
158b. „ Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth,
158c. „ Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161h. „ Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170a. „ Eiserfeld über Burbach bis zur nassauischen Grenze.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend das Statut der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg.

№ 194. Nachstehend bringe ich das Statut der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg, wie solches aus den Berathungen des 16ten Provinzial-Landtages hervorgegangen und von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern mittelst Reskripts vom 4ten März d. J. genehmigt ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Statut

der

Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg.

I. Bestimmungen der Anstalt und deren Unterhaltung.

§. 1. Die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des ostpreußischen Landarmen-Verbandes (den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen) bestimmt. Die Heilbaren (Kranken) sollen in der Anstalt geheilt, die gefährlichen Unheilbaren (Pfleglinge) in ihr verbessert und verwahrt werden. Die Normalzahl der aufzunehmenden Kranken und Pfleglinge beträgt 250.

§. 2. Die Anstalt wird zum größten Theile aus Beiträgen der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen unterhalten, deren Höhe und Aufbringungsart der Provinzial-Landtag mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zu bestimmen hat.

Land- und ortsarme Geisteskranke der genannten Bezirke genießen deshalb in der Anstalt unentgeldliche ärztliche Behandlung, Abwartung und Verpflegung (Freistellen). Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke in Betreff der unentgeldlichen Aufnahme der Kranken und Pfleglinge regelt sich im Allgemeinen nach ihrem Beitragsverhältnisse zu den Unterhaltungskosten der Anstalt. Bei eintretender Konkurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene größere und geringere Aussicht auf deren Heilbarkeit und die Gemeingefährlichkeit derselben.

Digitized by Google

Für geisteskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Geisteskranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können in die Anstalt nur gegen vollständigen Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten aufgenommen werden.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber und in Ermangelung einer besonderen Bestimmung derselben zur Ansammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt anzulegen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 3. Unter der Oberaufsicht und Kontrole des Ober-Präsidenten der Provinz führt die von dem Provinzial-Landtage gewählte Landarmen-Direktion die Aufsicht über die Anstalt und besorgt mit steter Berücksichtigung des ärztlichen technischen Gesichtspunkts deren Verwaltung.

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats ernennt der Ober-Präsident der Provinz einen Königlichen Kommissarius, der an den Berathungen der Landarmen-Direktion Theil nehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königliche Kommissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmen-Direktion keine Stimme, findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Ober-Präsidenten zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Landarmen-Direktion nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

§. 4. Die Landarmen-Direktion, welche ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt, repräsentirt die Anstalt in allen äußern Verhältnissen, insbesondere bei etwanigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften:

a. die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
b. die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, so wie über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Abhaltung der außerordentlich, mindestens einmal im Jahre stattfindenden Revision der Kasse;
c. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

§. 5. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungs-Etats, ist die Landarmen-Direktion und innerhalb jedes Etatstitels der Anstalts-Direktor, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmen-Direktion zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etats-Titel ist die Genehmigung der Landarmen-Direktion einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzutragen. Die Jahres-Rechnungen werden von ihr revidirt und dem Ober-Präsidenten zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinzial-Landtags vorgelegt.

§. 6. Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge in Freistellen hat die Landarmen-Direktion die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten-Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten, bei zahlungspflichtigen Kranken die Verpflichtungs-Urkunden sorgsam zu prüfen, und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Insbesondere hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

§. 7. Von Zeit zu Zeit, mindestens jährlich zweimal, hat die Landarmen-Direktion die Anstalt zu revidiren. Dem Ober-Präsidenten bleibt es vorbehalten, an diesen Revisionen, von deren Abhaltung ihm zuvor durch die Landarmen-Direktion Anzeige zu erstatten ist, selbst oder durch einen abzuordnenden Kommissarius, unter Zuziehung eines Medizinalraths, Theil zu nehmen. Die Befugniß des Ober-Präsidenten zur Anordnung außerordentlicher Revisionen wird aber dadurch nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen hat die Landarmen-Direktion über den Befund der Revision unter Vorlegung des Revisions-Protokolls an den Ober-Präsidenten zu berichten. Dem jedesmaligen Provinzial-Landtage hat die Landarmen-Direktion durch den Ober-Präsidenten einen Rechenschafts-Bericht über ihre Verwaltung zu erstatten, und demselben den Etats-Entwurf für die nächste Verwaltungs-Periode beizulegen.

Digitized by Google

Jedes einzelne Mitglied der Landarmen-Direktion ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§. 8. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Landarmen-Direktion nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Kommissarius. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu wählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Kommissarius nicht Mitglied der Direktion ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Als Organ der Landarmen-Direktion ist der ständige Kommissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Landarmen-Direktion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentlichen Vorfälle, über etwanige Verbesserungs-Vorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmen-Direktion von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse, muß er der Direktion berichten, und deren Bestimmungen einholen.

§. 9. Vorstand der Anstalt ist der von der Landarmen-Direktion erwählte und von dem Könige bestätigte erste Arzt mit dem Titel eines Anstalts-Direktors. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten, und der Dienstherr des Gesindes, und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisziplin.

§. 10. Das dem Anstalts-Direktor beigegebene Beamten-Personal besteht aus:

a. einem zweiten Arzt,
b. einem Geistlichen,
c. einem Inspektor und Rendanten,
d. einem Oekonomen,
e. einem Bureaugehilfen und
f. einem Aufseher (Oberwärter) und einer Aufseherin (Oberwärterin).

Alle übrigen etatsmäßig Angestellten, die Wäscheaufseherin, der Maschinist, der Gärtner, die Schaffnerin, der Portier, die Wärter, Wärterinnen u. s. w. bilden das Dienstpersonal.

Das Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Wärter und Wärterinnen, welche der Anstalts-Direktor, ebenso wie das Gesinde, selbstständig annimmt, wird von der Landarmen-Direktion angestellt und nach Inhalt des Anstellungs-Regulativs unter Hinweisung auf die Hausordnung und die besonderen Dienstanweisungen verpflichtet.

Die Anstellung der ad a., b. und c. aufgeführten Beamten unterliegt der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

Es wird den Anstalts-Beamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach Maßgabe des allgemeinen Pensions-Reglements für die Civil-Beamten vom 30. April 1825 und der dazu ergangenen modifizirenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. August 1843 zugestanden. Bei Feststellung des Pensionsbetrages soll jedoch nur ganz allein die bei der Irren-Anstalt selbst zugebrachte Dienstzeit, nicht aber die in anderen Verhältnissen zuvor verlebte Dienstzeit, angerechnet werden.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 11. In die Heilanstalt werden nur präsumtiv heilbare Geisteskranke aufgenommen.

§. 12. In die Pflegeanstalt werden unheilbare Geisteskranke aufgenommen. Sobald die Beschränktheit der für die Pfleglinge bestimmten Räume dies erfordert, erfolgt die Aufnahme neuer nur nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit. Unheilbare, ohne diese Eigenschaft, finden nur dann in der Anstalt Aufnahme, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn für sie die Kosten der Unterhaltung geleistet werden.

§. 13. Geisteskranke, welche den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen nicht angehören, können nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden, und müssen stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

§. 14. Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei verwaiseten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Ortspolizeibehörde des Kranken sind befugt, seine Aufnahme in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 15. Die Aufnahmegesuche werden bei dem betreffenden Kreis-Landrathe angebracht, welcher

1) ermittelt, ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandten die Unterhaltungskosten (§. 22) ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob, wegen völliger Unvermögenheit derselben, eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt.

Wird eine Freistelle nicht beansprucht, so erfordert der Landrath von den Interessenten eine Verpflichtungs-Urkunde zur Kostenzahlung, und die Erklärung, in welche Verpflegungsklasse (§. 22) der Kranke aufgenommen werden soll, und wer überhaupt das Verhältniß desselben zur Anstalt zu vertreten habe.

Wird dagegen eine Freistelle in Anspruch genommen, dann ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen genau festzustellen. Handelt es sich um die Aufnahme eines Pfleglings (nicht heilbaren Kranken), dann ist seine Gemeingefährlichkeit durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen, und in diesem Falle auch die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung jedenfalls der Nachweis über die Einleitung des hierauf gerichteten gerichtlichen Verfahrens beizubringen.

Damit die Anstalt nicht gemißbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werde: ist bei Anträgen auf Aufnahme in die Pflegeanstalt, besonders wenn der volle Kostensatz nicht geleistet werden kann, sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeingefährlichkeit des Kranken nicht bloß vorgeschützt wird und ob die örtliche Fürsorge wirklich unzureichend ist.

2) Gleichzeitig erfordert der Landrath:

a. von der Kommunalbehörde unter Prüfung der Ortspolizeibehörde ausführliche Nachrichten über Heimath, Stand, Religionsbekenntniß, Alter, über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken, sowie Mittheilung darüber, durch welche Thatsachen nach ihrer Ansicht sich die Geistesstörung kundgegeben habe;

b. von dem Arzte, in dessen Behandlung der Kranke steht, die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des diesem Statute angehängten Schemas. Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreis-Physikus, so muß von letzterem sowohl die Beurkundung als auch die Beschreibung dahin beschleinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen und daß eine Geistesstörung wirklich vorhanden sei. Derjenige Theil dieser Nachrichten, welcher sich seiner diskreten Natur wegen nicht zur Mittheilung im amtlichen Wege eignet, kann dem Direktor der Irren-Anstalt in besonderen versiegelten Schreiben mitgetheilt werden.

3) Der Landrath, welcher sich die schleunige Beschaffung der zu 1 und 2 bezeichneten Beläge angelegen sein lassen muß, sendet solche ohne Verzug an den Anstalts-Direktor und weist, wenn eine Freistelle beansprucht wird, in einem motivirten Gutachten nach, daß der Landarmen- oder ein Ortsarmen-Verband für den Kranken, seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

§. 16. Der Anstalts-Direktor hat das Gesuch mit sämmtlichen Schriftstücken zu prüfen, deren etwanige Vervollständigung einschließlich etwaniger vertraulichen Nachrichten (s. §. 15 ad 2 b.) zu veranlassen und dieselben, sobald solches geschehen, der Beschleunigung wegen brevi manu an die Landarmen-Direktion, zu Händen des ständigen Kommissarius (§. 8) zu befördern, und sich dabei zu äußern, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflege-Anstalt stattzufinden habe.

§. 17. Die Landarmen-Direktion entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch genehmigenden Falles dem Anstalts-Direktor zurück und veranlaßt zugleich, unter Mittheilung der Aufnahme-Ordre, den Landrath zur Vermittelung des Kranken-Transports.

§. 18. In besonders dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse (§. 15, Nr. 2 b) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Anstalts-Direktor befugt, auf Antrag des betreffenden Landraths den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen; derselbe hat aber alsdann sofort der Landarmen-Direktion hiervon Anzeige zu machen; von dem betreffenden Landrathe die §. 15, Nr. 1 und 2 a. auch event. Nr. 3 bezeichneten Schriftstücke zu erfordern und die Aufnahmeordre nachträglich einzuholen.

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre, nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten, der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist die Verlängerung desselben unter Angabe triftiger Gründe nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten zugewiesene Stelle von der Landarmen-Direktion anderweit verfügt werden.

Digitized by Google

§. 20. Kranke aus anderen Landarmen-Bezirken, sowie Ausländer, welche Letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungsklasse (§ 22) eintreten können, werden mit der im §. 13 angegebenen Maßgabe nur auf das von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigte Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte Kaution, die bei Inländern dem halbjährigen, bei Ausländern dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommt, oder mittelst genügender Bürgschaft eines Eingesessenen des preußischen Staates, nicht nur für den vollständigen Kostenersatz, sondern auch dafür, daß die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen, Sicherheit leisten.

Solchen an den Anstalts-Direktor zu richtenden Aufnahmegesuchen müssen ebenfalls die unter Nr. 2 in §. 15 bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegung der Kranken und Pfleglinge.

§. 21. Die Kranken und Pfleglinge werden in drei Verpflegungs-Klassen aufgenommen, welche sich in Wohnung und Beköstigung von einander unterscheiden.

§. 22. Die Verpflegungssätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge sind vorläufig wie folgt festgesetzt:

1) in der ersten Klasse auf 250 Thlr.,
2) in der zweiten Klasse auf 150 Thlr.,
3) in der dritten Klasse auf 100 Thlr.

Die Landarmen-Direktion ist ermächtigt, in einzelnen motivirten Fällen Ermäßigungen dieser Verpflegungssätze eintreten zu lassen; auch einzelne Freistellen-Inhaber in eine der höheren Klassen aufzunehmen.

§. 23. Alle Kranke und Pfleglinge erhalten Wohnung, einschließlich Beheizung und Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche, Wartung, die nöthigen Arzeneien, ärztliche und chirurgische Behandlung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung Theilnahme an Vergnügungen, auch Wiederherstellung dessen, was sie beschädigt haben.

In Betreff der Wohnung hat:

a) ein Kranker oder Pflegling der ersten Klasse Ansprüche auf ein eignes, gut möblirtes Zimmer, angänglichen Falls mit einem Schlafkabinet;
b) ein Kranker oder Pflegling der zweiten Klasse auf ein gut möblirtes Zimmer, jedoch in Gemeinschaft mit anderen Kranken derselben Klasse.

Den Kranken oder Pfleglingen dieser beiden Klassen steht die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterhaltungszimmer zu.

c) Die Kranken oder Pfleglinge der dritten Klasse wohnen in Gruppen vertheilt, wie es ihr geistiger Zustand nach dem Ermessen des Direktors erfordert, zusammen und haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitssäle.

Die Beköstigung erfolgt nach dem von der Landarmen-Direktion mit Rücksicht auf die früheren Lebensverhältnisse der Kranken, für die einzelnen Verpflegungsklassen festgesetzten Speise-Regulative.

Jeder Verpflegungsklasse wird eine entsprechende Anzahl von Wärtern zugewiesen. Wird für einen Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen ein besonderer Wärter verlangt, so werden für diesen der Anstalt jährlich 100 Thlr. gezahlt.

Außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten und andere erheiternde Annehmlichkeiten, welche die Anstalt auf besondern Wunsch gewährt, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütet.

§. 24. Für die Bekleidung der Kranken oder Pfleglinge der ersten und zweiten Klasse haben die Angehörigen derselben zu sorgen. Sie wird für diese Kranken oder Pfleglinge nur dann von der Anstalt besorgt, wenn dieserhalb ein Abkommen mit derselben getroffen ist.

Die Kranken oder Pfleglinge, welche der dritten Verpflegungsklasse angehören, desgleichen die Freistellen-Inhaber, erhalten während ihres Aufenthaltes in der Anstalt die ihnen erforderliche Bekleidung von derselben unentgeldlich.

§ 25. Für Kranke oder Pfleglinge aus anderen Regierungsbezirken als Königsberg und Gumbinnen werden in der ersten Klasse 350 Thlr., in der zweiten Klasse 250 Thlr., in der dritten Klasse 150 Thlr. und für Ausländer in der ersten Klasse 400 Thlr. und in der zweiten Klasse 300 Thlr. gezahlt, und werden in die dritte Klasse Ausländer garnicht aufgenommen.

§. 26. Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalenderquartals, später in den üblichen Quartalsterminen, in vierteljährigen Raten an die Anstaltskasse pünktlich und portofrei voraus zu berichtigen; Rückstände werden im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen.

Beim Absterben oder Ausscheiden des Kranken oder Pflegligs hat die Anstalts-Kasse nur auf die vorausbezahlten Verpflegungskosten des laufenden Monats Anspruch.

C. Eintritt in die Anstalt

§. 28. Nach dem Erlasse der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten und wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armenverbandes, dem er angehört, ungesäumt event. in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termine in die Anstalt zu befördern.

Ueber die Transportmittel und die Behandlung während der Reise ist die ärztliche Vorschrift zu befolgen. Jedenfalls muß dem Kranken ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der dem Anstalts-Aerzte Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 29. Jedem Kranken oder Pflegling, welcher der Anstalt übergeben wird, muß eine seinem Stande angemessene Bekleidung und die nöthige Wäsche mitgegeben werden.

Auch die Kranken oder Pfleglinge, welche in der dritten Verpflegungs-Klasse eine Freistelle erhalten, müssen bei ihrer Aufnahme bekleidet sein:

a) die männlichen Kranken oder Pfleglinge mit einem Rocke und einer Jacke, einem paar Beinkleidern, einer Weste, Halsbinde, Mütze und mit einem paar Schuhe oder Stiefeln;
b) die weiblichen Kranken mit zwei Röcken, einem Kamisol, einem Halstuch, einer einfachen Kopfbekleidung, einem paar Schuhen.

Ein jeder männliche und weibliche Kranke oder Pflegling hat außerdem zwei neue Hemden, zwei paar Strümpfe und zwei Taschentücher mitzubringen. Für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke hat der betreffende Armenverband Sorge zu tragen.

Das etwa Fehlende wird auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt angeschafft.

§. 30. Dem Begleiter wird von der betreffenden Polizeibehörde außer einem offenen Reisepasse ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen und der Personenbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise mit Beifügung der Aufnahme-Ordre, sowie dem Verzeichnisse der mitgenommenen Habe mitgegeben. Von dem Anstalts-Direktor wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen, und eine Ablieferungsbescheinigung dem Begleiter zur Abgabe an den Landrath ertheilt, welcher sodann dem zuständigen Gerichte von der erfolgten Aufnahme des Kranken unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen hat.

D. Hausordnung.

§. 31. Die genauen Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten der Beamten und die Behandlung der Kranken und Pfleglinge sind in der Hausordnung enthalten. Die Grundlagen derselben lassen sich in folgende Bestimmungen zusammenfassen:

1) die Kranken und Pfleglinge haben sich in allen Verhältnissen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen des Direktors und der Hausordnung zu unterwerfen;
2) den Beamten und Dienstpersonale ist eine menschenfreundliche Behandlung und Abwartung der Kranken und Pfleglinge, Geduld, Schonung, freundlicher und beharrlicher Zuspruch, nicht minder die sorgfältige Bewahrung der ihm in Betreff ihrer anvertrauten Geheimnisse, und die gewissenhafte Verschwiegenheit über die Krankheitszustände auf das Strengste zur Pflicht gemacht;
3) ein Jeder hat an seinem Theile dahin zu wirken, daß Wahrheit, Zucht und Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äußerer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor Gott und Religion, und somit jener gute Geist in der Heil- und Pflege-Anstalt einheimisch werde, welcher Allen, die daran mitwirken, zur Ehre und Freude, den Kranken aber zum kräftigen Heilmittel gereiche;
4) zu den äußeren Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken und Pfleglinge heilsam einwirkt, gehören insbesondere:
   a. eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses,
   b. eine den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken und Pfleglinge angemessene und entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung,
   c. eine gute, gesunde und reinliche Kost und
   d. körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, Reinlichkeit in Kleidung, Betten, in allen Räumen der Anstalt und Reinhaltung der Luft in der letzteren.

§. 32. Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen außer der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Besuche, sowie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Direktors statthaft.

Dieser ertheilt auf Anfragen über das Befinden der Kranken und Pfleglinge den Verwandten, Vor-

Digitized by Google

mündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft, macht denselben auch über jedes außerordentliche Ereigniß besondere Mittheilung.

E. Austritt aus der Anstalt.

§. 33. Die genesenen und gebesserten Kranken der Heilanstalt werden versuchsweise aus derselben entlassen. Der Anstalts-Direktor ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger als erforderlich in der Heilanstalt zurückgehalten werde; die Verwandten und Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der 2 bis 3 Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind dem Anstalts-Direktor mitzutheilen und von diesem der Landarmen-Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

Auch gebesserte und minder gemeingefährliche Pfleglinge werden in dem Maße, als es das anderweitige Bedürfniß erfordert, mit Genehmigung der Landarmen-Direktion entlassen.

§ 34. Bei der versuchsweisen Entlassung (siehe §. 33 alinea 1) werden von dem Anstalts-Direktor den Angehörigen und Pflegern Anweisungen über die Behandlung der Entlassenen mitgetheilt. Wenn innerhalb Jahresfrist ein Rückfall des Entlassenen in der Seelenstörung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme desselben auf Grund eines Zeugnisses seines Arztes ohne Weiteres wieder stattfinden.

§. 35. Bei allen Entlassungen wird der Anstalts-Direktor erwägen, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll.

Der Direktor sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder den betreffenden Landrath mit einem versiegelten Schreiben, worin die ihm mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, sowie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahmekosten hätte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorzieht, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landraths unter präklusivischer Fristbestimmung aufzufordern sind.

Die nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Anstalt noch erwachsenden Unterhaltungskosten, sowie etwaige Kosten der Rücksendung durch die Anstalt sind von den betreffenden Angehörigen, oder bei deren Unvermögen von dem betreffenden Armenverbande zu ersetzen. Im Weigerungsfalle erfolgt die executivische Beitreibung nach §. 26.

§. 36. Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, insofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniß über die Person des Kranken zu verfügen beschränkt sind.

§. 37. Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäß; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, soweit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist. Die Beerdigungskosten für Verstorbene werden von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten von den Verpflichteten wieder eingezogen; für die Freistellen-Inhaber trägt die Anstalt die Kosten einer einfachen Beerdigung.

§. 38. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Heil- und Pflegeanstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Freistellen-Inhaber steht der Anstalt ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnungen und Beschränkungen die allgemeinen Vorschriften in den §§. 50 seq., Titel 19 Theil II. des allgemeinen Landrechts lediglich maßgebend sind.

§. 39. Von jedem Todesfall und jeder Entlassung hat der Anstalts-Direktor der Landarmen-Direktion sogleich Anzeige zu erstatten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Die Mitglieder der Landarmen-Direktion, desgleichen der ständige Kommissarius und der Anstalts-Direktor bedienen sich eines öffentlichen Siegels und genießen unter dem Rubrum „Landarmen-Sachen“ die Portofreiheit für Correspondenzen und Geldsendungen nach den im §. 39 des Regulativs über die Portofreiheit vom 3. Februar 1862 und dem Verzeichniß zu demselben ad Nr. 25 enthaltenen Bestimmungen.

Die Stempelfreiheit ist der Anstalt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten April 1854 gewährt worden.

§. 41. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben den Requisitionen der Landarmen-Direktion und deren Organe zu entsprechen.

Digitized by Google

Zu §. 15. Nr. 2b. (Schema.)

Aerztliche Nachrichten

über den Krankheitszustand der (des) in die Ostpreußische Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg einzusendenden . . . . . .

mitgetheilt von . . . . . .

1. Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, Verhältnisse und Aufenthalt der Eltern und nächsten Verwandten des Kranken, nebst Angabe, ob derselbe bereits gerichtlich unter Kuratel gestellt ist.
2. Kurzer Abriß der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau ꝛc.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften, des Temperaments, Charakters, der intellektuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten ꝛc., in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten.

3. Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes, mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen?

der jetzt vorhandenen, in Reden, Geberden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit (Abstumpfung? Sinnestäuschungen?) im Verstandesgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüths- und Willensäußerungen vorherrschende Stimmung? krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht ꝛc.), sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis und dergl. behaftet ist. —

4. Muthmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften, (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk ꝛc.), angreifende Gemüthsbewegungen, (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehörigen, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungssorgen, häusliche Leiden ꝛc.), körperliche Einflüsse und Leiden, Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen Menstruations-Störungen ꝛc., körperliche Entwickelungs-Vorgänge (Pubertät? — bei Frauen Schwangerschaft, Wochenbett, klimaktorisches Alter? Altersschwäche?)

Nebst Angabe

ob Seelenstörung auch bei andern Familiengliedern des Kranken und bei welchen vorgekommen, ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden ꝛc.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5. Bisherige ärztliche und moralische Behandlung und deren Resultate.
6. Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in der Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilfslosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen.

Die im vorstehenden Statute bezeichneten Funktionen der Landarmen-Direktion sind nach dem Eingangs gedachten Ministerial-Reskripte von der bisher bestandenen Verwaltungs-Kommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des ostpreußischen Landarmen-Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Direktions-Mitglieder vollzogen sein wird. Die erwähnte Verwaltungs-Kommission besteht aus den am Schlusse meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten März d. J., betreffend das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg, genannten Mitgliedern resp. Stellvertretern der ostpreußischen Landarmen-Kommission unter dem Vorsitze des Königlichen Regierungs-Präsidenten z. D. Herrn Rittergutsbesitzer v. Saltzwedell in Pötschendorf.

Die Funktionen des Königlichen Kommissarius nach §. 3 des Statuts versieht der dazu schon früher von mir ernannte Herr Landrath Fritze in Wehlau und die des ständigen Kommissarius nach §. 8 ibid. der dazu von der provinzialständischen Verwaltungs-Kommission erwählte Herr Bürgermeister Feyerabend in Heiligenbeil. Königsberg, den 16ten Mai 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

P. S. Nr. 1056.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen preußischen Staatsanleihe von 1859.

№ 194. Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1sten Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11ten Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11ten Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thaler der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 18ten Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1863.

A. d. J. Nr. 6204. Mai.

№ 195. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im hiesigen Bezirke dieses Jahr an nachgenannten Tagen abgehalten werden wird:

am 22. Juni in Heydekrug,
„ 24. „ „ Kaukehmen,
am 25., 26. und 27. „ „ Tilsit,
am 30. „ „ Sentburg,

Digitized by Google

am 2. Juli in Johannisburg,
„ 4. „ „ Lyck,
„ 6. „ „ Marggrabowa,
„ 10. „ „ Lötzen,
„ 11. „ „ Angerburg,
„ 14. „ „ Goldap,
„ 16. „ „ Darkehmen,
„ 18. „ „ Insterburg,
„ 21. „ „ Gumbinnen,
„ 23. „ „ Stallupönen,
„ 25. „ „ Pillkallen,
„ 30. „ „ Ragnit,
„ 1. August „ Heinrichswalde.

Gumbinnen, den 15. Mai 1863.

Die Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer betreffend. A. d. J. 4667. Mai.

№ 196. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Mai a. pr. (Amtsblatt S. 141) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1862 Verbesserungen sowohl ländlicher als städtischer Schulstellen aus Gemeindemitteln im Gesammtbetrage von 399 Thlr. 15 Sgr. stattgefunden haben. Gumbinnen, den 22. Mai 1863.

Die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin betreffend. A. d. J. Nr. 1709/5.

№ 197. Das für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestimmte Stipendium von 200 Thlrn. jährlich, welches den Zweck hat, unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin möglich zu machen, wird vom 1sten Oktober d. Js. ab vakant und soll alsdann anderweit vergeben werden.

Wir fordern daher qualifizirte Bewerber hierdurch auf, sich bis zum 15ten Juli pr. bei uns schriftlich zu melden. Dem desfallsigen Gesuche sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit;
7) die über die Militair-Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Wir bemerken hierbei, daß nur solche Bewerber Aussicht auf Bewilligung des Stipendiums haben, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt — das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben, und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1863.

№ 198. Vom 24ten d. Mts. ab wird die Gumbinnen-Rheiner Personenpost zwischen Darkehmen und Dombrowken wiederum auf der alten Poststraße über Gr.-Beynuhnen befördert.

In Folge dessen wird wegen der größeren Entfernung zwischen Darkehmen und Dombrowken und der dadurch bedingten längeren Beförderungsfrist auf dieser Strecke die Post planmäßig

in der Richtung nach Rhein:

aus Dombrowken 2 ⁵ Nachmittags,
„ Angerburg 4 ¹⁰ „
„ Lötzen 7 ³⁰ Abends

abgelassen werden, in Rhein 10 ¹⁰ Abends und in der Richtung nach Gumbinnen

in Darkehmen 4 ¹⁰ Nachmittags

eintreffen.

Gumbinnen, den 28sten Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

№ 199. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück Nr. 99. 585. 799. 1702. 1826. 1871. 2195. 2366. 2983. 2990. 4095. 4265. 4317. 4493. 4541. 4705.

Litr. B. à 500 Thlr. 6 Stück Nr. 25. 834. 989. 1053. 1234. 1237.

Litr. C. à 100 Thlr. 43 Stück Nr. 306. 399. 465. 509. 517. 519. 591. 815. 846. 915. 1040. 1302. 1466. 1917. 2104. 2253. 2316. 2365. 2442. 2479. 2617. 2754. 2898. 2923. 3105. 3126. 3327. 3339. 3350. 3430. 3527. 3628. 3655. 3798. 3950. 4048. 4369. 4457. 4637. 4638. 5194. 5219. 5421.

Litr. D. à 25 Thlr. 28 Stück Nr. 66. 108. 269. 517. 563. 573. 683. 1035. 1366. 1468. 1488. 1839. 1941. 2047. 2211. 2233. 2290. 2477. 2593. 2630. 2842. 3020. 3291. 3346. 3466. 3551. 3622. 3852.

Litr. E à 10 Thlr. 9 Stück Nr. 4322 bis einschließlich 4330.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober c.

ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1sten April 1859:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 672.

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 1093. 3872.

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 60. 868.

Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 115. 446. 592. 787. 846. 1292. 1460. 1645. 1786. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1sten Oktober 1859:

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 2433. 2916. 4490.

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 2449.

Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 130. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1047. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3033. 3106. 3186. 3266. 3288. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1sten April 1860:

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 88. 404.

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 104. 210. 2542.

Litr E à 10 Thlr. Nr. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1807. 2001. 2029. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2847 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3540. 3650. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1sten Oktober 1860:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 286. 586. 693. 2544.

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 4795. 4851.

Digitized by Google

Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 765. 1877. 1992.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 13. 17. 30. 66. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 438. 449. 483. 610 622 638. 654. 713. 768. 851. 873. 897. 1010. 1049. 1061. 1210. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1540. 1693. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2031. 2110. 2114. 2130. 2156. 2260. 2312. 2365 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1sten April 1861:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2300. 4052.
Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 1131. 1475. 2869. 4532.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 239. 504. 2125. 2470.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 284. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639 640 734. 773. 775. 784. 817. 827. 848 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2242. 2309. 2311. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2946. 2970. 2998. 2999. 3014. 3023. 3185. 3187. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12ten Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Aufhebung.

№ 200. Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15ten Februar 1862 ertheilte Patent: auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Grundbesitzer Friedrich Strobel und der Kreis-Gerichts-Secretair und Grundbesitzer Wilhelm Götz in Sensburg sind als unbesoldete Mitglieder des dortigen Magistrats auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Für die Stadt und den Kreis Gumbinnen sind folgende Schiedsmänner für die Jahre 1863/65 gewählt und bestätigt worden:

a. Für die Stadt:

1) im 1sten Bezirk: Partikulier v. Rochow zum Schiedsmann, Mälzenbräuer Müller zum Stellvertreter,
2) im 2ten Bezirk: Partikulier Wolschnick zum Schiedsmann, Klempnermeister Kramer zum Stellvertreter,
3) im 3ten Bezirk: Maler Holtz zum Schiedsmann, Kaufmann Radtke zum Stellvertreter,
4) im 4ten Bezirk: Kaufmann Dorn als Schiedsmann, Riemermeister Meyer als Stellvertreter.

b. Für den ländlichen Kreis:

5) im 1sten Bezirk des ländlichen Kirchspiels Gumbinnen: Krugbesitzer Drewinski in Stannaitschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Steffens in Sodeiken zum Stellvertreter,
6) im 2ten Bezirk des ländlichen Kirchspiels Gumbinnen: Grundbesitzer Neuber in Szameitschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ackermann in Naujeningken zum Stellvertreter,
7) im Kirchspiel Gerwischkehmen: Krugpächter Frank in Gerwischkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Lenginik aus Gerwischkehmen zum Stellvertreter,
8) im Kirchspiel Ischdaggen: Gutsbesitzer Wagenbichler in Purpessein zum Schiedsmann, Krugbesitzer Steinert in Ischdaggen zum Stellvertreter,
9) im Kirchspiel Judtschen: Grundbesitzer Bichler zu Girnehlen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Padeske zu Stannen zum Stellvertreter,
10) im 1sten Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf: Grundbesitzer Voullieme in Klaukehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Busching in Ganderkehmen zum Stellvertreter,

Digitized by Google

11) im 2ten Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf: Grundbesitzer Henkis aus Gerwischkehmen als Schiedsmann, Krugbesitzer Schneider aus Gerwischken als Stellvertreter,
12) im 1sten Bezirk des Kirchspiels Niebudßen: Grundbesitzer Bromberg aus Niebudßen zum Schiedsmann, Krugbesitzer Burgschat in Niebudßen zum Stellvertreter,
13) im 2ten Bezirk des Kirchspiels Niebudßen: Gutsbesitzer Mentz in Brakupönen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ganguin in Brakupönen zum Stellvertreter,
14) im 1sten Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen: Partikulier Schäfer in Groß-Baitschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Friedrich Schäfer in Groß-Baitschen zum Stellvertreter,
15) im 2ten Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen: Krugbesitzer Kallweit aus Augstupönen zum Schiedsmann, Krugbesitzer Nitsch in Jodzuhnen zum Stellvertreter,
16) im 1sten Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen: Grundbesitzer Heisrath in Alt-Meyguntschken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Aschmutat aus Meyguntschken zum Stellvertreter,
17) im 2ten Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen: Grundbesitzer Heisrath in Matzutkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Christian Naujokat in Praßlauken zum Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger und eine Extra-Beilage, enthaltend die Statuten der Caisse paternelle (väterlichen Kasse) Akten-Gesellschaft für Lebens-Versicherungen ꝛc. in Paris mit dem General-Bevollmächtigten für Preußen Herrn Emile Blum in Berlin.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

Digitized by Google

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle" Väterliche Kasse**, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle van Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Digitized by Google

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Digitized by Google

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. 1 Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;

bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und 1 Sgr.;

über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfalle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Potice übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

Digitized by Google

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie nach zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhaben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußertichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;

es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;

es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;

es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;

es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Digitized by Google

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen aber auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Digitized by Google

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht, und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 23. Gumbinnen, den 10ten Juni 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 291. Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlrn. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22sten Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Pr.-S. Nr. 1167.

№ 292. Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15ten d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheintgung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23sten April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblätteen zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons nnd Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Digitized by Google

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen, den 6ten Juni 1863. Königliche Regierung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 203. Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 6ten Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5705 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits, vom 2ten September 1861; unter Nr. 5706 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee, von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm; unter Nr. 5707 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokolken Wenniöwen, Gubien bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen; und unter Nr. 5708 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr., vom 20sten April 1863.

№ 204. Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 1sten Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5709 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

№ 205. Das 17te Stück der Gesetzsammlung, welches den 2. Juni in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5710 die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, vom 1sten Juni 1863; unter Nr. 5711 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, so wie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn“; unter Nr. 5712 den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig, vom 27. April 1863; und unter Nr. 5713 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 206. Am 1sten Oktober d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmänner, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 15ten Juli d. Js. einzureichen.

Berlin, den 19ten Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (gez.) Lehnert.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 6100. Juni.

№ 207. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23sten Juli 1833 (Gesetzsammlung S. 86) von dem Finder an das Artilleriedepot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegsdepartement des Königlichen Kriegsministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artilleriedepot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt. Berlin, den 17ten September 1860.

Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg. I. M. J. 1997.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 2ten Juni 1863.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 208. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wolle, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Juli d. J. zu melden, wobei unsere desbalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30sten September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhallung der Prüfungspredigten bei uns am 26sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 14ten Oktober d. J. bei dem zeitigen Herrn Dekan, Herrn Professor Dr. Cosack, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 26sten Mai 1863. Königl. Konsistorium.

A. d. J. 7304. Mai.

№ 209. In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen: Kreises Ragnit: Budupönen-Ulhelen, Domainenzins-Ablösung;

II. des Spezialbezirks Lyck: Kreises Johannisburg: Trzonken, Separation des Forstabschnitts Karwick Nr. 4;

III. des Spezialbezirks Rhein: a) Kreises Angerburg: Angerburg, Ablösung der Weiderenten, Angerburg, Separation der Freiheitsländereien, b) Kreises Sensburg: Neu-Proberg, Waldseparation, Babienten und Schlöschen, Gemeinheitstheilung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine

den 3ten Juli 1863

entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezialkommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termines die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Digitized by Google

In der Holzabfindungssache des Kruges zu Clauffen, Kreises Lyck, ist das der Besitzerin des Grundstücks, Hypothekennummer 17 zu gewährende Ablösungs-Capital auf 389 Thlr. festgestellt und ist die Abfindung für die eingetragenen Schuldkapitalien mit verhaftet, so daß die Inhaber der Hypothekenforderungen verlangen können, daß das Abfindungskapital zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Capitalsposten verwendet werde.

Die unbekannten Besitzer der Rubr. III. Nr. 1 für Gottlieb und Helene Schulz eingetragenen Post von 324 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen 6 Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Oekonomiekommissarius Riensch zu Lyck zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf das Ablösungskapital präkludirt und dasselbe der Berechtigten, Wittwe Karoline Kubritzki, geborene Neumann, verwittwete Schulz, ausgeantwortet werden wird. Gumbinnen, den 9ten Mai 1863.

A. d. J. Nr. 5325/5.

№ 210. Durch den Tod des Rektor Wiski ist das Rektorat zu Kruglanken, Kreises Angerburg, erledigt. Kandidaten der Theologie und Lehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse vorschriftsmäßig zu bewerben.

Die Kenntniß des Orgelspiels und der polnischen Sprache ist Erforderniß.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1863.

A. d. J. Nr. 6687. Mai.

№ 211. Dem Gensd'arm Todtenhaupt in Berschkallen, Kreises Insterburg, ist für die Ermittelung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1863.

A. d. J. Nr. 6706. Mai.

№ 212. Dem Gensd'arm Flick in Kalleningken, Kreises Heydekrug, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1863.

№ 213. Bei den Insterburg-Lycker Personenposten ist in dem an der Poststraße zwischen Gonsken und Lyck belegenen, ¾ Meilen von Lyck und 1½ Meilen von Gonsken entfernten Orte Oratzen vor dem Hause des Gutsbesitzers Fritz die Aufnahme von Personen nachgegeben worden.

Das reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, das für Reisen nach und von diesem Orte das Personengeld nach Maßgabe obiger Entfernungen mit 6 Sgr. pro Meile zu entrichten ist.

Gumbinnen, den 26sten Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 214. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück Nr. 99. 585. 799. 1702. 1826. 1871. 2195. 2366. 2983. 2990. 4095. 4265. 4317. 4493. 4541. 4705.

Litr. B. à 500 Thlr. 6 Stück Nr. 25. 834. 989. 1053. 1234. 1237.

Litr. C. à 100 Thlr. 43 Stück Nr. 306. 399. 465. 509. 517. 519. 591. 815. 846. 915. 1042. 1302. 1466. 1917. 2104. 2253. 2316. 2365. 2442. 2479. 2617. 2754. 2898. 2923. 3105. 3126. 3327. 3339. 3350. 3430. 3527. 3628. 3655. 3798. 3950. 4048. 4369. 4457. 4637. 4638. 5194. 5219. 5421.

Litr. D. à 25 Thlr. 28 Stück Nr. 66. 108. 269. 517. 563. 573. 683. 1035. 1366. 1468. 1488. 1839. 1941. 2047. 2211. 2233. 2290. 2477. 2593. 2630. 2842. 3020. 3291. 3346. 3466. 3551. 3622. 3852.

Litr. E. à 10 Thlr. 9 Stück Nr. 4322 bis einschließlich 4330.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober c.

in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Versendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Einsenders geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1sten April 1859:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 672.
Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 1093. 3872.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 60. 868.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 115. 446. 592. 787. 846. 1292. 1460. 1645. 1786. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1sten Oktober 1859:

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 2483. 2916. 4490.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 2449.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 130. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1047. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3033. 3106. 3186. 3266. 3288. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1sten April 1860:

Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 88. 404.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 104. 210. 2542.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1807. 2001. 2029. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3540. 3650. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1sten Oktober 1860:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 286. 586. 693. 2544.
Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 4795. 4851.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 765. 1877. 1992.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 13. 17. 30. 66. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 438. 449. 483. 610. 622. 638. 654. 713. 768. 851. 873. 897. 1010. 1049. 1061. 1210. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1540. 1693. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2031. 2110. 2114. 2130. 2156. 2260. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1sten April 1861:

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2300. 4052.
Litr. C. à 100 Thlr. Nr. 1131. 1475. 2869. 4532.
Litr. D. à 25 Thlr. Nr. 239. 504. 2125. 2470.
Litr. E. à 10 Thlr. Nr. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 284. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 734. 773. 775. 784. 817. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2242. 2309. 2311. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2946. 2970. 2998. 2999. 3014. 3023. 3185. 3187. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12ten Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

№ 215. Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mühlheim a./M. ist unter dem 4ten Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 216. Dem Privatdozenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30sten Mai 1863 ein Patent: auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 217. Das dem Königlichen Kommerzienrath Karl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10ten Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Personal-Chronik.

Der interimistische erste Lehrer an der Vorbereitungsschule des Königl. Gymnasiums zu Tilsit Friedr. Wilh. Kleinschmidt ist nunmehr in dieser Eigenschaft von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium definitiv angestellt worden.

Der Apotheker Kübler in Darkehmen ist zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Mai 1863.

A. Appellationsgericht.

Gerichts-Assessor Zimmer aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement versetzt und Referendarius Heinemann zum Gerichts-Assessor ernannt,

B. Kreisgerichte.

Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Götz in Gumbinnen als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht in Ragnit versetzt,

Civil-Supernumerarius Lukowski als Bureau-Assistent beim Kreisgericht ins Sensburg, desgleichen

der bisherige Hilfsbote und Exekutor Wallat beim Kreisgericht in Pillkallen, mit der Funktion in Schirwindt, definitiv angestellt,

den ersten Gerichtsdienern Hitzigrath in Lötzen und Bohn in Angerburg den Titel „Botenmeister" beigelegt, so wie

der Bote und Exekutor Ditschuneit in Schirwindt zum ersten Gerichtsdiener beim Kreisgericht in Pillkallen ernannt

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Herausgegeben vom Königl. Landrathsamt. — Druck von Fr. Krauseneck und Sohn in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 24. Gumbinnen, den 17ten Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 218. Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches den 12. Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5714 das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, vom 27sten Mai 1863; unter Nr. 5715 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn., vom 20sten April 1863; und unter Nr. 5716 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

№ 219. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bezirken, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juni in Mehlauken, den 4ten Juli in Wehlau, den 7ten Juli in Insterburg, den 9ten Juli in Kraupischken, den 14ten Juli in Lengwethen, den 17ten Juli in Ragnit, den 29sten Juli in Trempen, den 30sten Juli in Darkehmen, den 18ten August in Pillkallen, den 24sten August in Stallupönen, den 27sten August in Grünwaitschen, den 28sten August in Gumbinnen, den 2ten September in Angerburg, den 4ten September in Nordenburg, den 17ten September in Barten, den 19ten September in Rastenburg, den 21sten September in Rhein, den 22sten September in Lötzen, den 23sten September in Widminnen, den 24sten September in Lyck, den 26sten September in Marggrabowa, den 28sten September in Goldap, den 30sten September in Schirwindt, den 6ten Oktober in Pilschken, den 8ten Oktober in Prökuls, den 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Barten und Rastenburg, sowie in Prökuls werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkaufte Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machende Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Von Neuem werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde, nur nach dem nächst belegenen Markte zu bringen und nicht, um frühzeitiger zu verkaufen, entferntere Orte zu beziehen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots, die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11ten März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 1365. Mai. Polizei-Verordnung zum Schutz der Arys-Kanäle.

№ 220. Mit Bezug auf §. 9 des Statuts des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer

vom 30sten August 1861 (G.-S. S. 769) wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zum Schutz der Aryt-Kanäle Nachstehendes verordnet:

Jedes unbefugte Betreten der Kanäle, welche oberhalb der Stadt Arys zur Verbindung des Arys-Sees mit dem Arys-Flusse und mit den weiter oberhalb gelegenen Seen, sowie unterhalb der Stadt zur Verbindung des Arys-Flusses mit dem Saino-See dienen, sowie das unbefugte Betreten der Dossirungen und Seiten-Terrains ist bei einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1863.

A. d. J. Nr. 17. Juni

№ 221. Im Verlag der August Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin ist die zweite Ausgabe des von dem Herrn Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Horn herausgegebenen Werks „das preußische Medizinal-Wesen," zwei Theile, erschienen.

Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medizinalbeamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so empfehlen wir dasselbe, höherer Anordnung gemäß, den Medizinal-Beamten und Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirks zur Anschaffung.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1863.

A. d. J. Nr. 2329. Mai.

№ 222. Der bei dem Dorfe Rogahlen, Kreises Darkehmen, gelegene an die Wittwe Amalie Willuhn veräußerte See von 55 Morgen preuß. ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Rogahlen vereinigt worden.

Gumbinnen, den 2ten Juni 1863.

A. d. J. Nr. 1738. Juni

№ 223. Der auf den 23sten September c. in Szittkehmen, Kreises Goldap, angesetzte Vieh- und Pferdemarkt wird auf den 30sten desselben Monats verlegt, was hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Gumbinnen, den 5ten Juni 1863.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Mai 1863.

Es sind 1) versetzt:
- a) der Ober-Postsekretair Berends von Tilsit nach Halle a./S.,
- b) der Postsekretair Schneider von Gumbinnen nach Königsberg Pr.,
- c) der Postexpedient Westphal von Rhein nach Lötzen,
- d) der Posterpediteur Beckherrn von Buddern nach Dunneyken,
- e) der Posterpediteur Wilutzki von Diottowen nach Schirwindt,

2) angestellt:
- a) der Postexpeditionsgehülfe Neumann als Post-Expediteur in Kowahlen,
- b) der bisherige Forstschreiber Buchholz als Post-Expediteur in Buddern,
- c) der invalide Sergeant Bromberger als Briefträger bei dem Postamte hierselbst,

3) befördert:
- der Wagenmeister Streit bei dem hiesigen Postamte zum Packmeister,

4) eingerückt:
- a) der Packbote Sorkau in die Wagenmeister-Stelle,
- b) der Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe Guddat in eine Büreaudiener-Stelle,
- c) der Briefträger Budelski in die Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfen-Stelle bei dem hiesigen Postamte,

5) aus dem Postdienste entlassen:
- der Posterpediteur Eckert in Dunneyken,

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 25. Gumbinnen, den 24sten Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 224. Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 18. Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5717 das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen, vom 5. Juni 1863; unter Nr. 5718 das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 5ten Juni 1863; unter Nr. 5719 das Gesetz wegen Aufhebung des preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen, vom 5. Juni 1863; und unter Nr. 5720 den Allerhöchsten Erlaß vom 27ten Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 225. Die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen in Lötzen ist dem Curatus Colberg in Seneburg übertragen, was ich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 1sten Juni 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Die Schulamts-Prüfungen der Literaten betreffend. A. d. J. Nr. 5209. Juni.

№ 226. Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts- (Rektor-) Prüfung in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) die Abgangs-Zeugnisse vom Gymnasio und von der Universität,
3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens 6 Wochen einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Zwecke beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungs-Termin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird.

Gumbinnen, den 16ten Juni 1863.

A. d. J. Nr. 194. Juni.

№ 227. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze in Krauplschken, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 12ten Juni 1863.

A. d. J. 6841. Juni.

№ 228. Die zur Bezeichnung der Schifffahrtsbahn im Haff dienenden Boy-Tonnen und Blechkugeln sind schon zum Oestern boshafterweise beschädigt worden, neuerlich (in der Nacht vom 3. zum 4. d. M.) ist sogar eine jener Kugeln heimlich weggebracht worden. Demjenigen, welcher den Urheber der Beschädigung und Beseitigung jener Schifffahrtszeichen derart nachweist, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Prämie von 10 Thlr. (Zehn Thaler) hierdurch zugesichert.

Gumbinnen, den 16. Juni 1863.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung, den Verkauf und den Transport von Sensen betreffend. A. d. J. 1077. Juni.

№ 229. Da nach Anordnung des Herrn Finanzministers vom 15ten Februar d. J. auch Sensen zu den Waffen gerechnet werden sollen (cfr. Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten v. M. Amtsblatt Seite 115) so wird im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 26sten Januar c. (Amtsblatt S. 30) auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Wer zum Zwecke des Transports oder Handels Sensen empfängt, aufbewahrt oder absendet, ist verpflichtet, dies in den Städten der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Kreislandrath anzuzeigen.

§. 2. Die Anzeige muß enthalten: die Menge, den Aufbewahrungsort, den Namen und Wohnort der Personen, von denen die Vorräthe bezogen sind, oder an welche sie versendet werden.

§. 3. Außerdem muß — von demselben Empfänger — eine besondere Nachweisung geführt werden, aus der einerseits die empfangenen, andererseits die verkauften oder versendeten Sensen, der Tag des Empfangs, Verkaufs oder Absendung, die Namen und die Wohnorte der Käufer oder Adressaten hervorgehen.

§. 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen des §. 340 ad 2 und §. 345 ad 5 des Strafgesetzbuchs.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1863.

A. d. J. 2332. Mai.

№ 230. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Februar 1863 ist die Ortschaft Skirwitell von dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Ruß abgetrennt und zu einer besonderen Dorfgemeinde erhoben worden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 18ten Juni 1863.

Patent-Ertheilungen.

№ 231. Dem Obermaschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschiene in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 232. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 233. Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16ten Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 234. Der Kölnischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft zu Köln ist unter dem 18ten Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 235. Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18ten Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 236. Dem General-Direktor der Aktien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania“ Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorkalium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kremsneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 26. Gumbinnen, den 1sten Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 237. Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5721 die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4ten April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23sten Juni 1821, der Additionalakte vom 13ten April 1844, der Uebereinkunft vom 13ten April 1844 wegen der schifffahrts- und und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 8ten Februar 1854, vom 15ten Mai 1863; unter Nr. 5722 die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4ten April 1863; unter Nr. 5723 die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend, vom 4ten April 1863; und unter Nr. 5724 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungs-Bezirk Breslau.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5proz. Staatsanleihe von 1859.

№ 238. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltungen der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Karalene und Angerburg betreffend. A. d. J. Nr. 5000. Juni.

№ 239. Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber (mit Einschluß der interimistischen Lehrer), welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. in Karalene den 8ten, 9ten und 10ten September c. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten;

B. in Angerburg den 22sten, 23sten und 24sten September für diejenigen, welche sich in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg aufhalten.

Die Examinanden haben sich in Karalene den 7ten September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias und in Angerburg den 21sten September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Ohlert zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herrn Superintendenten einzureichen sind, um von diesen an die Herren Seminar-Direktoren weiter befördert zu werden, müssen jenen spätestens bis zum 24sten August c. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll.

Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten; ferner, wo derselbe vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet, und wie er sich für den von ihm erwählten Lebensberuf vorbereitet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, — zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und, — insofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat, — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der littauischen oder polnischen Sprache;

e) von den als Lehrer noch nicht Geprüften und Angestellten ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß auch in diesem Jahre die von dem Herrn Kultusminister angeordnete Wiederholungs-Prüfung derjenigen Lehrer stattfinden wird, welche seit dem Jahre 1856 aus den Seminarien des diesseitigen Verwaltungsbezirk entlassen worden sind.

Gumbinnen, den 12ten Juni 1863.

F. A. Nr. 2509. Juni.

№ 240. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Ausbändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 18ten Juni 1863.

Namens-Veränderung betreffend. A. d. J. Nr. 461. Juni.

№ 241. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. Mts. in Gnaden zu gestatten geruht, daß

1) die verwittwete Frau Laser Saul, geb. Falk, zu Marggrabowa,
2) der Kaufmann Hermann Laser Saul daselbst,
3) der minorenne Rudolph Laser Saul daselbst, und
4) der minorenne Louis Laser Saul daselbst,

fortan den Familien-Namen „Laser" führen dürfen.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1863.

A. d. J. 6469. Juni.

№ 242. Dem Briefträger Franz Szczipull zu Rhein ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1863.

Digitized by Google

Gerichts-Ferien betreffend.

№ 243. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;
2) daß nach der Ferienordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Feriat-Sachen, d. h. besonders schleunige Sachen betreffen;
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a. die Verhandlungen in Arrest-Straf-Sachen;
   b. die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Miethe-Ermissions-Sachen;
   c. die Eröffnung von Concursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
   d. die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
   e. Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikationen letztwilliger Verordnungen;
   f. Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
   g. die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen.

Insterburg, den 20sten Juni 1863. Königl. Appellationsgericht.

№ 244. Vom 1sten k. Mts. ab tritt in dem hiesigen Orte eine Packetbestellungs-Anstalt ins Leben. Die Einrichtung derselben ist darauf berechnet, die Packete ohne Werthsangabe nebst den dazu gehörigen Begleitbriefe denjenigen Adressaten ins Haus zu senden, welche sonst nur die Begleitbriefe durch den Briefträger empfangen haben.

Die Gebühren für die Bestellung betragen:

für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund einschließlich . . . 1 Sgr. pro Stück,
für Packete im Gewichte über 30 Pfund . . . . . 2 Sgr. pro Stück.

Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefs kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung. Bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben.

Die Bestellung der Packete erfolgt beim gegenwärtigen Postenlaufe an jedem Wochentage dreimal, und zwar:

1) um 7 Uhr Morgens im Sommer (8 Uhr Morgens im Winter),
2) um 9½ Uhr Vormittags, und
3) um 7 Uhr Abends,

an jedem Sonntage einmal um 7 Uhr Morgens im Sommer, 8 Uhr Morgens im Winter,
an jedem Festtage, der nicht zugleich Sonntag ist, zweimal, und zwar um 7 Uhr Morgens im Sommer, 8 Uhr Morgens im Winter und um 7 Uhr Abends.

Gumbinnen, den 24sten Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor Fritze.

№ 245. Auf Grund der Verordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten Mai d. J. und des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 18ten Mai d. J. sollen bei dem hiesigen **Königl. Friedrichs-Gymnasium** vom **1. Juli** d. J. ab die **Turnkostenbeiträge** von jedem zahlenden Schüler nicht mehr, wie bisher, mit **20 Sgr.**, sondern mit **1 Thlr.** jährlich eingezogen und berechnet werden, so daß von nun ab für jeden der gedachten Schüler der **vierteljährige Turnkostenbeitrag** von **5 Sgr.** auf **7 Sgr. 6 Pf.** sich erhöht.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1863. Dr. J. Arnoldt,
Direktor des Königl. Friedrichsgymnasiums.

Patent-Ertheilungen.

№ 246. Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18ten Juni 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 247. Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19ten Juni 1863 ein Patent: auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 248. Der Firma Cafiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22sten Juni 1863 ein Patent: auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 249. Das dem Maschinenbauer Cafiraghi in Zeitz unterm 29sten Januar 1862 ertheilte Patent: auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrverweser zu Gr.-Carpowen, Johann Eduard Siebert, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Puschdorf von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Seitens der Republik Uruguay ist der Herr J. D. Sturz in Stettin zum General-Konsul für den preußischen Staat ernannt worden und derselbe hat das diesseitige Exequatur erhalten.

An Stelle des verstorbenen Polizei-Verwalters Peters zu Ruß ist dessen Nachfolger, der Polizei-Verwalter Troeder daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Bäcker, Pfefferküchler, Böttcher, Färber, Fleischer, Gerber, Glaser, Müller, Riemer, Sattler, Schneider, Rad- und Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Schuhmacher, Tischler und Töpfer ernnant worden.

Nachstehende Candidaten der Theologie resp. des Predigtamts haben am 20sten, 21sten und 22sten April c. das Examen pro rectoratu bestanden:

1) Candidat der Theologie Franz Borchert aus Goldap,
2) " " " Alexander Dodillet aus Seedranken, Kreises Oletzko,
3) " " " Emil Henschke aus Rastenburg,
4) " des Predigtamts und Rektor Eduard Kohrt aus Tiegenhoff,
5) " der Theologie und Cantor Herrmann Marold aus Werden, Kreis Heydekrug,
6) " des Predigtamts Oloff aus Sommerau, Kreises Ragnit,
7) " des Predigtamts und Lehrer Ludwig Schiller von hier,

und 8) " der Theologie Herrmann Wach aus Schirwindt.

In der Stadt Tilsit ist der Gerbermeister Eicke aufs Neue für die nächsten 3 Jahre zum Schiedsmann für den 1. Garten- und den Burgbezirk gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem Förster Gaick zu Grodzisko, Oberförsterei Borken, ist von dem Herrn Finanzminister der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Kothe ist die Torfaufseherstelle zu Kallwellen, Torfverwaltung Kallwellen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem zum Forstaufseher ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Stiller ist die Försterstelle zu Kurwien, Oberförsterei gleichen Namens, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem vom 1sten Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzten Förster Schultz zu Grünwalde, Oberförsterei Brödlauken, ist von dem Herrn Finanzminister der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Der pensionirte Gendarm Friedrich August Pawlick ist als Wiesenwächter für das Kruglinner Meliorations-Terrain und als Fischerei-Aufseher angestellt worden.

Die der Schneiderfrau Heinriette Raudies in Tilsit unterm 21sten Januar 1857 auf Widerruf ertheilte Konzession zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen bei Personen weiblichen Geschlechts ist von uns zurückgezogen und der ꝛc. Raudies die fernere Ausübung jener Verrichtungen untersagt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 27. Gumbinnen, den 8ten Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 250. Das 21ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5725 den Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien, vom 28sten März 1863; unter Nr. 5726 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28sten März 1863, und unter Nr. 5727 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener-Bezirksstraße bei Aupel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln.

№ 251. Das 22. Stück der Gesetzsammlung, welches den 30. Juni 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5728 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts; unter Nr. 5729 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft, vom 19ten Juni 1863; und unter Nr. 5730 den Allerhöchsten Erlaß vom 25ten Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 252. Ich kann die Provinz, in welcher Ich mehrere Wochen hindurch die Königl. Truppen inspizirt habe, nicht verlassen, ohne in Meinem und der Kronprinzessin, Meiner Gemahlin, Namen, für die vielfachen Uns zu Theil gewordenen Beweise herzlicher Liebe und Anhänglichkeit zu danken.

Es wird Mir eine angenehme Pflicht sein, hierüber Sr. Maj. dem Könige Bericht zu erstatten, Sie aber ersuche Ich der Provinz Meinen Dank auszudrücken.

Thorn, den 26sten Juni 1863. gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsident der Provinz Preußen Herrn Eichmann
zu Königsberg.

Vorstehenden huldvollen Erlaß Sr. Königl. Hoh. unseres gnädigsten Kronprinzen zur Kenntniß der Provinz zu bringen, habe ich die große Genugthuung.

Königsberg, den 28sten Juni 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

№ 253. Zwischen der Königlich preußischen und der Königlich belgischen Regierung ist unterm 8ten Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth exkl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten belgischen Postgebiete:

a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.;
b) aus den übrigen Theilen des preußischen Postbezirks 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden

Digitized by Google

daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth exkl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth exkl. das dreifache Porto

u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die rekommandirten Briefe müssen mit einem Kreuzcouverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsortes mittels expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und rekommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Rekommandationsgebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth exkl.,

mithin bis 3 Loth exkl. 9 Pfennige,
von 3 bis 6 Loth exkl. 1 Sgr. 6 Pfennige,
von 6 bis 9 Loth exkl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Korrekturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuskripten unterliegen derselben Taxe wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer den Manuskripten von keinen andern Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth exkl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das preußische und das belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1sten Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17ten Juni 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Rinderpest in Polen betreffend. A. d. J. Nr. 1345. Juni.

№ 254. Da nach den durch unsere Kommissarien an Ort und Stelle eingezogenen zuverlässigen Nachrichten die Rinderpest in der Gegend der polnischen Stadt Lomza neuerlich und in wiederholten Ausbrüchen mit einer Hartnäckigkeit wüthet, die allen Maßregeln spottet, die Verschleppung der Seuche aber durch mehrfache Umstände dort begünstigt wird, — so dehnen wir unsere Amtsblatt-Verfügung vom 10ten Mai d. J. (diesjähriges Amtsblatt Seite 106) auch auf die Landesgrenze des Kreises Lyck mit der Maßgabe aus, daß auch auf diesen Theil der Landesgrenze mit Polen die Bestimmungen des §. 3

der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 in Kraft treten und eine Uebertretung derselben die Bestrafung nach §. 207 des Strafgesetzbuchs (bis zu zwei Jahren Gefängniß) nach sich ziehen soll.

Alle betheiligten Grenzbehörden, Staats- und Gemeinde-Beamten, so wie das Publikum selbst fordern wir zur strengsten Befolgung des §. 3 der genannten Verordnung hierdurch auf.

Gumbinnen, den 25sten Juni 1863.

Königliche Ostbahn.

№ 255. Mit dem 10ten Juli d. J. tritt auf unserer Bahn der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.										Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.									
Stationen.		I. Courierzug.		III. Eilzug.		V. Personenzug.		VII. Güterzug mit Personen-Beförderung		IX. Lokal-Personenzug.		Stationen.		II. Courierzug.		IV. Eilzug.		VI. Personenzug.		VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung.		X. Lokal-Personenzug.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Abds.		Vm.		Abds.								Mrgs.		Mrgs.							
Berlin	Abfahrt	10	45	9	5	9	20					St. Petersburg	Abf.	10	—	12	40 aus Wilna						
												Wirballen	Ankunft	9	—	7	55						
														Mrgs.		Abds.							
		Nachts		Vm.		Nachts		Nm.															
Frankfurt	Abfahrt	12	48	11	14	1	2	3	35				Ankunft	9	30	8	35	Mrgs.		Mrgs.			
Landsberg	Ankunft	2	18	1	9	3	26	7	42			Eydtkuhnen	Abfahrt	12	12	10	24	4	26	8	50		
								Abds					Ankunft	3	23	2	19	9	24	7	20		
	Abfahrt	2	26	1	17	3	34					Königsberg								Abds.		Abds.	
	Ankunft	3	34	2	48	5	14						Abfahrt	3	53	2	39	9	54			8	28
Kreuz	Abfahrt	3	44	3	18	5	26						Ankunft	6	12	5	43	1	44			11	49
	Ankunft	6	31	6	53	9	22					Elbing								Abds.		Abds.	
Bromberg	Abfahrt	6	46	7	8	9	37						Abfahrt	6	18	5	51	1	54	5	15		
	Ankunft	9	17	10	25	1	7						Ankunft	7	19	7	9	3	28	8	46		
Dirschau								Mrgs.				Dirschau								Abds.			
	Abfahrt	9	32	10	43	1	37	7	15				Abfahrt	7	39	7	24	4	8				
	Ankunft	10	3	12	6	3	10	10	13				Ankunft	10	11	10	33	8	17				
Elbing								Vm.		Mrgs		Bromberg	Abfahrt	10	26	10	53	8	42				
	Abfahrt	10	42	12	14	3	20			7	24		Ankunft	1	2	2	19	2	16				
	Ankunft	1	6	3	27	7	1			10	53	Kreuz	Abfahrt	1	12	2	51	2	51				
Königsberg								Mrgs		Vm.			Ankunft	2	13	4	16	5	16				
	Abfahrt	1	36	3	47	7	31	7	28			Landsberg								Mrgs.			
	Ankunft	5	9	8	7	12	30	5	39				Abfahrt	2	21	4	23	5	24	7	7		
Eydtkuhnen						Nachts		Nm.				Frankfurt	Ankunft	3	49	6	21	8	—	10	52		
	Abfahrt	5	39	8	37									Mrgs.		Abds.		Vm.		Vm.			
		Abds.		Nm.																			
Wirballen	Ankunft	5	44	8	42							Berlin	Ankunft	5	40	8	30	11	—				
		Abds		Mrgs.										Mrgs.		Abds		Vm.					
St. Petersburg	Ank.	7	30	4	50																		
		Abds.		Abds am folgenden Tage.																			

Digitized by Google

B. Neben-Cours: Bromberg-Thorn-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.								Richtung: Otloczyn-Bromberg.							
Stationen.		I. Courierzug.		IV. Gemischter Zug.		VII. Güterzug mit Personen-Beförderung.		Stationen.		II. Courierzug.		III. Gemischter Zug.		VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Morgens		Vormitt.		Abends				Morgens					
Bromberg	Abfahrt	6	51	11	3	8	47	Warschau	Abfahrt	9	30				
Thorn	Ankunft	7	59	12	52	10	52	Alexandrowo	Ankunft	5	5				
						Abends				Abends					
Thorn	Abfahrt	8	4	1	12										
Otloczyn	Ankunft	8	24	1	42			Otloczyn	Ankunft	7	56				
		Morgens		Mittags						Abends		Nachmitt.			
Otloczyn	Abfahrt	8	31	1	57				Abfahrt	8	16	3	51		
								Thorn	Ankunft	8	33	4	18		
														Morgens	
Alexandrowo	Ankunft	8	37	2	7				Abfahrt	9	3	4	58	6	3
		Morgens		Nachmitt.				Bromberg	Ankunft	10	6	6	43	8	4
Warschau	Ankunft	6	30							Abends		Abends		Morgens	
		Abends													

C. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.									Richtung: Danzig-Dirschau.								
Stationen.		I. Eilzug.		III. Personenzug.		V. Güterzug mit Personen-Beförderung.		VII. Güterzug mit Personen-Beförderung	XIII. Eilzug.	Stationen.		II. Eilzug.		IV. Personenzug.		VI. Güterzug mit Personen-Beförderung		VIII. Güterzug mit Personen-Beförderung.	XIV. Eilzug.
		U.	M	U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M	U.	M	U.	M.	U.	M.
		Vm.		Abds		Nm.		Mrgs.	Abds			Abds.		Mrgs.		Mtgs.		Abds.	Mrgs.
Dirschau	Abfahrt	9	37	10	48	3	58	7	34	7	44	Danzig	Abfahrt	6	27	6	3	11	54	8	44	8	25
Danzig	Ankunft	10	22	11	47	5	17	9	5	8	29	Dirschau	Ankunft	7	14	7	4	1	17	10	17	9	12
		Vm.		Nachts		Nm.		Vm.		Abds.				Abds.		Mrgs.		Mtgs.		Abds		Mrgs.	

Der Courierzug I., der Personenzug V., so wie der Eilzug IV. werden bereits am 9ten Juli d. J. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Ebenso geht der bisherige Schnellzug II., welcher am 9ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr 22 Minuten, von Eydtkuhnen abgelassen wird, auf Station Landsberg in den Fahrplan des Courierzuges II. über.

Personen werden befördert:

a) auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, in II., III. und IV. Wagenklasse;

b) auf dem Neben-Course Bromberg-Thorn-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

c) auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.

Der Viehzug, welcher nach dem bisherigen Fahrplane alle Freitag von Dirschau nach Frankfurt abgelassen wird, fällt mit Einführung des neuen Fahrplans fort.

Digitized by Google

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen. Bromberg, den 30sten Juni 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 256. Mit Einführung des am 10ten d. M. in Kraft tretenden neuen Fahrplans fällt der bisher wöchentlich am Freitage von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf 12½ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile ermäßigt.

Bromberg, den 2ten Juli 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

Betrifft die neue Arzeneitaxe für das Jahr 1863. A. d. J. Nr. 257. Juni.

№ 257. Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 24sten Dezember 1862 werden die Medizinalpersonen unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Arzeneitaxe für das Jahr 1863 erschienen und für den Preis von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen ist.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1863.

A. d. J. Nr. 6650. Juni.

№ 258. Dem Gendarm Zerbst in Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1863.

№ 259. Die Angerburg-Gerdauener Personenpost wird in Folge der Beendigung des Chausseebaues auf der Strecke zwischen Nordenburg und Gerdauen vom 1sten Juli c. ab courriren:
aus Angerburg 2 Nachmittags, durch Nordenburg 4⁰/₁₀ Nachmittags, in Gerdauen 6 Abends;
aus Gerdauen 4⁵ früh, durch Nordenburg 5⁵⁰/₆₅ früh, in Angerburg 8⁵ Vormittags.

Gumbinnen, den 30sten Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 260. Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und als Landbriefträger, Postfußboten, Stadtpostboten oder als Packetträger bei den Bahnhof-Posterpeditionen angenommen werden wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung zur Notirung für derartige, auf Contract zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks oder bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Mit den Stellen der Landbriefträger, Postfußboten und Stadtpostboten ist in der Regel eine jährliche Löhnung von 100 bis 120 Thlr., mit denen der Packetträger eine solche von 180 Thlr. verbunden, auch ist allgemein die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren erforderlich, welche im Falle des Unvermögens durch angemessene monatliche Löhnungsabzüge gebildet werden kann.

Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als contractliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt worden sind.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 261. Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29sten Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 262. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11ten April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

№ 263. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2ten April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Superintendentur-Verweser, Pfarrer Eduard Dodillet in Pillkallen, ist durch Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. Mai c. zum Superintendenten der Diözese Pillkallen ernannt worden.

Digitized by Google

Vom 1. Juli c. ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei und Torf-Verwaltung Schnecken dem bisherigen Untererheber bei derselben, Gutsbesitzer Pratz in Sophienhöhe, Kreises Niederung, übertragen worden.

In der Stadt Tilsit ist der Kaufmann Gustav Frischmuth zum Schiedsmann für den 1sten Mittel- und 2ten Kasernenbezirk gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Die Bureaugehülfen-Stelle bei der Königl. Strafanstalt zu Insterburg ist vom 1. Januar d. J. ab dem ehemaligen Kreisschreiber Carl Robert Schmidt definitiv verliehen worden.

Der Grundbesitzer Carl Ludwig Goltz aus Odoyen ist für die diesjährige Weidezeit als Aufseher der Wiesen auf dem fiskalischen Arys-Meliorations-Terrain angestellt.

Der invalide Sergeant Ferdinand Kuhnke ist vom 1sten Juli c. ab als Chaussee-Aufseher für den dritten Aufsichtsbezirk der Tilsit-Gumbinner Chaussee in Dubinnen angestellt worden.

Dem Curatus Kolberg in Sensburg ist die Concession zur Errichtung einer katholischen Privatschule in Sensburg von uns ertheilt worden.

Dem Kandidaten der Philologie Robert Zornow, zur Zeit in Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Hauslehrerstellen anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Adolph Hoffmann, zur Zeit in Matzutkehmen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Hauslehrerstellen anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie Käbbe, zur Zeit in Seßlacken, Kreises Insterburg, ist die ihr für den Regierungsbezirk Königsberg ertheilte Konzession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien auch auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Juni 1863.

Es sind 1) versetzt:

der Postsecretair Wachhausen aus Königsberg Pr. als commissarischer Expeditionsvorsteher zu dem Postamte in Tilsit,

2) angestellt:

der Postexpedient Sakowski aus Tilsit bei der Postexpedition I. Klasse in Rhein,

3) freiwillig ausgeschieden:

der Briefträger und Wagenmeister Preugschat in Kaukehmen,

4) gestorben:

a) der Briefträger Holzmann in Insterburg,

b) der Bureaudiener Dyke daselbst.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 28. Gumbinnen, den 15ten Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 764. Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6. Juli 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5731 das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, vom 5. Juni 1863; unter Nr. 5732 den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Kobnrg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum süddeutschen Münzvereine, vom 9. Januar 1863; unter Nr. 5733 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn., vom 27. Mai 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

P. S. Nr. 1056.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen preußischen Staatsanleihe von 1859.

№ 765. Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1sten Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11ten Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer [illegible] Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11ten Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thaler der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18ten Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1863.

A. d. J. Nr. 2316. Juni.

№ 366. Auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist das einzelnen Einwohnern von Petricken zugehörige, von dem Grundstücke der Ortschaft Bönkenwiese eingeschlossene Grundstück von 58 Morgen 165 □Ruthen dem Kommunal-Verbande Bönkenwiese, Kreis Niederung, einverleibt worden. Gumbinnen, den 3ten Juli 1863.

Die Polizei-Verordnungen über die Aufbewahrung und den Verkauf von Pulver, Munition, Waffen und Sensen vom 26. Januar und 18. Juni d. J. betreffend. A. d. J. Nr. 1433. Juni.

№ 367. Da es zweifelhaft geworden ist, ob die in den Polizei-Verordnungen vom 26sten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 30) und vom 18ten Juni d. J. (Amtsblatt Seite 144) für die Uebertretung der in Bezug auf die Aufbewahrung, Versendung und den Verkauf von Pulver, Munition, Waffen und Sensen getroffenen Anordnungen angedrohten Strafen §§. 340 ad 2 und 345 ad 4 des Strafgesetzbuchs auf die vorliegenden Fälle vollständig passen, so wird hierdurch auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 unter Aufhebung des §. 4 beider genannten Polizei-Verordnungen für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

„Wer die in den oben näher angeführten beiden Polizei-Verordnungen vom 26sten Januar und 18ten Juni d. J. getroffenen Anordnungen übertritt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe."

Gumbinnen, den 7ten Juli 1863.

Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer. F.-A. Nr. 4410. Juli.

№ 368. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1862, S. 328) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Ortschaften

Ruß, Szibben und Heydekrug im Kreise Heydekrug

zu den im §. 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21sten Mai 1862 bezeichneten ländlichen Ortschaften gehören, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und der Nutzungswerth [illegible] pflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen ist, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. Gumbinnen, den 7ten Juli 1863.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Lina Dannenberg, zur Zeit in Angerhoff, Kreises Angerburg, ist von uns die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur des ersten Armee-Korps sind im zweiten Quartal d. J.

a. befördert:

der Intendantur-Referendarius Ehrhardt zum Intendantur-Assessor;

b. versetzt:

die Proviant-Amts-Kontroleure Scharff von Graudenz nach Mainz und Troicky von Naumburg nach Graudenz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 29. Gumbinnen, den 22sten Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 269. Das 24ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten Juli 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5734 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid, vom 5ten Juni 1863; unter Nr. 5735 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und vom 17ten Juni 1863, unter Nr. 5736 die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 23sten Juni 1863, und unter Nr. 5737 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr., vom 10. Juni 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Pr.-S. Nr. 1167.

№ 270. Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15ten d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23sten April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblätteen zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

Digitized by Google

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich zu haben sind.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1863. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 271. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22sten d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfenntgen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27sten Mai 1863. gez. Wilhelm.
gegengez. v. Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4ten Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1sten Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7 des Regulativs vom 7ten September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 — und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten April 1846 — G.-S. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10ten Juni 1863. Königliche Charité-Direktion.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 272. Von den auf der Ostbahn gegenwärtig courirenden Zügen werden der Kourierzug nur zur Beförderung von Gegenständen der Briefpost, Geldbriefen und von Probe-Paqueten bis zum Gewichte von 5 Pf. pro Paquet, der Personenzug und der Eilzug zur Beförderung von Postsendungen jeder Art ohne Beschränkung, der Güterzug zur Beförderung von Briefpostgegenständen auf der Strecke zwischen Eydtkuhnen und Norkitten benutzt.

In Folge dieses mit dem 10. d. Mts. in Kraft getretenen veränderten Fahrplans der Ostbahn kourirt jetzt:

die Insterburg-Memeler Schnellpost aus Insterburg Bahnhof 4 Nachm., durch Tilsit $9\frac{15}{16}$ A., in Memel 7 früh, aus Memel 9^{45} A., durch Tilsit $6^{45}/7^{30}$ früh, in Insterburg Bahnhof 12^{56} Nachm.,

die I. Insterburg-Tilsiter Personenpost aus Insterburg Bahnhof 12^{30} früh, in Tilsit 6^{55} früh, aus Tilsit 5 A., in Insterburg Bahnhof 11^{25} A.,

die II. Insterburg-Tilsiter Personenpost aus Insterburg Bahnhof 6^{35} früh, in Tilsit 1^{15} Nachm., aus Tilsit 11^{30} A., in Insterburg Bahnhof 5^{50} früh,

die Insterburg-Tilsiter Güterpost aus Insterburg Bahnhof 11^{20} A., in Tilsit 6^{45} früh, aus Tilsit 10^{15} A., in Insterburg Bahnhof 5^{40} früh,

die Memel-Tilsiter Personenpost aus Memel 12 Mittags, in Tilsit 10^{5} A., aus Tilsit 7^{30} früh, in Memel 5^{35} A.,

die Tilsit-Wehlauer Personenpost aus Tilsit 11^{30} A., in Wehiau 7 früh, aus Wehlau 10 A., in Tilsit 5^{35} früh,

die Schmalleningken-Tilsiter Personenpost aus Schmalleningken 9 früh, in Tilsit 4^{30} Nachm., aus Tilsit 8^{30} früh, in Schmalleningken 4 Nachm.,

die Heinrichswalde-Kellminener Personenpost aus Heinrichswalde 10^{45} A., in Kellminen 12^{45} Nachts, aus Kellminen 5^{25} früh, in Heinrichswalde 7^{25} früh,
die Gumbinnen-Tilsiter Personenpost aus Gumbinnen 11 Vorm., in Tilsit 6^{10} A., aus Tilsit 12^{45} Nachm., in Gumbinnen 7^{30} A.,
die Lengwethen-Stallupönener Personenpost aus Lengwethen 3^{30} Nachm., in Stallupönen 9^{40} A., aus Stallupönen 8^{45} früh, in Lengwethen 2^{35} Nachm.,
die Lasdehnen-Rantenberger Personenpost aus Lasdehnen 10 früh, aus Rantenberg 6 A.,
die Pillkallen-Schirwindter Personenposten aus Pillkallen 11 Vorm. und 8^{20} A., aus Schirwindt 6^{45} früh und 4^{45} Nachm.,
die Gr.-Bubainen-Norkittener Personenposten aus Gr.-Bubainen 4^{20} früh und 8^{45} A., aus Norkitten 6^{15} früh und 10^{30} A.,
die Angerburg-Gerdauener Personenpost aus Angerburg 4^{15} Nachm., in Gerdauen 8^{15} A., aus Gerdauen 1^{30} früh, in Angerburg 5^{30} früh,
die Angerburg-Lycker Personenpost aus Angerburg 8^{30} früh, in Lyck 5^{55} A., aus Lyck 6 früh, in Angerburg 3^{35} Nachm.,
die Johannisburg-Langheimer Personenpost aus Johannisburg 5 früh, in Langheim 5^{5} A., aus Langheim 2^{30} früh, in Johannisburg 2^{40} Nachm.,
die Johannisburg-Lycker Personenpost aus Johannisburg wie bisher, aus Lyck 6^{30} früh, in Johannisburg 2^{15} Nachm.,
die Lötzen-Marggrabowaer Personenpost aus Lötzen 9^{30} früh, in Marggrabowa 5^{55} A., aus Marggrabowa 6 früh, in Lötzen 2^{30} Nachm.,
die I. Insterburg-Lycker Personenpost aus Insterburg Bahnhof 7 früh, in Lyck 8^{25} A., aus Lyck 11 A., in Insterburg Bahnhof 12^{10} Mittags,
die II. Insterburg-Lycker Personenpost aus Insterburg Bahnhof 4^{15} Nachm., in Lyck 5^{25} früh, aus Lyck 9^{30} früh, in Insterburg Bahnhof 10^{55} A.,
die Sodehnen-Trempener Personenpost aus Sodehnen 9^{15} früh, aus Trempen 7^{15} A.,
die Kowahlen-Mierunskener Personenpost aus Kowahlen 3^{40} Nachm., aus Mierunsken 1 Nachm.,
die Gumbinnen-Goldaper Personenpost aus Goldap 6^{45} früh, aus Gumbinnen 4 Nachm.,
die Mehlkehmen-Bahnhof-Trakehnener Personenpost aus Mehlkehmen 6^{45} A., aus Bahnhof Trakehnen 8 früh,
die Mehlkehmen-Pillupönener Personenpost aus Mehlkehmen 8^{45} früh, vom 15. huj. ab 8^{15} früh, aus Pillupönen 7^{15} A.,
die Stallupönen-Szittkehmener Personenpost aus Stallupönen 5^{30} A. aus Szittkehmen 8 früh, vom 15. huj. ab $7\frac{1}{2}$ früh,
die Ragnit-Tilsiter Personenpost aus Ragnit 6 früh, aus Tilsit 10 A.,
die Journaliere Pillkallen-Stallupönen aus Pillkallen 9^{30} früh, aus Stallupönen 5^{30} A.,
die Kariolpost Kinten-Prökuls aus Kinten 11 Vorm., aus Prökuls 4 Nachm.,
die Botenpost Kinten-Prökuls aus Kinten 9 früh, aus Prökuls 4 Nachm.,
die Kariol- und Botenpost Plaschken-Szameitkehmen aus Plaschken 5 A., aus Szameitkehmen 5 früh,
die Kariolpost Coadjuthen-Szameitkehmen aus Coadjuthen 5 A., aus Szameitkehmen 11 Vm.,
die Kariolpost Heinrichswalde-Schakuhnen aus Heinrichswalde 8 früh, aus Schakuhnen 4^{15} Nachm.,
die Kariolpost Neukirch-Seckenburg aus Neukirch 9^{25} früh, aus Seckenburg 3^{45} Nachm.,
die Kariol- und Botenpost Kallningken-Schakuhnen aus Kallningken 8 früh, aus Schakuhnen 12^{45} Mittags,
die Kariolpost Lengwethen-Szillen aus Lengwethen 4 Nachm., aus Szillen 12 Mittags,
die Botenpost Lengwethen-Szillen aus Lengwethen 4^{30} Nachm., aus Szillen 12 Mittags,
die Kariolpost Johannisberg-Kussen aus Johannisberg 7^{15} A., aus Kussen 10^{45} Vorm.,
die Kariolpost Schillehnen-Willuhnen aus Schillehnen 3^{15} Nachm., aus Willuhnen 6 früh,
die Kariolpost Stallupönen-Kattenau aus Kattenau 6 A., aus Stallupönen 9 früh,
die Kariol- und Botenpost Stallupönen-Sodargen aus Sodargen 5^{30} A., aus Stallupönen 9 früh,
die Kariolpost Insterburg-Jodlauken aus Insterburg 5 früh, aus Jodlauken 10^{30} Vorm.,
die Kariolpost Darkehmen-Szabienen aus Darkehmen 11 Vorm., aus Szabienen 5 A.,
die Kariolpost Goldap-Grabowen aus Goldap 1^{40} Nach., aus Grabowen 11^{15} Vorm.,
die Kariolpost Dubeningken-Goldap aus Dubeningken 6^{30} A., aus Goldap 1^{40} Nachm.,
die Kariolpost Angerburg-Rosengarten aus Angerburg 6^{30} früh, aus Rosengarten 12^{15} Mittags,
die Kariolpost Tollmingkehmen-Walterkehmen aus Tollmingkehmen 7^{45} früh, aus Walterkehmen 6 A.,

Digitized by Google

die Botenpost Heydekrug-Ruß aus Heydekrug 1^{15} Nachm., aus Ruß 9^{35} früh,
die Botenpost Juckstein-Ragnit aus Juckstein 12^{45} Nachm., aus Ragnit 5 früh,
die Botenpost Bubainen-Berschkallen aus Bubainen 5 früh, aus Berschkallen 6 A.,
die Botenpost Dubeningken-Szittkehmen aus Dubeningken 4^{25} Nachm., aus Szittkehmen 11^{45} Vorm.

Die Gumbinnen-Rheiner Personenpost ist aufgehoben worden und statt deren sind eingerichtet:

1) eine Personenpost Gumbinnen-Lötzen aus Gumbinnen 7 früh, aus Darkehmen 11 Vorm., in Lötzen 6^{45} A., aus Lötzen 11^{45} Vorm., aus Darkehmen 7^{40} A.,
2) eine Personenpost Lötzen-Rhein aus Lötzen 6^{35} A., aus Rhein 6 früh.

Vom 15ten d. M. ab wird die Personenpost zwischen Stallupönen und Szittkehmen nicht mehr auf dem Eisenbahnhofe in Stallupönen abgefertigt und findet die Personen- und Gepäck-Expedition in Stallupönen nur noch beim Postamte selbst statt. Gumbinnen, den 11ten Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Juni 1863.
Kreisgerichte.

Kreisgerichtsrath Sprunk von Gumbinnen an das Kreisgericht in Insterburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Norkitten versetzt;
Bureau-Assistent Miram beim Kreisgericht in Gumbinnen zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor daselbst befördert;
Bureau-Assistent Capol von Tilsit an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt;
invalider Feldwebel Schmidt als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Gumbinnen und
Civil-Supernumerar Dultz als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Tilsit angestellt;
Bote und Exekutor Prengel in Darkehmen zum ersten Gerichtsdiener ernannt und
der bisherige Hülfsbote und Exekuter Hellwich daselbst definitiv angestellt;
Direktor Meyherr in Marggrabowa und
Bote Trutenau in Tilsit gestorben.

Personal-Veränderungen
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des ersten Semesters 1863.

Bei dem Ober-Bergamte ist der Kalkulator und Oberbergamtssekretair Karger gestorben, und der Oberbergamts-Assistent Kneisel zum Oberbergamts-Secretair ernannt worden. Die Bergexspectanten Brosa, Dorndorf, Cöster und Paulke sind zu Bergreferendarien, die Hüttenexspectanten Zander, Jagsch und Schlenz zu Hütteneleven und der Bergexspectant Kunitz ist zum Bergeleven ernant worden.

In den Revieren. Der Berginspektor Kühnemann in Nicolai hat den Amtscharakter „Bergmeister" erhalten.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte. Der Hütteninspektor Scharf ist nach Gleichwitz versetzt worden. Der Hütteninspektor Wittwer ist von Jedlitze bei Malapane, und der Hüttenmeister Brucauff unter Beförderung in die Klasse der Faktoren von Kreuzburgerhütte nach Königshütte versetzt, dem Hüttenmeister Dilla ist der Amtscharakter als Hütteninspektor ertheilt; der Produktenverwalter Erbrich ist aus dem Amte entlassen, und statt seiner der Hüttenamtsassistent Wagner unter Beförderung zum Sekretair zum Produktenverwalter ernannt worden. Ferner ist der Civilanwärter Wolff nach Entlassung des Assistenten Banz zum Hüttenamtsassistenten ernannt worden. Der Hüttenamtsassistent Kutzer aus Gleiwitz ist die Polizeiverwalterstelle in Königshütte übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz. Der Hüttenmeister Liebeneiner ist nach Malapane, der Hütteninspektor Schnackenberg nach Jedlitze bei Malapane und der Hüttenmeister Wachler nach Saynerhütte (im Rheinischen Hauptbergdistrikt) versetzt worden; der von Königshütte nach Gleiwitz versetzte Hütteninspektor Scharf ist gestorben. Der Hüttenamtsassistent Kutzer ist in Folge der Ernennung zum Polizeiverwalter in Königshütte ausgeschieden.

Bei dem Hüttenamte zu Malapane. Der Hüttenmeister Lübeneiner ist von Gleiwitz nach Malapane, und der Hütteninspektor Schnackenberg von Gleiwitz nach Jedlitze bei Malapane, dagegen der Hütteninspektor Wittwer von Jedlitze nach Königshütte versetzt. Dem bisherigen Registrator Horsella ist die Materialien- und Produktenverwaltung in Malapane übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte. Der Hüttenmeister Brucauff ist unter Beförderung in die Klasse der Factoren nach Königshütte versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 29. Gumbinnen, den 22sten Juli 1863.

№ 273.

Verzeichniß der Nummern

der

Pfandbriefe der polnischen Kredit-Gesellschaft,

welche

aus der Kasse der Königlichen Schatz-Kommission in Warschau entwendet worden sind.

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. A.

143	1707	3069	4308	5245	5460	5748	138009	138061	138132	138296	138393
4	53	79	28	82	1	53	10	2	3	7	4
77	876	109	30	9	518	4	1	4	5	8	5
229	963	255	5	95	23	7	4	72	6	9	7
92	965	337	42	8	40	61	6	6	8	300	8
325	2018	48	52	320	1	2	7	8	9	1	402
56	21	86	7	2	4	3	8	80	41	2	8
405	33	503	80	5	6	4	9	1	2	3	12
31	59	581	465	9	7	77	20	3	3	4	3
40	90	611	509	50	9	8	1	4	4	5	4
8	102	750	11	1	54	9	3	5	5	6	7
69	227	2	32	2	5	80	4	6	9	8	8
548	46	68	606	3	74	1	7	7	51	9	9
739	52	835	21	5	7	808	9	8	2	10	20
49	81	41	713	7	8	10	30	9	3	1	6
800	369	2	20	60	9	2	1	90	4	2	7
7	89	3	32	4	80	3	3	1	5	3	8
72	403	93	814	5	1	4	6	3	6	4	9
5	74	934	69	6	2	5	7	4	8	5	30
909	98	49	72	8	8	7	8	5	9	8	1
1074	549	98	931	9	98	20	40	7	62	20	2
226	82	9	8	70	9	2	1	8	3	32	4
39	3	4114	62	1	600	3	2	100	4	3	5
320	617	36	5035	2	4	35	4	1	7	5	6
79	28	7	6	4	6	52	5	8	223	6	7
423	9	8	48	7	51	95	6	11	43	7	8
8	44	47	53	8	2	6	7	5	7	8	42
57	714	8	81	80	66	7	8	6	8	42	3
72	92	52	3	9	72	948	9	7	9	4	4
513	804	4	5	411	700	52	50	8	50	5	5
9	10	6	6	41	14	68	1	9	2	6	6
21	5	7	91	52	8	9	2	21	5	50	7
2	42	69	122	3	32	82	3	2	6	1	8
624	80	89	52	5	6	138004	4	3	7	2	9
6	913	213	202	6	41	5	5	4	8	3	50
39	50	4	12	7	2	6	6	5	9	4	1
87	70	94	37	9	3	8	7	6	60	7	3

Digitized by Google

138454	138470	138486	138505	138519	138533	138547	138562	138579	138596	138626	138678
5	1	8	6	20	4	8	3	80	8	7	9
6	2	90	7	1	5	9	4	3	608	8	80
7	3	1	8	2	6	50	5	4	10	31	747
8	4	3	9	3	7	1	6	5	1	3	90
9	6	5	10	4	8	2	8	6	3	4	801
60	7	6	1	5	9	4	9	7	4	5	19
1	8	7	2	6	40	5	70	8	5	6	20
2	9	8	3	7	1	6	1	9	7	7	41
3	80	500	4	8	2	7	2	90	8	46	63
4	1	1	5	9	3	8	5	2	9	75	4
5	2	2	6	30	4	9	6	3	20	6	6
8	3	3	7	1	5	60	7	4	3	7	138922
9	5	4	8	2	6	1	8	5	5		

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litt. A.

200013	200505	200736	200853	200951	201218	201408	201706	201826	201867	201899	201999
104	12	47	61	2	84	55	48	29	96	968	2000
6	27	81	88	1210	303	500	63	65	7	97	129
278	676	2	93	6	70	687	4	6	8	8	30
466	7	93									

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. B.

9314	11144	12479	13903	15796	17257	19429	20605	22026	23946	25117	25785
511	56	540	26	853	73	36	31	59	7	8	7
98	65	49	53	92	98	92	585	86	9	130	806
674	229	61	14071	902	379	524	669	256	51	43	7
93	362	93	186	6	448	95	874	83	2	50	8
751	617	5	231	17	70	714	971	350	3	85	9
77	61	617	55	67	574	40	21006	512	4	93	99
851	701	57	78	9	797	802	21	725	5	219	901
921	22	71	381	16219	869	50	30	6	24014	30	96
4	805	76	411	59	913	4	1	889	56	62	26022
10094	68	769	72	395	8	91	46	23001	136	84	3
114	9	74	4	407	18032	3	96	58	144	326	5
57	97	936	527	53	150	906	222	73	52	56	6
83	980	47	617	69	226	9	320	6	5	74	7
234	90	82	65	86	97	20024	25	86	253	5	8
42	12075	13046	972	520	304	32	482	123	446	81	9
9	108	134	98	65	11	61	550	86	64	404	30
60	38	8	15193	632	518	92	97	364	71	5	1
1	81	62	311	41	601	101	8	76	5	69	3
99	224	278	43	63	85	31	684	9	84	86	82
857	44	325	62	802	729	40	735	455	506	96	8
407	7	34	419	25	890	224	95	69	632	603	98
508	52	40	526	59	940	66	819	95	760	4	9
88	356	432	36	79	70	73	76	548	74	37	102
94	76	532	63	87	94	5	942	827	814	769	4
604	81	41	72	17023	19115	89	66	8	87	72	5
44	90	764	724	128	60	369	86	911	905	5	6
50	443	828	31	88	388	418	8	4	25032	6	7
733	63	49	3	233	91	564	22009	31	46	81	26
958	4	901	58	250	409	84	25	44	111	4	33

Digitized by Google

26179	27168	28221	28399	28684	29005	29100	29169	29230	29286	29642	139005
365	9	3	410	5	6	1	70	1	7	720	19
400	70	4	1	6	8	3	1	2	8	1	65
59	2	5	2	7	9	4	3	3	9	3	98
524	5	8	3	8	12	5	4	4	90	6	107
32	7	30	4	711	3	7	5	5	1	7	10
9	252	4	5	87	21	8	6	6	2	8	2
83	93	6	29	91	2	9	7	7	3	886	3
608	335	8	30	2	3	11	9	8	316	7	4
12	6	43	54	3	6	2	81	9	7	8	6
17	8	4	501	8	7	3	2	40	63	92	7
22	408	5	26	806	8	4	3	1	4	3	8
63	86	6	7	13	9	5	4	2	70	5	9
79	558	8	44	7	30	6	5	3	1	6	20
739	628	61	51	903	1	7	8	4	2	932	1
73	38	3	2	29	3	8	9	5	3	3	2
835	41	77	3	31	4	9	90	6	4	4	3
49	2	8	4	5	5	20	1	7	6	5	4
926	88	9	74	40	6	1	2	8	80	6	5
7	9	321	6	1	7	2	4	9	1	7	41
58	90	42	7	61	9	4	5	51	2	8	279
27081	2	3	8	3	40	6	6	2	406	9	81
119	721	4	9	4	8	9	7	3	7	40	366
20	38	5	81	72	9	30	8	4	8	1	76
1	50	6	2	3	61	2	9	5	11	2	434
2	800	7	5	5	2	3	201	6	6	3	938
3	3	8	643	6	3	4	2	7	7	4	58
5	72	9	4	7	8	5	3	8	20	5	67
6	91	50	6	8	9	7	4	9	87	6	140035
7	2	1	7	9	70	9	5	60	56	7	9
9	3	2	8	80	1	40	6	1	8	8	206
131	4	3	51	1	2	1	7	2	60	9	7
2	5	4	2	2	5	2	8	3	7	50	8
4	6	5	4	3	6	3	10	5	504	1	9
46	8	8	5	4	7	5	1	6	5	2	22
7	9	9	6	5	8	7	2	7	6	87	36
8	28096	60	7	9	9	8	3	9	7	8	7
50	7	1	8	90	80	50	4	71	8	9	8
1	136	2	9	1	1	1	5	2	9	91	9
3	67	3	61	2	2	2	6	3	10	2	40
4	71	4	3	3	4	3	8	4	1	3	1
5	7	5	4	4	5	4	9	5	2	4	2
6	8	70	5	5	6	5	20	6	3	5	4
7	83	1	7	6	7	6	1	7	4	6	5
9	4	2	8	7	8	8	2	8	5	7	6
60	5	4	70	8	90	61	3	9	6	8	66
1	6	7	1	9	2	3	4	80	9	9	309
2	206	8	2	29000	3	4	5	1	20	30000	19
3	14	80	3	1	4	5	6	2	3	139001	732
4	6	1	80	2	5	6	7	3	4	2	59
5	7	4	1	3	8	7	8	4	5	3	953
6	8	96	2	4	9	8	9	5	7		

Digitized by Google

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litt. B.

203192	204039	204772	205685	206369	206889	207366	208937	209367	210191	210588	210871
228	40	3	6	540	90	481	8	83	419	9	2
35	1	4	7	1	1	564	9	461	42	90	6
305	2	986	702	2	2	78	85	70	3	1	7
538	128	205250	842	3	3	678	209024	1	4	664	997
552	9	1	5	4	4	782	5	648	5	5	211059
738	30	2	6	621	5	838	6	74	77	726	60
40	359	328	75	58	6	87	7	691	88	7	1
826	406	508	944	9	7	208317	8	921	90	47	5
30	76	9	91	66	8	86	9	695	505	70	99
1	548	81	206129	739	939	591	30	6	75	1	109
2	565	2	30	51	207053	750	78	210066	86	840	11
921	685	3	72	60	195	1	270	160	7	70	12
60	771	682	214	888	357	874	323				

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. C.

31869	34580	36677	38704	40945	43060	45333	48061	49963	51801	53170	54936
960	775	39	6	99	311	7	72	50041	2	218	55007
32028	810	777	68	41020	85	81	9	75	14	336	17
151	30	96	90	81	424	504	196	173	5	54	60
217	60	803	836	149	60	657	229	87	6	417	93
32	6	79	909	97	6	833	312	354	7	42	4
49	960	84	85	272	566	4	50	450	9	5	167
60	35004	37012	39136	402	678	95	61	61	20	71	95
328	42	111	54	85	716	46158	443	514	1	509	287
36	58	309	232	95	73	217	70	41	2	31	354
403	132	81	40	550	801	309	82	682	951	3	57
617	87	5	330	65	58	33	558	842	68	42	500
35	232	99	56	601	78	46	68	52	88	93	39
734	355	433	78	78	968	70	640	87	98	7	63
50	88	43	439	98	44011	435	710	8	52021	612	88
874	423	4	45	712	46	513	49	962	32	703	90
957	44	547	57	66	79	84	99	76	38	837	613
33041	570	671	500	79	97	620	804	89	125	77	642
228	87	9	65	841	110	717	900	96	53	931	76
433	611	736	85	74	31	44	94	7	76	88	702
75	34	49	773	42016	328	823	49040	51012	220	54002	16
721	721	75	815	19	438	48	56	24	63	30	21
35	51	856	73	225	57	91	149	34	83	81	53
45	60	72	997	355	78	900	310	41	347	184	66
830	857	38049	40005	414	503	4	425	105	58	210	832
97	67	209	147	29	56	47075	77	19	408	76	64
991	931	43	57	31	610	181	523	405	44	356	904
34089	67	5	347	7	29	96	45	10	530	67	9
181	72	57	70	698	724	8	65	27	8	422	17
220	87	343	98	709	31	432	96	76	693	524	58
94	36031	92	619	804	4	644	657	577	714	39	97
325	50	404	59	21	898	727	78	698	59	99	56002
54	196	15	789	46	932	48	82	721	868	622	22
69	302	528	802	63	65	61	789	97	923	39	53
79	97	32	5	915	45068	822	883	8	32	764	115
490	401	49	62	68	206	88	943	9	89	81	51
557	96	626	87	80	95	979	60	800	53077	824	222

Digitized by Google

56240	59309	63426	67269	70455	72250	74953	78090	78488	79065	79744	79920
56	492	54	70	528	386	75037	121	90	72	6	1
305	688	541	319	49	459	50	2	6	3	7	2
96	967	51	25	50	563	116	3	525	225	8	3
457	78	628	6	2	82	85	5	7	34	50	4
62	60015	89	7	3	6	202	91	58	44	1	5
5	138	724	42	5	7	402	2	65	313	9	6
550	64	91	95	6	95	34	4	82	35	62	7
651	3	909	510	7	6	500	5	3	6	3	8
96	354	68	28	8	724	5	6	4	41	5	9
768	67	64014	801	9	80	10	7	5	414	6	30
811	612	20	3	60	938	4	9	6	5	9	1
940	33	237	6	1	49	644	200	7	7	806	2
57089	51	300	8	2	50	81	1	8	20	7	3
153	92	66	9	4	73173	712	3	90	1	9	4
76	800	401	10	5	228	18	4	606	2	11	5
254	951	22	68113	6	64	64	5	7	3	2	6
314	2	9	58	84	8	808	6	9	4	5	7
34	9	74	207	839	95	40	7	80	5	6	8
474	61036	88	8	66	359	1	9	793	8	7	9
573	133	534	378	71033	80	4	10	7	629	8	40
818	90	614	411	84	502	54	1	859	30	20	1
53	325	706	86	125	3	5	2	60	42	1	2
907	62	63	512	58	63	923	3	942	3	2	3
11	8	881	58	65	97	76007	5	5	4	4	4
39	532	908	686	262	790	53	7	53	6	5	6
58028	44	75	782	378	820	143	8	4	50	6	7
9	79	80	806	86	52	74	9	6	68	7	9
44	678	1	14	430	64	86	28	7	9	8	50
135	84	65205	23	91	95	227	9	79018	70	30	1
38	753	40	40	4	949	345	35	22	1	1	2
244	828	556	918	521	86	456	6	32	3	3	3
70	935	644	52	45	74052	573	7	3	89	5	80005
387	62228	813	69132	6	136	656	302	4	96	43	7
8	93	960	40	9	8	66	56	5	7	4	8
402	321	66034	81	81	53	73	434	6	8	66	10
26	558	9	274	669	70	836	5	8	9	7	1
48	678	46	404	75	1	900	6	9	700	9	2
517	723	200	32	759	83	77021	7	40	18	70	198
56	848	2	710	879	209	125	8	2	25	81	317
65	61	380	12	923	47	269	9	4	6	3	98
607	901	417	43	61	68	80	40	5	7	4	81102
31	59	563	93	72	338	339	1	50	8	5	872
5	76	84	845	89	414	74	2	1	30	6	82292
87	8	5	59	72004	543	450	3	2	1	7	(5 Br
702	94	808	904	10	52	94	4	3	2	8	Pfa. d.
91	63112	14	30	67	5	572	5	4	3	9	brife
806	4	71	73	96	702	626	63	5	4	912	135202
944	35	941	70090	157	13	722	5	6	8	3	3
59064	276	81	3	8	4	883	6	8	9	4	4
94	318	5	140	92	9	903	80	60	40	5	5
231	27	67057	164	246	37	41	1	1	1	6	7
36	68	69	70	7	894	8	2	2	2	7	8
7	99	196	260	8	944	78028	5	3	3	8	

Digitized by Google

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litr. C.

217231	220451	222232	222981	223624	225968	227722	228695	229823	231347	231892	232553
497	2	3	223034	823	226206	56	720	230270	8	3	4
218063	3	409	5	970	409	879	1	1	9	232077	5
971	865	541	96	224714	950	901	2	2	445	85	6
219186	221353	97	227	991	227024	228076	229085	3	661	6	986
698	447	654	493	225102	54	134	234	564	806	437	7
9	944	976	4	645	68	431	642	6	7	54	233045
220004	76	7	5	786	143	609	3	97	8	550	6
10	222097	8	600	826	72	79	4	921	9	1	7
21	134	9	1	902	3	80	5	63	10	2	8
2	231	80	2	4	5	1	88	231264	91		

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. D. Nr. 103:98.

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litt. D.

90398	94868	97399	99602	102179	103430	104253	105171	105338	105598	255049	261138
403	929	415	71	94	818	5	2	57	618	580	235
48	99	33	737	225	23	6	3	74	20	5	38
525	95088	517	925	40	4	7	4	402	2	6	487
98	129	9	72	3	5	9	5	3	3	9	662
687	78	28	100183	4	6	60	85	4	4	709	724
797	238	640	5	5	7	1	6	5	5	917	99
906	51	72	263	6	9	4	213	6	92	8	905
24	9	4	310	7	30	5	4	8	708	88	6
73	444	82	530	8	1	373	5	9	9	256064	53
92	524	840	87	9	3	84	6	11	11	322	262107
93010	40	927	634	50	4	423	7	3	2	3	8
62	76	65	787	1	9	5	8	4	27	4	9
225	645	98055	101023	2	40	54	9	7	97	257129	272
350	91	109	235	4	1	81	20	8	8	258041	444
5	6	63	55	308	2	576	1	29	801	259088	9
408	830	207	374	80	3	603	2	31	2	273	663
554	1	370	408	447	4	4	3	3	3	91	782
611	942	432	55	554	5	70	4	95	4	371	893
37	68	66	502	82	50	708	5	550	5	680	988
41	96	594	33	655	8	88	6	6	6	1	263020
52	96228	836	8	91	9	800	7	7	27	2	47
705	48	43	663	729	862	8	8	8	9	3	101
15	352	86	75	859	94	32	9	9	41	4	37
885	82	965	710	64	913	3	31	60	66	724	257
965	497	99088	49	931	104227	54	3	2	9	87	316
77	728	145	810	36	32	904	4	8	71	260013	27
81	895	58	71	41	35	105001	42	70	946	202	405
94039	7187	96	901	103002	6	79	3	82	7	342	6
237	200	235	26	14	8	100	9	8	55	3	32
8	18	64	8	158	240	5	50	90	106356	603	53
41	37	8	80	98	1	47	64	2	63	762	610
2	56	75	102066	267	3	63	5	3	78	82	259988
438	68	530	78	81	5	4	6	4	9	802	9
525	82	50	114	339	8	6	7	5	441	29	260050
607	372	6	60	57	51	7	303	7	2	261017	262218
462											

Digitized by Google

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. E.

111933	114654	117441	120395	123189	125577	127430	129868	130500	130833	131075	131387
112148	709	704	704	226	789	504	83	1	40	6	8
328	955	6	31	60	807	5	935	2	1	7	9
41	115043	815	60	367	991	40	7	3	51	8	90
63	86	60	814	455	3	67	62	8	2	9	1
512	117	2	953	76	4	90	7	9	77	82	3
58	45	966	121022	563	126023	2	84	10	960	3	421
67	76	118010	59	97	99	3	130083	1	1	135	30
639	266	28	251	662	130	613	4	27	4	6	1
113005	329	99	349	864	262	722	156	33	131001	47	56
86	455	186	63	84	44	79	244	4	3	8	66
93	585	7	495	124024	344	827	51	5	10	9	586
105	7	271	548	5	424	128113	2	46	4	50	651
20	716	344	91	6	56	50	385	7	24	1	2
64	46	97	609	269	501	265	6	52	42	2	721
93	96	492	825	98	42	308	427	636	3	3	3
350	872	3	49	404	87	54	46	47	4	85	4
97	965	4	976	594	816	415	7	8	6	6	874
424	76	503	90	661	82	518	8	50	9	202	900
40	116224	37	4	702	912	636	9	70	51	47	1
78	99	82	122048	965	4	889	50	1	2	58	29
504	326	617	108	125005	127005	981	1	7	3	61	30
15	550	119263	494	18	7	129037	75	735	4	2	1
640	678	4	662	38	273	72	88	6	5	3	124676
75	871	5	73	81	83	222	9	76	60	7	128885
96	957	350	818	94	91	306	90	7	1	8	Gelbe
707	8	584	85	215	5	44	1	85	2	9	Pfand-
869	117054	845	909	28	329	428	2	9	3	302	briefe.
114100	62	52	19	92	33	62	3	90	4	18	137338
221	79	941	71	302	36	539	4	807	5	33	9
358	106	2	86	410	66	48	5	13	6	8	40
407	60	91	123028	64	72	632	7	21	73	43	1
94	321	120096	122	556	7	861	9	32	4	80	2
647	2	235									

Pfandbriefe. III. Emission: Ser. II. Litt. E

280118	281227	281698	283254	284029	284807	285349	286108	286487	286952	287572	288216
302	8	282166	92	30	18	55	23	8	287131	3	7
8	9	7	3	1	53	76	53	9	207	611	331
29	30	216	4	72	74	7	4	507	8	71	2
30	1	483	5	157	943	585	201	8	9	749	95
1	333	568	309	65	285106	90	2	9	10	816	9
2	50	9	64	6	7	614	3	83	60	86	520
407	1	70	5	94	8	47	4	618	1	7	604
15	2	665	6	373	9	8	5	30	2	8	26
82	3	6	481	4	16	77	6	65	3	922	89
886	484	90	2	622	7	883	11	738	75	3	790
281146	566	1	534	94	336	943	2	920	6	4	289043
157	628	2	607	5	7	286105	3	1	330	288131	51
8	36	283168	768	803	8	6	4	50	78	214	180
62	43	253	284028	6	9	7	453	1	516	5	1

Digitized by Google

289182	289306	289467	290147	290228	290489	290502	290565	290634	290685	291310	291355
3	98	524	9	59	90	6	6	5	779	1	781
204	435	679	51	441	1	63	628	83	80	2	2
305	66	290108	76	8	501	4	33	4	291274	54	

Die Kaiserlich russische Gesandtschaft warnt hierdurch vor dem Ankauf obiger entwendeter Dokumente.

Berlin, den 12ten Juli 1863.

Patent-Ertheilungen.

№ 274. Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschiene in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 275. Dem Hrn. H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 276. Dem Fabrikbesitzer R Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat August Koch ist als siebenter ordentlicher Lehrer an dem Stadtgymnasium zu Insterburg vom Patronat berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der praktische Arzt Dr. Johann Kalau v. Hofe zu Darkehmen ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Darkehmen ernannt worden.

Dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Johann Friedrich Bouvain sind vom 1sten Juni d. J. ab die Geschäfte des Domainen-Polizei-Verwalters für das Kirchspiel Niebudßen, Kreises Gumbinnen, mit dem Wohnsitze in Niebudßen übertragen worden.

Der Partikulier Carl Käsewurm zu Darkehmen ist zum unbesoldeten Rathmann ebendaselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier Knoblauch ist vom 1sten Juli c. ab als Wärter der Windenburger Hafleuchte angestellt worden.

Der Barbier Gustav Wege, früher in Heydekrug, jetzt in Stallupönen, und der Barbier August Metzger in Stallupönen sind als chirurgisch-ärztliche Gehilfen und Krankenwärter für die Stadt Stallupönen und Umgegend konzessionirt worden.

Dem Fräulein Friederike Blank zu Warskillen, Kirchspiels Kaukehmen, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im diesseitigen Verwaltungsbezirk anzunehmen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von S. Kraussneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 30. Gumbinnen, den 29sten Juli 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung, die Nachtwachen auf dem Lande betreffend. A. d. J. Nr. 1044. Mai.

№ 277. Die Amtsblatts-Verfügung vom 2. Januar 1819 (Amtsblatt pro 1819, Seite 198 fl.) macht nur den Dorfgemeinden die Unterhaltung von Nachtwächtern mit der Maaßgabe zur Pflicht, daß solche Ortschaften, die nur aus wenigen Feuerstellen bestehen, sowie einzelne liegende Etablissements durch das Königliche Landrathsamt von dieser Verpflichtung entbunden werden können.

Da jene Vorschrift sich für die nächtliche Sicherheit nicht als ausreichend erwiesen hat, so wird die gedachte Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiedurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks dahin erweitert, daß fortan nicht nur die Dorfgemeinde unbeschadet der auch ferner als Ausnahme gestatteten Entbindung Seitens des Königlichen Landrathsamts, sondern auch die einen selbstständigen Kommunalbezirk bildenden Güter zur Bestellung mindestens eines Nachtwächters verpflichtet sind.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 20. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. 219. Juli.

№ 278. Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci, statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden; es muß Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arznei-Taxe pro 1863 statt:

Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 5 Pf.
	1 Unze	2 Sgr. 8 Pf.

heißen:

Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 8 Pf.
	1 Unze	4 Sgr. 4 Pf.

Gumbinnen, den 15ten Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 888. Juni.

№ 279. Die bisher zu dem Geschäftsbezirke des Wasserbau-Inspektors Fütterer in Tilsit gehörig gewesenen Fähren bei Schmalleningken, Trappönen, Ragnit, Stagmanten und Claudzischken sind dem Baukreise des Kreisbaumeisters Becker daselbst zugeschlagen, und dem Fütterer dafür die Bauten auf den Förster-Etablissements Dummen, Lappienen und Grünheide, Forst-Reviers Schnecken, welche bisher zum Geschäftskreise des ꝛc. Becker gehört haben, zugewiesen worden.

Gumbinnen, den 13. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 2273/7.

№ 280. Zufolge Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg ist die mittelst Vertrages vom 13ten August 1862 an die Schulsocietät Sysdroywolla, im Kreise Sensburg, veräußerte Forst-Parzelle von 1 Morgen preuß. von dem Gutsbezirke der Königlichen Friedrichsfelder Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Sysdroywolla vereinigt worden.

Gumbinnen, den 15ten Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 281. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomierath Settegast; II. Philosophische Propädeutik: a) Psychologie: Professor Dr.

Digitized by Google

Heinzel; III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner; IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) Schafzucht und Wollkunde, 3) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium: Direktor, Landes-Oekonomierath Settegast; 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen uad Wirthschaftsplänen, 6) Allgemeine Thierproduktionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) Landwirthschaftliche Maschinen- u. Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke; 9) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10) Wiesenbau, 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz; 12) Pferdezucht, 13) Schweinezucht: Departementsthierarzt Lüthens; 14) Landwirthschaftliche Buchführnng: Rendant Schneider; 15) Gemüse- und Weinbau, 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: akademischer Gärtner Hannemann; V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxion und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner; VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Chemie, 2) a. Physik, b) Meteorologie, 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker; 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Martini; 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 6) Oryktognosie und Geognosie, 7) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel; VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departementsthierarzt Lüthens; VIII. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel; IX. Mathematische Disziplin: Mechanik und Maschinenenlehre: derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerkeschen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1863.

Der Direktor, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

№ 282. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Abschnitt V. unseres Tarifes vom 1. März 1862 nachfolgende Zusatzbestimmung aufgenommen ist:

„Wenn zum Transport von Kälbern, Böcken, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Lämmern in Wagenladungen Etage-Viehwagen verlangt und gestellt werden, so erhöhen sich die Tarifsätze um die Hälfte pro Achse".

Dieser Zusatz-Bestimmung entsprechend werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 und des Ostbahn-Tarifs vom 1. August c. ab zur Erhebung kommen:

1) für dergleichen Viehsendungen mit den Personenzügen 18¾ Sgr. } pro Achse
2) dito mit den Güterzügen 15 Sgr. } und Meile.

Für den Fall, daß Etage-Wagen in Ermangelung verlangter gewöhnlicher Viehwagen gestellt werden, kommt nur der gewöhnliche Tarifsatz von 12½ Sgr., beziehungsweise 10 Sgr. pro Achse und Meile, zur Anwendung und dem entsprechend nur der untere Raum der ersten Etage zur Viehverladung benutzt wird.

Bromberg, den 16. Juli 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 283. Die Ersatzeinstellung bei dem ostpreußischen Jäger-Bataillon Nr. 1 findet in diesem Jahre am 1. September statt.

Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, als dreijährige Freiwillige einzutreten, haben sich daher in den Tagen vom 28sten August bis incl. 1sten September behufs ihrer ärztlichen Untersuchung und Feststellung ihrer Brauchbarkeit für die Jägerwaffe bei dem unterzeichneten Commandeur in Braunsberg zu melden. Es ist dabei der landräthliche Genehmigungsschein zum freiwilligen Eintritt beizubringen.

Bemerkt wird, daß die diesseitigen Anforderungen an die Brauchbarkeit für den Dienst bei der Jägerwaffe hauptsächlich in Gewandtheit des Körpers, völlig kräftiger Gesundheit, besonders gutem Sehvermögen und einiger Vertrautheit mit der Schußwaffe bestehen.

Einige Zulage von Hause ist wünschenswerth.

Hiernach wird die Entscheidung über die Annahme erfolgen und kann der Eintritt in Braunsberg vom 1sten September ab stattfinden.

gez. von Scheffler,
Major und Kommandeur des ostpreuß. Jägerbataillons Nr. 1.

Hierbei den öffentliche Anzeiger Nr. 30 und als besondere Beilage die Concessions-Urkunde und Statut der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos" in Zyst.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. &c. IV. 4866. M. d. J. I. A. 4718.

Digitized by Google

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

Digitized by Google

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	"
" zehn bis fünfzehn Aktien	3	"
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	"
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien .	5	"
über fünf und zwanzig Aktien	6	"

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Digitized by Google

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

Digitized by Google

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg,** Mohrenstr. 22 u. 23, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 31. Gumbinnen, den 5ten August 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer. S.-A.

№ 284. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Dezember pr. (Amtsbl. pro 1862, S. 328) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Ortschaften

Kaukehmen, Heinrichswalde, Skaikgirren, Neukirch und Lappienen, im Kreise Niederung,

zu den im §. 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21sten Mai 1862 bezeichneten ländlichen Ortschaften gehören, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Miethswerth desselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen ist, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. Gumbinnen, den 30sten Juli 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 285. Nachstehend aufgeführte Posten coursiren jetzt wie folgt:

1) Cariolpost zwischen Insterburg und Jodlauken: aus Insterburg 7^{15} früh, aus Jodlauken 10^{45} Vormittags;
2) Cariolpost von Johannisberg nach Kussen: aus Johannisberg 12^{30} Mittags,
3) Güterpost von Insterburg nach Tilsit: aus Insterburg 11 Abends.

Vom 8ten d. M. ab werden abgelassen werden:

1) die Personenpost von Angerburg nach Goldap: aus Angerburg 3^{45} Nachmittags,
2) die Cariolpost von Schakuhnen nach Heinrichswalde: aus Schakuhnen 2^{30} Nachmittags,
3) die Cariolpost von Seckenburg nach Neukirch: aus Seckenburg 2 Nachmittags.

Gumbinnen, den 1sten August 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 286. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August d. J. in Königsberg in Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Fracht-Ermäßigungen ein:

1) die auf den innerhalb der Provinz Ost- und Westpreußen belegenen Bahnhöfen zur Auflieferung kommenden Pferde und Viehstücke (Rind-, Schaf- und Schwarzvieh), so wie die Begleiter derselben, erhalten auf Grund von vorzulegenden, Seitens des Vorsitzenden der Kommission für die Ausstellung der Pferde Herrn v. Simpson-Georgenburg, beziehungsweise des Geschäftsführers der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Sekretair der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Herrn Hausburg gezeichneten Legitimationen kostenfreie Hin- und sofern sie nach demselben Bahnhofe zurückgesandt werden, von welchem sie abgesandt worden, auch kostenfreien Rücktransport.
2) Die Beförderung von Pferden und Vieh, welche auf anderen als den in der Provinz Ost- und Westpreußen belegenen Stationen aufgegeben werden, erfolgt beim Hin- und Rücktransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen; die Beförderung aller übrigen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport gleichfalls zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und nach den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maßgabe, daß
   a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu den einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg“ tragen muß,
   b. Getreidearten, Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht,

Digitized by Google

c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung „zur Ausstellung nach Königsberg“ an das Ausstellungs-Comité zu Königsberg zu adressiren sind,
d. den Frachtbriefen eine von dem Herrn Hausburg beziehungsweise von dem Herrn v. Simpson-Georgenburg gezeichnete Legitimation beizufügen ist.

3) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn:
a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station geschieht,
b. die Frachtbriefe den Vermerk „Zurück von der Ausstellung in Königsberg“ enthalten,
c. denselben die Legitimation ad 2 d. beigegeben ist.

Bromberg, den 28sten Juli 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 287. Die Ersatzeinstellung bei dem ostpreußischen Jäger-Bataillon Nr. 1 findet in diesem Jahre am 1. September statt.

Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, als dreijährige Freiwillige einzutreten, haben sich daher in den Tagen vom 28sten August bis incl. 1sten September behufs ihrer ärztlichen Untersuchung und Feststellung ihrer Brauchbarkeit für die Jägerwaffe bei dem unterzeichneten Commandeur in Braunsberg zu melden. Es ist dabei der landräthliche Genehmigungsschein zum freiwilligen Eintritt beizubringen.

Bemerkt wird, daß die diesseitigen Anforderungen an die Brauchbarkeit für den Dienst bei der Jägerwaffe hauptsächlich in Gewandtheit des Körpers, völlig kräftiger Gesundheit, besonders gutem Sehvermögen und einiger Vertrautheit mit der Schußwaffe bestehen.

Einige Zulage von Hause ist wünschenswerth.

Hiernach wird die Entscheidung über die Annahme erfolgen und kann der Eintritt in Braunsberg vom 1sten September ab stattfinden.

gez. von Scheffler,
Major und Commandeur des ostpreuß. Jägerbataillons Nr. 1.

Patent-Ertheilung.

№ 288. Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent, auf eine durch Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 289. Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27sten Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 290. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27sten Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 291. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

In Stelle ausgeschiedener Mitglieder der Handelskammer zu Insterburg sind am 29sten Mai d. J. die Kaufleute Albert Reich und Eduard Trapp daselbst zu ordentlichen Mitgliedern und der Kaufmann Heinrich Schulemann daselbst zum stellvertretenden Mitgliede, sämmtlich auf die Dauer von 3 Jahren, gewählt worden.

Der seitherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter Casprzig zu Darkehmen ist als solcher vom 1. Juli d. J. ab definitiv angestellt worden.

Dem Fräulein Marie Zipper zu Johannisburg ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im diesseitigen Verwaltungsbezirk anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 32. Gumbinnen, den 12ten August 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Extrakt aus der Jahres-Rechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1862. F. S. St. Nr. 42. Juli.

№ 292. Gemäß §. 100 des Reglements vom 18ten November 1860 wird durch nachstehenden Extrakt aus der Jahres-Rechnung pro 1862 hiermit der Zustand der Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Extrakt

aus der Rechnung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse Gumbinnen von der Verwaltung der städtischen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1862.

	Durchschnitts-Versicherungs-Summe.	Soll.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Einnahme.										
I. An Bestand.										
Gemäß vorjähriger Rechnung baar	—	12449	21	8	12449	21	8	—	—	—
In ostpreußischen Pfandbriefen	—	23000	—	—	23000	—	—	—	—	—
In Hypotheken-Dokumenten	—	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—
Summa der Bestände	—	36649	21	8	36649	21	8	—	—	—
II. An Defekten.										
Nichts.										
III. An Resten.										
An ordentlichen Beiträgen	—	1195	6	11	1179	21	11	15	15	—
Zinsen von Aktiv-Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Extraordinair	—	74	4	1	28	18	7	45	20	6
Summa der Reste	—	1269	11	—	1208	5	6	61	5	6
IV. Laufende Verwaltung.										
a) Ordentliche Beiträge.										
1) Stadt Angerburg	279800	893	13	7	893	13	7	—	—	—
2) „ Arys	36920	114	1	9	114	1	9	—	—	—
3) „ Bialla	102450	502	4	5	502	4	5	—	—	—
4) „ Darkehmen	182290	475	2	2	475	2	2	—	—	—
5) „ Goldap	404110	1235	24	11	1235	24	11	—	—	—
6) „ Gumbinnen	725420	1850	16	2	1840	7	2	10	9	—
7) „ Insterburg	1077370	3333	28	6	3271	18	1	62	10	5
8) „ Johannisburg	35580	164	8	10	164	8	10	—	—	—
9) „ Lötzen	62030	183	6	9	183	6	9	—	—	—
10) „ Lyck	314220	906	16	9	906	6	9	—	—	—
11) „ Marggrabowa	184980	624	28	3	624	28	3	—	—	—
12) „ Nicolaiken	62300	248	14	2	247	14	2	1	—	—
Latus	3467470	10532	16	3	10458	26	10	73	19	5

	Durchschnitts-Versicherungs-Summe.	Soll.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transport . .	3467470	10532	16	3	10458	26	10	73	19	5
13) Stadt Pillkallen	136050	449	4	10	449	4	10	—	—	—
14) „ Ragnit	339580	1094	19	2	1094	19	2	—	—	—
15) „ Rhein	57180	222	3	—	222	3	—	—	—	—
16) „ Schirwindt	130100	507	29	1	507	29	1	—	—	—
17) „ Sensburg	204460	733	9	4	733	9	4	—	—	—
18) „ Stallupönen	84250	235	3	—	235	3	—	—	—	—
19) „ Tilsit	1484200	4194	7	6	4194	7	6	—	—	—
Summa der ordentlichen Beiträge .	5903290	17969	2	2	17895	12	9	73	19	5
b) Außerordentliche Beiträge.										
Keine.										
c) Zinsen von Aktiv-Kapitalien		823	20	—	823	20	—	—	—	—
d) Pensions-Beiträge		5	18	9	5	18	9	—	—	—
e) Extraordinair		1	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung . .		18799	10	11	18725	21	6	73	19	5
Rekapitulation der Einnahme.										
I. Bestand		36649	21	8	36649	21	8	—	—	—
II. Defekte		—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Reste		1269	11	—	1208	5	6	61	5	6
IV. Laufende Verwaltung		18799	10	11	18725	21	6	73	19	5
Summa aller Einnahmen . . .		56718	13	7	56583	18	8	134	24	11
Ausgaben.										
I. An Vorschüssen.										
Nichts.										
II. An Resten.										
a) Brandschadens-Vergütungen.										
Stadt Angerburg		21	26	3	—	—	—	21	26	3
„ Insterburg		924	15	—	900	—	—	24	15	—
„ Lötzen		26	20	—	—	—	—	26	20	—
„ Lyck		920	10	—	785	—	—	135	10	—
„ Marggrabowa		276	3	4	110	—	—	166	3	4
„ Nicolaiken		5	11	—	—	—	—	5	11	—
„ Ragnit		828	22	6	828	22	6	—	—	—
„ Rhein		53	26	10	—	—	—	53	26	10
„ Schirwindt		13	10	8	—	—	—	13	10	8
„ Tilsit		3014	17	6	150	—	—	2864	17	6
Summa der Brandschadens-Vergütungen .		6085	13	1	2773	22	6	3311	20	7
b) Außerordentliche Ausgaben für Brandhülfeleistung, Prämien ꝛc.		150	—	—	—	—	—	150	—	—
Summa der Reste . . .		6235	13	1	2773	22	6	3461	20	7
III. Laufende Verwaltung.										
a) Brandschadens-Vergütungen.										
Stadt Angerburg		436	17	6	436	17	6	—	—	—
„ Darkehmen		271	5	7	146	5	7	125	—	—
„ Goldap		15	15	—	15	15	—	—	—	—
„ Gumbinnen		2295	—	—	2295	—	—	—	—	—
Latus . .		3018	8	1	2893	8	1	125	—	—

Digitized by Google

	Soll.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport . .	3018	8	1	2893	8	1	125	—	—
Stadt Insterburg	1869	6	—	1869	6	—	—	—	—
„ Lötzen	38	—	—	38	—	—	—	—	—
„ Lyck	20	—	—	20	—	—	—	—	—
„ Marggrabowa	1214	11	7	789	11	7	425	—	—
„ Nicolaiken	96	22	6	96	22	6	—	—	—
„ Ragnit	5992	11	6	5792	11	6	200	—	—
„ Rhein	8	—	—	8	—	—	—	—	—
„ Schirwindt	1017	24	11	1017	24	11	—	—	—
„ Sensburg	2639	25	—	2189	25	—	450	—	—
„ Stallupönen	30	—	—	30	—	—	—	—	—
„ Tilsit	25931	24	—	14881	24	—	11050	—	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen . .	41876	13	7	29626	13	7	12250	—	—
b) Besoldungen und Remunerationen	1126	20	—	1126	20	—	—	—	—
c) Pensionen	133	10	—	133	10	—	—	—	—
d) Kosten für Taxen und Revisionen	92	22	—	92	22	—	—	—	—
e) Zur Bestreitung der Bureau-Bedürfnisse ꝛc.	163	24	8	163	24	8	—	—	—
f) Zur Remunerirung der Magistrate	190	—	—	190	—	—	—	—	—
g) Diäten und Reisekosten der Repräsentanten	206	—	—	206	—	—	—	—	—
h) Außerordentliche Ausgaben für Brandhülfeleistung, Prämien ꝛc.	28	19	9	28	19	9	—	—	—
i) Miethe für das Geschäftslokal	33	10	—	33	10	—	—	—	—
k) Extraordinair	1254	5	—	1254	5	—	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung . . .	45105	5	—	32855	5	—	12250	—	—
Dazu Summa der Restverwaltung	6235	13	1	2773	22	6	3461	20	7
Summa aller Ausgaben . . .	51340	18	1	35628	27	6	15711	20	7

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	56583	Thlr.	18 Sgr.	8 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	35628	„	27 „	6 „
Mithin bleibt Bestand . . .	20954	Thlr.	21 Sgr.	2 Pf.
incl. 23000 Thlr. in ostpreuß. Pfandbriefen und 1200 Thlr. in Hypotheken-Dokumenten.				
Dazu die Einnahme-Reste mit	134	„	24 „	11 „
Summa	21089	Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe-Reste betragen	15711	„	20 „	7 „
Mithin beträgt das Aktiv-Vermögen . . .	5377	Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

Gumbinnen, den 27. Juli 1863. Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

A. d. J. Nr. 1441. Juli.

№ 293. Die in Gemäßheit der General-Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817 in den Städten Tilsit, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Marggrabowa, Lyck, Johannisburg und Schirwindt seither bestandene Einrichtung der Ertheilung von Aufenthaltskarten, wird in Folge Anordnung des Herrn Ministers des Innern aufgehoben. — In den Hinsichts der Fremdenmeldungen bestehenden Vorschriften wird indessen hierdurch Nichts geändert.

Indem wir dies dem betheiligten Publikum bekannt machen, heben wir gleichzeitig unsere diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatts-Verordnungen vom 28sten Januar 1852 (Amtsblatt 1852, Seite 29) und vom 27sten Juli 1858 (Amtsblatt 1858, Seite 201) hiermit auf.

Gumbinnen, den 29sten Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 294. Das 25ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten August 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5733 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät auf Mobiliar-Versicherung; unter Nummer 5739 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, vom 14ten Juli 1863; unter Nr. 5740 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mühlheim mittels Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll, vom 16ten Juli 1863; unter Nr. 5741 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, vom 19ten Juli 1863; und unter Nr. 5742 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft, vom 23sten Juli 1863.

Patent-Ertheilungen.

№ 295. Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1sten August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobelmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 296. Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31sten Juli 1813 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 297. Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1863 ein Patent auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 298. Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 299. Dem Kaufmann J. H. F. Pöllwitz in Berlin ist unter dem 29sten Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Ober-Inspektor Wegeli ist Seitens des Herrn Kriegs- und Marineministers zum Administrator des Remontedepots Brakupönen ernannt worden.

Die Grundbesitzer Otto Blatz zu Gumbinnen und Gustav Hoffmann zu Antzirgessern, Kreises Gumbinnen, sind als Bonitenre bestätigt und vereidigt worden.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Juli 1863.

Es sind 1) angestellt: a. der Postexpedienten-Anwärter, invalide Sergeant Kallschmidt als Post-Expedient bei der Postexpedition erster Klasse in Marggrabowa,

b. der invalide Dragoner, Packetträger Singe aus Eydtkuhnen als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition erster Klasse in Kaukehmen,

2) gestorben: der Postexpediteur Hofer in Lengwethen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 32

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krausenek und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 33. Gumbinnen, den 19ten August 1863.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1862 (Abtheilung Gumbinnen). F. S. L. Nr. 275. Juni.

№ 300. Nach der Bestimmung des §. 125 des ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 18ten November 1860 (Gesetz-Sammlung pro 1860, Seite 593) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Repräsentanten der Sozietät revidirten Jahres-Rechnung pro 1862 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 18ten Juli 1863.

Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht
aus der Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1862.

Einnahme.	Soll. Rtl.	Sgr.	₰	Abgang. Rtl.	Sgr.	₰	Ist. Rtl.	Sgr.	₰	Rest. Rtl.	Sgr.	₰
I. Bestand aus dem Jahre 1861.	39020	4	2	—	—	—	39020	4	2	—	—	—
II. An Defekten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Resten.												
1) An ordentlichen Beiträgen pro 1861 et retro	9815	24	1	—	—	—	9784	27	7	30	26	6
2) „ Fundations-Beiträgen	2450	22	—	—	—	—	2437	27	—	12	25	—
3) „ außerordentlichen Beiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) „ Zinsen von Aktiv-Kapitalien	153	17	7	—	—	—	153	17	7	—	—	—
5) „ Pensions-Beiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) „ Extraordinair	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	—	—
Summa der Reste	12422	11	2	—	—	—	12378	19	8	43	21	6
IV. Laufende Verwaltung.												
a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1862.												
In dem Kreise Angerburg	4692	18	3	—	—	—	4692	18	3	—	—	—
„ Darkehmen	4838	7	3	—	—	—	4835	1	3	3	6	—
„ Goldap	6596	29	—	—	—	—	6596	29	—	—	—	—
„ Gumbinnen	9186	17	6	—	—	—	9186	17	6	—	—	—
„ Heydekrug	5982	25	—	—	—	—	5941	7	6	41	17	6
„ Insterburg	9531	19	9	—	—	—	9531	19	9	—	—	—
„ Johannisburg	5206	2	9	—	—	—	5206	2	9	—	—	—
„ Lötzen	3937	1	3	—	—	—	3933	16	11	3	14	4
„ Lyck	5990	23	—	—	—	—	5990	23	—	—	—	—
„ Niederung	5251	19	6	—	—	—	5250	8	6	1	11	—
Latus	61214	13	8	—	—	—	61164	24	5	49	18	10

Digitized by Google

Einnahme.	Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport . .	61214	13	3	—	—	—	61164	24	5	49	18	10
In dem Kreise Oletzko	5901	28	—	—	—	—	5901	28	—	—	—	—
„ Pillkallen	10090	9	9	—	—	—	10090	9	9	—	—	—
„ Ragnit	9355	27	9	—	—	—	8675	25	5	680	2	4
„ Sensburg	4899	29	3	—	—	—	4896	25	3	3	4	—
„ Stallupönen	7464	2	6	—	—	—	7464	2	6	—	—	—
„ Tilsit	6495	9	9	—	—	—	6495	9	9	—	—	—
Summa der ordentlichen Beiträge . .	105422	—	3	—	—	—	104689	5	1	732	25	2
b) An Fundations-Beiträgen pro 1862.												
In dem Kreise Angerburg	128	21	—	—	—	—	128	21	—	—	—	—
„ Darkehmen	86	16	—	—	—	—	86	16	—	—	—	—
„ Goldap	240	11	—	—	—	—	240	11	—	—	—	—
„ Gumbinnen	235	25	—	—	—	—	235	25	—	—	—	—
„ Heydekrug	233	21	—	—	—	—	233	21	—	—	—	—
„ Insterburg	357	23	—	—	—	—	357	23	—	—	—	—
„ Johannisburg	285	4	—	—	—	—	285	4	—	—	—	—
„ Lötzen	160	11	—	—	—	—	160	11	—	—	—	—
„ Lyck	203	5	—	—	—	—	203	5	—	—	—	—
„ Niederung	283	1	—	—	—	—	276	11	—	6	20	—
„ Oletzko	164	14	—	—	—	—	164	14	—	—	—	—
„ Pillkallen	293	25	—	—	—	—	293	25	—	—	—	—
„ Ragnit	184	8	—	—	—	—	184	3	—	—	5	—
„ Sensburg	76	8	—	—	—	—	75	17	—	—	21	—
„ Stallupönen	146	15	—	—	—	—	146	15	—	—	—	—
„ Tilsit	183	11	—	—	—	—	183	11	—	—	—	—
Summa der Fundations-Beiträge . .	3263	9	—	—	—	—	3255	23	—	7	16	—
c) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	8502	23	4	—	—	—	8452	23	4	50	—	—
d) Pensions-Beiträge	10	15	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—
e) Extraordinair	12001	3	10	—	—	—	12001	3	10	—	—	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung.												
a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen . .	105422	—	3	—	—	—	104689	5	1	732	25	2
b) „ Fundations-Beiträgen	3263	9	—	—	—	—	3255	23	—	7	16	—
c) „ Zinsen von Aktiv-Kapitalien	8502	23	4	—	—	—	8452	23	4	50	—	—
d) „ Pensions-Beiträgen	10	15	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—
e) „ Extraordinair	12001	3	10	—	—	—	12001	3	10	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung . .	129199	21	5	—	—	—	128409	10	3	790	11	2
Rekapitulation der Einnahme.												
I. An Bestand	39020	4	2	—	—	—	39020	4	2	—	—	—
II. „ Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. „ Resten	12422	11	2	—	—	—	12378	19	8	43	21	6
IV. „ laufende Verwaltung	129199	21	5	—	—	—	128409	10	3	790	11	2
Summa der ganzen Einnahme . .	180642	6	9	—	—	—	179808	4	1	834	2	8

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
I. An Vorschüssen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. An Resten.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	651	7	6	—	—	—	276	7	6	375	—	—
„ Darkehmen	485	—	—	—	—	—	295	—	—	190	—	—
„ Goldap	701	15	—	—	—	—	525	—	—	176	15	—
„ Gumbinnen	1370	—	—	—	—	—	1350	—	—	20	—	—
„ Heydekrug	2505	15	—	—	—	—	1507	15	—	998	—	—
„ Insterburg	1460	15	—	—	—	—	1115	—	—	345	15	—
„ Johannisburg	2579	—	—	—	—	—	1336	15	—	1242	15	—
„ Lötzen	887	15	—	—	—	—	295	—	—	592	15	—
„ Lyck	3217	15	—	—	—	—	1480	—	—	1737	15	—
„ Niederung	2570	16	6	—	—	—	1735	—	—	835	16	6
„ Oletzko	1162	—	—	—	—	—	514	15	—	647	15	—
„ Pillkallen	2612	15	—	—	—	—	1782	15	—	830	—	—
„ Ragnit	3635	—	—	—	—	—	2665	—	—	970	—	—
„ Sensburg	1194	17	3	—	—	—	809	17	3	385	—	—
„ Stallupönen	755	—	—	—	—	—	190	—	—	565	—	—
„ Tilsit	3556	18	9	—	—	—	1607	—	—	1949	18	9
Summa der Brandschadens-Vergütungen	29344	—	—	—	—	—	17483	24	9	11860	5	3
b) An Verwaltungskosten.												
1) An Remuneration den Kreis-Verwaltungs-Behörden	1236	—	—	—	—	—	1307	—	—	—	—	—
	71	—	—									
2) An Diäten den Bezirks-Kommissarien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) „ Gehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) „ Extraordinair	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Reste	30651	—	—	—	—	—	18790	24	9	11860	5	3
III. Laufende Verwaltung.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	11150	—	—	—	—	—	9393	10	—	1756	20	—
„ Darkehmen	3634	10	6	—	—	—	3204	10	6	430	—	—
„ Goldap	2320	—	—	—	—	—	1750	—	—	570	—	—
„ Gumbinnen	5265	—	—	—	—	—	4985	—	—	280	—	—
„ Heydekrug	22290	5	—	—	—	—	16702	20	—	5587	15	—
„ Insterburg	7420	—	—	—	—	—	6405	—	—	1015	—	—
„ Johannisburg	8285	—	—	—	—	—	7155	—	—	1130	—	—
„ Lötzen	2900	—	—	—	—	—	2440	—	—	460	—	—
„ Lyck	4527	—	—	—	—	—	2768	15	—	1758	15	—
„ Niederung	6272	—	—	—	—	—	4172	—	—	2100	—	—
„ Oletzko	3534	—	—	—	—	—	3244	—	—	290	—	—
„ Pillkallen	19725	—	—	—	—	—	16507	15	—	3217	15	—
„ Ragnit	27766	9	4	—	—	—	23450	4	8	4316	4	8
„ Sensburg	3845	—	—	—	—	—	2860	—	—	985	—	—
„ Stallupönen	4603	13	—	—	—	—	3971	21	6	631	21	6
„ Tilsit	6748	10	—	—	—	—	5675	25	—	1072	15	—
Summa an Brandschadens-Vergütungen	140285	17	10	—	—	—	114685	1	8	25600	16	2

Ausgabe.	Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
b) An Verwaltungskosten.												
a) An Remuneration für die Direktions-Mitglieder	533	10	—	—	—	—	533	10	—	—	—	—
b) An Remuneration für die Hauptkasse	533	10	—	—	—	—	533	10	—	—	—	—
c) „ „ „ „ Kreis-Verwaltungs-Behörden	1495	—	—	—	—	—	464	—	—	1031	—	—
d) An Remuneration für den Bureaugehülfen ꝛc.	180	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—
e) Gehalt dem Sekretair Gumbrecht	700	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—
f) „ „ Boten Preuß	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
g) An Pensionen: 1) dem Sekretair a. D. Leitner	266	20	—	—	—	—	266	20	—	—	—	—
2) den ausgeschiedenen Beamten der aufgelösten Sozietät	34	6	—	—	—	—	34	6	—	—	—	—
h) „ Bureau-Bedürfnissen	400	—	—	207	17	10	192	12	2	—	—	—
i) „ Diäten und Reisekosten für Bezirks-Kommissarien	2050 / 187	— / 2	— / —	—	—	—	2237	2	—	—	—	—
k) An Diäten und Reisekosten für Repräsentanten	350	—	—	168	7	6	181	22	6	—	—	—
l) An außerordentlichen Ausgaben, Prämien ꝛc.	300 / —	— / 16	— / 11	—	—	—	300	16	11	—	—	—
m) „ Lokal-Miethe	66	20	—	—	—	—	66	20	—	—	—	—
n) „ Extraordinair	28340	2	3	—	—	—	28340	2	3	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung	175822	15	—	375	25	4	148815	3	6	26631	16	2
Rekapitulation.												
I. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. „ Resten	30651	—	—	—	—	—	18790	24	9	11860	5	3
III. „ laufende Verwaltung	175822	15	—	375	25	4	148815	3	6	26631	16	2
Summa der ganzen Ausgabe	206473	15	—	375	25	4	167605	28	3	38491	21	5

Balance.

Die Einnahme beträgt	179808 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe beträgt	167605 „	28 „	3 „
Bleibt Bestand	12202 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.

Vermögens-Balance.

1) An Werthpapieren und Hypotheken-Dokumenten	215616 „	28 „	3 „
dazu			
2) Einnahme pro 1862	179808 „	4 „	1 „
3) Einnahme-Reste pro 1862 et retro	834 „	2 „	8 „
Summa	396259 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
davon ab:			
1) Ausgabe pro 1862	16 605 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.		
2) Ausgabe-Reste pro 1862 et retro	38491 „ 21 „ 5 „	206097 „	19 „ 8 „
Bleibt Vermögen	— Thlr. — Sgr. — Pf.	190161 Thlr.	15 Sgr. 4 Pf.

Aufstellung der darunter befindlichen Fundationsbeiträge

	in Pfandbriefen			baar		
Bestand ult. des Jahres 1861	58600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	39828 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.
dazu						
die Zinsen und Fundationsbeiträge 1862 et retro	— „	— „	— „	7744 „	20 „	— „
	58600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	47573 Thlr.	4 Sgr.	4 Pf.

F.-S. Nr. 374. Juli.

№ 301. Bei der Dämpfung des am 30. Juni c. im Dorfe Micken, Kreises Stallupönen, stattgefundenen Brandes der Wirthschaftsgebäude der Schulsozietät, hat der Ortsschulze Mathes Brandtstädter zu Jocknen sich durch Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet, was hiermit lobend anerkannt wird.

Gumbinnen, den 3ten August 1863. Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

A. d. J. Nr. 1519. Juli.

№ 302. Die niedere Jagd wird in diesem Jahre am 1. September eröffnet.

Gumbinnen, den 4ten August 1863. Königliche Regierung.

A. d. J. Nr. 6456. August.

№ 303. Dem Gendarm Josepeit in Pillupönen, Kreises Stallupönen, ist für die Entdeckung von vier polizeilich bestraften Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

D. C. Nr. 118.

№ 304. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten Januar dieses Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle Mal

auf den ersten Mittwoch im Monate März und auf den ersten Mittwoch im Monat September jeden Jahres, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude

anstehen.

Der nächste dieser Termine trifft auf den 2ten September d. J., und es haben diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung in diesem Termine unterwerfen wollen, ihr desfallsiges Gesuch unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig und mindestens 14 Tage vor dem Termin der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Der Zweck dieser Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende den Grad der wissenschaftlichen Ausbildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule 1ster Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule 2ter Ordnung befähigen würde.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Atteste beigefügt sein:

1) das Tauf-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligungs-Erklärung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung der Militairpflicht mit einem einjährigen freiwilligen Dienst,
4) das ärztliche Attest,
5) das Führungs-Attest, und
6) das Signalement.

Gumbinnen, den 6sten August 1863. Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

№ 305. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1863 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die historisch-kritische Einleitung in die apokryphischen Bücher des A. T. liest Prof. Dr. Sommer 2stündlich öffentlich. Die Genesis erklärt derselbe 5stündlich privatim. Jesaja erklärt Prof. Dr. Simson

5stündlich privatim. Hebräische Grammatik lehrt derselbe 5stündlich privatim. Biblische Hermeneutik und Geschichte der Schriftauslegung trägt Prof. Dr. Sommer 3stündlich privatim vor. Biblische Theologie des N. T. trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündlich privatim vor. Die drei ersten Evangelien erklärt synoptisch derselbe 5stündlich privatim. Die Briefe des Apostels Paulus an Timotheus und Titus erklärt Prof. Dr. Cosack 2stündlich öffentlich. Die Briefe Johannis erklärt Prof. Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich. Die Briefe Jakobi und Judä Prof. Dr. Simson 2stündlich öffentlich. Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdkam 4stündlich privatim vor. Derselbe liest über den Zusammenhang der neueren Philosophie mit der Theologie 2stündlich öffentlich. Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5stündlich privatim vor. Theologische Moral Prof. Dr. Erdkam 5stündlich privatim. Ein Conversatorium über die Grundlagen des christlichen Glaubens hält Prof. Dr. Sieffert 1stündlich öffentlich. Pastoraltheologie, verbunden mit Theologischem Kirchenrecht trägt Prof. Dr. Cosack 5stündlich privatim vor. Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündlich öffentlich. Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich. Die historische Abtheilung des theol. Seminars Prof. Dr. Erdkam 2stündlich öffentlich. Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Einleitung und Anleitung zum juristischen Studium Prof. Dr. Haenel 4stündlich privat. Encyklopädie und Methodologie Prof. Dr. John 5stündlich privatim. Dasselbe Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 5stündlich privatim. Naturrecht derselbe 2stündlich öffentlich. Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Sanio 6stündlich privatim. Institutionen des römischen Rechts derselbe 6stündlich privatim. Dasselbe Dr. Salkowski. Interpretationen des 4. Buches des Gajus in zu bestimmenden Stunden Dr. Salkowski öffentlich. Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. Jacobson 6stündlich privatim. Deutsches Privat- und Lehnsrecht Prof. Dr. John 8stündlich privatim. Handels-, Wechsel- und Seerecht Prof. Dr. Güterbock 4stündlich privatim. Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Haenel 2stündlich öffentlich. Kirchenrecht Prof. Dr. Jacobson 6stündlich privatim. Eherecht u. die Lehre von den Sakramenten derselbe in zu best. St. öffentlich. Deutsches und preußisches Staatsrecht Prof. Dr. Haenel 6stündlich privatim. Gemeinen u. preußischen Civilproceß Prof. Dr Güterbock 6stündlich privatim. Criminalrecht Prof. Dr. John 6stündlich privatim. Grundlagen der Gefängniß-Wissenschaft derselbe in zu best. St öffentlich. Preußisches Landrecht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündlich privatim. Ausgewählte Materien des preußischen Privatrechtes Prof. Dr. Güterbock in zu best. St. öffentlich. Uebungen der civilrechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Sanio öffentlich. Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung Prof. Dr. Jacobson öffentlich. Uebungen der strafrechtlichen Abtheilung Prof. Dr. John privatissime.

3. Medicin.

Medizinische Methodologie liest Prof. Dr. v. Wittich 2mal wöchentlich öffentlich. Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (ausgenommen Osteologie und Syndesmologie) lehrt Prof. Dr. Müller 8mal wöchentlich privatim. Osteologie u. Syndesmologie derselbe 3mal wöchentlich privatim. Eingeweidelehre des menschlichen Körpers lehrt Prof. Dr. Burdach öffentlich. Nervenlehre des menschlichen Körpers derselbe öffentlich. Chirurgische Anatomie liest Dr. Goltz 2mal wöchentlich von 2½—3½ Uhr Nachm. Präparir-Uebungen leitet gemeinsam mit dem Prosektor Dr. Goltz der Prof. Dr. Müller privatim. Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers lehrt Prof. Dr. Müller privatissime. Anatomische Charakteristik der Thierklassen lehrt derselbe 2mal wöchentlich öffentlich. Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper lehrt Prof. Dr. v. Wittich täglich von 11—12 Uhr privatim. Physiologie der Sinnesorgane derselbe öffentlich. Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet derselbe privatissime. Allgemeine Pathologie lehrt derselbe 4mal wöchentlich von 2—3 Uhr Nachm. privatim. Stethoskopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich. Arzneimittellehre liest Prof. Dr. Gruse 4mal wöchentlich von 3—4 Uhr privatim. Ueber Alternantia liest derselbe 2mal wöchentlich von 3—4 Uhr öffentlich. Ueber Kinderkrankheiten liest Dr. Bohn 4mal wöchentlich von 5—6 Uhr privatim. Der Frauenkrankheiten 2ten Theil lehrt Dr. Hildebrandt 2mal wöchentlich öffentlich. Den 2ten Theil der allgemeinen Chirurgie lehrt Prof. Dr. Wagner 2mal wöchentlich von 5—6 Uhr öffentlich. Spezielle Chirurgie liest derselbe viermal wöchentlich von 5—6 Uhr privatim. Uebungen im Unterbinden der Arterien leitet Dr. Goltz privatissime 1mal wöchentlich. Opthalmologie lehrt Professor Dr. Jacobson öffentlich. Augenoperationslehre und Operationsübungen derselbe privatissime. Die gesammte Geburtshülfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6stündlich wöchentlich privatim. Ausserwählte Abschnitte der geburtshülflichen Technik derselbe 2stündlich wöchentlich öffentlich. Phantomübungen leitet Dr. Hildebrandt privatissime. Gerichtliche Medizin liest Dr. Skrzeczka 3mal wöchentlich privatim.

Digitized by Google

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt Prof. Dr. Burdach privatim. Medizinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich von 1—2½ Uhr öffentlich. Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner an allen Wochentagen von 9—11 Uhr privatim. Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Prof. Dr. Hayn 6stündlich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik, Professor Dr. Ueberweg 4stündlich privatim. Logik, Noetik und Wissenschaftslehre Dr. Friedrich 4stündlich privatim. Psychologie Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich privatim. Geschichte der alten Philosophie Professor Dr. Ueberweg 4stündlich privatim. Geschichte der neueren Philosophie Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich. Geschichte der Aesthetik Dr. Friedrich 4stündlich öffentlich. Philosophische Uebungen Professor Dr. Ueberweg 2stündlich öffentlich. Pädagogische Unterhaltungen veranstaltet Dr. Castell 2stündlich unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Differential-Rechnung Professor Dr. Rosenhain 4 stündlich privatim. Analytische Geometrie derselbe 4stündlich öffentlich. Theorie der elliptischen Funktionen Professor Dr. Richelot 3stündlich privatim. Behandlung verschiedener Probleme der Dynamik derselbe 2stündlich öffentlich und weitere Leitung des mathematischen Seminars 2stündlich öffentlich. Geschichte der Mathematik Professor Dr. Nesselmann 3stündlich privatim. Praktische Astronomie Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich. Geodaesie derselbe 4stündlich privatim.

6. Naturwissenschaften.

Theoretische Physik Professor Dr. Neumann privatim. Experimentalphysik Professor Dr. Moser privatim. Physik der Sinneswerkzeuge derselbe öffentlich. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik und Leitung der physik. Abtheilung des math.-phys. Seminars Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich. Analytische Chemie einschließlich der Spektralanalyse Professor Dr. Werther 2stündlich öffentlich. Experimentalchemie derselbe 4stündlich privatim. Ausgewählte Kapitel der Zoochemie Professor Dr. Spirgatis 1stündlich öffentlich. Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündlich privatim. Uebungen im Laboratorium Professor Dr. Werther 4stündlich privatim. Analytische Uebungen im Laboratorium Professor Dr. Spirgatis privatim. Generelle Botanik Dr. Sanio 4stündlich privatim. Physiologie der Pflanzen Professor Dr. Caspary 4stündlich privatim. Pharmacognosie derselbe 3stündlich privatim. Repetitorium der Anatomie der Pflanzen derselbe 1stündlich öffentlich. Ueber Cryptogamen Dr. Sanio 1stündlich öffentlich. Populaire Geologie Professor Dr. Zaddach 2stündlich öffentlich. Einleitung in die Entomologie derselbe 2stündlich öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Die politische Oekonomie der Griechen und Römer Professor Dr. Glaser 2stündlich öffentlich. Nationalökonomie derselbe 4stündlich privatim. Völkerrecht derselbe 4stündlich privatim. Finanzwissenschaft Professor Dr. Schubert 5stündlich privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Kulturgeschichte Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim. Alte Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen Professor Dr. Nitzsch 4stündlich privatim. Geschichte des Zeitalters der Reformation Professor Dr. Schubert 1stündlich öffentlich. Deutsche Geschichte von 1763 bis 1815 Professor Dr. Nitzsch 2stündlich öffentlich. Historische Uebungen derselbe 2stündlich privatim. Geographische Uebungen derselbe 2stündlich privatim. Geschichte der Geographie und der geographischen Reisen in Verbindung mit der Geschichte der Schifffahrt, des Handels und der Kolonien Professor Dr. Merlecker öffentlich. Ausgewählte Abschnitte der Diplomatik Professor Dr. Voigt 2stündlich öffentlich. Historisch-diplomatische Uebungen derselbe 2stündlich öffentlich. Uebungen des historischen Seminars Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Die homerische Frage und Erklärung der Ilias Professor Dr. Friedländer 4stündlich privatim. Uebungen im Erklären griech. Grammatiker derselbe 2stündlich öffentlich. Fortsetzung ausgewählter Kapitel der griech. Syntax Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich. Griechische Antiquitäten derselbe 4stündlich öffentlich. Im philolog. Seminar die gewöhnlichen Uebungen und Fortsetzung der Erklärung des Pindar, dann Satiren des Persius derselbe 2stündlich öffentlich. Im Seminar Propert. lib. I. und die übrigen Uebungen Professor Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanskrit Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich. Arabisch derselbe 2stündlich öffentlich. Chaldäisch derselbe 2stündlich privatim. Hebräische Archäologie mit besonderer Rücksicht auf das Zeitalter des

Augustus Professor Dr. Saalschütz unentgeltlich. Erklärung der Genesis mit vorgängiger Einleitung in die hebräische Grammatik derselbe privatim.

c) Abendländische Sprachen.

Französische Sprech- und Schreibübungen Dr. Herbst 2stündlich öffentlich. Erklärung von Boccaccio's Decamerone derselbe 2stündlich öffentlich. Grammatik der engl. Sprache derselbe 2stündlich privatim. Leitung des polnischen Seminars Dr. Gregor 2stündlich öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der bildenden Künste bei den Alten nach O. Müllers Denkmälern der alten Kunst Professor Dr. Friedländer 3stündlich privatim. Grundsätze der antiken Baukunst Professor Dr. Hagen 2stündlich öffentlich. Gemälde Raphaels derselbe 2stündlich öffentlich. Die vornehmsten Maler derselbe 2stündlich öffentlich.

Littauische Grammatik Prediger Kurschat. Erklärung des Buchs von Donaleitis „das Jahr" derselbe.

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2stündlich unentgeltlich. Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird. Generalbaß lehrt derselbe 2stündlich. Stenographie lehrt Krieg 2stündlich privatim.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des alten Testaments leitet Professor Dr. Sommer; die des neuen Testaments Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erdmann; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die prakt.-prozessualistische Professor Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches unter Leitung des Professors Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot. 2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn. 3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller. 4) Das physiologische Institut Professor Dr. v. Wittich. 5) Das chemische Laboratorium Professor Dr. Werther. 6) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar vacat wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr. 7) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Professor Dr. Luther. 8) Das zoologische Museum leitet Professor Dr. Zaddach. 9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary. 10) Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben. 11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben. 12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann. 13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Maria Keßler ist die Befugniß begelegt worden, Stellen als Lehrerin an öffentlichen Töchterschulen, sowie als Hauslehrerin und Erzieherin im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk anzunehmen.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Juli 1863.

A. Appellationsgericht:

der Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Ziegler ist vom 1sten Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

B. Kreisgerichte:

Bureau-Assistent Frenzel in Heydekrug zum Sekretair beim Kreisgericht zu Insterburg befördert,
Supernumerarius Gustav Adolf Bauer als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Tilsit und
Supernumerar Topf als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Heydekrug angestellt,
der bisherige Gefangenwärter Schenk beim Kreisgericht zu Insterburg zum Boten und Exekutor bei demselben ernannt, und
der bisherige Hülfsbote und Exekutor Rebian beim Kreisgericht in Johannisburg in dieser Eigenschaft mit der Funktion in Bialla definitiv angestellt,
Sekretair Ewert in Lyck gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 34. Gumbinnen, den 26sten August 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 306. Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten August 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5743 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung unter 1 und 2 des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10ten Mai 1832 (Gesetzsammlung S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland, und unter Nr. 5744 die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21sten Mai 1861 entstehenden Kosten, vom 4ten Juli 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

№ 307. Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

P. S. Nr. 1056.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen preußischen Staatsanleihe von 1859.

№ 3098. Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1sten Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11ten Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Ein Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11ten Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thaler der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18ten Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1863.

A. d. J. Nr. 5197. Juli.

№ 309. Nachbenannte Lehrer des diesseitigen Regierungs-Bezirks haben zur diesjährigen Aufnahmeprüfung gut vorbereitete Präparanden gebildet:

A. Für das Seminar Karlehne.

1) Präzentor Anbuhl in Tollmingkehmen, Kreises Goldap, 2) Präzentor Anbuhl in Berschkallen, Kreises Insterburg, 3) Lehrer Fischer in Ußpiaunen, Kreises Pillkallen, 4) Lehrer Fiedler in Stobrigkehlen, Kreises Darkehmen, 5) Lehrer Festerling in Stoblauken, Kreises Pillkallen, 6) Lehrer Guddas in Brakupönen, Kreises Gumbinnen, 7) Lehrer Hoffmann in Girrehnen, Kreises Ragnit, 8) Lehrer Haak in Kieselkehmen, Kreises Gumbinnen, 9) Lehrer Jaquet in Gr.-Sobrost, Kreises Darkehmen, 10) Lehrer Juschka in Raudezen, Kreises Ragnit, 11) Lehrer Kindermann in Kripplauken, Kreises Niederung, 12) Lehrer Kerner in Raudonatschen Kreises Ragnit, 13) Präzentor Kerner in Lengwethen, Kreises Ragnit, 14) Seminarlehrer Knop in Karalehne, 15) Lehrer Lukoßus in Ballupönen, Kreises Ragnit, 16) Kantor Lamprecht in Szittkehmen, Kreises Goldap, 17) Lehrer Nebuschies in Zametkehmen, Kreises Pillkallen, 18) Lehrer Rueder in Seßlacken, Kreises Insterburg, 19) Lehrer Ran in Görkischken, Kreises Goldap, 20) Lehrer Riehl in Enzuhnen, Kreises Stallupönen, 21) Lehrer Zeise in Zemlauken, Kreises Insterburg.

B. Für das Seminar Angerburg.

1) Rektor Bolz in Borzymmen, Kreises Lyck, 2) Rektor Czymmeck in Schimonken, Kreises Sensburg, 3) Lehrer Czychan in Orlen, Kreises Lötzen, 4) Lehrer Czybulka in Gembalken, Kreises Angerburg, 5) Lehrer Dahsel in Sobiechen, Kreises Angerburg, 6) Lehrer Fischer in Grünheide, Kreises Lötzen, 7) Lehrer Fiedler in Stobrigkehlen, Kreises Darkehmen, 8) Lehrer Groskopf in Legen, Kreises Lyck, 9) Lehrer Hoffmann in Wittkowen, Kreises Angerburg, 10) Lehrer Haack in Kieselkehmen, Kreises Gumbinnen, 11) Präzentor Krause in Walterkehmen, Kreises wie vor, 12) Lehrer Kaje in Neuschendorf, Kreises Sensburg, 13) Lehrer Koppenhagen in Puspern, Kreises Gumbinnen, 14) Lehrer Kucharsky in Szielasko, Kreises Oletzko, 15) Lehrer Klatt in Scheppetschen, Kreises Insterburg, 16) Lehrer Lamott in Jeczionken, Kreises Goldap, 17) Lehrer Lau in Bialla, Kreises Johannisburg, 18) Lehrer Marezinski in Giesen, Kreises Oletzko, 19) Rektor Pinko in Czychen, Kreises Oletzko, 20) Lehrer Podschwat in Grunau, Kreises Sensburg, 21) Lehrer Reimer in Niedzwiedzen, Kreises Johannisburg, 22) Lehrer Ribschat in Jucknischken, Kreises Goldap, 23) Lehrer Wilimzik in Seesken, Kreises Oletzko. Gumbinnen, den 10ten August 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 6459. August.

№ 310. Zehn Thaler Belohnung.

Die auf der Chausseestrecke von Kraupischken bis Perbangen befindlichen Chausseebäume sind im Frühjahr d. J. durch Frevler beschädigt, insbesondere sind mehrere Stämme abgebrochen, andere aber aufgehoben und entwendet worden, ohne daß es bisher gelungen ist, die Thäter zu entdecken.

Die obige Belohnung wird hiermit demjenigen zugesichert, welcher den Thäter so nachweisen kann, daß die gerichtliche Bestrafung desselben herbeigeführt werden kann.

Gumbinnen, den 10ten August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 308. Juli.

№ 311. In den der diesjährigen Arzneitaxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen werden nach Nr. 3

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12ten März 1833 und 24sten November 1835 (Horn, Medicinalwesen, Th. II., p. 405 et seq. aufgehoben und es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

Die Apotheker sind somit bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Rezepte von Aerzten verordneten Arzneien nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren befreit, sondern ist ihnen sogar die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten untersagt; es tritt also mit Aufhebung der seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medizinal-Edikts vom 21sten September 1725 im §. 3 des Abschnitts „von denen Apothekern" wieder in volle Kraft: wonach

Digitized by Google

die auf den Rezepten verordneten Medikamente weder über noch unter der Arzneitaxe bei 25 Thlr. fiskalischer Strafe verkauft werden dürfen.

Indem wir dieses hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen, fügen wir gleichzeitig hinzu, daß diese Bestimmung auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, selbstverständlich keine Anwendung findet. Gumbinnen, den 14ten August 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 312. In Folge mehrseitiger Wünsche und Anträge werden, höherer Bestimmung zufolge, außer den schon nach §. 84 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 allgemein festgesetzten Befreiungen von der Legitimationsschein-Kontrole im Grenzbezirk für die Landesgrenze gegen Rußland und Polen der Provinz Ostpreußen noch folgende weitere Erleichterungen in der gedachten Kontrole mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs hierdurch festgesetzt.

Es sollen von der Legitimationspflichtigkeit befreit sein:

A. Ohne Beschränkung der Menge:

1) Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Sämereien, so wie alle diejenigen Gegenstände, welche beim Ein- oder Ausgange nach dem Zolltarif mit keinem höheren Zolle als 15 Silbergroschen für den Centner belegt sind.
2) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, sämmtlich beim Umzuge von Ort zu Ort des Inlandes.

B. Mit Beschränkung der Menge.

1) Fleisch und Fleischwaaren in Mengen bis zu ½ Centner.
2) Butter bis zu ¼ Centner.
3) Käse bis zu ¼ Centner.
4) Gebleichtes Leinengarn und Leinenzwirn, wie solches die Landleute anfertigen, bis einschließlich ½ Centner.
5) Rohe und gebleichte Leinwand, wie sie die Landleute anfertigen, bis zu 5 Stück.
6) Rohe Häute und Felle bis zu ½ Centner.
7) Fensterglas bis zu 25 Pfund.
8) Leder bis zu 5 Pfund.
9) Grobe Schuhmacherarbeit, in einzelnen Paaren.
10) Zucker aller Art, Syrup, Kaffee und Kaffeesurrogate, Thee, fremde Gewürze bis zu 25 Pfund zusammen.
11) Tabacksblätter und Tabacksfabrikate bis 5 Pfund mit Ausnahme von Schnupftaback längs der ganzen Grenzstrecke des Haupt-Amts-Bezirks Schmaleningken, woselbst die bisherigen Bestimmungen der Transport-Kontrole in Kraft bleiben.
12) Bier und Essig bis zu einer Tonne.
13) Wein, Branntwein aller Art und Oel bis zu 25 Pfund, mit Ausnahme von Branntwein längs der Grenzstrecke des Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Neidenburg, woselbst die bisherigen Bestimmungen der Transport-Kontrole in Kraft bleiben.
14) Talg bis zu 15 Pfund.
15) Lichte aller Art bis 5 Pfund.
16) Eisen und ganz grobe Eisenwaaren bis zu einem Centner, andere Eisenwaaren zum eigenen Gebrauch bis zu 10 Pfund,
17) Von baumwollenen, wollenen und seidenen Waaren das zu einzelnen Bekleidungsstücken für den eigenen Bedarf abgeschnittene Zeug, imgleichen einzelne Tücher von den nämlichen Stoffen.
18) Wollenes, sogenanntes Bauernwandl, wie solches die Landleute anfertigen, bis zu 20 Pfund.

Hinsichtlich der in der Provinz Ost-Preußen schon seit längerer Zeit bestandenen Erleichterungen in der Transportkontrole für Vieh, wonach zwei Stück Pferde, zwei Stück Rindvieh und Kälber und vier Stück Schweine und Schafvieh von der Transport-Legitimation befreit bleiben durften, bewendet es auch ferner widerruflich bei den dieserhalb bisher geltend gewesenen Bestimmungen.

Das betheiligte Publikum wird von diesen Erleichterungen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für die Seegrenze die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

Königsberg, den 17ten August 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

№ 313. Waldau, Königl. preußische landwirtschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863. I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademieen, im Anfange des Semesters: Direktor, Oekonomierath Wagner. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3) Wollkunde, 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomierath Wagener 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky, 6) Allgemeine Thierproduktionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) Landwirthschaftliche Buchführung, 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz, 10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann, 11) Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim, 12) Gartenbau: Institute-Gärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie, 2) Physik, 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittshausen, 4) Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim, 5) landwirthschaftliche Mineralogie, 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 7) landwirthschaftliche Zoologie, 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2) innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober cr. Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel von Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Direktor, Königl. Oekonomierath (gez.) L. Wagener.

№ 314. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn. Im Winterhalbjahre 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmethik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Patent-Ertheilungen.

№ 315. Dem akademischen Künstler Karl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 316. Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Gymnasiallehrer Eugen Trosien aus Insterburg ist bei dem Königlichen Gymnasium zu Gumbinnen als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Schnecken ist vom ersten Juli d. J. dem Gutsbesitzer Protz zu Heinrichswalde übertragen worden.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Ragnit ist der Grundbesitzer Albrecht in Ragnit zum Schiedsmann und der Grundbesitzer Johann Boß in Ragnit-Preußen zum Stellvertreter gewählt, auch sind die Wahlen bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kremsmeck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 35. Gumbinnen, den 2ten September 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Pr.-S. Nr. 1167.

№ 317. Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15ten d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23sten April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich zu haben sind.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1863. Königliche Regierung.

Nr. 244 Aug. A. d. J.

M 318. Auf den Bericht vom 14ten v. Mts., Nr. 401 K. II., eröffne ich der Königl. Regierung, daß die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6ten Mai 1847 (Horn, Medizinalwesen, 1. Ausgabe, Theil II., S. 301 ff., die Dampfapparate in den Apotheken betreffend), obwohl dieser Verfügung in der zweiten Auflage des Werkes keine Erwähnung geschehen ist, um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als in der mit dem 1sten d. Mts. in Kraft getretenen Arzneitaxe, die für Dekokte, Galatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bearbeitung in dem Dampfapparat berechnet worden sind. Die Königl. Regierung hat daher wie bisher darauf zu halten, daß sämmtliche Apotheken-Besitzer mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werkes, Theil II., Seite 362 hinsichtlich der Bereitung der Extrakte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sind, und daß dieselben bei der Bereitung der Dekokte, Dekokta-Infusa und Infusa nach den in der Anlage a. der Cirkular-Verfügung vom 6ten Mai 1847 gegebenen Instruktion verfahren. — Zur Verhütung etwaiger Zweifel wolle die Königl. Regierung die erwähnte Instruktion durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt in Erinnerung bringen.

Berlin, den 3ten Juli 1863. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Instruktion zur Bereitung der Dekokte ꝛc. in den Apotheken nach der neuen Pharmakopöe.

Die zinnernen und porzellanenen Dekoktbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Dekoktbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit soviel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekoktbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Male gut durch einander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Dekokta-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zugesetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekoktum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu einer Unze des Dekokts oder Infusums eine Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $^3/_4$ Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Dappelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. — Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 6286. August.

№ 319. Auf Grund der Verfügung des Königlichen Kriegsministerii vom 24. Juli c. wird vom 1. September d. J. ab die Verwaltung der Garnison-Anstalten in Insterburg dem Magiste daselbst, unter Vorbehalt der jederzeitigen Wiederübertragung, abgenommen und eine Königliche Garnison-Verwaltung in Insterburg eingerichtet werden, deren Leitung dem Vorsteher des Proviant-Amts daselbst, gegenwärtig Proviant-Meister Thomas, übertragen werden wird.

Der gedachte Proviant-Amts-Vorsteher ist daher befugt, beim Empfange von Geldern ꝛc. die Quittungen der Garnison-Verwaltung selbstständig zu vollziehen.

Gumbinnen, den 20. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 2245. August.

№ 320. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß die drei Besitzungen

1) des Partikulier Heinrici zu Lötzen von 311 Morgen 166 []Ruthen,
2) des Mälzenbräuers Lambrücker ebendaselbst 53 Morgen 84 []Ruthen enthaltend und
3) des Kaufmann Stobbe ebendaselbst, 48 Morgen 40 []Ruthen groß,

von dem Verbande der ehemaligen Domaine Althof-Lötzen abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Lötzen vereinigt werden, die Feste Boyen nebst Rasalken dagegegen in ihrem jetzigen Umfange zu einem selbstständigen Gutsbezirke erhoben werde.

Gumbinnen, den 12. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 5855. Juni.

№ 321. In der pag. 234 des Amtsblattes 1860 abgedruckten Stolgebühren-Taxe für das Kirchspiel Werden, Kreises Heydekrug, bezieht sich der sub Pos. 7 gemachte Zusatz

„und eine Gans oder den Marktpreis dafür"

nur auf die erste und zweite Klasse der Einzusegnenden, nicht aber auf die dritte Klasse derselben.

Solches wird berichtigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 18. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 322. Die diesseitige im Amtsblatt Nr. 30 für das Jahr 1841 abgedruckte Bekanntmachung vom 16ten Juli 1841, wodurch dem Nebenzoll-Amte erster Klasse zu Mirunsken, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk zu Stallupönen, ausnahmsweise die Befugniß zur Abfertigung von inländischem Branntwein zur Ausfuhr nach dem Auslande gegen Steuer-Vergütung beigelegt worden war, wird hierdurch höherer Bestimmung zufolge aufgehoben, und zwar vom 10 September c. ab, so daß von diesem Tage ab Anmeldungen zu derartigen Abfertigungen nicht mehr Berücksichtigung finden können.

Das betheiligte Publikum wird hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 24sten August 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 323. Vom 1. September d. J. ab wird in der Stadt Tilsit eine Packetbestellungs-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Die Einrichtung derselben ist darauf berechnet, die Packete ohne Werthangabe nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten in's Haus zu senden, welche sonst nur die Begleitbriefe durch den Briefträger empfangen haben. Die Gebühren für die Bestellung betragen für das Packet:

bei einem Gewichte von über ½ Pfund bis 30 Pfund einschließlich 1 Sgr.,
„ „ „ „ „ 30 Pfund 2 Sgr.

Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung. Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet.

Die Bestellung der Packete wird nach Maßgabe des gegenwärtigen Postenlaufes erfolgen:

a) an den Wochentagen dreimal und zwar:
   1) um 7½ Uhr Morgens,
   2) „ 2½ „ Nachmittags,
   3) „ 6½ „ Abends;
b) an den Sonntagen zweimal und zwar:
   1) um 8 Uhr Morgens,
   2) „ 5 „ Nachmittags;
c) an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, einmal:
   um 8 Uhr Morgens.

Gumbinnen, den 22. August 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 324. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswalde, pro Wintersemester 1863/1864.

Die Vorlesungen an der hiesiger Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark, 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, 4) landwirthschaftliche Geräth- und Maschinenkunde, 5) landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung, 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Seguitz, 7) Schafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht, 8) landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 9) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Zarnak, 10) forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 12) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 13) unorganische Experimentalchemie, 14) Uebungen im chemischen Laboratorium 15) landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 17) Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten, 18 Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen, 19) Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie, sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz, 20) landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, Baumeister Müller, 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik, 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grumer. Eldena, im August 1863

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Patent-Ertheilungen.

№ 325. Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 326. Dem Fabrik-Direktor Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwelöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 327. Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Cöln ist unter dem 24sten August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Kumsemck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 36. Gumbinnen, den 9ten September 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 328. Das 27ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten September 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5745 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, zweite Emission, vom 2ten Juli 1863; unter Nr. 5746 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther; unter Nr. 5747 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, vom 1sten August 1863, und unter Nr. 5748 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 6653. August.

№ 329. Dem Gendarm Ellwitz in Nikolaiken ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 30. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 330. Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll für den Kreis Berent ein besonderer Kreisthierarzt mit einem Gehalte von einhundert Thalern aus der Staatskasse und einem Zuschusse von derselben Höhe aus der Kreis-Communal-Kasse angestellt werden.

Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 25sten August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Bauakademie zu Berlin.

№ 331. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bauakademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bauakademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30sten August 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bauakademie Busse.

Bekanntmachungen des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin.

№ 332. Der neue Cursus am Königl. Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15ten September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23sten August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden

wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist pränumerando zu entrichten.

Berlin, den 27sten August 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts Nottebohm.

№ 333. Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1sten Oktober d. J. Diejentgen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8ten September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223 des Staatsanzeigers vom 21sten September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25sten September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27sten August 1863.

Der Geheime Oberbaurath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts Nottebohm.

Patent-Ertheilungen.

№ 334. Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31sten August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Mallwischken, Gustav Adolf Leopold Hecht, ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Willuhnen in der Diöz se Pillkallen verliehen worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro August 1863.

Kreisgerichte:

Kreisrichter Podlasly von Rhein an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt;
Gerichts-Assessor Ruhnau als Kreisrichter beim Kreisgericht in Marggrabowa,
Gerichts-Assessor Diehl als Kreisrichter beim Kreisgericht in Pillkallen,
invalider Unteroffizier Waldeck als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Ragnit und
invalider Sergeant Habedank als Bote, Exekutor und Gefangenwärter beim Kreisgericht in Johannisburg, resp. bei der Gerichts-Kommission in Bialla,

angestellt;
dem Sekretair Hecht beim Kreisgericht in Lyck ist das Amt des Salarien-Kassen-Kontroleurs und Sportel-Revisors übertragen;
Büreau-Assistent Keblmann daselbst zum Secretair befördert;
Exekutor Bähr in Rhein gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krausseneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 37. Gumbinnen, den 16ten September 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 335. Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 7. September 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5749 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, vom 2ten September 1863, unter Nr. 5750 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kammereidörfer, unter Nr. 5751 die Verordnung, betreffend Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Commission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente, vom 21ten August 1863, und unter Nr. 5752 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mühlheim a. d. Ruhr vom 16ten Mai 1863, vom 25sten August 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 336. Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1sten Oktober d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
b) Bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.
für die ersten 50 Thlr: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen und für den über 50 Thaler hinauskreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28sten August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Transport, die Lagerung und Bearbeitung des Petroleum (Stein- oder Erdöls) betreffend.

№ 337. Da fortgesetzte Beobachtungen und Versuche ergeben haben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum (Stein- oder Erdöls), welche zum Erlaß der Polizeiverordnung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1863 S. 2) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt, und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb nicht in höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder Alkohol, so wollen wir die bereits angeführte Polizeiverordnung, den Transport, die Lagerung und Bearbeitung des Petroleum betreffend, vom 18. Dezember v. J. hierdurch dahin deklariren resp. modificiren, daß sich dieselbe nur auf das rohe Petroleum beziehen, das raffinirte — gereinigte — Petroleum dagegen nur denselben Sicherheitsmaßregeln, wie Terpentinöl und Alkohol unterliegen soll.

Dabei bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das rohe Petroleum undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist und in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüßig und zeigt als besonderes charakteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Gumbinnen, den 28sten August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 338. **Uebersicht**
von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1862.

Bezeichnung der Kapitalien.	Am Schlusse des Jahres 1861 waren. Rtl.	Sgr.	Pf.	Im Laufe des Jahres 1862 ist Zugang. Rtl.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rtl.	Sgr.	Pf.	Am Schlusse des Jahres 1862 blieben. Rtl.	Sgr.	Pf.
a. Hypotheken-Kapitalien	27402	28	9	3600	—	—	783	10	—	30219	18	9
b. Staatsschuldscheine	1450	—	—	—	—	—	—	—	—	1450	—	—
c. Ostpreußische Pfandbriefe	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
d. „ Rentenbriefe	1225	—	—	—	—	—	—	—	—	1225	—	—
				3600	—	—	783	10	—			
Ueberhaupt	30377	28	9	2816	20	—	—	—	—	33194	18	9

Einnahme im Jahre 1862.

Bestand und Reste aus dem Jahre 1861	1775 Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.
Zinsen von Kapitalien	1583 „	5 „	1 „
Beiträge von Lehrern	3276 „	17 „	— „
Beiträge von Schulkassen	206 „	10 „	— „
Ertrag von Kirchen-Kollekten	125 „	8 „	3 „
Schenkungen und andere außerordentliche Einnahmen	10 „	10 „	— „
Zurückgezahlte Kapitalien	783 „	10 „	— „
Summa der Einnahme	7760 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.

Ausgabe im Jahre 1862.

An laufenden Unterstützungen, à 12 Thlr. jährlich	1560 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
„ „ „ à 18 „ „	589 „	15 „	— „	
„ außerordentlichen Unterstützungen	10 „	10 „	— „	
„ ausgegebenen Kapitalien	3600 „	— „	— „	
Extraordinair (Insertionskosten)	— „	20 „	— „	
Summa der Ausgabe		5760 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Am Jahresschlusse 1862 blieb Bestand		1999 Thlr.	26 Sgr.	8 Pf.

Gumbinnen, den 1sten September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 339. Für das Winter-Semester $18^{63}/_{64}$ findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 12ten bis 21sten Oktober c., Nachmittags von 4—5 Uhr,

statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Nesselmann zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift derselben;
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators die Immatrikulation ebenfalls, vorläufig für drei Semester, stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge.

Königsberg, den 1sten September 1863. Königlicher akademischer Senat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 38. Gumbinnen, den 23sten September 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

ad Nr. 1521.

№ 340. Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien:

Nr. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15ten September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen.

№ 341. Ueber die Anlagen von Feuerungen und zugehörigen Schornsteinen wird unter Aufhebung aller deshalb von uns bisher erlassenen Bestimmungen auf Grund der §§. 5 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, müssen nicht verblendet, sondern mindestens einen Stein, d. i. 12 Zoll stark, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden. Wände, welche neben den Stuben-Oefen, in der Verlängerung von Fachwerks- oder Holzwänden stehen, dürfen zwar einen halben Stein stark sein, doch nur, wenn sie nicht mehr als neun Fuß hoch sind. Bei größerer Höhe müssen sie, wie jene, mindestens einen Stein stark sein.

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind, wo nach sachverständigem Ermessen solches nicht früher nöthig wird, bei nächster Hauptreparatur des Gebäudes, oder der Feuerstätte insbesondere, fortzuschaffen, oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§. 3. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer brandsicher überdeckten Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 4. Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen und dergleichen Kesselfeuerungen innerhalb der Wohngebäude, dürfen nur an Brandmauern auf massiven Unter-Bauen, unter massiven oder metallenen Rauchfängen und in Räumen oder Küchen angelegt werden, deren Fußboden und Wände entweder ganz oder bis zu einer Entfernung von mindestens drei Fuß von der Feuerung aus Ziegeln bestehen. Die Fußböden können auch mit Feldsteinen gepflastert sein, oder aus Lehm-Estrich bestehen. Backöfen, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, dürfen im Innern der Gebäude nur in Räumen, welche mit massiven Mauern umschlossen und mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldach versehen sind, errichtet werden.

§. 5. Backöfen, welche auf dem Lande in Gärten und Höfen gehörig isolirt, d. h. in der durch die Amtsblatts-Verordnung vom 6ten October 1847 vorgeschriebenen Entfernung von anderen Gebäuden, angelegt werden, müssen ein Ziegeldach, gemauerte Schornsteine, eine eiserne Heizthüre und Schirmmauern, oder statt der letzteren ein Vorgelege erhalten. Umfassungswände dieser freistehenden Backöfen von Holz oder Fachwerk dürfen nur drei Fuß oder weiter vom eigentlichen Backofen-Mauerwerk entfernt errichtet worden.

Ueber die Höhe des Schornsteins und sonstige Vorkehrungen, um die Belästigung der Nachbarn durch

Rauch möglichst zu verhindern bleibt für jeden speziellen Fall der kompetenten Polizeibehörde etwa nöthige sonstige Bestimmungen vorbehalten.

§. 6. Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Heerdes vortreten und mindestens drei Fuß höher liegen als dieser. Ein Gleiches ist bei Kochmaschinen zu beachten, wenn deren Rauch nicht durch ein besonderes enges Rohr bis zum Dache hinausgeführt wird.

Rauchfanghölzer müssen in dem Winkel oder, wenn sie über 12 Fuß freiliegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an den Deckenbalken, die jedoch nicht ausgewechselt sein dürfen, angeholzt werden. Gemauerte Rauchmäntel in Schmieden dürfen nur auf Mauern oder Bogen gesetzt werden.

§. 7. Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens zwei Fuß entfernt bleiben.

§. 8. Von einem Stubenofen muß das Holzwerk der Wände wenigstens 2 Fuß, und die Decke des Ofens von der Decke des Zimmers wenigstens einen Fuß entfernt bleiben.

§. 9. Bei geringeren als den in den §§. 7 bis 8 angegebenen zweifüßigen Entfernung muß das Holzwerk mit Ziegeln oder Kacheln verblendet, oder gerohrt und geputzt sein.

Geringere Entfernungen als ein Fuß bleiben dennoch ganz unzulässig.

§. 10. Die Aschenfälle der Heerde derjenigen Stubenöfen, welche auf hölzernem Fußboden gesetzt werden, müssen von dem auf diesem Fußboden mit vollen Fugen zu legenden Mauersteinpflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht. Die Decke der Luftschicht muß aus einer mindestens dreifachen Ziegellage in vollen Fugen bestehen.

§. 11. Alle verdeckte Feuerungen — also auch die der Stubenöfen — müssen mit eisernen Thüren verschlossen werden.

§. 12. Vorlegethüren müssen in Mauersalze schlagen und an der innern Seite mit Blech bekleidet sein, wenn sie weniger als drei Fuß von der nächsten gegenüber liegenden, oder weniger als zwei Fuß von der nächsten zur Seite liegenden Einheizthüre entfernt sind. Bei einer Entfernung von weniger als 1½ resp. 1 Fuß, müssen dergleichen Thüren ganz von Eisen sein.

§. 13. Vorgelege und andere Heizungen dürfen nicht unter hölzernen Treppen oder in geringerer als dreifüßiger Entfernung von derselben angelegt werden.

§. 14. Vor Heizlöchern, offenen Feuerungen, Kaminen und Koch-Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung der Feuerung vortretend, erforderlich.

Vorgelege müssen durchweg gepflastert werden.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 15. Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen bei Häusern mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldach, oder wenn dergleichen Gebäude oder die Straße näher als 30 Fuß liegen, nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, sondern sind nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes von allen Seiten mindestens 1½ Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, oder doppelte Wände mit einer mindestens 2 Zoll starken Luftschicht dazwischen erhalten. Das Letztere muß auch da, wo dergleichen Röhren durch Balkendecken, Fachwerks- oder Holzwände hindurch geführt werden, geschehen, und in diesen Fällen das Holzwerk mindestens 6 Zoll von der Außenröhre entfernt bleiben, der Zwischenraum aber durch Ziegelmauerwerk in vollen Fugen ausgefüllt werden.

§. 16. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nur dann gestattet, wenn diese Röhren doppelte, zwei Zoll von einander entfernte Wände haben, und die Reinigung von einem anderen Raume aus geschieht.

§. 17. Qualmröhren, in welche Rauch aus der darunter befindlichen Feuerungs-Anlage gelangen kann, müssen, gleich den Schornsteinen, aus gebrannten Ziegeln gemauert oder von Metall gefertigt werden.

§. 18. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen, oder auf eisernen Unterlagen, oder gegen andere geschleifte Röhren ein Spitzbogen, oder endlich gegen eine senkrecht stehende Röhre mit dem steigenden Bogen geschehen. Die Neigungswinkel dürfen unter 45 Grad nicht betragen und die Berechnungspunkte müssen abgerundet werden.

§. 19. Eben so wenig ist die Aufsattelung der Schornsteine auf Etagen- oder Kehlbalken erlaubt.

Digitized by Google

§. 20. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden.

§. 21. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittels mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinkelig sein, und den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinkeliger oder ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 Zoll gestattet.

§. 22. Wird das Lichtmaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens zu treffen.

§. 23. Besteigbare Schornsteine, welche in der Forst oder in dessen Nähe durch das Dach treten, müssen jenen bei Ziegeldächern wenigstens um einen Fuß, bei Strohdächern wenigstens um zwei Fuß überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser bei Ziegeldächern wenigstens eine Höhe von zwei Fuß, bei Strohdächern aber wenigstens die Höhe des Dachforstes erhalten.

Für unbesteigbare Schornsteine gelten bei Ziegeldächern dieselben Bestimmungen, bei Strohdächern aber müssen sie vier Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragen.

§. 24. Die Wangen und Scheidungen der Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke oder an eine hölzerne Treppe grenzen, auf dieser Seite, so wie in freistehenden Giebelmauern mindestens ein Stein stark anzulegen. Diese Stärke müssen auch die Wangen der Schmiede-Schornsteine erhalten, wenn sie mit dem Wohnhause unter einem Dache sich befinden und von jenem nicht durch eine Brandmauer getrennt sind.

§. 25. Bei Anlage von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 18 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen. Bei Schornsteinen zu Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke und zwar bis auf zwei und einen halben Stein, ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerk, auch eine größere Höhe über den Dachforst verlangt werden.

§. 26. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von zwei Fuß mit einem Gitter von Latten oder Draht durch die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben. In diesen Zwischenraum darf nichts niedergelegt werden.

§. 27. Unbesteigbare Schornsteine sind durchweg in gleicher Weite von scharf gebrannten Ziegeln oder Metall aufzuführen und dürfen in besteigbare Schornsteine geleitet oder in demselben aufgeführt werden, in soweit dies ohne Beeinträchtigung der einen oder der anderen Röhre geschehen kann.

§. 28. Wenn enge Röhren durch den Dachraum außer Verbindung mit Mauern also freistehend aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen.

Als Regel ist anzunehmen, daß einzelne Röhren, welche mit Einfluß der Wangen nicht über 1½ Fuß im Quadrat Grundfläche haben, höchstens 12 Fuß hoch frei aufgeführt werden dürfen.

Bei einer Höhe bis 16 Fuß müssen bis zur Mitte dieser Höhe zwei Wangen, ein Stein jede stark, angelegt werden, so daß die Grundfläche der untern Hälfte 2 Fuß im Quadrat groß ist. Beträgt die Höhe des Schornsteins mehr als 16 Fuß, oder werden bei denen von 12 bis 16 Fuß Höhe die Wangen sämmtlich nur ½ Stein stark angelegt, so müssen an allen vier Seiten Verstärkungs-Rippen angebracht werden. Das letztere muß auch an den langen Seiten geschehen, wenn zwei mehr als 16 Fuß hohe Röhren an einander aufgeführt werden, die einen Röhrkasten von nur 1½ Fuß Breite bilden.

Einzelne enge Röhren, die mehr als 6 Fuß über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen noch eine gehörige Verankerung mit dem Sparrwerk erhalten.

§. 29. Die Mündungen der Schornsteine müssen von nicht massiven, über die Dachfläche hinaus reichenden Wänden, mindestens 10 Fuß entfernt bleiben.

§. 30. Jede nicht besteigbare Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, entweder in Falze schlagenden, oder mit eisernen Rahmen versehenen Thüren genau zu verschließen.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

Digitized by Google

Schornsteine in Gebäuden mit nicht feuersicherer Eindeckung dürfen unter dem Dache jedoch keine Seitenöffnung erhalten, sondern es muß die Reinigung der Röhre außerhalb von der Forst ab, bewirkt werden.

§. 31. In einen Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nicht mehr als drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen, bei größerer Weite des Schornsteins kann jedoch eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren in denselben geleitet werden.

Werden Rauchröhren aus Oefen verschiedener Stockwerke in denselben Schornstein geleitet, so muß der Ofen jedes oberen Stocks mit einer luftdicht schließenden Thür versehen werden.

§. 32. Ein Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in Beziehung auf Rauchableitung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 33. Sogenannte offene Feuer, als Kamin- und Heerdfeuerungen dürfen in ein enges (unbesteigbares) Rohr nicht geführt werden.

§. 34. Kappen oder sonstige Schutz-Vorrichtungen auf Schornsteinen müssen so eingerichtet sein, daß die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 35. Rauchkammern müssen für die Folge in der Regel mit massiven Umfassungswänden, mit Lehm-, Gyps- oder Ziegeldecken, so wie mit Estrich oder Ziegelpflaster angelegt werden. Wo die Wände der Räucherkammern nicht einen massiven Unterbau erhalten können, dürfen sie zwar von Fachwerk errichtet werden, das Holzwerk muß dann aber im Innern der Kammern mit Lehm zwei Zoll stark dicht bemäntelt, oder mit Blech oder Dachsteinen fest bekleidet werden. In dergleichen Kammern darf aber nicht der aus Koch- oder Stubenöfen durch enge Röhren aufsteigende, sondern nur Rauch aus weiten Schornsteinen, oder aus dem in besonderen Kaminen angelegten Schmauchfeuer geleitet werden.

Auch muß die Thür von Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein, und bei massiven Wänden in Mauerfalze, bei hölzernen in mit Blech bekleidete Falze schlagen.

Räucherstangen dürfen durch keine Schornsteinwange reichen, sondern müssen auf ausgekrazten Steinen oder in eingemauerten Haken ruhen.

§. 37. In Bezug auf die im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§. 38. Wegen der über Decken der mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Wohngebäude auf dem platten Lande aufzubringenden Lehm-Estriche bewendet es bei der Amtsblatt-Verordnung vom 8ten November 1853.

§. 39. Nicht nur der Bauherr, sondern auch der Bauhandwerksmeister, welcher gegen die obigen Vorschriften verstößt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und es muß außerdem der Bau, den hier gegebenen Vorschriften gemäß, verändert werden.

Gumbinnen, den 10ten März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 1380. August.

Vorstehende Polizei-Verordnung über die Feuerungsanlagen vom 10ten März 1856 wird durch diesen erneuerten Abdruck abermals zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Zugleich wird, da noch immer viele ältere Feuerungsanlagen nicht den Vorschriften dieser Polizeiverordnung gemäß eingerichtet sind, und sich auch solche darunter befinden, die unabhängig von Umbauten und Reparaturen der Gebäude selbst zur Ausführung gebracht sind, zur Verhütung und Verminderung der vielen Feuersbrünste aber diese Ausführungen nicht länger beanstandet werden können, hierdurch zur Vervollständigung der Verordnung vom 10ten März 1856 auf Grund der §§. 11 und 12 des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

1) Bei Neubauten und Hauptreparaturen müssen alle Feuerungs-Anlagen den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 10ten März 1856 gemäß eingerichtet resp. abgeändert werden. Abgesehen davon
2) sind nunmehr auch alle älteren derartigen Anlagen im Regierungs-Bezirke spätestens bis zum 1sten Juli 1864 den Bestimmungen in §§. 11 bis 16, 23, 26, 30, 35 und 38 gemäß einzurichten resp. abzuändern.

Wer diese Anordnung nicht befolgt, wird nach dem 1sten Juli 1864 exekutivisch dazu angehalten und

Digitized by Google

außerdem in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden.

Gumbinnen, den 13ten September 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 6454. September.

№ 342. Dem Gendarm Weber hierselbst ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 13. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilnng des Innern.

№ 343. Die Stelle des Kreiswnndarztes Schwetzer Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Thaler verbunden ist, ist erledigt, nnd werden qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Marienwerder, den 8ten September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 344. Unter Bezugnahme auf meine in Nr. 34 des Amtsblaats vom 26sten Anguft d. J. abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Abtheilnng B. Nr. 14 der Artikel „Talg" künftighin in Mengen bis zu 25 Pfund, und nicht wie in der gedachten Bekanntmachung angegeben worden, nur in Transporten bis zu 15 Pfnnd von der Legitimations-Schein-Kontrole im Grenzbezirk befreit bleiben soll.

Die Zollstellen und Grenz-Aufsichtsbeamten sind hienach mit Anweisung versehen.

Königsberg, den 14ten September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 345. Nachstehend aufgeführte Posten kourfiren jetzt, wie folgt:

1) die Karioipost zwischen Borßymmen und Lyck:
   aus Lyck 6 Uhr früh;
2) die Personenpost zwischen Orteisburg nnd Wigrinnen:
   aus Orteisburg 5 Uhr früh
   aus Wigrinnen 2 Uhr 15 Min. Nachmittags;
3) die Personenpost zwischen Johannisbnrg nnd Langheim:
   aus Johannisbnrg 10 Uhr 45 Min. Vormittags
   aus Langheim 2 Uhr 30 Min. früh;
4) die Personenpost zwischen Rhein nnd Sensburg:
   aus Sensburg 6 Uhr 40 Min. Abends;
5) die Personenpost zwischen Memel und Tilsit:
   Abgang aus Memel 12 Uhr Mittags und aus Tilsit 7 Uhr 30 Min. früh wie bisher, Ankunft in Folge der zur Abfertigung der Post bei der vom 1sten September c. ab errichteten Posterpedition in Wießen erforderlichen Expeditionsfrist von 5 Minnten
   in Memel 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags und
   in Tilsit 10 Uhr 10 Min. Abends;
6) die Schnellpost zwischen Insterburg und Memel.
   Abgang aus Insterburg Bahnhof wie bisher 4 Uhr Nachmittags,
   Ankunft in Memel wegen der ad 5 gedachten Expeditionsfrist erst 7 Uhr 5 Min. früh,
   Abgang aus Memel 9 Uhr 40 Min. Abends, in Wießen 5 Minuten Expeditionszeit,
   Ankunft in Insterburg wie bisher 12 Uhr 56 Min. Mittags;
7) die Personenpost zwischen Angerburg nnd Lyck:
   aus Angerburg 8 Uhr Morgens.

Gumbinnen, den 2ten September 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Betrifft den Vieh- und Pferdemarkt in Seckenburg.

№ 346. Von Seiten des Königl. Oberpräsidii der Provinz Preußen ist die Einrichtnng zweier Vieh- und Pferdemärkte jährlich, einmal im Monat Mai und einmal im Monat Oktober, genehmigt worden. Indem ich dies zur Kenntniß des Publikums bringe, mache ich gleichzeitig bekannt, daß der erste Markt am Dienstag den 20. Oktober d. J. stattfinden wird.

Heinrichswalde, den 6. September 1863. Der Landrath.

Patent-Ertheilungen.

№ 347. Dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10. September d. J.

Digitized by Google

ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 348. Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 349. Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9ten November 1860 ertheilte Patent: „auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille" wird hierdurch zurückgenommen.

Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Rendanten Huck zur Erledigung kommende Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Ragnit ist dem Kreis-Secretair Schamberg in Tilsit vom 1. Oktober d. J. ab verliehen.

Dem invaliden Sergeant Karl Julius Alex ist vom 1sten September c. ab die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle für den zweiten Aufsichtsbezirk der Insterburg-Nordenburger Chaussee probeweise übertragen worden.

Dem Fräulein Fanny Kirschstein zu Königsberg ist die Befugniß beigelegt, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro August 1863.

Es sind:

1) eingerückt: der Post-Kondukteur Glandien in eine Briefträgerstelle bei dem Postamte in Insterburg;
2) angestellt:
   a) der invalide Sergeant, Packetträger Gewke als Bureaudiener bei dem Postamte in Insterburg,
   b) der invalide Gefreite, Packetträger Schneider aus Stallupönen als Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe bei der Postexpedition I. Klasse in Angerburg.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 39. Gumbinnen, den 30sten September 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 350. Das 29ste und 30ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten September 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5753 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des ersten Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thlrn., vom 5. August 1863, unter Nr. 5754 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln. an die Kreise Rosenberg und Lublinitz, unter Nr. 5755 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26sten September 1859; unter Nr. 5756 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und unter Nr. 5757 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thlrn., vom 21sten August 1863.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 351. In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16ten März d. J. ausgelooften und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Kommunalkassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15ten September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 352. Nachdem die Länge der Rössel-Sensburger Chaussee durch Uebernahme einer Strecke Communalpflaster Seitens des Staates eine Aenderung erlitten hat, wird mit höherer Ermächtigung das

Digitized by Google

Chausseegeld bei der Empfangsstelle zu Seeheften vom 1sten Oktober d. J. an, statt für die Meile, für eine und eine halbe Meile erhoben werden.

Königsberg, den 21sten September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 353. Nachstehende Bekanntmachung:

„Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin } Florin }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen.)	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln (Matten)			
Decken (Fußdecken) aus losen (nicht versponnen oder gedrehten) Fasern von Kokus, Manillahanf, Jute und anderen losen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, bis 2 Zoll preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Decken (Fußdecken). Dergleichen mit einer über 2 Zoll preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
Decken (Fuß ecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hundehaaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien			
a) sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden preußischen Zoll enthalten . . .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden preußischen Zoll enthalten . . .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Decken (Fußdecken). Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist.	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Decken (Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-Kuh-Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
Decken (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire, ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w., ungefärbte.
Matten und Fußdecken, gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w., gefärbte.
Matten und Fußdecken noch feinere, sparterie, ähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email, (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangsabgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) . .	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w., trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien, (Maronen) geröstet oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt, und zum feinen Tafelgenuß zubereitet . . .	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. und h.
Parquettafeln mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- und Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
Pflüge hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Pflüge andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26sten Februar 1861, Ges.-Samml. S. 112.)	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w. rohe (s. Steine).			
Platten von Marmor geschliffene oder polirte:			
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b) andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erde u. s. w.	
Tabakspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe, u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
Töpferwaaren, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen).			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister, gez. v. Bodelschwingh.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22. September 1863. Der Geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Rinderpest in Polen betreffend. A. d. J. Nr. 1400/9.

№ 354. Da nach den durch unsere Kommissarien an Ort und Stelle eingezogenen zuverlässigen Nachrichten die Rinderpest nunmehr auch in der polnischen Stadt Suwalki und Umgegend (etwa 3 Meilen von der Landesgrenze, im Kreise Oletzko, entfernt) in bedrohlicher Ausdehnung herrscht, so wird unsere Amtsblatt-Verfügung vom 10ten Mai d. J. (diesjähriges Amtsblatt, Seite 106) — nachdem dieselbe unterm 25sten Juni d. J. (Seite 150 ibid.) bereits auf die Landesgrenze des Kreises Lyck ausgedehnt worden ist — auch auf die Landesgrenze der beiden Kreise Oletzko und Goldap mit der Maßgabe hierdurch ausgedehnt, daß auch auf diesen Theil der Landesgrenze mit Polen die Bestimmungen des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 in Kraft treten und eine Uebertretung derselben die Bestrafung nach §. 207 des Strafgesetz-Buchs (bis zu 2 Jahren Gefängniß) nach sich ziehen soll. Alle betheiligten Grenzbehörden, Staats- und Gemeinde-Beamten, sowie das Publikum selbst fordern wir zur strengsten Befolgung des §. 3 der qu. Verordnung hiermit auf.

Gumbinnen, den 23sten September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 247/9. A. d. J.

№ 355. Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten Oktober c. bis zum 1sten April 1864 ist auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Gumbinnen, den 24sten September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 356. Vom 1sten Oktober d. J. ab werden abgelassen: die Personenpost zwischen Goldap und Gumbinnen: aus Gumbinnen um 2 Uhr Nachmittags, die Kariolpost zwischen Tollmingkehmen und Walterkehmen: aus Walterkehmen um 4 Uhr Nachmittags. In den entgegengesetzten Richtungen ist der Gang dieser Posten unverändert geblieben. Gumbinnen, den 22sten September 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 000. In der Zeit vom 1sten Oktober bis ultimo April werden die Coadjuthen-Szameitkehmer Kariolpost aus Coadjuthen um 3½ Uhr Nachmittags und die Berschkallen-Gr.-Bubainer Botenpost aus Berschkallen um 3½ Uhr Nachmittags abgelassen. Gumbinnen, den 18ten September 1863.

Der Ober-Post-Direktor.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kremsmeck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 40. Gumbinnen, den 7ten Oktober 1863.

№ 358. Auf Allerhöchsten Befehl zur Disposition gestellt, verlasse ich den Regierungs-Bezirk Gumbinnen mit dem besten Danke für die Unterstützung, die ich in meinem Streben zur Verbesserung des geistigen und materiellen Wohles seiner Bewohner gefunden. Ich werde auch entfernt an der fortschreitenden Entwickelung des Regierungs-Bezirks lebhaften Antheil nehmen, und bitte seine Bewohner, mich in freundlicher Erinnerung zu behalten. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1863. v. Kries.

Regierungspräsident zur Disposition.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

№ 359. Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Digitized by Google

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ **360**. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 5ten d. Mts. (17,851 U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28sten März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) wird nachstehende Königlich belgische Verordnung vom 5ten d. Mts. nebst den beigefügten Formularen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 1sten Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28sten März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22sten Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28sten März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen; insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20sten August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1sten Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler, die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortiments-Händler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Digitized by Google

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor im Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20sten August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handelszeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5ten September 1863. (gez.) Leopold.

(gegengez.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Ch. Rogier. Der Minister des Innern: Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1. Alinea 3. der Königlichen Verordnung vom 5ten September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . . in Vertretung von (2) . . . erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

((1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.)

Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . . in Vertretung von (2) . . . erkläre, das ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:
Tit. (3) Namen (4) des Verfassers: des Druckers: Format:
Ausgabe: Zahl oder Bezeichnung der Bände: desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

((1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.
(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.
(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.)

№ 361. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 3ten Juni d. J. ein neues Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civilanwärtern im Postdienst erlassen. Durch dasselbe werden die bisherigen Berechtigungen der höheren Schulen, namentlich der Realschulen zweiter Ordnung dahin modificirt, daß jetzt

1) Post-Eleven nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses von einem Gymnasium oder Realschule erster Ordnung,
2) Post-Expedienten-Anwärter nur nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung in allen Lehrgegenständen,
oder nach mindestens einjährigem Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung in allen Lehrgegenständen,
oder auf Grund des Abgangszeugnisses der Reife von einer anerkannten höheren Bürgerschule,

Digitized by Google

3) Post-Expeditions-Gehülfen nur bei nachgewiesener Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung angenommen werden.

Mit Bezug auf A. III. § 7 der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen vom 6ten Oktober 1859 benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hievon zur Mittheilung an die Direktoren und Rektoren der höheren Lehranstalten seines Ressorts.

Berlin, den 11ten August 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Namens-Veränderung betreffend. Nr. 504. September. A. d. J.

№ 362. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. September d. J. in Gnaden zu gestatten geruht, daß der Eigenkäthner August Motzkus in Sodeiken, hiesigen Kreises, fortan den Familiennamen „Fuchs" annehmen und führen darf. Gumbinnen, den 25. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 2261. September.

№ 363. Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist die Zuschlagung des Tubenthalschen Besitztheils in Pfefferswalde, Kreis Pillkallen, von 112 Morgen 14 []Ruthen preuß. zu dem Gemeinde-Bezirk Baltruscheien desselben Kreises genehmigt worden.

Gumbinnen, den 28sten September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 364. Durch Ausscheiden des Thierarztes Schade in Culm, resp. durch Neukreirung einer Kreisthierarztstelle für den Kreis Graudenz, sind die Kreisthierarztstellen für die Kreise Culm und Graudenz zu besetzen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese Stellen, mit welchen je ein Jahresgehalt von 100 Thlr. verbunden ist, hierdurch auf, sich binnen sechs Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses bei uns zu melden.

Marienwerder, den 18ten September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 365. Vom 1sten Oktober c. an wird eine Kasse mit der Königlichen Bankagentur in Gumbinnen verbunden. Es werden daher fernerhin auch solche Wechsel von dem Bank-Comtoir in Königsberg discontirt, welche in Gumbinnen zahlbar sind.

Königsberg, den 28sten September 1863. Königl. Bank-Comtoir.

№ 366. Die Schmalleningken-Tilsiter Personenpost, welche nach der Bekanntmachung vom 19ten Mai c. auf der Strecke zwischen Wischwill und Szagmanten wegen eines Brückenbaues über die Orte Szugken und Birkenfelde hat geleitet werden müssen, wird nunmehr wieder auf der alten Poststraße über Jura und Schustern befördert.

Die zur Aufnahme unterwegs zugehender Personen vorübergehend festgesetzten Haltestellen in Szugken und Birkenfelde fallen demzufolge fort, wogegen auf der obenbezeichneten Strecke außer in Szagmanten bei dieser Post Personen wieder in Jura und Schustern aufgenommen werden können.

Gumbinnen, den 26sten September 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 367. Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21sten September 1863 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jedem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königliche Direktor der Ostbahn, Eisenbahn-Direktor Eggert zu Bromberg, ist vom 1sten Oktober d. J. ab zum Vorsitzenden der Königlichen Direktion der westphälischen Eisenbahn ernannt, und von demselben Zeitpunkte ab ist die Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direktion der Ostbahn dem Geheimen Regierungsrath Maybach aus Berlin verliehen, dem Letztern auch von dem genannten Tage ab die Wahrnehmung der Funktionen eines Staatskommissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen übertragen worden.

Der Regierungs-Referendarius v. d. Trenk ist auf seinen Wunsch von der Beschäftigung bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium entbunden und bei der Königl. Regierung in Marienwerder als Referendarius eingetreten.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kranseneck und Sohn.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 40. Gumbinnen, den 7ten Oktober 1863.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend. A. d. J. Nr. 1155. Octbr.

№ 368. Behufs der Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Nr. 19) den Tag zur Wahl der Wahlmänner **auf Dienstag den 20sten October d. J.** und den Tag zur Wahl der Abgeordneten **auf Mittwoch den 28sten October** d. J. festgesetzt.

Indem wir zufolge Auftrages dies zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, lassen wir gleichzeitig hierunter die Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 4ten October 1861, ferner ein Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten nebst den Wahlorten und Wahlkommissarien resp. deren Stellvertreter nachfolgen.

Gumbinnen, den 4ten October 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungs-Bezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathe-Bezirk.

Digitized by Google

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.) b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Regiements (§. 32).

§. 22 In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstand (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Regiement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstelgenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. — Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. — Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. — Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern ent-

Digitized by Google

richtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. — Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. — Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. — Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. — Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwählerbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausführung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichten Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Digitized by Google

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Simmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, fast binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäfts-Lokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19 des Reglements). Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-

im Urwahltermin zu verlesen.

kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten Oktober 1861. **Königliches Staats-Ministerium.**

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlorte, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter, im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahl-Kommissarien.	Namen deren Stellvertreter.
1	Kreis Tilsit do. Niederung	Tilsit	2	Landrath Schlenther in Tilsit	Landrath v. Sanden in Heinrichswalde
2	Kreis Ragnit do. Pillkallen	Pillkallen	2	Landrath v. Sanden in Ragnit	Landrath Schmalz in Pillkallen
3	Kreis Gumbinnen do. Insterburg	Insterburg	2	Landrath Burchard in Gumbinnen	Landrath Dodillet in Insterburg
4	Kreis Stallupönen do. Goldapp do. Darkehmen	Goldapp	2	Landrath v. Schirmeister in Darkehmen	Landrath Riemer in Stallupönen
5	Kreis Angerburg do. Lötzen	Lötzen.	1	Landrath Bielitz in Lötzen	Landrath Feige in Angerburg
6	Kreis Oletzko do. Lyck do. Johannisburg	Lyck	2	Landrath v. Hippel in Johannisburg	Landrath Frentzel in Marggrabowa
7	Kreis Sensburg do. Ortelsburg (Letzterer im Regierungs-Bezirke Königsberg.)		2	Landrath v. Salzwedell zu Sensburg	Die Ernennung bleibt vorbehalten.
		Zusammen	13		

NB. Der Kreis Heydekrug wählt mit dem Kreise Memel in Prökuls. Die Königl. Regierung zu Königsberg wird den Wahl-Kommissarius ꝛc. bestimmen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von S. Kraussneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 41. Gumbinnen, den 14ten Oktober 1863.

№ 369. Die Bewohner des Regierungsbezirks Gumbinnen setze ich davon in Kenntniß, daß ich das von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst mir übertragene Amt als Präsident der hiesigen Regierung heute angetreten habe. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1863.

Der Regierungs-Präsident Maurach.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 370. Das 32ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 6ten Oktober in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5759 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 10ten August 1863, und unter Nr 5760 das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Kroner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 21sten August 1863.

№ 371. Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8. Oktober 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5761 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt; unter Nr. 5762 das Statut der Meliorations-Sozietät der Amellngwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9ten September 1863, und unter Nr. 5763 das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussom, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16ten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 6718. September.

№ 372. Dem Gendarm Keller zu Jucha, im Kreise Lyck, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen

№ 373. Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25sten September d. J. ein Patent: auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 374. Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25sten September 1863 ein Einführungs-Patent: auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 375. Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

№ 376. Das dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31sten Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer in Szirgupönen, Heinrich Moritz Hirsch, ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Jodlauken in der Diözese Insterburg verliehen worden.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß an dem Stadtgymnasium zu Insterburg die 7te ordentliche Lehrerstelle dem Kandidaten Koch und die 8te ordentliche und Religionslehrerstelle dem Kandidaten Hennig verliehen worden ist.

Dem Curatus Ostrski zu Marggrabowa ist die Concession zur Errichtung einer katholischen Privatschule in Marggrabowa von uns ertheilt worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Hagen zu Pickeln, Kirchspiels Tollmingkehmen, Kreis Goldap, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Kirschstein zu Kuckerneese, Kirchspiels Kaukehmen, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Der bisherige Feldmesser Hennemeyer zu Lyck ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag versetzten Kreissekretairs Schamberg in Tilsit ist der Polizei-Verwalter Schneidereit daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker ernannt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro September 1863.

A. Appellationsgericht:

Kanzlist Wentzel zum Kanzlei-Inspektor befördert, Kanzlei-Diätarius Podßkus als Kanzlist angestellt.

B. Kreisgerichte:

dem Sekretair Herrmann beim Kreisgericht in Gumbinnen ist amtlich der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt, so lange derselbe die Funktion eines solchen ausübt, Supernumerarius Didjurgeit als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Lyck angestellt, Sekretair le Fort in Insterburg, sowie der Bote und Exekutor Krüger in Heinrichswalde gestorben.

Personal-Veränderungen

im Districte des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des dritten Quartals 1863.

Bei dem Oberbergamte.

Ernannt: die früheren Bergamtsmarkscheider Segnitz nnd Hörold zu Oberbergamtsmarkscheidern, die früheren Bergamtsregistratoren Reiche und Pattloch zu Oberbergamtssecretairen, die früheren Bergamtssecretaire Hofmeister und Kundt zu Oberbergamtsbureauassistenten, die Bergexspectanten Foitzick, Hospeli, von Schmid und Ribbentrop zu Bergreferendarien. Gestorben: der Bergreferendar Paulke.

Bei den fiscalischen Bergwerken.

Ernannt: der Bergmeister Nehler in Tarnowitz zum Berginspector.

Bei den fiscalischen Hüttenwerken.

Befördert: der Hüttenmeister Petzeld in Malapane zum Hütteninspector, der Hüttenmeister Richter in Königshütte in die Klasse der Faktoren.

Versetzt: der Hüttenmeister Wiebmer von Rybeikerhammer nach der Königlichen Eisengießerei bei Gleiwitz.

Bei der Bergschule in Waldenburg ist der Lehrer Lindner gestorben.

Breslau, den 2ten Oktober 1863. Königliches Oberbergamt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck und Sohn.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 42. Gumbinnen, den 21sten Oktober 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 377. Das 34te Stück der Gesetzsammlung, welches den 16. Oktober 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5764 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thlr. vom 2 September 1863, unter Nr. 5765 den allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurken und Rudszen nach Schillehnen, unter Nr. 5766 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thlrn., vom 5. September 1863, und unter Nr. 5767 das Privilegium wegen Emmission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thlrn. zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim, vom 16ten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahl der Abgeordneten betreffend. A. d. J. Nr. 1436. October.

№ 378. Zur Ergänzung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 4ten dieses Monats (Amtsblatt Seite 213 ꝛc.) machen wir hierdurch bekannt, daß von der Königlichen Regierung zu Königsberg: 1) zum Wahl-Commissarius für den Wahlbezirk Memel-Heydekrug (Wahlort Proekuls) der Regierungsrath Schlott in Königsberg und zu dessen Stellvertreter der Landraths-Amts-Verweser Dr. Schulz in Memel, 2) zum Stellvertreter des Wahl-Commissarius für den Wahlbezirk Sensburg-Ortelsburg (ad 7 des Verzeichnisses) der Landrath von Roebell zu Ortelsburg ernannt worden ist.

Gumbinnen, den 16ten October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 379. Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines befinden und als Landbriefträger, Postfußboten, Stadtpostboten oder als Packetträger bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen angenommen werden wollen, werden hiemit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheines und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung zur Notirung für derartige, auf Contrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks oder bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Mit den Stellen der Landbriefträger, Postfußboten und Sadtpostboten ist in der Regel eine jährliche Löhnung von 100 bis 120 Thlr., mit denen der Packetträger eine solche von 180 Thlr. verbunden, auch ist allgemein dabei die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren erforderlich, welche im Falle des Unvermögens durch angemessene monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als contractliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt worden sind.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 380. Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. October 1863 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 381. Dem Fabrikanten Robert Schäff zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gartenvebestuhl, soweit derselbe

für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382. Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oct. 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 383. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohe Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor von Zander zum Regierungsrath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro September 1863.

Es sind 1) angestellt: a. der Post-Assistent Bernhagen unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Postamte in Gumbinnen, b. der Polizeiverwalter Müller als Posterpediteur in Wießen, c. der emeritirte Lehrer Bartsch als Posterpediteur in Pillupönen, d. der Posterpeditionsgehülfe Bagdahn als Posterpediteur in Szittkehmen, e. der invalide Gefreite Klaffke als Bureaudiener bei dem Postamte in Stallupönen, 2) aus dem Postdienste entlassen: a. der Posterpediteur Lehmann in Pillupönen, b. der Postkondukteur Günther in Tilsit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.— Gumbinnen, Druck von Fr. Kraffenek und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 43. Gumbinnen, den 28sten Oktober 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 384. Das 35ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten Oktober 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5768 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thlrn. vom 2ten September 1863; unter Nr. 5769 die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs vom 20. September 1863, und unter Nr. 5770 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 19ten September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14.\ \text{Oktober}}{11.\ \text{Dezember}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{24.\ \text{Juni}}{7.\ \text{Juli}}$ 1854 vom 30. September 1863.

№ 385. Das 36. Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten Oktober 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5771 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Meteien, und von Borghorst nach Emsdetten, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster, unter Nr. 5772 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theilen des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien, Altenessen, Steele und Boreck, unter Nr. 5773 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergschen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 28. September 1863, unter Nr. 5774 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860, vom 9ten Oktober 1863, und unter Nr. 5775 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich preußischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen vom 9. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. ad Nr. 1676.

№ 386. Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859, mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Digitized by Google

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole! der Staatspapiere nicht ein'assen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückzugeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp.: Kurmärkische Schuld-Verschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meincke.

Die Deputirten der Kurmark: Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1863. Königliche Regierung.

F.-A. Nr. 2535. September.

№ 387. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 28. September 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Die Stelle des seines Dienstes entlassenen Domainen-Polizei-Verwalters und Polizei-Anwalts Bulbeck in Insterburg ist dem Domainen-Polizei-Verwalter und Polizei-Anwalt Hallervorden übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Feldwebel Heimbucher ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Lubönen, Oberförsterei Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Poczka ist zum Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Karkeln, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

In Stelle des verstorbenen Chaussee-Aufseher Jautelat in Norkitten ist der Chaussee-Aufseher Sawitzki versetzt und die Verwaltung der dadurch vakant gewordenen Chaussee-Aufseherstelle in Kraupischkehmen vom 1sten November c. ab dem invaliden Sergeant August Buhrke übertragen worden.

Dem Fräulein Maria Geschwandtner aus Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen. — Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 44. Gumbinnen, den 4ten November 1863.

№ 388. Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

gez. Wilhelm.
gegengez. Graf v. Itzenplitz.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
C. O. Nr. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Kuratorium.

§. 3. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplans, sowie bei der Anstellung der Dozenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Dozenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etatsentwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichtes; 8. die Berufung der ordentlichen Dozenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere dem Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Dozenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Dozenten der Berg-Akademie, j dem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Digitized by Google

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15ten Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen, 9. Repetitorien und Kollequien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das spezielle Verzeichniß der Lektionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2. die immatrikulirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatrikulirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Kolumme des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Dozenten.

§. 14. Kein Dozent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt oder darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgelich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Dozenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Digitized by Google

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 389. Zu Insterburg im Regierungsbezirke Gumbinnen wird am 1sten k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. Oktober 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Rinderpest in Polen betreffend. A. d. J. 1859. October.

№ 390. Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23sten September d. J. (Amtsblatt Seite 208) bestimmen wir hierdurch, daß, da Gefahr vorhanden ist, daß aus den durch die Rinderpest inficirten Gegenden des Königreichs Polen die Seuche, besonders durch das Herüberbringen von Häuten und sonstigen Viehabgängen über die Landesgrenze nach dem Kreise Stallupönen eingeschleppt werden könnte, die Bestimmungen des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 auch auf die Landesgrenze im Kreise Stallupönen auszudehnen sind.

Indem wir auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 10ten Mai d. J. (Amtsblatt Seite 106) verweisen, woselbst diese Bestimmungen abgedruckt worden sind, bemerken wir, daß eine Uebertretung derselben in Bezug auf den Kreis Stallupönen gleichfalls die Bestrafung nach §. 207 des Strafgesetzbuchs (bis zu 2 Jahren Gefängniß) nach sich ziehen würde.

Alle betheiligten Grenzbehörden, Staats- und Gemeindebeamten, sowie das Publikum selbst fordern wir zur strengsten Befolgung des §. 3 der qu. Verordnung hiermit auf.

Gumbinnen, den 24sten Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 7161. Oktober. A. d. J.

№ 391. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1860 (Gesetzsammlung pro 1860, S. 49), wodurch dem Kreise Stallupönen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen worden ist, wird hierdurch, nachdem der Bau der ersten Meile der quäst. Chaussee in der Richtung von Stallupönen nach Milluhnen vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke in der (bei der Stations-Nummer 97 an den dort einmündenden Landwegen von Pubiauken und Alexkehmen) neu errichteten Hebestelle Skrudszen vom 1sten November c. ab unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen eintreten wird.

Gumbinnen, den 23sten Oktober 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Jagd auf Rebhühner betreffend. A. d. J. Nr. 1558. October.

№ 392. Die Jagd auf Rebhühner wird für dieses Jahr bereits mit dem 1sten November geschlossen. Gumbinnen, den 26sten October 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

A. d. J. Nr. 7188. Oktober.

№ 393. Dem Gendarm Krause zu Szittkehmen, Kreises Goldap ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 25. Oktober 1863. Königl. Regierung' Abtheilung des Innern.

Cours-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen.

№ 394. In der Zeit vom 1sten November bis ultimo April werden abgelassen: die II. Insterburg-Tilsiter Personenpost aus Tilsit 11 Abends, die Tilsit-Wehlauer Personenpost aus Tilsit 11 Abends, die Memel-Tilsiter Personenpost aus Memel 11 Vormittags, die Heinrichswalde-Kellminener Personenpost aus

Digitized by Google

Heinrichswalde 10^{15} Abends, die Gumbinnen-Tilsiter Personenpost aus Tilsit 12 Mittags, die Lengwethen-Stallupöner Personenpost aus Lengwethen 3^{5} Nachm., die II Pillkallen-Schirwindter Personenpost aus Schirwindt 4 Nachm., aus Pillkallen 7^{45} Abends, die Lasdehnen-Rautenberger Personenpost aus Lasdehnen 9^{30} Vorm., aus Rautenberg 5^{15} Nachm., die Schillehnen-Willuhner Kariolpost aus Schillehnen 2^{30} Nachm., die Gumbinnen-Lötzner Personenpost aus Lötzen 11^{15} Vorm., die I. Insterburg-Lycker Personenpost aus Lyck 10 Abends, die II. Insterburg-Lycker Personenpost aus Lyck 9 Vorm., die Kowahlen-Mirunskener Personenpost aus Mirunsken 12^{30} Nachm., die Sodehnen-Trempener Personenpost aus Trempen 6^{15} Nachm., die Johannisburg-Rasteuburger Personenpost aus Johannisburg 7 Abends, die Johannisburg-Langheimer Personenpost aus Johannisburg 10 Vorm., die Diottowen-Johannisburger Personenpost aus Diottowen 3 Nachm., die Darkehmen-Szabiener Kariolpost aus Szabienen $3^{1}/_{2}$ Nachm., die Insterburg-Memeler Schnellpost, so lange, als die nach dem Aufhören der Kranz-Memeler Dampfschifffahrten für die Wintermonate einzurichtende Memel-Wehlauer Estafettenpost besteht, aus Memel 8^{30} Abends. II. Außerdem sind noch folgende Aenderungen in den Postverbindungen vorgekommen: 1. Es sind neu eingerichtet: a) eine II. tägliche Personenpost zwischen Angerburg und Wehlau, welche courirt aus Angerburg 11^{25} Abends, durch Nordenburg $1\frac{3}{8}$ früh, durch Gerdauen $3\frac{3}{8}$ früh, durch Allenburg $5\frac{3}{8}$ früh, durch Wehlau Bahnhof $6^{35}/7^{10}$ früh, in Wehlau Stadt 7^{25} früh; aus Wehlau Stadt 5^{30} früh, durch Wehlau Bahnhof $5^{45}/6$ früh, durch Allenburg $7\frac{3}{8}$ früh, durch Gerdauen $9\frac{3}{8}$ Vorm., durch Nordenburg $11\frac{3}{8}$ Vorm., in Angerburg 1^{30} Nachm.; b) eine Botenpost zwischen Nemonien und Seckenburg, aus Nemonien Montag, Mittwoch, Freitag 8 früh, Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 9^{30} früh, aus Seckenburg täglich 2 Nachm., Beförderungsfrist auf 2 Meilen 3 Stunden. 2) Im Gange verändert: a) die Johannisberg-Kussener Kariolpost courirt täglich zweimal und zwar: aus Johannisberg 12 Mittags und 7^{15} Abends, im Winter 6^{30} Abends, aus Kussen 10^{45} Vorm. und 6 Abends, im Winter 5^{15} Abends. b) Die Kariolpost zwischen Lengwethen und Szillen wird gegen Aufhebung der Botenpost zwischen diesen Orten vom 1sten November cr. ab täglich und zwar zu den bisherigen Zeiten courriren. c) Bei der Schmalleningken-Tilsiter Personenpost ist die Beförderungsfrist für die Strecke Wilkischken-Wischwill von 3 auf $2^{3}/_{4}$ Stunden herabgesetzt worden und wird die Post demzufolge in Tilsit 4^{15} Nachmittags, in Schmalleningken 3^{45} Nachmittags eintreffen. d) Die Kattenau-Stallupöner Kariolpost geht aus Kattenau 3 Uhr Nachmittags ab. e) Aus Sodargen wird die Kariolpost nach Stallupönen um $2^{1}/_{4}$ Nachm. und die Botenpost nach Stallupönen um 2 Uhr Nachm. abgelassen. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 395. Zur Begegnung vielfacher Anfragen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, mit welchen wir ein Uebereinkommen wegen der Versicherung von Gebäuden auf rentepflichtigen Grundstücken, wo eine solche zur mehreren Sicherstellung der Renten für uns von erforderlich erachtet wird, schon früher abgeschlossen haben, nachstehend wiederholt namhaft zu machen: 1) Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, 2) Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, 3) Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 4) Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, 5) Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln, 6) Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, 7) Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, 8) Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, 9) Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, 10) Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. Außerdem darf die Versicherung der Gebäude rentepflichtiger Grundstücke auch bei der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen bei der Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft hier und bei der westpreußischen Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder erfolgen.

Königsberg, den 21sten Oktober 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 396. Nachdem die Königliche Regierung zu Gumbinnen die Verlegung des bisherigen Wochenmarktes hierselbst von Sonnabend auf Donnerstag angeordnet hat, wird der hiesige Wochenmarkt nur noch bis einschließlich den 21sten November d. J. am Sonnabend, von da ab aber an jedem Donnerstage abgehalten werden, so daß am Donnerstage den 26sten November d. J. der erste Wochenmarkt stattfinden wird.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 22sten November d. J. ab am Sonnabend hierselbst kein Wochenmarkt mehr abgehalten werden darf.

Ruß, den 23sten Oktober 1863. Königl. Polizei-Verwaltung.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44 und eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen,— Druck von Fr. Kraffenek und Sohn.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspoliee ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b. das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Rechussen,	den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
"	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,	"	Mr. Anthony Luden Junior,
"	Eduard Joseph Mercier,	"	Mr. Reinhard Crommelin,
"	Johannes Boscha,	"	Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
"	August Joseph Dumon,	"	Jacob de Vos Jacobszoon,
"	Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoegelanden,	"	Franz Cornelis van Beckerath Glusenkamp,
"	Friedrich van der Oudermeulen,	"	Charles Ectors,
"	Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,	"	Heinrich Willink,
		"	Johannes Gerken,
"	Heinrich van Beel Bollenhoven,	die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kaltenbyke,
"	Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,	den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
"	Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,	"	Wilhelm Elisa Rynbende,
"	Mr. Michel Henri Godefroi,	die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,
"	Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,		
"	Hadelin Graaf de Lidekerke Beaufort,	den Herrn	Nicolas Jan Pook van Baggen,
"	Maurice Joseph Graaf de Robiano,	"	Anna Wilhelm von Eghen,
"	Alexander Graaf van der Burch,	"	Charles Roosmale Nepveu,
"	Wilhelm Brolik,	"	Wilh. Meerwein,
"	Robert Daniel Wolterbeek,	"	Quiryn Staauw,
"	Herman Rahusen,	"	Henr. Jacob Elzer,
"	Jan van Eghen,	die Herren	Trumper en Maertens,
"	Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,	"	J. Bellage Tibergbien & Comp.,
		"	H. C. Boorhoeve & Comp.,
"	Johannes Emanuel Bonnike,	den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
"	Graf Adhemar du Bal de Beaulieu,	"	David Koning,
"	Mr. Henr. Alexander Havrogh,	"	Salomon Rendorp,
"	Mr. Isaac Jacobus Rochussen,	"	Joh. Wilh. Kaiser,
"	Mr. Franz de Wildt,	"	Benjamin Rachenius,
"	Johan van Heukelom,	"	Johannes Rachenius Benjaminszoon,
"	Mr. Wilhelm Cornelis Mees,	"	Christ. Abel Waitz,
"	Herman van der Wal Bake,	"	Peter Rahusen,
"	Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,	"	David Rahusen,
"	Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,	"	Alexander Mendel,
"	Mr. Herman Ameshoff,	die Herren	Gebrüder Boissevain,
"	Wilh. Jacob Elias Smissaert,	Fräulein	Maria Cornelia van Wyk,
"	Jean Charles 's Jacob,	den Herrn	Stephanus Conwenberg,
"	Christian Peter van Eghen,	die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
"	Daniel Willink van Collen,		
"	Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,	den Herrn	Ernst Rudolf Becker,
		"	Johannes Borrius Adolphzoon,
"	E. C. Scharff,	"	Johann Salomon Bos,
"	Johannes Borski,	"	Patrice Meyerman,
"	Claude David Crommelin,	"	Felix Joh. Isabelle van Camp,
"	Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,	"	André Laugrand Dumonceau,
"	Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Altemade,	"	Johann Bos,
		"	Pierre Louis Duboureq

zusammen in tausend Antheile.

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel. 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten December schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Löhne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Digitized by Google

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als dieselbigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstentsetzung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 650,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Dépareieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theinahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

Digitized by Google

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebnuskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Encassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Encassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen, unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden, nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Kassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Einkassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Einkassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

Digitized by Google

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt ausserhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzüglich den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinfeszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 45. Gumbinnen, den 11ten November 1863.

№ 397. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 38 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 398. Das 37. Stück der Gesetzsammlung, welches den 2. November c. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5776 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft, vom 21. August 1863.

№ 399. Das 38. Stück der Gesetzsammlung, welches den 3. November c. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5777 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 1. November 1863; und unter Nr. 5778 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

№ 400. Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31sten Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1sten Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus andern Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1ste Mai jeden Jahres unbedingt, als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1sten April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1sten Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1sten Oktober des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1sten Oktober 1863. Kriegs-Ministerium.

№ 401. Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den belgischen Urhebern, deren gesetz-

Digitized by Google

lichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit, des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats. Bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats. Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden. Den preußischen Verlegern und Sortimentshändler, welche belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, so wie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliché's, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Cliché's, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Cliché's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten. Die Königl. Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen. Sobald die Königl. belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung preußischer Werke ꝛc. in Belgien, so wie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5ten September 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 402. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21sten April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 6358. September.

№ 403. Nach §. 174 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die

Behörde, welche die Niederlassung in dem neu gewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31sten Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seine Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist. Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175 l. c. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden. Außerdem sind nach den Cirkular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — v. Kamptz Annalen S. 1110 — und 16ten November 1846 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnortsveränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern. Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im §. 174 l. c. angeordnete allgemeine Kontrole der Militairpflichtigen, sondern auch die, durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind, in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande und zwar:

a) in denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist. Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando, die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen. Berlin, den 14. Sept. 1863.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Fällen der Nichtbeachtung desselben gegen die schuldigen Behörden und Beamten nach Befinden Ordnungsstrafen werden festgesetzt werden. Gumbinnen, den 26sten Oktober 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 2236. Oktober.

№ 404. In dem Marktflecken Ruß, des Kreises Heydekrug, ist durch ministerielle Verordnung auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 14ten April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassungen an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch Gemeindeverordnete eingeführt.

Gumbinnen, den 27sten Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Erledigung des Präzentorats zu Mehlkehmen betreffend. A. d. J. Nr. 5297. October.

№ 405. Durch die Emeritirung des Präzentors Reimann zu Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, ist die Präzentorstelle zur Erledigung gekommen. Diejenigen Candidaten und Lehrer, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß der ausscheidende Präzentor seine Pension (⅓ des Gesammt-Einkommens) aus der Stelle beziehen wird, auch daß die Kenntniß des Orgelspiels und der littauischen Sprache erforderlich ist. Gumbinnen, den 6ten November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 406. Wegen des Chausseebaues zwischen Arys und Milken kann die Johannisburg-Lötzener Personenpost auf dieser Strecke nicht auf der bisherigen Poststraße befördert, sondern muß über die Orte Ublik und Pianken geleitet werden. In Folge dessen fällt die zur Aufnahme von Personen festgesetzte Haltestelle in Gr.-Konopken weg, dagegen wird in dem eine Meile von Milken, 1¼ Meile von Arys entfernten Orte Ublik vor dem Kruge die Aufnahme von Personen stattfinden.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Barbier Friedrich Eckert in Eydtkuhnen ist für diesen Ort und Umgegend als chirurgisch-ärztlicher Geilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Im Kreise Sensburg sind für die nächsten 3 Jahre folgende Schiedsmänner resp. Stellvertreter gewählt und bestätigt worden: 1) für die Stadt Nikolaiken der Bürgermeister Paweiczig daselbst zum Schiedsmann, 2) für die Stadt Sensburg der Bürgermeister Lother daselbst zum Schiedsmann, 3) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Aweyden der Posterpediteur Krosta in Pettschendorf zum Schiedsmann, der Polizei-

Verwalter Jeien daselbst zum Stellvertreter, 4) für den 2. Bezirk des Kirchspiels Aweyden der Steuer-Erheber Fr. Gryßewski in Alt-Kelbonken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Mich. Gryßewski daselbst zum Stellvertreter, 5) für das Kirchspiel Eichmedien der Steuer-Erheber Nawitzki zu Salpkeim zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Richter daselbst zum Stellvertreter, 6) für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Nikolaiken der Gutsbesitzer Skrodzki in Isnothen zum Stellvertreter, 7) für das Kirchspiel Ribben der Gutsbesitzer Neubacher in Gainen zum Stellvertreter, 8) für das Kirchspiel Seehesten der Gutsbesitzer Rosanowski in Langenbrück zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Meyer daselbst zum Stellvertreter, 9) für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Sensburg der Gutsbesitzer Borowski in Alt-Muntowen zum Schiedsmann, der Privatförster Stephan in Alt-Bagnowen zum Stellvertreter, 10) für das Kirchspiel Sorquitten der Grundbesitzer Liebelt in Warpuhnen zum Stellvertreter, 11) für das Kirchspiel Ucta der Steuererheber Wachhausen in Alt-Ucta zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Polkowski in Kokoska zum Stellvertreter.

Folgende Hebammen sind nach gut bestandener Prüfung approbirt worden: 1) für den Kreise Ragnit: die Amalie Aibat für Wischwill und die Julianne Lange für Tilsenehlen. 2) Für den Kreis Insterburg. Die Henriette Lepke für Gr.-Berschkallen, die Caroline Motzkus für Leipeningken, die Wilhelmine Steiner für Tarpupp. 3) Für den Kreis Pillkallen. Die Henriette Pacht für Warningken, die Auguste Herbst für Schillehnen. 4) Für den Kreis Goldap. Die Wilhelmine Lotkewitz für Roegslehmen, die Magdalene Reuter für Grobellischken. 5) Für den Kreis Niederung. Die Henriette Hirsch für Lappienen, die Auguste Porsch für Wietzischken. 6) Für den Kreis Darkehmen. Die Wilhelmine Imlau für Grobienen. 7) Für den Kreis Johannisburg. Die Auguste Czudnik für Arys. 8) Für den Kreis Lyck. Die Amalie Salopiata für Claussen. 9) Für den Kreis Lötzen. Die Louise Braun für Widminnen. 10) Für den Kreis Gumbinnen. Die Susanne Wegner für Trakehnen (Bahnhof).

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Oktober 1863.

A. Appellationsgericht.

Gerichts-Assessor Heinrich Hassenstein aus dem Bezirk des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg und Gerichts-Assessor Lindenau aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement versetzt, Referendarius Buchsteiner an das Ostpreuß. Tribunal zu Königsberg abgegangen.

B. Kreisgerichte.

Kreisgerichtsrats Schwagerus zu Lyck zum Direktor des Kreisgerichts in Marggrabowa ernannt, Kreisgerichtsrath Sprunck in Norkitten und Gefangenwärter Grigo in Lyck gestorben, Sekretair Sell in Heydekrug zum 1sten November d. J., Sekretair Dudde in Kaukehmen zum 1sten Februar k. J. und Sekretair, Kanzleirath Brückhändler in Angerburg zum 1sten März k. J. mit Pension in Ruhestand versetzt.

Personalchronik der Königlichen Intendantur des 1. Armee-Korps

Im Bereiche der Königlichen Intendantur 1. Armeekorps sind a) befördert: der bisherige Intendantur-Assessor Bierfreund zum Intendantur-Rath und der bisherige Feldwebel Kubath zum Kasernen-Inspektor in Königsberg; b) versetzt: der Registratur-Assistent Fromm zur Intendantur 2. Armeekorps, der Proviant-Amts-Assistent Bernhardi nach Erfurt und der Proviant-Amts-Assistent Ziebell aus Erfurt nach Königsberg.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Oktober 1863.

Es sind 1) angestellt: a. der frühere Kreisgerichts-Kanzlist Bohle als Posterpediteur in Dlottowen, b. der invalide Lazarethgehülfe, Unteroffizier Toppat als Postkondukteur bei dem Postamte in Insterburg, c. der invalide Sergeant Hoffmann als Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe bei dem Postamte in Tilsit, 2) versetzt: a. der Posterpedient Zacharias von Sensburg nach Stallupönen, b. der Posterpedient Sucker von Stallupönen nach Angerburg, c. der Posterpedient Lüngen von Angerburg nach Sensburg, 3) freiwillig ausgeschieden: der Posterpediteur Westphal in Schakuhnen, 4) gestorben: der Posterpediteur Kiehl in Juckstein.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen,— Druck von Fr. Krausneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 46. Gumbinnen, den 18ten November 1863.

№ 407. Berlin, 9 November. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unumschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berech-

Digitized by Google

tigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und östreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Digitized by Google

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelinges unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **408**. Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten November 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5779 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, und unter Nr. 5780 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Köln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ **409**. Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften: 1) die New-Yorker Staats-Zeitung, 2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati, 4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4ten November 1863. Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

№ **410**. Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Aparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger

Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben dabei verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31sten Oktober 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 2146. Oktober.

№ 411. Es kommen Fälle vor, daß von Polizeibehörden zur Ermittelung des Eigenthümers herrenlos gefundener Gegenstände öffentliche Bekanntmachungen erlassen, und erst — nachdem diese erfolglos geblieben — die gefundenen Sachen der Gerichtsbehörde übergeben werden.

Wir machen die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß dergleichen Bekanntmachungen kostenfrei in das Amtsblatt nicht aufgenommen werden dürfen, die Insertionsgebühren aber auch ebenso wenig aus dem beim Verkauf solcher Gegenstände aufkommenden Erlöse bestritten werden können, weil nach der bestehenden Gesetzgebung die Polizeibehörden zu solchen Bekanntmachungen nicht ermächtigt sind, diese vielmehr nach §. 31 seq. Titel 6. Thl. I. des A. L. R. von den betreffenden Gerichtsbehörden ausgehen müssen.

Wir veranlassen daher die Polizeibehörden in Bezug auf §§. 20 und 22. a. a. O., die denselben als herrenlos eingelieferten Gegenstände fortan ohne Weiteres der nächsten Gerichtsbehörde mit der protokollarischen Anzeige des Finders zu übergeben, wenn sich die Eigenthümer nach einiger Zeit nicht von selbst gemeldet haben. Gumbinnen, den 31sten Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 412. Das korrespondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Briefträger in Insterburg, Tilsit, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Lyck, Stallupönen, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Hydekrug, Johannisburg, Kaukehmen, Lötzen, Marggrabowa, Ragnit, Rhein, Schmalleningken, Sensburg fortan mit einem angemessenen Vorrath von Freimarken und Franko-Couverts zum Verkauf an das Publikum gegen sofortige baare Bezahlung versehen sein werden. Außerdem bleibt auch das bisherige Verfahren, wonach den Korrespondenten auf schriftliche Bestellung ohne alle Nebenkosten durch die Briefträger Freimarken und Franko-Couverts gegen Erstattung des Werthes ins Haus gebracht werden, namentlich für den Bezug von größeren Quantitäten, fortbestehen. Die bezüglichen Bestellzettel können in die Briefkasten gelegt oder den Briefträgern übergeben werden. Gumbinnen, den 29sten Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 413. Dem konzessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Bromberg nach Sorau in der Niederlausitz zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheider-Arbeiten im schlesischen Hauptbergdistrikte zu verrichten.

Breslau, den 7ten November 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Dem Predigtamts-Kandidaten Franz Böhnke zu Lyck ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats in Krugianken, Kreises Angerburg, übertragen worden.

Dem Fräulein Mathilde Gardin zu Marggrabowa ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Die erledigte Domainen-Polizeiverwalter-Stelle zu Sensburg ist vom 1sten November d. J. ab dem Domainen-Polizeiverwalter Westphal — bis dahin zu Johannisburg — übertragen worden.

Die Geschäfte der Orts-Polizei-Verwaltung in den Königlichen Ortschaften der Kirchspiele Saalau, Puschdorff, Norkitten und Obelischken, im Kreise Insterburg, sind vom 1sten November d. J. ab dem Herzoglichen Polizei-Verwalter, Gutsbesitzer Poienz in Norkitten übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 46 und als besondere Beilage die Konzessions-Urkunde und Statut der niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen,— Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten. auf Grund der unterm 19 November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit. und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. n. 4 5402.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. **H. Hartmann.**

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleyfier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Weijenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleyfier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Voltgraff, jeder für Fünf Aktien.

Digitized by Google

Die Herren Frederik Staun, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß auf die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlichs Fünf Prozent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Tylstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aard Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — G. van der Held Ws. G. M. A. Maequelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel Notar.

Auf der Urkunde steht:
No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig. Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Rendoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einehmer (gez) A. de Wit.

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft"

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas Versicherungs Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. Gez. **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. Godefroi.

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Die Directoren für Deutschland
J. Pegrau & Co. in Coln a/Rh.

Druck v. J. W. Lossen in Hilden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 47. Gumbinnen, den 25sten November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 414. Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag den 17ten November „Drottning Lovisa“ (Königin Louise), Dienstag den 24sten November „Skane“ (Schonen).

Abgang von Stockholm;

Dienstag den 17ten November „Skane“ (Schonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24sten und von Stockholm am 17ten November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen. Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungsverhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden: Von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens, von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnnbend Morgens.

Berlin, den 11ten November 1863. General-Post-Amt.

№ 415. Zu Angerburg im Regierungsbezirke Gumbinnen wird am 20sten d. M. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein eröffnet werden.

Berlin, den 14ten November 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 2377. P.-S.

№ 416. Durch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 13. d. M. sind mir die Geschäfte eines Vorsitzenden der hiesigen Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer übertragen worden.

Gumbinnen, den 18ten November 1863. Der Regierungs-Präsident Manrach.

№ 417. (Verhandelt Königsberg den 12ten November 1863 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.) Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der fünfundzwanzigsten Auslosung der Rentenbriefe die früher ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B. à 500 Thlr. 4 Stück dito dito,
3) Littr. C. à 100 Thlr. 31 Stück dito dito,
4) Littr. D. à 25 Thlr. 22 Stück dito dito,
5) Littr. E. à 10 Thlr. 82 Stück dito dito,

in Summa 155 Stück,

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten: 1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier, 2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken, so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizrath Jacob durch

Digitized by Google

Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Hohenfeldt. Hermenau.

№ 418. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück Nr. 41. 156. 383. 458. 558. 596. 1238. 1292. 1404. 1642. 1889. 2378. 2582. 2909. 3074. 3490. 3557. 3564 3633. 4275. 4582.

Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück Nr. 256. 484. 1003. 1025. 1111. 1139. 1291.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück Nr. 398. 426. 704. 870. 893. 1036. 1159. 1832. 1882. 1437. 1584. 1630. 1685. 1756. 1774. 1844. 1870. 1871. 1889. 1894. 2117. 2176. 2241. 2286. 2470. 2543. 2605. 2680. 2688. 2740. 2765. 2774. 2848. 2960. 3107. 3142. 3552. 3643. 3909. 3993 4008. 4209. 4334. 4380. 4518. 4561. 4571. 4666 4730. 4902. 4903. 4936. 5031. 5101 5153. 5293.

Littr. D. à 25 Thlr. 40 Stück Nr. 74. 155. 175. 208. 243. 272. 436. 746. 769. 880. 989. 1015. 1057. 1126. 1211. 1230. 1431. 1456. 1547. 1595. 1629. 1670. 1802. 1886. 1899. 1997. 2020. 2110. 2435. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3248. 3388. 3456. 3793. 3797. 3802.

Littr. E. à 10 Thlr. 47 Stück Nr. 4331 bis einschließlich 4377.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1sten April 1859:

Littr. A. Nr. 672.

Littr. C. Nr. 1093. 3872.

Littr. D. Nr. 60. 868.

Littr. E. Nr. 115. 446. 592. 787. 846. 1460. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. Nr. 2916. 4490.

Littr. E. Nr. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3106. 3266. 3486. 3563. 3635. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. Nr. 88.

Littr. D. Nr. 104. 210. 2542.

Littr. E. Nr. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 2001. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3597. 3650. 3678. 3745. 3759. 3787. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. Nr. 286. 693. 2544.

Littr. C. Nr. 4795.

Digitized by Google

Littr. D. Nr. 765. 1877. 1992.
Littr. E. Nr. 13. 17. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 449. 483. 610. 622. 654. 713. 851. 873. 1010. 1049. 1061. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2110. 2114. 2130. 2156. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1sten April 1861:

Littr. A. Nr. 4052.
Littr. C. Nr. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. Nr. 239. 504. 2470.
Littr. E. Nr. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 773. 775. 784. 827. 848 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2309. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2970. 2998. 2999. 3014. 3185. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. A. Nr. 2246.
Littr. B. Nr. 471.
Littr. C. Nr. 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547. 4650.
Littr. D. Nr. 354. 788. 873. 1106. 1494. 2338. 3228.
Littr. E. Nr. 21. 60. 69. 94. 129. 162. 204. 220. 261. 270. 293. 341. 345. 361. 439. 488. 491. 540. 628. 635. 650. 748. 750. 774. 788. 789. 800. 850. 924. 1067. 1092. 1125. 1145. 1172. 1185. 1232. 1350. 1435. 1457 1499. 1517. 1549. 1607. 1689. 1692. 1733. 1745. 1762. 1774. 1796. 1797. 1798. 1808. 1898. 1899. 1918. 2005. 2007. 2040. 2158. 2237. 2325. 2327. 2364. 2382. 2409. 2611. 2654. 2711. 2743. 2777. 2831. 2846. 2880. 3010. 3049. 3229. 3238. 3279. 3314. 3388. 3429. 3450. 3456. 3515. 3535. 3597. 3599. 3641. 3666. 3727. 3729. 3790. 3824. 3844. 3855. 3865. 3866. 3867. 3937. 3955. 3988. 3996. 4046. 4085. 4092. 4098. 4102. 4110. 4116. 4133. 4134. 4141. 4144. 4155. 4197. 4199.

Den 1sten April 1862:

Littr. A. Nr. 1497. 3071.
Littr. C. Nr. 1032. 1035. 1446. 2999. 3187. 4074.
Littr. D. Nr. 2094.
Littr. E. Nr. 6. 47. 59. 103. 169. 205. 216. 245. 385. 394. 395. 403. 515. 696. 719. 786. 808. 825. 884. 899. 941. 967. 975. 1007. 1054. 1079. 1099. 1144. 1146. 1189. 1211. 1270. 1297. 1334. 1375. 1394. 1450. 1546. 1642. 1643. 1691. 1756. 1824. 1877. 1915. 1920. 1973. 2021. 2022. 2092. 2128. 2239. 2258. 2293. 2393. 2445. 2472. 2511. 2522. 2529. 2561. 2644. 2698. 2713. 2742. 2762. 2764. 2882. 2884. 2960. 2984. 3001. 3035. 3064. 3320. 3449. 3508. 3530. 3570. 3580. 3588. 3606. 3626. 3640. 3669. 3794. 3817. 3842. 3863. 3873. 3879. 3979. 3987. 4006. 4034. 4058. 4091. 4124. 4165. 4176. 4181. 4186. 4187. 4195. 4233. 4240. 4255. 4274.

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. Nr. 2771. 2791.
Littr. B. Nr. 285.
Littr. C. Nr. 765. 2213. 3000. 3244. 3536. 3929. 4054. 4798. 4998.
Littr. D. Nr. 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.
Littr. E. Nr. 20. 70. 73. 92. 126. 202. 335. 392. 404. 473. 514. 559. 608. 644. 710. 934. 981. 1005. 1065. 1073. 1084. 1091. 1104. 1132. 1213. 1214. 1299. 1322. 1355. 1358. 1373. 1537. 1614. 1753. 1802. 1822. 1826. 1952. 1993. 2004. 2038. 2073. 2076. 2204. 2220. 2238. 2250. 2294. 2379. 2429. 2475. 2627. 2635. 2677. 2785. 2894. 3101. 3141. 3143. 3191. 3218. 3277. 3280. 3352. 3405. 3415. 3549. 3614. 3618. 3656. 3675. 3685. 3849. 3853. 3910. 3963. 3977. 4018. 4028. 4051. 4057. 4100. 4104. 4135. 4140. 4164. 4177. 4198. 4217. 4223. 4265. 4266. 4279. 4293. 4294. 4295.

Den 1sten April 1863:

Littr. A. Nr. 54. 1058. 2020. 2023. 2821. 3005.
Littr. B. Nr. 226. 246. 404. 891. 1022.

Digitized by Google

Littr. C. Nr. 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1208. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. 5213.
Littr. D. Nr. 392. 416. 1765. 1880. 1926. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.
Littr. E. Nr. 4308. 4312. 4313. 4316. 4317. 4318.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. A. Nr. 799. 1702. 1871. 4265.
Littr. B. Nr. 25. 1053.
Littr. C. Nr. 306. 399. 465. 519. 815. 846. 1466. 2316. 2365. 2898. 2923. 3126. 3327. 3339. 3527, 3628. 3655. 4369. 4457. 4637. 5194.
Littr. D. Nr. 108. 269. 517. 573. 683. 1035. 1366. 1488. 1941. 2047. 2233. 2290. 2630. 2842. 3020. 3466. 3551.
Littr. E. Nr. 4327.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 12ten November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 419. Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20sten November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigamts-Candidaten und Präzentor in Skaisgirren Ferdinand Rudolph Herrmann Schulz ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Mallwischken in der Diözese Pillkallen verliehen worden.

Am 23., 24. und 25sten September cr. haben das Examen pro rectoratu bestanden: der Candidat der Theologie August Wilhelm Berger aus Karczewischen, Kreises Tilsit, der Candidat des Predigamts Franz Herrmann Böhnke aus Lyck, der Vorsteher der Privat- Knaben- und Mädchenschule Johann Emil Albrecht Görth aus Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen, der Candidat der Theologie Gustav Agathon Harnock zu Osterrode, Regierungsbezirk Königsberg, der Hauslehrer Carl Eugen Heinrich zu Dehlau, Kreises Osterrode, Regierungsbezirks Königsberg, der Candidat der Theologie Bernhard Theodor Eugen Herford zu Jurgaitschen, Kreises Ragnit, der Candidat der Theologie Ludwig Friedrich Adolph Hoffmann zu Matzutkehmen, Kreises Gumbinnen, der Candidat des Predigamts Carl Johann Boguslaw Jablonowsky in Lyck, der Candidat der Theologie Julius Gustav Ludwig zu Ulloſen, Kreises Tilsit, der Candidat der Theologie Leopold Ludwig Marchand zu Skaisgirren, Kreises Niederung, der Candidat des Predigamts Carl Friedrich Mathes in Stallupönen, der Candidat der Philologie Ludwig Wilhelm Ollech zu Willenberg, Regierungsbezirks Königsberg, der Candidat der Theologie Christoph Gottlieb Ernst Pohl zu Lappienen, Kreises Niederung, der Candidat des Predigtamts Theodor Heinrich Adolph Schulz zu Buddern, Kreises Angerburg, der Candidat der Theologie Raphael Julius Skorka in Insterburg und der Candidat der Theologie Carl Wilhelm Michael Taureck zu Benkheim, Kreises Angerburg.

Die erledigte Domainen-Polizei-Verwalter- und Polizei-Anwaltstelle hierselbst ist vom 1sten November c. ab dem Domainen-Polizei-Verwalter und Polizei-Anwalt von Guericke — bis dahin in Norkitten — übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47 und eine Beilage enthaltend die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ zu Zeist.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, — Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Neue Statuten

der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,

genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche odee ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Diederei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

Digitized by Google

werden dürfen, wird auf 35000 ℳ. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu kompromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 ℳ) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine dreitausend Gulden beträgt, höchstens 1000 ℳ. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Directoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth dezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25. nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeist wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus der Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

Digitized by Google

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionäre zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährtich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von ℳ 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf ℳ 500,000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von	1	bis	5	Aktien	eine Stimme,		
„ „ „	6	„	10	„	zwei Stimmen,		
„ „ „	11	„	15	„	drei	„	
„ „ „	16	„	20	„	vier	„	
„ „ „	21	„	25	„	fünf	„	

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktorien und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Stanl.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr ℳ 80, für 38 Zusatz Centen ℳ 30⁸., zusammen 1 Gulden 10⅛ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. N. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van be Poll, Präsident des Beztrks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. C. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius von Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und nur Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am sunfzehnten April achtzehnhundertdreinndsechzig gehattenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königtichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhunderdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20, der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm sünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschen.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert selen, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit dem Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer. D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wykby Duursteede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren ℳ 2. 40. für 38 Zusatz-Centen ℳ 0. 91⅕, zusammen 3 Gulden und 31⅕ Cent (ℳ 3. 31⅕.)

Der Empfänger

(gez.) Jacobson.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Croockewit Zeyst in der Eigenschaft als Director und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister

(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement

(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair

(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung

Köln, den 11. Juli 1863.

(L. S.) (gez.) Overmann.

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.

(gez.) Franke.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 48. Gumbinnen, den 2ten Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 420. Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

1) den in London erscheinenden „Hermann,"
2) die in Coburg erscheinende „Aera,"
3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt"

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14ten November 1863. Der Minister des Innern.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

№ 421. Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controle de Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf

Digitized by Google

dem Couverte bemerkt ist „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 422. Grundsteuer-Veranlagung. Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstand mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1. jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster 2:

Muster 1.
Muster 2.

a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie

b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, eine diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375.) welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf dem Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweitige Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

Digitized by Google

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45, der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfang des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale, und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14 des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeinde-Vorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 3. auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungs-Commissars einzureichen. Muster

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

Digitized by Google

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfrei eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelungen des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in der Kategorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer oder derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letzgedachten Art, z.B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

   Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks (§. 4) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

   Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.
3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassificationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

   Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.
4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, odr wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 4. beigefügten Muster und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen. unter 4.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die nach erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Digitized by Google

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reclamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungkommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklammtionenen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erfoorderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7 und 8) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamationen schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskom-

Digitized by Google

missar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandtniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4 zu §. 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 15ten Juli 1863. Der Finanzminister. Im Auftrage: Bitter.

Muster 1. (zu §. 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Die Bestandtheile des Gemeindeverbandes sind enthalten in den Gemarkungen
. . . . . .

An den Gemeindevorstand
zu . . . . . .

Der Gemeindevorstand erhält hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1863 (Gesetzsammlung für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . . bildenden Liegenschaften
. . . . . .
mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . . im . . . . . vom . . ten . . . . . bis zum . . ten . . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . . und . . . . . in den Stunden von . . . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmte Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach §. 45 a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden,

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Nur der Gemeindevorstand, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb der Gemeinde sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur den Gesammtinhalt der zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke, welche nach §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Eigenthümern oder Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittelung

Digitized by Google

des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben. Ueber die Frage, ob den Besitzern der in die Spalte 6 des Einschätzungsregisters eingetragenen speziell ermittelten Grundstücke beziehungsweise den Besitzern anderer, einstweilen nicht speziell ermittelter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gebührt, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine Erörterung statt und wird durch das letztere der hierüber in dem geordneten Wege besonders zu treffenden Entscheidung in keiner Art vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten, welcher in der von der Bezirkskommission zu treffenden Entscheidung zu bezeichnen ist, zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden, oben speziell bezeichneten Schriftstücke sind, auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes neu werden angefertigt werden.

Sogleich nach Empfang der mehrerwähnten beifolgenden Schriftstücke ist deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; auf die vorstehend erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder bevorzugter, künftighin aber steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, besonders aufmerksam zu machen, und darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars auszustellen und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einzureichen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 186 .

Der Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis .....

Muster 3. (zu §. 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis .....
Selbstständiger Gutsbezirk .....

Die Bestandtheile des selbstständigen Gutsbezirks sind enthalten in den Gemarkungen .....

An den . . . . . .

Ew. . . . . erhalten hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. für 1861 Seite 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . . bildenden Liegenschaften . . . . . mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . . im . . . . . vom . . ten . . . . . bis zum . . ten . . . . . offen gelegten Gemarkungsarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . . und . . . . . in den Stunden von . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten von Ihnen anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach §. 45. a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden,

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Digitized by Google

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu dem Gutsbezirk gehörenden Grundstücke gerichtet weren.

Sollten sich etwa innerhalb der Grenzen des Gutsbezirks einzelne anderen Eigenthümern gehörige bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke befinden, welche nach §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861 Seite 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so wollen Ew. . . . . deren Besitzer von dem Ihnen behändigten Resultat der Einschätzung ebenfalls mit dem Bemerken Nachricht geben, daß denselben die Befugniß zusteht, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben.

Darüber, daß und wie die Benachrichtigung erfolgt ist, wollen Ew. . . . . eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars ausstellen, und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einreichen.

Ueber das Recht auf eine Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer, nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine Erörterung statt, und wird durch letzteres der hierüber auf dem geordneten Wege zu treffenden besonderen Entscheidung nicht vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten zur Last, und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden oben speziell bezeichneten Schriftstücke wollen Ew. . . . . , auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückgeben, widrigenfalls dieselben auf Ihre Kosten neu angefertigt werden müssen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 186 .

Der Veranlagungskommissar
zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis.....

Muster B. (zu §. 4.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Gemarkung .....

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang des Schreibens des Veranlagungskommissars für den Kreis . . . . . vom ten 186 und der mit dem ersteren hierher gelangten Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen in der Gemeinde (dem selbstständigen Gutsbezirk)*) bekannt gemacht, auch daß auf die Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftig von der Grundsteuer befreit bleiben, aufmerksam gemacht ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt durch

. . . . . .

den ten 186

Der Gemeindevorstand*)
Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks*)
(Unterschrift) . . . . . .

*) Bemerkung. Die Worte „der Gemeinde," beziehungsweise „dem selbstständigen Gutsbezirk," oder „der Gemeindevorstand," beziehungsweise „der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks," sind zu durchstreichen je nachdem es sich um einen selbstständigen Gutsbezirk oder um eine Gemeinde handelt.

An
den Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer
Herrn . . . . . .

Herrschaftliche Grundsteuerveranlagungssache. zu

. . . . . .

Digitized by Google

Muster 4. (zu §. 6.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Gemarkung .....
№ .....

Reklamations-Nachweisung.

Bemerkung.
Die speziellen über die Reklamation gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizufügen.

Laufende Nummer.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung Kulturart.	Einschätzung Klasse.	Flächeninhalt. Mrg. Dez	Anträge des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Veranlagungskommission über die Reklamation.	Gutachten der Revisionsdeputation beziehungsweise des Feldmessers.	Erklärung des Reklamanten.	Definitiver Beschluß der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Bezirkskommission.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 402. **Instruktion**

wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Preußen mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet.

§. 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Korrektions-Anstalten der Provinz sind vom 1. Januar 1864 ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern. Ebenso sollen die eingerichteten Transportzüge auch zur Beförderung aller von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten zu veranstaltenden Transporte benutzt werden.

§. 2. Die Beförderung erfolgt am 1. und 15. jeden Monats und wenn diese auf Sonn- und Festtage treffen, am Tage vorher.

§. 3. Für die einzelnen Kreise resp. Ortschaften sind durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahn-Stationen und diejenigen Züge bestimmt, welche zu den Transporten benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber, ob in den Kreisstädten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen zu den Eisenbahn-Stationen zu transportiren, oder nach den Lokal-Verhältnissen zweckmäßig die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direkt dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungs-Bezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen.

Der Transport nach dem Eisenbahnhofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

Digitized by Google

§. 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruktion für Transporte auf Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde, gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 5. Für jeden Transport ist der im §. 19 der General-Transport-Instruktion vorgeschriebene Transportzettel auszustellen, und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer und außer demselben noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure so wie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports, sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Beweis über die stattgefundene Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes. Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

§. 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Stations-Vorstande zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnzug einsteigen soll. Sodann hat der Transportführer sich vor dem Einsteigen in den Zug dem betreffenden Zugführer vorzustellen und demselben den Requisitionsschein (cf. §. 5) einzuhändigen.

§. 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn sind bestimmte ausschließlich diesem Zwecke dienende Wagenräume zu benutzen, und zwar entweder besonders eingerichtete mit Sitzplätzen versehene einrädrige Güterwagen, oder besonders abgeschlagene Coupees dritter Wagenklasse, da die Transportaten von dem Verkehr mit andern Reisenden abgeschlossen werden müssen. Es ist demnächst nicht zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen als Transporteure und Transportaten aufgenommen oder letztere unabgesondert befördert werden.

§. 8. Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Trasportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transporttag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

§. 9. Da die Eisenbahnbeamten nur verpflichtet sind, die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben und eine weitergehende Controle ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transporte mittelst einer geringeren Zahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

§. 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach den speziellen Transport-Tableaux ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach den Tableaux eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gendarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, so weit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

§. 11. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern, und zwar dergestalt, daß, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis 3 Transportaten ten Transporteur, auf 4 bis 6 Transportaten zwei Transporteure, auf 7 bis 9 Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem dritten Theile der Zahl der

Digitized by Google

Transportaten gleich sein und wird hierüber vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach §. 22 der General-Transport-Instruktion gefesselt oder gebunden sind. Einen besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transportzettel speziell hervorzuheben ist, beigegeben werden, und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet.

§. 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf- oder Korrektions-Anstalt bestimmten Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig sind, zurückzulassen. Dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter, welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach §. 10 zur besondern Kontrolirung der Transporte angestellten Gendarmen oder sonstigen Polizei-Beamten zu und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gendarm oder Polizei-Beamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§. 5) die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und auf dem Scheine; unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 13. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl der Transportaten findet blos auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen, und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transportgruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transport-Gruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte — zu vertreten haben.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transport-Gruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Funktion bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen.

Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transportgruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gendarmen oder den sonstigen Polizeibeamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Funktion getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transportgruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transportgruppen weiter befördert werden, wird für diese von den aufgestellten Kontrolbeamten ein neuer Führer bestellt.

§. 14. Die Kosten für Transporte auf den Landwegen nach den Bahnhöfen resp. von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, um nach der Straf- resp. Korrektions-Anstalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach den bestehenden Vorschriften berechnet und liquidirt. Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütungen statt: a) den Transporteuren wird für Rechnung derjenigen Fonds, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt, auf dem Wege nach den Straf- resp. Korrektions-Anstalten freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar gezahlt; b. außer-

Digitized by Google

dem empfängt jeder Transporteur ein Tagegeld von 15 Sgr., welches aus denselben Fonds zu bestreiten ist. Für Transporteure aus den großen Städten kann ein Diätensatz bis 20 Sgr. bewilligt worden; c) für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann, im entgegengesetzten Falle werden die Vergütigungssätze sub b. gewährt; d) die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, nach den im Eingange dieses §. erwähnten Bestimmungen berechnet.

§. 15. Das Eisenbahn-Fahrgeld dritter Klasse, welches die Eisenbahn-Verwaltung für jede Person, ohne Unterschied zwischen Transporteur und Transportaten, desgleichen ohne Unterschied, ob der zum Transport bestimmte Wagen schwach oder stark besetzt ist, vergütigt erhält, wird nicht wie für andere Reisenden vorausbezahlt, sondern von der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich für jeden Monat bei denjenigen Straf- resp. Korrektions-Anstalten liquidirt, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren.

Die Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, erstattungs- und geeigneten Falls vorschußweise die Zahlung und liquidirt die etwa geleisteten Vorschüsse demjenigen Fonds zur Erstattung, welcher zur Tragung der verlegten Kosten verpflichtet ist.

Zur Justifizirung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 5 erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Transportaten so wie die Länge der durchfahrenen Strecke nachweisen.

§. 16. In Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf eventualiter zu leistenden Vorschüsse, imgleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

Königsberg, den 6. Oktober 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Die Erledigung des Präzentorats in Willuhnen betreffend. A. d. J. Nr. 5215. November.

№ 424. Durch den Tod des Prozentors Weimter in Willuhnen, Kreises Pillkallen, ist das Präzentorat daselbst zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigtamts, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnissesse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und des Orgelspiels durchaus erforderlich ist. Gumbinnen, den 19ten November 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Erledigung des Präzentorats in Skaisgirren betreffend. A. d. J. Nr. 5216. Nov.

№ 425. Durch die Versetzung des Präzentors Schulz als Pfarrer nach Mallwischken ist das Präzentorat zu Skaisgirren, Kreises Niederung, zur Erledigung gekommen. Diejenigen Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und des Orgelspiels durchaus erforderlich ist. Gumbinnen, den 19. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 426. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück Nr. 41. 156. 383. 458. 558. 596. 1238. 1292. 1404. 1642. 1889. 2378. 2582. 2909. 3074. 3490. 3557. 3564 3633. 4275. 4582.

Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück Nr. 256. 484. 1003. 1025. 1111. 1139. 1291.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück Nr. 398. 426. 704. 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1382. 1437. 1584. 1630. 1685. 1756. 1774. 1844. 1870. 1871. 1889. 1894. 2117. 2176. 2241. 2286. 2470. 2543. 2605. 2680. 2688. 2740. 2765. 2774. 2848. 2960. 3107. 3142. 3552. 3643. 3909. 3993. 4008. 4209. 4334. 4380. 4518. 4561. 4571. 4666. 4730. 4902. 4903. 4936. 5031. 5101. 5153. 5293.

Littr. D. à 25 Thlr. 40 Stück Nr. 74. 155. 175. 208. 243. 272. 436. 746. 769. 880. 989. 1015. 1057. 1126. 1211. 1230. 1431. 1456. 1547. 1595. 1629. 1670. 1802. 1886. 1899. 1997. 2020. 2110. 2435. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3248. 3388. 3456. 3793. 3797. 3802.

Littr. E. à 10 Thlr. 47 Stück Nr. 4331 bis einschließlich 4377.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

Digitized by Google

vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1sten April 1859:

Littr. A. Nr. 672.
Littr. C. Nr. 1093. 3872.
Littr. D. Nr. 60. 868.
Littr. E. Nr. 115. 446. 592. 787. 846. 1460. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. Nr. 2916. 4490.
Littr. E Nr. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3106. 3266. 3486. 3563. 3635. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. Nr. 88.
Littr. D. Nr. 104. 210. 2542.
Littr. E. Nr. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 2001. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3650. 3678. 3745. 3759. 3787. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. Nr. 286. 693. 2544.
Littr. C. Nr. 4795.
Littr. D. Nr. 765. 1877. 1992.
Littr. E. Nr. 13. 17. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 449. 483. 610. 622. 654. 713. 851. 873. 1010. 1049. 1061. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2110. 2114. 2130. 2156. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1sten April 1861:

Littr. A. Nr. 4052.
Littr. C. Nr. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. Nr. 239. 504. 2470.
Littr. E. Nr. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 773. 775. 784. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2309. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2970. 2998. 2999. 3014. 3185. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. A. Nr. 2246.
Littr. B. Nr. 471.
Littr. C. Nr. 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547. 4650.
Littr. D. Nr. 354. 788. 873. 1106. 1494. 2338. 3228.
Littr. E. Nr. 21. 60. 69. 94. 129. 162. 204. 220. 261. 270. 293. 341. 345. 361. 439. 488. 491. 540. 628. 635. 650. 748. 750. 774. 788. 789. 800. 850. 924. 1067. 1092. 1125. 1145. 1172.

Digitized by Google

1185. 1232. 1350. 1435. 1457 1499. 1517. 1549. 1607. 1689. 1692. 1733. 1745. 1762. 1774 1796. 1797. 1798. 1808. 1898. 1899. 1918. 2005. 2007. 2040. 2158. 2237. 2325. 2327. 2864. 2882. 2409. 2611. 2654. 2711. 2743. 2777. 2831. 2846. 2880. 3010. 3049. 3229. 3238. 3279. 3314. 3388. 3429. 3450. 3456. 3515. 3535. 3597. 3599. 3641. 3666. 3727. 3729. 3790. 3824. 3844. 3855. 3865. 3866. 3867. 3937. 3955. 3988. 3996. 4046. 4085. 4092. 4098. 4102. 4110. 4116. 4133. 4134. 4141. 4144. 4155. 4197. 4199.

Den 1sten April 1862:

Littr. A. Nr. 1497. 3071.
Littr. C. Nr. 1032. 1035. 1446. 2999. 3187. 4074.
Littr. D. Nr. 2094.
Littr. E. Nr. 6. 47. 59. 103. 169. 205. 216. 245. 385. 394. 395. 403. 515. 696. 719. 786. 808. 825. 884. 899. 941. 967. 975. 1007. 1054 1079. 1099. 1144. 1146. 1189. 1211. 1270. 1297. 1324. 1375. 1394. 1450. 1546. 1642. 1643. 1691. 1756. 1824. 1877. 1915. 1920. 1973. 2021. 2022. 2092. 2128. 2239. 2258. 2293. 2393. 2445. 2472. 2511. 2522. 2529. 2561. 2644. 2698. 2713. 2742. 2762. 2764. 2882. 2884. 2960. 2984. 3001. 3065. 3064. 3320. 3449. 3508. 3580. 3570. 3580. 3588. 3606. 3626. 3640. 3669. 3794. 3817. 3842. 3863. 3873. 3879. 3979. 3987. 4006. 4034. 4058. 4091. 4124. 4165. 4176 4181. 4186. 4187. 4195. 4233. 4240. 4255. 4274.

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. Nr. 2771. 2791.
Littr. B. Nr. 285.
Littr. C. Nr. 765. 2213. 3000. 3244. 3536. 3929. 4054. 4798. 4998.
Littr. D. Nr. 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.
Littr. E. Nr. 20. 70. 73. 92 126. 202. 335. 392. 404. 473. 514. 559. 608. 644. 710. 934. 981. 1005. 1065 1073. 1084. 1091. 1104. 1132. 1213. 1214. 1299. 1322. 1355. 1358. 1373. 1537. 1614. 1753. 1802. 1822. 1826. 1952. 1993. 2004. 2038. 2073. 2076. 2204. 2220. 2238. 2250. 2294. 2379. 2429. 2475. 2627. 2635. 2677. 2785. 2894. 3101. 3141. 3143. 3191. 3218. 3277. 3280. 3352. 3405. 3415. 3549. 3614. 3618. 3656. 3675. 3685. 3849. 3853. 3910. 3963. 3977. 4018. 4028. 4051. 4057. 4100. 4104. 4135. 4140. 4164. 4177. 4198. 4217. 4223. 4265. 4266. 4279. 4293. 4294. 4295.

Den 1sten April 1863:

Littr. A. Nr. 54. 1058. 2020. 2023. 2821. 3005.
Littr. B. Nr. 226. 246. 404. 891. 1022.
Littr. C. Nr. 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1281. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. 5213.
Littr. D. Nr. 392. 416. 1765. 1880. 1926. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.
Littr. E. Nr. 4308. 4312. 4313. 4316. 4317. 4318.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. A. Nr. 799. 1702. 1871. 4265.
Littr. B. Nr. 25. 1053.
Littr. C. Nr. 306. 399. 465. 519. 815. 846. 1466. 2316. 2365. 2898. 2923. 3126. 3327. 3339. 3527, 3628. 3655. 4369 4457. 4637. 5194.
Littr. D. Nr. 108. 269. 517. 573. 683. 1035. 1366. 1488. 1941. 2047. 2233. 2290. 2630. 2842. 3020. 3466. 3551.
Littr. E. Nr. 4327.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 12ten November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48 und eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, — Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Hotson, Joseph Horsby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Moxley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Produkte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich; 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als kompetent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens ¾ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualifizirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Belege und Dokumente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cässirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und aceeptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikes, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Colleginms überlassen, Assuranz Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65 Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut dieses Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet hatten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Signer der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren vor blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^2/_3$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Emplangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, regutiren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzelgericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-VersicherungsGesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft füglich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freistehe, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zweck, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend ein n District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche unterirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so **bezeugt diese Urkunde:**

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zusteht und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Auszahlung der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine spezielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzutheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf [illegible] und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplemental-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche [illegible] durch Erbschaft oder Vermächtniß erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil des ursprünglichen Capitals hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom [illegible] sagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen [illegible] Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres; oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit [illegible] Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£	281,656.	9.	11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£	200,496.	5.	9. = ca. Thlr. 1,336,641
„ Verwaltungskosten	„	46,338.	11.	6.	= „ „	308,924.					
„ Stempel . . .	„	1,666.	5.	6.	= „ „	11,108.					
„ Löschmannschaft .	„	3,502.	12.	7.	= „ „	23,351.					
„ Prov. an Agenten	„	35,802.	5.	6.	= „ „	238,682.					
„ Agenturspesen . .	„	9,900.	14.	11.	= „ „	66,005.					
„ Rechtsunkosten . .	„	2,721.	11.	5.	= „ „	18,143.					
„ Dividenden f. 1861	„	56,211.	14.	—.	= „ „	374,744.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„	436,065.	9.	11. = „ „ 2
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„	226,443.	6.	4.	= „ „	1,509,622.	„ Zinsen	„	27,681.	16.	—. = „ „ 184,542
	£	664,243.	11.	8.	= „ „	4,428,289.		£	664,243.	11.	8. = ca. Thlr. 4 428,289

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£	7,400.	6.	1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£	762,262.	15.	9. = ca. Thlr. 5,081,75
„ Policen-Rückkauf .	„	4,433.	19.	—.	= „ „	29,559.	Per Prämien . . .	„	138,703.	3.	4. = „ „ 924,69
„ bezahlte Policenforderungen . .	„	68,181.	15.	5.	= „ „	454,545.	„ Zinsen	„	38,600.	—.	—. = „ „ 257,33
„ Bureaukosten . .	„	13,713.	8.	9.	= „ „	91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„	2,512.	5.	2. = „ „ 16,74
„ Aerztl. Honorar .	„	1,236.	7.	6.	= „ „	8,242.					
„ Stempel . . .	„	177.	13.	4.	= „ „	1,184.					
„ Provision . . .	„	5,118.	2.	10.	= „ „	34,121.					
„ Rechtsunkosten .	„	216.	9.	3.	= „ „	1,443.					
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„	841,540.	7.	1.	= „ „	5,610,269.					
	£	942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.		£	942,078.	4.	3. = ca. Thlr. 6,280,519

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,496. 17 sh. = ca. Thlr. 376,650.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 49. Gumbinnen, den 9ten Dezember 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 427. Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten November 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5781 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1sten Juni 1863, vom 21sten November 1863; unter Nr. 5782 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern, vom 10. Oktober 1863; unter Nr. 5783 das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes, vom 21sten Oktober 1863; unter Nr. 5784 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee; unter Nr. 5785 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier, und unter Nr. 5786 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Colberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft, vom 7ten November 1863.

№ 428. Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten Dezember 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5787 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die ostpreußische Südbahn-Gesellschaft, vom 2ten November 1863.

№ 429. Das 42. Stück der Gesetzsammlung, welches den 5. Dezember 1863 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5788 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863; unter Nr. 5789 der Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetzsammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863, unter Nr. 5790 die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetzsammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetzsammlung S. 829). Vom 27. November 1863, und unter Nr. 5791 die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetzsamml. für 1829, S. 101) vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. ad Nr. 1676.

№ 430. Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859, mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In

Digitized by Google

dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp.: Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark: Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1863. Königliche Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

№ 431. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in

diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 18. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedel. Gamel. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 7. Dezember 1863. Königliche Regierung.

№ 432. Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend den 5ten Dezember c. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund am Sonntage den 6ten Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt stattfindet.

Berlin, den 26sten November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

A. d. J. Nr. 5854. August.

№ 433. „Unter Publikation der nachstehenden Erections-Urkunde wird die evangelische Parochie Warninken, Kreis Pillkallen, als constituirt erklärt.“

Gumbinnen, den 26. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Urkunde, betreffend die Erection des Kirchspiels Groß-Warningken, Kreises Pillkallen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird in Groß-Warningken, Kreises Pillkallen, ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarr-System definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchen-Verbande eingerichtet und darüber die nachstehende Erections-Urkunde ausgefertigt:

§. 1. Das evangelische Kirchspiel Groß-Warningken wird gebildet aus folgenden Ortschaften:

A. des Kirchspiels Pillkallen: 1) Gr.-Warningken, 2) Kl.-Warningken, 3) Baczkehlen, 4) Baczken, 5) Kybarten, 6) Dagutschen; B. des Kirchspiels Willuhnen: 7) Kummelupschen, 8) Groß-Dagutheten, 9) Klein-Dagutheten; C. des Kirchspiels Schirwindt: 10) Groß-Kubillehlen, 11) Schilleningken, 12) Bartzkühnen, 13) Petzinken; D. des Kirchspiels Kattenau: 14) Schilleningken, 15) Jucknischken; E. des Kirchspiels Stallupönen: 16) Wertimlaugken, 17) Mehlschicken, 18) Szillen, 19) Abracken, 20) Peterlaugken; F. des Kirchspiels Bilderweitschen; 21) Dorf Tarpupönen, 22) Gut Tarpupönen, 23) Zmbraskehmen, 24) Domaine Sodargen, 25) Sommerkrug. Außerdem gehören zu dieser Parochie alle evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch jene Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels schon jetzt befinden, oder künftig entstehen werden, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf. Sollte im Laufe der Zeit nach Bestimmung der geistlichen Oberen das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der anderen eingepfarrten Ortschaften erfordern, so kann dieselbe erfolgen, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung irgend welchen Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, im Falle nicht Se. Majestät, der König, das Patronat übernehmen sollte, keinen Patron. Die Wahl des Pfarrers steht daher nach §. 3, 355 ꝛc. Tit. II. Thl. II. des allgemeinen Land-Rechts der Gemeinde — jedoch mit der Maßgabe — zu, daß von der geistlichen Oberaufsichts-Behörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Ueber die Dotation des Pfarrers, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, so wie über das Einkommen der übrigen Kirchen-Beamten, über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse, desgleichen über die Kirchen- und Pfarrbauten und alle sonstigen, die Kirchspiels-Organisation betreffenden Gegenstände wird mit den Eingepfarrten verhandelt und das Erforderliche nach Vorschrift des Gesetzes festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 4. Diese Einführungs-Urkunde tritt in Kraft, sobald die Anstellung eines besondern Geistlichen für das neue Kirchspiel erfolgt.

Königsberg, den 8ten Juli 1863. Gumbinnen, den 17ten Juni 1863.
Königliches Consistorium. Königliche Regierung.

Die Rinder-Pest betreffend. A. d. J. Nr. 1145. December.

№ 434. Da nach den uns gewordenen zuverlässigen Nachrichten die Rinderpest nicht allein in Polen bis unmittelbar an die Landesgrenze im Kreise Oletzko vorgedrungen, sondern auch in jenem Kreise selbst und zwar in dem Dorfe Plöwken und dem Kirchdorfe Mierunsken ausgebrochen ist, so wird hierdurch angeordnet, daß der §. 4. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 innerhalb der drei Grenzkreise Goldapp, Oletzko und Lyck in Kraft zu treten hat, daher aller und jeder Verkehr der genannten 3 Kreise mit Polen untersagt wird. Zugleich verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für die genannten 3 Grenz-Kreise Folgendes:

§. 1. Es darf Rindvieh innerhalb der in den vorgenannten 3 Kreisen gelegenen Grenz-Kirchspielen gar nicht von einem Orte zum andern transportirt werden.

§. 2. Innerhalb der übrigen Kirchspiele jener 3 Kreise darf Vieh jeder Art — also nicht nur Hornvieh, sondern auch Schafe, Schweine und Ziegen nur in Begleitung eines Gesundheits- und Ursprungs-Attestes, welches nach Vorschrift der §§. 9 und folgende des Patents zur Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803 von den Ortsschulzen, beziehungsweise von den Dominial-Vorständen auszustellen und zu untersiegeln ist, zum Verkauf umhergeführt, oder auch nur von einem bewohnten Orte zum andern transportirt werden.

§. 3. Wenn der vorstehend in den §§. 1. und 2. getroffenen Anordnungen zuwidergehandelt wird, verfällt nicht nur der Führer, sondern auch der Eigenthümer des Viehes in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in angemessene Gefängnißstrafe. Außerdem ist das auf dem Transport betroffene Stück Vieh auf Kosten seines Eigenthümers 21 Tage lang unter Quarantaine zu stellen und zu beobachten.

Hinsichtlich der Uebertretung der im Eingang bezeichneten §. 4. der Verordnung vom 27sten März 1836 getroffenen Bestimmungen kommen die in dem §. 307 des allgemeinen Straf-Gesetzbuches vom 14ten April 1851 festgesetzten Strafen zur Anwendung (bis zu zwei Jahren Gefängnißhaft).

Gumbinnen, den 4ten December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Mierunsken und Darkehmen betreffend. A. d. J. Nr. 1145. December.

№ 435. Da die Rinderpest in den im Kirchspiele Mierunsken gelegenen Orten Plöwken und Mierunsken ausgebrochen ist, so werden die auf den 10ten Dezember c. in Mierunsken und den 16ten ejd. in Darkehmen anstehenden Vieh- und Pferdemärkte hierdurch aufgehoben. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 436. Der am 14ten dieses Monats in Goldapp anstehende Vieh- und Pferdemarkt, so wie der Krammarkt am folgenden Tage wird wegen der im Oletzkoer Kreise ausgebrochenen Rinderpest hierdurch aufgehoben. Gumbinnen, den 3tem Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 2231. November.

№ 437. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Oktober c. zu genehmigen geruht, daß unter Abtrennung von dem Gutsbezirke der Tzullkinner Forst die Pfeffer- und Beckerschen Antheile von dem Etablissement Pfefferswalde mit dem Gemeindebezirke Drupönen und das Etablissement Ritterswalde mit dem Gemeindebezirke Trakeningken, Kreises Pillkallen, vereinigt werden. Solches wird hiedurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 30sten November 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 1702. November.

№ 438. Die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes und Anzeigers werden hierdurch aufgefordert, ihr Abonnement pro 1864 bei den betreffenden Landraths-Aemtern oder Postbehörden zu erneuern, da Nachbestellungen nur insoweit effektuirt werden können, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Gumbinnen, den 30sten November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 7217. November.

№ 439. Dem Arbeitsmann Neumann in Marggrabowa ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 23sten November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 440. Vom 1. Dezember c. ab werden abgelassen: 1. die erste Königsberg-Rastenburger Personenpost aus Königsberg 8 Uhr Nachm. aus Rastenburg 4 Uhr früh, damit im Zusammenhange, 2. die Jo-

hannisburg-Rastenburger Personenpost aus Johannisburg im Sommer 5^{15} Nachm., im Winter 4^{45} Nachm. (bis ult. April), 3. die Johannisburg-Langheimer Personenpost aus Langheim 12^{15} früh, 4. die Diottowen-Johannisburger Personenpost aus Diottowen im Sommer 1^{15} Nachm., im Winter 12^{45} Nachm. (bis ult. April), 5. die Rhein-Sensburger Personenpost aus Rhein 7 früh, aus Sensburg 6 Abends, 6. die Rastenburg-Stürlacker Personenpost aus Rastenburg 3 Uhr früh, 7. die Rhein-Lötzener Personenpost aus Rhein 4 Uhr früh, 8. die Lötzen-Marggrabowaer Personenpost aus Lötzen 7^{30} Vorm., 9. die Angerburg-Lycker Personenpost aus Angerburg 6^{20} früh, 10. die Stürlack-Rheiner Botenpost aus Stürlack 5^{15} früh, 11. die Ortelsburg-Wigrinner Personenpost aus Ortelsburg 3 Uhr früh, aus Wigrinnen 1^{35} Nachm.

Gumbinnen, den 26. November 1863. Der Ober-Post-Direktor.

№ 441. Königliche Ostbahn. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von „Pappe und und Pap'er in Packen" vom 4. Dezember d. J. ab der Frachtsatz der ermäßigten Klasse A. des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalklasse) in Anwendung kommt. Bromberg, den 27. November 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 442. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspectoren der bezüglichen Strecken die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a) die Portiers, b) die Weichensteller, c) die Bahnwärter, d) die Nachtwächter, nach Maßgabe der hierselbst bestehenden Vorschriften übertragen ist. Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspektor und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten. Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Norkitten-Eydtkuhnen der Königliche Eisenbahn-Baumeister Kecker zu Insterburg zur Zeit die Funktionen des Betriebs-Inspectors wahrnimmt.

Bromberg, den 25. November 1863. Königliche Direction der Ost-Bahn.

№ 443. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück Nr. 41. 156. 383. 458 558. 596. 1238. 1292. 1404. 1642. 1889. 2378. 2582. 2909. 3074. 3490. 3557. 3564 3633. 4275. 4582.

Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück Nr. 256 484. 1003. 1025. 1111. 1139. 1291.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück Nr. 398. 426. 704 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1382. 1437. 1584. 1630. 1685. 1756. 1774. 1844. 1870. 1871. 1889. 1894 2117. 2176. 2241. 2286. 2470. 2543. 2605. 2680. 2688. 2740. 2765. 2774. 2848. 2960. 3107. 3142. 3552. 3643. 3909. 3993. 4008. 4209. 4334. 4380. 4518. 4561. 4571. 4666. 4730. 4902. 4903. 4936. 5031. 5101. 5153. 5293.

Littr. D. à 25 Thlr. 40 Stück Nr. 74. 155. 175. 208. 243. 272. 436. 746. 769. 880. 989. 1015. 1057. 1126. 1211. 1230. 1431. 1456. 1547. 1595. 1629. 1670. 1802. 1886. 1899. 1997. 2020. 2110. 2435. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3248. 3388. 3456. 3793. 3797. 3802.

Littr. E à 10 Thlr. 47 Stück Nr. 4331 bis einschließlich 4377.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1sten April 1859:

Littr. A. Nr. 672.

Littr. C. Nr. 1093. 3872.

Littr. D. Nr. 60. 868.

Littr. E. Nr. 115. 446. 592. 787. 846. 1460. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Digitized by Google

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. Nr. 2916. 4490.
Littr. E. Nr. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3106. 3266. 3486. 3563. 3635. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. Nr. 88.
Littr. D. Nr. 104. 210. 2542.
Littr. E. Nr. 14. 106. 172. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 2001. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3597. 3650. 3678. 3745. 3759. 3787. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. Nr. 286. 693. 2544.
Littr. C. Nr. 4795.
Littr D. Nr. 765. 1877. 1992.
Littr. E. Nr. 13. 17. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 449. 483. 610. 622. 654. 713. 851. 873. 1010. 1049. 1061. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2110. 2114. 2130. 2156. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1sten April 1861:

Littr. A. Nr. 4052.
Littr. C. Nr. 1131. 1475. 2869. 4532
Littr. D. Nr. 239. 504. 2470.
Littr. E Nr. 35. 36 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 773. 775. 784 827. 848 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2309. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2970. 2998. 2999. 3014. 3185. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. A. Nr. 2246.
Littr. B. Nr. 471.
Littr. C. Nr. 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547. 4650.
Littr. D. Nr. 354. 788. 873. 1106. 1494. 2338. 3228.
Littr. E. Nr. 21. 60. 69. 94. 129. 162. 204. 220. 261. 270. 293. 341. 345. 361. 439. 488. 491. 540. 628. 635. 650. 748. 750. 774. 788. 789. 800 850. 924. 1067. 1092. 1125. 1145. 1172. 1185. 1232. 1350. 1435. 1457 1499. 1517. 1549. 1607. 1689. 1692. 1733. 1745. 1762. 1774. 1796. 1797. 1798. 1808. 1898. 1899. 1918. 2005. 2007. 2040. 2158. 2237. 2325. 2327. 2364. 2382. 2409. 2611. 2654. 2711. 2743. 2777. 2831. 2846. 2880. 3010. 3049. 3229. 3238. 3279. 3314. 3388. 3429. 3450. 3456. 3515. 3535. 3597. 3599. 3641. 3666. 3727. 3729. 3790. 3824. 3844. 3855. 3865. 3866. 3867. 3937. 3955. 3988. 3996. 4046. 4085. 4092. 4098. 4102. 4110. 4116. 4133. 4134. 4141. 4144. 4155. 4197. 4199.

Den 1sten April 1862:

Littr. A. Nr. 1497. 3071.
Littr. C. Nr. 1032. 1035. 1446. 2999. 3187. 4074.
Littr. D. Nr. 2094.
Littr. E Nr. 6 47. 59. 103. 169. 205. 216. 245. 385. 394. 395. 403. 515. 696. 719. 786. 808. 825. 884. 899. 941. 967. 975. 1007. 1054. 1079. 1099. 1144. 1146. 1189. 1211. 1270. 1297. 1334. 1375. 1394. 1450. 1546. 1642. 1643. 1691. 1756. 1824. 1877. 1915. 1920. 1973. 2021. 2022. 2092. 2128. 2239. 2258. 2293. 2393. 2445. 2472. 2511. 2522. 2529. 2561. 2644. 2698. 2713. 2742. 2762. 2764. 2882. 2884. 2960. 2984. 3001. 3065. 3064. 3320. 3449. 3508. 3530. 3570. 3580. 3588. 3606. 3626. 3640. 3669. 3794. 3817. 3842. 3863. 3873. 3879. 3979. 3987. 4006. 4034. 4058. 4091. 4124. 4165. 4176. 4181. 4186. 4187. 4195. 4233. 4240. 4255. 4274.

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. Nr. 2771. 2791.
Littr. B. Nr. 285.
Littr. C. Nr. 765. 2213. 3000. 3244. 3536. 3929. 4054. 4798. 4998.
Littr. D. Nr. 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.
Littr. E. Nr. 20. 70. 73. 92 126. 202. 335. 392. 404. 473. 514. 559. 608. 644. 710. 934. 981. 1005. 1065 1073. 1084. 1091. 1104. 1132. 1213. 1214. 1299. 1322. 1355. 1358. 1373. 1537. 1614. 1753. 1802. 1822. 1826. 1952. 1993. 2004. 2038. 2073. 2076. 2204. 2220. 2238. 2250. 2294 2379. 2429. 2475. 2627. 2635. 2677. 2785. 2894. 3101. 3141. 3143. 3191. 3218. 3277. 3280. 3352. 3405. 3415. 3549. 3614. 3618. 3656. 3675. 3685. 3849. 3853. 3910. 3963. 3977. 4018. 4028. 4051. 4057. 4100. 4104. 4135. 4140. 4164. 4177. 4198. 4217. 4223. 4265. 4266. 4279. 4293. 4294. 4295.

Den 1sten April 1863:

Littr. A. Nr. 54. 1058. 2020. 2023. 2821. 3005.
Littr. B. Nr. 226. 246. 404. 891. 1022.
Littr. C. Nr. 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. 5213.
Littr. D. Nr. 392. 416. 1765. 1880. 1926. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.
Littr. E. Nr. 4308. 4312. 4313. 4316. 4317. 4318.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. A. Nr. 799. 1702. 1871. 4265.
Littr. B. Nr. 25. 1053.
Littr. C. Nr. 306. 399. 465. 519. 815. 846. 1466 2316. 2365. 2898. 2923. 3126. 3327. 3339. 3527, 3628. 3655. 4369 4457. 4637. 5194.
Littr. D. Nr. 108. 269. 517. 573. 683. 1035. 1366. 1488. 1941. 2047. 2233. 2290. 2630. 2842. 3020. 3466. 3551.
Littr. E. Nr. 4327.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 12ten November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 444. Dem Kreisbaumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent: auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 445. Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15ten August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Studiosus theologiae Heinrich August Wetzki in Tranatenberg bei Neukirch ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Heinrich Jodtka zu Georgenburg, Kreises Insterburg, und dem Kandidaten histor. Theodor Prengel zu Willkassen, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk anzunehmen.

Der frühere Domainen-Polizei-Verwalter Schulz zu Sensburg ist vom 1sten November d. J. ab zum Kreissekretair beim Landrathsamte zu Goldap ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Fräulein Emma Mathee zu Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Der Frau Post-Expedientin Mathilde Eicke ist die Befugniß beigelegt worden, Töchter mehrerer gebildeten Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Die dem Fräulein Heinriette Ferner von Seiten der Königlichen Regierung zu Königsberg ertheilte Konzession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin ist auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.

In der Stadt Stallupönen sind der Mälzenbräuer Gustav Keßler und der Kaufmann J. Schusterius zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Der Partikulier Carl Käswurm ist als Beigeordneter und der Apotheker Kübler, der Grundbesitzer Tromm und der Buchdruckereibesitzer Siltmann als unbesoldete Rathmänner in Darkehmen gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Güter-Agent C. Rosochacki ist für die Stadt Darkehmen von uns zum außergerichtlichen Auktionator bestellt worden.

Der Grundbesitzer A. Doniges und der Kaufmann G. Borutta in Lyck sind zu unbesoldeten Rathsmännern gewählt resp. wiedergewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Der Barbier Carl Julius Krause in Rhein ist für diesen Ort und Umgegend als chirurgisch-ärztlicher Gehülfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro November d. J.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Möller aus dem Bezirk des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte:

Kreisrichter Drewello aus Ortelsburg, Departement Königsberg, in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Lyck angestellt,

Kreisrichter Dr. Gaupp von Pillkallen an das Kreisgericht in Beuthen, Departement Ratibor, versetzt,

Gerichts-Assessor Thiele als Kreisrichter beim Kreisgericht in Ragnit angestellt,

Gefangenwärter Kolepke von Pillkallen als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Lötzen resp. bei der Gerichts-Kommission in Rhein, sowie

der Bote und Gefangenwärter Kuschinski von Kaukehmen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Pillkallen versetzt;

Sekretair Hinz in Darkehmen und

Bureau-Assistent Kiesewetter in Tilsit gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, — Druck von Fr. Kranseneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 50. Gumbinnen, den 16ten Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 446. Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27sten November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 447. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Januar 1864 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 (Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück Nr. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 31sten März 1864, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 18ten April 1864 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens zum 6ten April 1864 bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben. Königsberg, den 25sten November 1863.

A. d. J. Nr. 7067. Dez.

№ 448. Dem Gendarm Gutzeit zu Arys ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten Dezember 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts im hiesigen Departement im Jahre 1862 betreffend.

№ 449. Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahre: 12,892 Streitsachen anhängig gewesen, davon 4719 durch Vergleich, 2162 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Parteien beseitigt, 5928 an die Gerichte verwiesen und 83 schwebend geblieben.

Insterburg, den 11. Dezember 1863. Königl. Appellationsgericht.

Patent-Ertheilungen.

№ 450. Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7ten Dezember 1863 ein Patent: auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 451. Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8ten Dezember 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Sensburg ist der Gutsbesitzer Scheumann zu Bienken zum Schiedsmann für das Kirch-

Digitized by Google

spiel Ribben und der Grundbesitzer Hoffmann zu Schimonken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Hartmann daselbst zum Stellvertreter für das Kirchspiel Schimonken (und die Ortschaften Talken, Wosnitzen und Julienthal, Kirchspiels Nikolaiken) gewählt, auch sind die Wahlen bestätigt worden.

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Staatsanwaltschaft in Sensburg beauftragt gewesene Gerichts-Assessor Sprunck ist zum etatsmäßigen Staatsanwalts-Gehülfen daselbst ernannt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Hermann Schultze ist zum Forstaufseher ernannt und auf der bisher von ihm interimistisch wahrgenommenen Förster-Stelle zu Loye, Oberförsterei Ibenhorst, definitiv angestellt worden.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro November 1863.

Es sind: 1) angestellt: a) der frühere Chausseegeld-Pächter Kirschstein als Post-Expediteur in Juckstein, b) der invalide Gefreite, Packetträger Jozat aus Insterburg, als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition erster Klasse in Ragnit; 2) freiwillig ausgeschieden: a) der Briefträger und Wagenmeister Nauseck in Ragnit, b) der Briefträger und Wagenmeister Pangritz in Rhein.

Hierbei der öffentl. Anzeiger Nr. 50 und als besondere Beilage die Konzessions-Urkunde und Statuten der Belgischen Gesellschaft der „Vereinigten Rentner" für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen. — Druck von Fr. Kraussneck und Sohn.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 51. Gumbinnen, den 23sten Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 9. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die dritte Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

№ 452. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11ten Dezember 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 453. Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Kommandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur in sofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Königl. preußisches Ober-Kommando der Marine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Einfuhr von Bettfedern, Daunen und Lumpen aus Rußland und Polen betreffend. A. d. J. Nr. 1350. Dezember.

№ 454. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß während der Dauer der gegenwärtig zur Abwehr der Rinderpest angeordneten Grenzschutz-Maßregeln:

Bettfedern, Daunen und Lumpen nur sorgfältig verpackt und in fester Emballage, nicht aber in losem Zustande aus Polen oder Rußland eingeführt werden dürfen.

Digitized by Google

Die Königlichen Grenz-Zollämter sind mit Anweisung versehen, die genannten Gegenstände nur in der bezeichneten Verpackung über die diesseitige Grenze einzulassen.

Gumbinnen, den 16ten Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. L. 7975. Decbr.

№ 455. In dem Regierungsbezirk Gumbinnen sind im Jahre 1863 aus dem Königlichen litthauischen Landgestüte 240 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 13,944 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1862 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben.	tragend geworden.	haben verfohlt.	sind verkauft.	sind gestorben.	nicht nachgewiesen.	haben lebende Fohlen geboren.		
						Hengste	Stuten.	in Summa.
2779	10479	533	404	185	1774	3805	3779	7584

Es treffen durchschnittlich auf einen Landbeschäler

a. gedeckte Stuten 57
b. tragend gewordene Stuten . . 45 und
c. lebend geborne Fohlen . . . 32.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 456. Die neu creirte Kreisthierarztstelle für den Kreis Conitz ist zu besetzen. Zum Wohnsitz des Kreisthierarztes ist die Stadt Conitz bestimmt. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese, mit einem Jahresgehalt von 100 Thlr. verbundene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen sechs Wochen unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle bei uns zu melden. Marienwerder, den 4ten Dezember 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 457. Das durch den Tod des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Samel erledigte Physikat des Kreises Conitz ist zu besetzen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern praktische Aerzte, welche sich um diese, mit einem Jahresgehalt von 200 Thlr. verbundene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen vier Wochen, unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung eines Physikats und sonstiger Zeugnisse, bei uns zu melden. Marienwerder, den 8ten Dezember 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 458. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 459. Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11ten Dezember 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Bauinspektors Szepanneck hierselbst erledigte Bauinspektorstelle ist dem Bauinspektor Dallmer zu Uerzig, Regierungsbezirk Trier, von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verliehen worden.

Hierbei der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51 und eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement für die telegraphische Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, — Druck von Fr. Kraußeneck und Sohn.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Digitized by Google

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffrenschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Digitized by Google

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. 2c., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. 2c. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																	
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheseu, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Nach weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

Digitized by Google

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Zeit keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Passenow in Stettin

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen

№ 52. Gumbinnen, den 30sten Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

A. d. J. 1504. Dez.

№ 460. Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14ten Dezember 1864. Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

№ 461. Zwischen der Königlich preußischen und der Königlich niederländischen Regierung ist unterm 18ten September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1sten Januar 1864 in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth exkl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten niederländischen Postgebiete:

a) aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.,

b) aus den übrigen Theilen des preußischen Postbezirks 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth exkl. das zweifache,

von 2 bis 3 Loth exkl. das dreifache

Porto u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für rekommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der deklarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werthsdeklaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfund nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Postanstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Digitized by Google

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pf. für je 2½ Loth exkl., mithin

bis 2½ Loth exkl. 9 Pf.,
von 2½ bis 5 Loth exkl. 1½ Sgr.,
von 5 bis 7½ Loth exkl. 2¼ Sgr. u. s. w.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Korrekturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Korrekturbogen die dazu gehörigen Manuskripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet; die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pf. für je 2½ Loth exkl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Zeitungen, Preiscourante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pf. pro Loth exkl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1sten Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11ten Dezember 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 462. „Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29sten September 1863 beschlossenen und am 4ten October 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten: Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5ten Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche Kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikels 25 gemacht worden sind. ꝛc.“

Personal-Chronik.

In der Stadt Goldapp ist der Kaufmann L. M. Lehmann zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Franz Mathias Ehmer zu Insterburg, ist von der technischen Bau-Deputation im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Feldmesser für qualifizirt erklärt und als solcher vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Schrempf ist von der technischen Bau-Deputation im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Feldmesser für qualifizirt erklärt und als solcher vereidigt worden.

Der Canzleirath Zimmermann ist zum Bank-Agenten bei der Agentur der preußischen Bank in Goldapp ernannt.

Dem invaliden Sergeanten Friedrich Skötsch ist vom 1. November d. Js. ab die erledigte Kreisbotenstelle beim Königl. Landraths-Amte zu Marggrabowa verliehen worden.

Dem Fräulein Louise Lobach ist die Erlaubniß ertheilt, in Sensburg eine Privat-Töchterschule zu errichten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen. — Druck von Fr. Kretschmer und Sohn.

Bayerische Staats-Bibliothek München

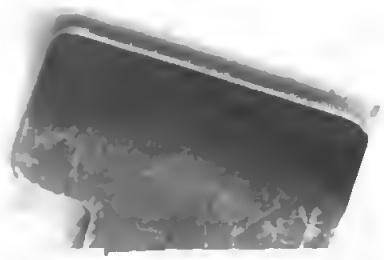

Digitized by Google